3450 Bibl.Mont.
- 3,1

<36629676960017 S

<36629676960017

Bayer. Staatsbibliothek

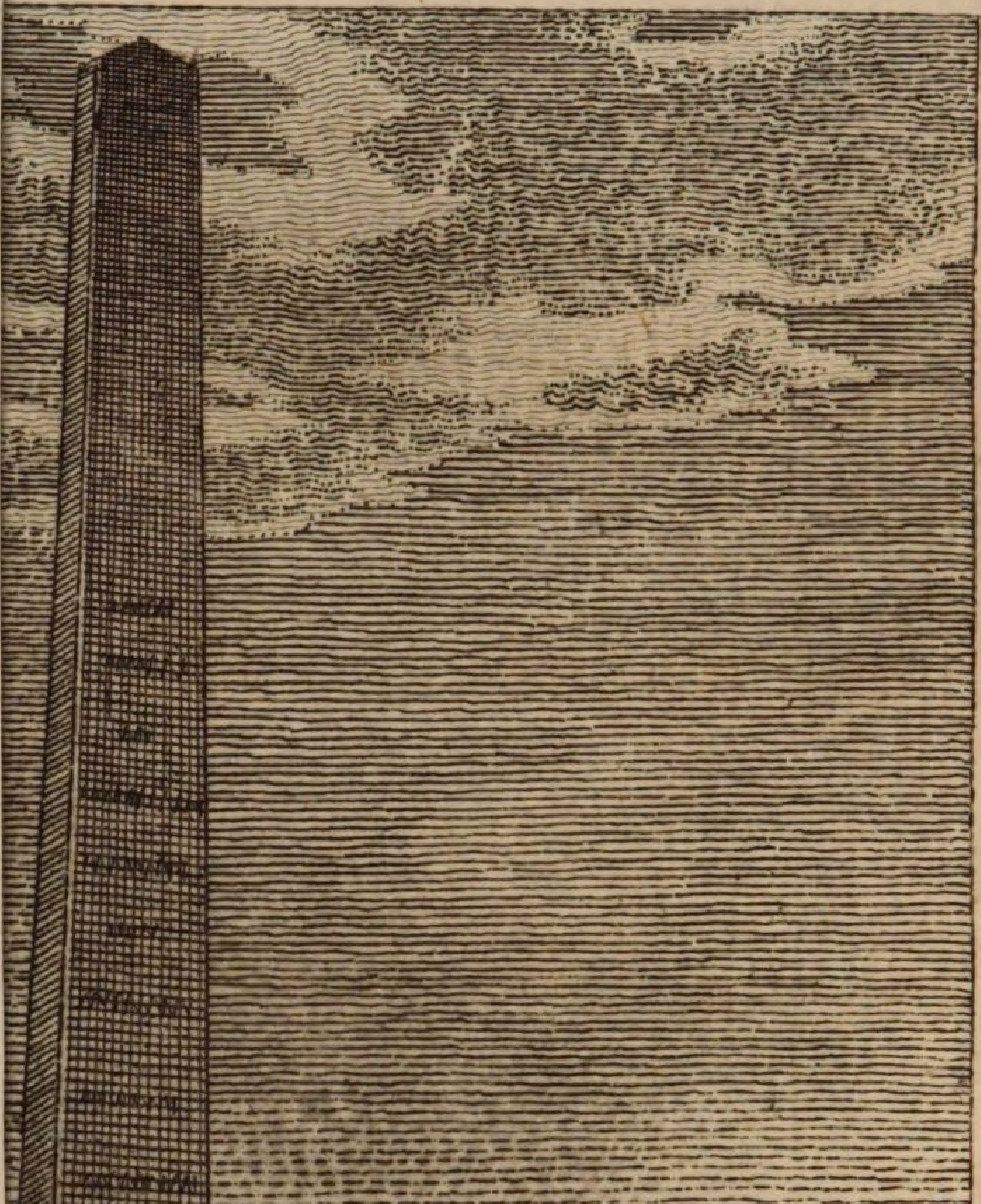

Entwurf
einer
Geschichte
der
dänischen Monarchie
unter der Regierung
Christian des VII
von
J. Kragh Høst.

Aus einer Handschrift des Herrn Verfassers
deutsch übersetzt.

Dritter Theil.
In zwei Abtheilungen.

Kopenhagen.
Bei Gerhardt Bonnier.
1816.

Der König von Dänemark

Friedrich VI

als

Kronprinz und Mitregent.

Ein Beitrag zur Dänischen Geschichte, nach der Handschrift des Herrn J. Kragh Høst übersetzt.

Zweiter Theil.

Mit einem Kupfer.

Kopenhagen.
Bei Gerhardt Bonnier
1816.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mit dem Tode des Grafen Andreas Petrus von Bernstorf wurden zwar keinesweges die Grundsätze der dänischen Regierung verändert. Bürgerliche Freiheit im Lande, strenge Neutralität in Rücksicht auf fremde Staaten blieben noch die Hauptzwecke. Die Denkungsart des Kronprinzen stimmt insofern mit der seines verblichenen Freundes überein. Der älteste Sohn des Grafen, Christian Günter Graf von Bernstorf, folgte Seinem Vater, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nach. Uebrigens geschah keine Neuerung in der Besetzung der höhern Statsämter.

Unter den Gegenständen, denen Bernstorf seinen Schutz gewidmet hatte, war die Preßfreiheit. So fest war er von dem überwiegenden

Guten, welches die Aufklärung und das Gemeinwohl derselben zu verdanken haben, daß er, aller Mißbräuche ungeachtet, dennoch nicht eine Beschränkung im Allgemeinen rathsam fand. Er wollte — so wie sein Verfahren bei der Anklage des englischen Ministers gegen den Herausgeber des dänischen Zuschauers bewährte — daß die Gesetze, bei Uebertretungsfällen, welche vor den Richterstuhl gezogen wurden, freie Hand behielten. Bei allen Gelegenheiten erklärte er sich wider Censuredikte und jede andere Maaßregel zur Schmälerung des gedachten Menschenrechts überhaupt; und war mehr als einmahl, bei schweren Angriffen auf dasselbe, dessen warmer Fürsprecher bei dem Kronprinzen. Nur dieß glaubte er: die Gerechtigkeit könne es erfordern, daß man, wenn der Schuldige im Dienst des Staats stünde, ihm sein Amt entzöge, wofern seine Schriften nachtheilige Folgen von der Ausbreitung seiner Grundsätze besorgen ließen. Und leider trafen, schon während daß er der deutschen Kanzlei vorstand, zwei Fälle ein, in denen man es nothwendig glaubte den Schriftsteller zur Verantwortung zu ziehen.

Der erste dieser Fälle war die anfangs anonym erschienene Schrift des Grafen W. Fr. Schmet-

tow "Patriotische Gedanken eines Dänen über stehende Heere, politisches Gleichgewicht und Staatsrevolutionen." Es wurde diese Schrift durch die im 65ten Hefte der Schlözerischen Statsanzeigen eingeführte Abhandlung Herzbergs veranlaßt. Der sachkundige Verfasser suchte es darzuthun, daß keiner derjenigen Gründe, die den Nutzen der großen stehenden Heere für Preußen beweisen möchten, auf Dänemark anwendbar waren, von dessen Einkünften beinahe die Hälfte damit aufginge, theils kostspielige Ausrüstungen zu erhalten, theils viele Tausende zu unterhalten, die weder selbst glücklich sind, noch ihre Mitmenschen beglücken können. Er prüfte diejenigen scheinbaren Gründe, wodurch man die Nothwendigkeit großer Heere für Dänemark bewähren wollte, und behauptete, daß die arme dänische Nation nur den dritten Theil der damals auf den Listen stehenden Armee zu halten im Stande wäre, wenn das Heer nicht eine Landplage anstatt einer Wehre werden sollte; daß eine größere Armee, als dieses Drittel, nicht vonnöthen wäre; daß der Unterhalt dieser großen Armee die Bezahlung der Staatsschulden, Verbesserungen im Innern, Verminderung der drückenden Steuern,

die Aufhebung des abscheulichen Lottospiels, verhinderte; und daß die ausländische Recrutirung, mit der Abschaffung einer großen Armee, aufhören könnte, worauf er endlich die Unmöglichket für Dänemark die vielen ehelichen und unehelichen Soldatenkinder zu ernähren und zu erziehen, das Elend der Soldatenehe, das Sittenverderbniß und die Venusseuche unter den Unverheiratheten, die Nothwendigkeit der Hurenhäuser als Folge der großen stehenden Heere, mit grellen Farben schilderte. — Es währte nicht lange, bevor eine zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe dieser Schrift erschien. — Und als hernach der General F. von Mansbach, in den, auch ohne Nahmen erschienenen, "Gedanken eines norwegischen Officiers über die patriotischen Gedanken eines Dänen," so wohl als auch der ungenannte Verfasser von "Bemerkungen über das stehende Heer in Dänemark, veranlaßt durch die patriotischen Gedanken," als Gegner des Grafen aufgetreten waren, gab Dieser einen Erläuternden Commentar zu den patriotischen Gedanken heraus, in welchem Er, nunmehr sich als Verfasser der patriotischen Gedanken nennend, zeigte, daß so wie überhaupt große stehende Heere

dem Kriege nicht vorbauen können, so war Dänemark selbst in den größten Gefahren, nicht durch Armeen, sondern durch die Bürger und Musensöhne gerettet worden; und aus den drei letzten Rüstungen ergieng, daß Dänemark es gar nicht aushalten könne, durch seine stehende Armee vertheidigt zu werden. "Ein stehendes Heer sey nur nützlich insofern es wohl abgerichtet und sicher ist, auch in Friedenszeiten nicht das Mark des Staats verzehrt, endlich zwei drei Jahre im Staate gehalten werden könne, welches alles der Verfasser von der damaligen dänischen Landmacht leugnete. Mittelst des dänischen Heeres habe der Adel noch den schädlichen Einfluß, daß die Kinder der vornehmen Leute als Officiere angesetzt würden, und, bevor sie noch Verdienste haben können, den Verdienten im Wege stünden. "Der Verfasser suchte die Wichtigkeit der Seemacht und das Verhältniß der Armee zur Volksmenge, so wie zu den Staatseinkünften, zu erläutern. Den letzten Feldzug nennte er abenteuerlich. Das Resultat: die Armee zu vermindern und besser zu halten wäre in allen Rücksichten dem Lande nützlich. *) — In=

*) Beide schmettow'schen Schriften sind auf Dänisch übersetzt: En dansk Mands patriotiske Tanker om

dessen ward eine, von mehrern Officieren unterzeichnete, Klage über den Grafen an den Generalfeldmarschal Prinzen Carl eingeliefert. Nun ward es dem Grafen Schmettau von dem Könige befohlen sich innerhalb vier Wochen zu erklären, ob er sich, durch die Herausgabe der patriotischen Gedanken, eines strafbaren Mißbrauchs der Druckfreiheit schuldig gemacht zu haben anerkannte, und ob er sich einer angemessenen Strafe unterwerfen oder von dem Generalfiskal belangt werden wollte. Dabei wurde es ihm angedeutet, daß der Generalfeldmarschal zu erkennen gegeben hatte, wie der

staaende Hære, politisk Ligevægt og Statsrevolutioner, oversatte efter det andet Oplag 1793, 122 S. in 8. und: Oplysende Commentar til en dansk Mands patriotiske Tankee, af Forfatteren W. F. Greve af Schmettow, 1793, 252 S. in 8. Sie sind unter andern in dem neuen Teutschen Merkur 1793, Jan. S. 44, in der Allgemeinen Literatur-Zeitung 1792 No. 274 und 1794 No. 32 und in den Kopenh. gelehrten Nachrichten 1792, S. 650 — 5 und 1794, S. 153 — 8 rühmlich angezeigt worden. Die in dem letzten Blatte 1793, S. 433 — 42 eingeführte Recension der Gedanken eines norwegischen Officiers, ist aufs Schwedische übersetzt worden; die letztgenannten Gedanken wurden auch in dem schleswigschen Journal, Juni 1793, S. 257 gewürdigt.

Graf in seinen Schriften das Heer als unnütz und untauglich darzustellen und den Militairstand verhaßt zu machen sich bemühet hatte, so wie auch daß einige Generale in eigenem und ihrer Untergebenen Nahmen durch Beschwerungen ihr Mißvergnügen über die in jenen Schriften enthaltenen Grobheiten an den Tag gelegt hatten.

Der Graf suchte in seiner Erklärung zu beweisen, daß er weder das Rescript vom 14ten December 1770, noch das vom 7ten October 1771, noch das vom 3ten December 1790 übertreten hätte. "So wie aber andre Schriftsteller vor ihm dargethan hatten, daß die Landsschulmeister nicht hinlänglich besoldet wurden, und daß die Höfe der Regenten zu groß wären, welche beide Erinnerungen man der Aufmerksamkeit gewürdiget hatte, so habe er bewiesen, daß die dänische Armee nach Maaßgabe der Staatskräfte und der politischen Verhältnisse des Reichs viel zu groß, die Besoldung der Gemeinen und der Subalternen zu geringe wäre, und daß man die Lossprechung des Bauers von dem Soldatendienst während den Friedenszeiten wünschen müßte. "Weil er Niemand durch seine Schrift injuriirt, weil er noch weniger ein *Delictum publicum* begangen hatte, hoffe der

Graf, daß fiscalischer Proceß nicht gegen ihn zugelassen würde." Wo nicht, bat er, daß die Sache schriftlich abgehandelt und von auswärtigen unpartheischen Richtern entschieden werden möchte. *) — Es erfolgte, nachdem das Bedenken der Glückstädtischen Regierung eingezogen war, ein Rescript vom 9ten Mai 1794, das die fiscalische Action gegen ihn anordnete, doch mit der Nachgiebigkeit, daß er dem Proceß in Absicht des öffentlichen Interesses entgehen würde, wenn er bei der

*) Klage imod Grev W. F. v. Schmettow, med Anmærkninger af en Themikrat. Oversat Kbh. 1794, 23 S. in 8. — Et norsk Korpses Klage over Grev von Schmettow. Med Anmærkninger af Rasmus Antiklager, Kbh. 1794, 30 S. in 8. — Nyeste Anmærkninger over Klagen imod Grev W. F. Schmettow, Kbh. 1794, 1 Bogen in 8. — Schreiben an einen Freund, die neulich in Druck erschienene Klage gegen W. F. v. Schmettow betreffend, Dänemark 1794, 1 Bogen in 8. Auch auf Dänisch übersetzt, Kph. 1794. — An Se. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen allerunterthänigste Erklärung abseiten W. F. Graf v. Schmettow in Betreff angeschuldigten Mißbrauchs der Preßfreiheit. Auch auf Dänisch, Kph. 1794, 32 S. in 8. — Vgl. Kbh. l. Efterretn. 1794 S. 158 f. und 350 f. — Abrahamsons und Raverts Danske Krigsbibliothek, 3tes Heft.

Regierung eine Erklärung einreichen wollte, "daß er nicht die Absicht gehabt habe, jemand, der dem Staate dient, durch seine Schriften zu beleidigen oder zu kränken, daß es ihm leid thue, wenn die Empfindung irgend eines rechtschaffenen Mannes hiemit nicht übereinstimme, und daß er dieß insonderheit den Vorgesetzten und Gliedern der Armee, die sich durch die ihm entfallenen Aeußerungen beleidigt gehalten, mit Bezeugung aller gebührenden Ehrerbietung und Hochachtung ausdrücklich erkläre." *) Die Sache hatte aber keine weiteren Folgen, weil der Graf, am 7 Juli 1794, starb, ehe die von ihm nachgesuchte Bedenkzeit abgelaufen war. **)

In denselben Tagen da jenes Rescript gegen Schmettou erging, ward auch der Bannstrahl von der deutschen Kanzlei gegen Cramer hingeschleudert. Die Veranlassung hiezu war folgende: Der

*) Ein Paar Worte von dem schmettowschen Processe in der archenholzischen Minerva 1784, Mai.

**) Von Schmettow vgl. das Wormsche Verfasserlexikon und die Kopenhagener gelehrten Nachrichten, 1794. S. 827 f. — Nordia, 1795. — Annalen der leidenden Menschheit und (daraus) Politisches physisches Magazin 1794, November.

Professor der orientalischen Literatur C. Fr. Cramer bei der Kieler Universität, so wie viele Andre beim Anfange der französischen Revolution von den durch dieselbe geöffneten Aussichten für die Menschheit geblendet, hatte schon durch unvorsichtige Aeußerungen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als er in der Beilage zu der Hamburger neuen Zeitung No. 179 für 1793 die Uebersetzung einer Sammlung derjenigen Werke von Petion, die in das Fach der Gesetzgebung einschlugen, ankündigte. Er nannte die Abhandlung über Verhütung des Kindermordes, über Zurückführung der Justizverwaltung auf eine einfache und gleichförmige Ordnung, über die Ehe, über den Sklavenhandel, über die Todesstrafe ꝛc. und fügte dann hinzu: "Aus den mit großem Interesse geschriebenen Aeußerungen des menschenfreundlichsten Geistes wird das deutsche Publikum ein wahreres Bild von dem Character dieses jetzt so merkwürdigen und als Märtyrer seiner Rechtschaffenheit jetzt leidenden Mannes enthalten, wie durch die, von ihm gemahlten Porträte in den Gallerien unserer Journalisten." — Das Avertissement mißfiel der dänischen Regierung um so mehr, da man es als ausgemacht an=

nahm, daß Petion vorzüglichen Antheil an dem Umsturz der französischen Monarchie und dem Tode Ludwigs XVI gehabt habe. Der deutschen Kanzlei ward daher aufgegeben, sich darüber zu äußern, "wie ein Lehrer der Jugend anzusehen sey, der einen Mann wie Petion öffentlich mit den rühmlichsten Nahmen belegt." Sie verlangte die Erklärung des Professors. — Diese ging im Wesentlichen dahin, daß er bei Fällung seines Urtheils Petion hauptsächlich nach den genannten Schriften beurtheilet habe, welche viele Grundsätze enthielten, denen die dänische Regierung selbst in den Gegenständen der Gesetzgebung folge. Was Petions öffentliche Thaten betreffe, so sey der Grad des Antheils, den er an Verwandlung der französischen Republik nehme, noch nicht genug aufgehellet, um über die Moralität seiner Handlungen zu urtheilen. Von dem Antheil an dem Tode des Königs glaube er, ihn nach den jetzt schon vorhandenen Beweisen völlig freisprechen zu können; denn Petion habe Vergniauds Vorschlag einer Appellation an die Nation unterstützt, und da dieser Vorschlag verworfen worden, auf die Aussetzung des Urtheils gedrungen; wer so handle, verdiene den Nahmen eines Rechtschaf-

fenen, eines Menschenfreundes; und wage er es, wie Petion, unter Todesgefahren so zu handeln, so gehe die Handlung in Heroismus über, und der Handelnde werde ein Märtyrer seiner Rechtschaffenheit. Dies sey seine Ansicht der politischen Handlungen Petions. Indeß könne er irren. Nicht aber Irrthum, sondern Falschheit gehöre in das gesetzliche Gebiet. Auf diesen Unterschied von Irrthum und Falschheit gründe sich das heiligste der Menschenrechte, die namentlich in Dänemark anerkannte Freyheit, Meynungen nicht bloß zu haben, sondern sie auf jede beliebige Art seinen gleichfalls irrfähigen Nebenmenschen mitzutheilen. Die Uebung dieser Freiheit sey eben so sehr dem Lehrer der Jugend, je nach des Lehrenden Ueberzeugung, als dem Lehrer des Alters, oder dem Schriftsteller Pflicht, je gewisser die noch durch keine Vorurtheile in Irrthümer der Vorzeit bestärkte und einst selbst prüfende Jugend das Ansehn des Lehrers verachte, der wider seine Ueberzeugung verfälschte subjektive Meinung statt objektiver Wahrheit verkaufe." — Es wurden nun die Bedenken der höchsten Landesgerichte zu Gottorf und Glückstadt gefodert, und beide Dicasterien

waren der Meinung, "daß die Grundsätze, zu denen der Professor sich in seiner Erklärung bekannte, die er auch in seinen gedruckten Schriften geäußert hatte und zu lehren und zu verbreiten für Pflicht hielt, mit dem ausdrücklichen Inhalt seines dem Könige geleisteten Eides, mit dem ihm anbetrauten Lehramte auf einer Universität, an deren Besuch die Landeskinder gebunden waren, und selbst mit seiner bürgerlichen Lage, als Einwohner einer Provinz, die zu dem mit Frankreich in Krieg begriffenen deutschen Reich gehörte, in offenbarem Widerspruch stand. — Die Kanzlei glaubte bei dieser Lage der Sache sich für Cramer nicht verwenden zu können, ob sie gleich übrigens sich für die gelindere Meinung erkläre.

Auf die Vorstellung der Kanzlei erfolgte dann die königliche Resolution vom 2 Mai 1794, die durch ein Rescript der deutschen Kanzlei vom 6ten desselben Monats dem Professor Cramer bekannt gemacht wurde, daß er sein bisher bekleidetes Lehramt bei der Universität zu Kiel gleich nieder zu legen hätte, und sich nicht länger daselbst aufhalten dürfte. Doch war dem akademischen Consistorium dabei eröfnet, daß dem Professor Cramer aus besonderer Milde die Hälfte seiner bisherigen Be-

soldung, 350 Rthlr., als Pension bleiben solle, so lange er sich aller Verbreitung der Staatsverfassung des Landes zuwiderlaufenden Grundsätze enthielte. — Das Consistorium gab in seinem Berichte an den König, worin es den Empfang jenes Rescripts anzeigte, die Empfindung des innigsten Schmerzes zu erkennen, womit es das unerwartete Schicksal eines geliebten Collegen, des Sohnes eines unvergeßlichen Canzlers, vernommen habe. Wir kennen, sagte es, unsern Collegen in seinem Privatleben als einen häuslichen Mann; keiner unter uns kann ihm einer Handlung zeihen, die eine pflichtwidrige Gesinnung verriethe; mit der hiesigen studirenden Jugend ist er nur wenig bekannt; noch weniger hat er unter derselben irgend einen Anhang gehabt oder sich zu verschaffen gesucht. Sein fast leidenschaftlicher Eifer für Personen und Gegenstände, denen er seine mehrjährige Beobachtung und Aufmerksamkeit gewidmet hatte, die Lebhaftigkeit seiner Darstellung, die, bei einer regen Phantasie, vielleicht nicht immer bestimmte Fassung seines Urtheils, die mehr überströmende, als begränzte und abgemessene Fülle seiner Ideen; diese Eigenschaften seines schriftstellerischen Charakters, die fast jeder

seiner Aufsätze bestätigt und die dem Leser es so oft erschweren seine eigne Meinung mit Zuverlässigkeit daraus abzunehmen: alle diese Umstände ließen ihnen hoffen, sagten sie, daß vielleicht mehr die Unbestimmtheit als die Gesetzwidrigkeit ihm werden vorzuwerfen seyn, und daß er vielleicht nicht deutlich genug die Meinungen Anderer, welche er oft seinen Aufsätzen einverleibte, von seinen eigenen Bekenntnissen unterschieden habe." — Es hatte aber diese Verwendung keine Folge zu Gunsten des Entlassenen; und Cramer sagte, als er die Actenstücke herausgab, mit Recht: "Es muß Jedem von der äußersten Wichtigkeit seyn an meinem Beispiel zu lernen. Denn bey der aufgehobenen Censur gebricht es Jedem, der über die wichtigsten menschlichen Angelegenheiten lehrt oder schreibt, an einem Leitfaden seiner Beurtheilung: über welchen seiner Grundsätze er reden darf oder über welchen er stillschweigen muß. *)

*) Ueber mein Schicksal (Manuscript für Freunde), von C. Fr. Cramer. Auch unter dem Titel: Menschliches Leben, 17tes Stück, Altona und Leipzig 1795. 285 S. in 8. vgl. Allgem. Literaturzeitung 1797, S. 539 — 42.

Aber nicht aus der deutschen Kanzlei allein waren in den Neunzigern Verfolgungen gegen die Schriftsteller verfügt worden; auch die dänische Kanzlei hatte seit dem 3 December 1790, mehrmal den Donnerkeil geworfen. Mit dem Jahre 1794 fieng besonders die Belangungen der kopenhagener Verfasser an. Der hauptsächlich als dänischer Schauspieldichter namhafte Translateur P t. A n d r. H e i b e r g, der schon vormals als Schriftsteller die Justiz beschäftigt hatte, blieb ferner ein Gegenstand der fiscalischen Zwischenkunft. Herr Heiberg hatte, von einem Mitgliede eines kopenhagener Klubs um ein Trinklied für denselben angesprochen, den Directeuren des Klubs, ein bei der Veranlassung verfaßtes "Lied für den 2 Juni 1794" zugeschickt, das mit den Worten "vor Klub er dog en herlig Sag ɔ: unser Klub ist doch eine herrliche Sache" anfing. Acht Tage darauf ward dieses Lied in dem d ä n i s c h e n Z u s c h a u e r des Prof. Rahbek eingeführt. Kaum war aber dasjenige Stück des Zuschauers, welches den heibergschen Gesang enthielt, erschienen, als es confiscirt wurde. Und wenige Tage nachher erging königlicher Befehl an den Generalfiscal, sowohl Rahbek als Heiberg gerichtlich zu belangen. "Mit beson=

derem Mißfallen, hieß es in demselben, haben wir es vernommen, wie der Translateur Heiberg auf eine unanständige, dummdreiste und verhöhnende Art unsern lieben Herren Schwager Se. Majestät den König von Großbrittanien angegriffen habe; einen solchen Mißbrauch unsrer wohlthätigen Gesetzgebungen, die Druckfreiheit betreffend, dürfen und wollen wir nicht ungeahndet lassen." Die Sache wurde, dem zufolge, beim kopenhagener Hof- und Stadt-Gerichte anhängig gemacht. Der Generalfiskal behauptete, in seiner Darstellung der Sache, daß jedes Wort im fünften Verse des Liedes nur zu deutlich die Wahrheit bestätige, daß der König von Großbrittanien angegriffen wäre." In diesem Verse hieß es:

King George spiller høie Spil;
En Satan fik ham nylig til
At rive Folkets Klubber ned
Sig selv til stor Fortred;
Han troer ej Britten mukke tør,
Hvor galt han endog Sagen gjør.

(: King George spielt hohe Spiele; ein Satan brachte ihn unlängst dazu die Volksklubbe niederzureißen, sich selbst zur großen Verdrießlichkeit;

er glaubt nicht daß der Britte mucken dürfe, wie toll er es auch anstelle.)

Der Generalfiskal bemühte sich, das Tadelhafte, das Unverantwortliche und das Gesetzwidrige hierin darzuthun: das Tadelhafte, indem der Vers qualificirte Injurie enthielte — das Unverantwortliche, theils weil dergleichen Flosculen in der damaligen critischen Lage Dänemarks, besonders nach dem bei Veranlassung des dänischen Zuschauers No. 21 Vorgegangenen, dem König äußerst mißfällig seyn müßten, theils weil ein solches Verfahren, von der Regierung ungeahndet, immer im Stande wäre Gelegenheit sogar zum Friedensbruche zu geben; endlich das Gesetzwidrige, wobei der Fiskal es zu beweisen suchte, daß dies Benehmen der Beklagten Mißbrauch der Druckfreiheit involvirte. Der Vertheidiger der beiden Angeklagten, Schönheider, behauptete, daß die angefochtenen Worte nichts Beleidigendes für den König von Großbritannien hätten; und was das englische Ministerium beträfe, so gehörte die Frage insofern nicht an die Sache, und allenfalls erfuhr jenes Ministerium täglich von den Engländern selbst Vorwürfe, die noch viel derber wären, ohne

dafür Genugthuung zu fodern. Der Anwald bemerkte, daß die Action auf keinem Begehren abseiten der brittischen Regierung gegründet war; endlich erklärte er, daß in den Zeilen: er glaubt nicht, daß er ꝛc. sich keinesweges auf den King George, sondern auf den Satan beziehen sollte. Uebrigens behauptete Schönheider, daß, wenn auch Heiberg als Verfasser sich vergangen hätte, müßte doch Rahbek als Herausgeber, laut dem Rescript vom 7ten Oktober 1771, aller Verantwortung losgesprochen werden. — Die Sache ward dahin entschieden, daß Heiberg dreihundert Reichsthaler an das Allgemeine Hospital, auch dreißig Reichsthaler als Salarium an den Generalfiskal entrichten mußte, Rahbek dahingegen losgesprochen wurde. Es ward nemlich, in Bezug auf Heiberg, angenommen, daß die Stelle: er glaubt nicht u. s. w. einen Tadel über die Regierung des Königs von England im Ganzen einschlöße, welcher auf eine höhnische Art ausgedrückt war und zugleich eine solche Beschuldigung in Rücksicht auf die Gesinnung des Königs enthielt, die jeder ehrliebende Privatmann, gegen den sie hervorgebracht wurde, als ehrenrührig ansehen mußte, und daß solche Angriffe durch mehrere Re-

scripte, wie auch durch das Landes=Gesetz verboten waren. *)

Eine andere Sache war indessen in Gang gebracht worden, durch welche man die Religion zu vertheidigen oder rächen wähnte. Nicht lange nach dem Schloßbrande hatte der Buchhändler Liunge eine sogenannte Berathschlagung über, wiefern die dänischen Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Hühner und Hunde viele Pfennige an die Erbauung des christiansburger Schlosses geben würden. **)

Es enthielt diese Schrift ein Gespräch zwischen verschiednen Hausthieren, in welchen auf eine allegorische Art gezeigt wurde, wie willig und pflichtig die Unterthanen waren, denjenigen Verlust zu er=

*) Procedure og Dom ved Hof= og Stads-Retten i den af Generalfiskalen anlagte Sag angaaende Visen: Vor Klub er dog en herlig Sag 2c., udgivet af P. Heiberg, Kbh. 1795, 70 S. in 8. Recens. in den Kopenh. Gelehrten Nachrichten, 1795, S 195=173, von J. K. Höst.

**) En Raadslutning, hvorlunde de danske Heste, Køer, Faar, Sviin, Høns og Hunde ville give mange Penninge til Christiansborg Slots Opbygning. Kopenh. 1794, in 8.

setzen, welchen der Brand verursacht hatte, so wie auch wie vorsichtig die Unterthanen darin seyn müßten, daß sie nicht, um zur Unzeit mit Gaben zu stolziren, die ihr Vermögen überträfen, die Pflichten gegen sich selbst, ihre Familie und ihre Mitbürger kränkten. Schließlich gedachte der Verfasser des Zehnten als einer lästigen Leistung, zeigte Widerwillen gegen Irrwege und Verfälschungen der wahren christlichen Moral, und berührte einige Fehler in dem allgemeinen Erziehungswesen. — Es schien diese Flugschrift der dänischen Kanzley so anstößig zu seyn, daß sie den Generalfiskal befehligte den Verfasser derselben, den Gesetzgebungen von der Druckfreiheit gemäß, zur gebührenden Bestrafung gerichtlich zu belangen. Der Buchhändler nannte dann als Verfasser den Buchdruckergesell Stephanson, welcher darauf die Schrift als die seinige anerkannte; er versicherte aber, daß er niemahls darauf gedacht, die Religion oder die heiligsten Dinge zu bespotten, daß er vielmehr dieselben schätze und verehre, und nur die Aufhebung des Zehnten beabsichtigt hatte, damit der Belauf dem Könige zufließen möchte. - Indessen wurde nicht allein der noch vorräthige Rest der Exemplare confiscirt, sondern der Verfasser ward

auch in Verhaft genommen. Der Generalfiskal suchte es zu beweisen, daß der Verfasser Gott gelästert und dessen heilige Worte gespottet hatte, so wie auch, daß seine Absicht keine andere gewesen seyn konnte, als durch fanatische und religionswidrige Meinungen Andre zu verführen und irre zu machen, weswegen er ihn, als Gotteslästerer, nach dem Landes-Gesetz, der Zunge und des Kopfs verlustig zu sehen verlangte. Der Beklagte kam doch davon mit Gefängniß auf Wasser und Brod in vierzehn Tagen, welche Strafe ihm deswegen zuerkannt wurde, "weil seine Ausdrücke schlechterdings eine Bedeutung hatten, welche Mißtrauen und Geringschätzung für die in der herrschenden Staatsreligion enthaltenen Lehren erwecken konnten, wo noch hinzu kam, daß der leichtsinnige Ton und die Einkleidung des Vortrags, nebst den ohne Beweis hingestreuten Sätzen und Meinungen bei dem weniger Aufgeklärten und dem gemeinen Manne, in dessen Händen die Schrift, dem Titel, der Größe und dem Preise zufolge, gerathen möchte, die Moralität verderbe. Die That des Beklagten ward als Aergerniß erweckend und gesetzwidrig erklärt. *)

*) Procedure og Dom udi Sagen anlagt af General-

Eine dritte der Rechtssachen, die so wie den Geist der Zeit, so die Maximen der Regierung und der Richter bewährten, betraf ein Flugblatt, Vœkkeren oder der Wecker genannt, das vom 8ten bis 15 August herauskam und die Absicht hatte, Einen jeden zu erwecken, daß er auf das Wohl des Vaterlandes, sowohl als die besten Mittel es zu befördern, denken möchte, — ein Blatt "für diejenigen Mitbrüder und Mitbürger, die keine Muße hatten um große Bücher lesen zu können." Der Verfasser — der sich nicht nannte, welcher aber der nachher weltberühmte Geograf Malte Conrad Brun war — erwähnte, wie wichtig es wäre, das Volk (menig Mand) von dessen Pflichten, aber auch von dessen Rechten aufzuklären. Er wollte zuerst die der Verbesserung am meisten bedürftigen Dinge durchsehen und fing mit der gar zu großen Ungleichheit unter den Menschen an. Der Inhalt gehörte am meisten theils zum Naturrecht theils zur Staatswissenschaft. Es hatten aber kurz vor-

fiskalen paa Embeds Vegne mod Bogtrykkersvend Wiliam Stephanson i Anledning af hans trykte Piece: En Raadslutning o. s. v. Udgiven efter den beskrevne Domsakt af Stephanson, 1795, 132 S. i 8. Rec. in den Kph. g. Nachr. S. 257-63. von J. K. Höst.

her einige Unruhen zwischen den Zimmergesellen Statt gehabt, welche, mit den Zunfteinrichtungen mißvergnügt, nicht arbeiten wollten und ihre Unzufriedenheit nach mehreren Zünften fortpflanzen wollten. "Zu der Zeit als der Tumult dem König und der Obrigkeit genug zu schaffen machte," fiel das Blatt in den Händen der Kanzlei. Diese fand, daß der Verfasser "offenbar eine aufrührerische Absicht zu erkennen gab," und trug es daher dem Generalfiscal auf, den Verfasser zur Abstrafung, den Gesetzen wegen der Druckfreiheit gemäß, gerichtlich zu belangen. Die Buchdruckerwittwe Svare, die den Wecker gedruckt hatte, sowohl als ihr gesetzlicher Rathgeber Studiosus Winding, welcher dazu beigetragen, wurden vors Gericht gefordert. Um die dem Verfasser beigemessene Absicht zu beweisen, berief der Generalfiskal sich auf die Zeit und Umstände, während deren das Blatt herauskam, der Adresse nebst dem Ton und dem Stil, dem Text, und der Unnöthigkeit, sowohl als der Unschicklichkeit desjenigen, das der Verfasser sich zu dociren bemühet habe; er wollte daher die Beklagten auf das Höchste nach den Gesetzen wegen Aufruhr gestraft wissen. Der Vertheidiger suchte besonders zu zeigen, daß die

von dem Klager aus ihrem Zusammenhange abgerissenen Sätze in Abstracto nichts als Gemeinsätze waren, die, wohl verstanden, nichts Aufrührerisches enthielten, und führte mehrere Stellen an, die das Entgegengesetzte eines aufrührerischen Geistes bewährten. Er foderte daher die Lossprechung der Beklagten. Der Ausgang der Sache bei dem Hof- und Stadt-Gerichte fiel dahin, daß beide Beklagten in Solidum zweihundert Reichsthaler an das Allgemeine Hospital entrichten sollten, weil das Blatt die Begriffe des gemeinen Mannes mißleiten mochte, weil es demselben verkehrte Begriffe beibringen könnte, weil es Ungelegenheiten bewirken mochte. Die Kanzlei war mit dem Spruch nicht zufrieden und ließ daher ans höchste Gericht appelliren, um die Strafe daselbst geschärft zu haben. Es ward indessen bei dieser letzten Instanz dieselbige Ahndung gegen die Schuldigen verfügt, und zwar der Spruch in Terminis bestätigt. *)

*) Vækkeren, et Blad for menig Mand, No. 1 den 8 August, No. 2 den 11te og No. 3 den 15 August 1794. Trykt hos Svares Enke. Jedes No. einen halben Bogen in 8. — Stævning, Indlægge og Dom ved Hof- og Stads-Retten i Sagen: General-

Mitlerweile hatte eine neue Flugschrift aus derselben Officin eine neue öffentliche Rechtssache veranlaßt. Es war ein Wochenblatt: Jerusalems Skomagers Reise til Maanen, d. h. die Reise des Jerusalems Schusters nach dem Monde, wovon drei Nummern in der Zeit vom 19 — 26 Januar herauskamen. Auch dieses ließ die Kanzlei nicht ungeahndet. Der Generalfiskal behauptete, daß es, wiewohl nur kryptisch und indirekt, eine Wiederholung und Fortsetzung des Weckers enthielte (so wie auch, weil diese beiden Blätter

fiskal Skibsted paa Embeds Vegne mod Madame Svare og Studiosus Winding, som Forlæggere for Ugebladet Vækkeren. Kbh. 1795, 104 S. in 8. — Vgl. Om Trykkefrihedsrettigheden, til Kronprindsen, Bernstorf og andre oplyste danske Borgere (von M. C. Brun, dem Verfasser des Weckers) 1795, 24 S. in 8. — Anmærkninger over Præmisserne til Hof- og Stads-Rettens Dom i Vækkersagen, (vom ebengenannten Verfasser) 1795, 22 S. in 8. — En Borgerstemme i en Sag af Vigtighed (von Johan Erik von Berger) 1795, ein Bogen in 8. — Forsvar for Høiesteret i Sagen Generalfiskalen paa Embeds Vegne mod Bogtrykker Svares Enke og Studiosus Winding, som Forlæggere for Ugebladet Vækkeren, af Klingberg, 94 S. in 8. — Rec. in Kph. gel. Nachr. 1795, S. 139-143 und 360-66. Von J. K. Höst.

einen Verfasser hatten: den nachher so berühmten M. C. Brun. Der Verfasser hatte Verschiednes von Adina und Hanifah erzählt, welche Nahmen er hernach als Druckfehler für Alinah und Hanafah angab. Der Generalfiskal behauptete aber, daß jeder Schüler in jenen Nahmen Dania und Hafnia finden konnte, und es jedem Vernünftigen einleuchten mußte, daß der Regent, die Regierung und die Regierungsform Dänemarks, besonders das Druckfreiheitsgesetz, gehöhnt und persiflirt worden waren. Der Vertheidiger zeigte die Unterschiede zwischen Alina und Hanifah, zum Beispiel daß der Regent in Adina Despot war, in Dänemark aber regierte der König nach der Constitution von 1660. Das Hof- und Stadt-Gericht sprach die Beklagten von aller Strafe frei, und die Kanzlei appellirte die Sache nicht. *)

Indessen waren noch andere Schriften, als

*) Procedure og Dom i de af Generalfiskalen paa Embeds Vegne anlagte Sager mod Studiosus Winding og Madame Svare i Anledning af Ugeblatet Jerusalems Skomagers Reise til Maanen, Kbh. 1795, 64 S. Recens. i Kbh. lærde Efterretn. dass. Jahr, S. 689-93. Von J. K. Höst.

z. B. von dem Kanzleirath Holm, einem Manne dem es nicht an Kenntnissen und Talenten gebrach, von einem Porcellainhandler Braband oder vielmehr in dessen Nahmen u. s. w. Gegenstände öffentlicher Verfolgung. Anderer Seits klagten aufgeklärte Vaterlandsfreunde laut über die Undeutlichkeit und Unbestimmtheit der Gesetze wegen der Druckfreiheit. Die Regierung setzte daher im Jahr 1797 zur Verbesserung derselben eine Kommission nieder, die aus Männern bestand, welche auch das Publikum seines besondern Zutrauens würdigte. Doch bevor eine neue desfallsige Anordnung erschien, hatten sich bedeutende Veränderungen in den äußeren Verhältnissen Dänemarks ereignet, welche auch auf die literärischen Angelegenheiten Einfluß erhielten.

Aus allen den großen politischen Schwierigkeiten während der französischen Revolution hatte nicht nur die dänische Regierung sich bis zu dem Tode A. P. Bernstorfs mit glücklicher Klugheit hinausgeholfen; sondern es war auch dafür gesorgt worden, dem Reiche durch die gute Verfassung so wie des Heeres so auch der Flotte Achtung zu verschaffen. — Für die dänische Seemacht war es besonders ein erfreulicher Zeitpunkt, da der

Kronprinz selbst im Jahre 1792 Sitz in dem vereinigten Admiralitäts= und Commissariats-Collegium nahm. "Er wollte, so schrieb damals ein geschätzter Patriot, nicht als ein gebieterischer Mitregent da sitzen, in diesem Collegium, dessen geringster Mißgriff erhebliche Folgen haben könnte, das mit kostbaren Gegenständen zu thun hat." "Den Wunsch, daß die alte Ehre der Seeofficiere, ihre Bürgerlichkeit und ihre Ergebenheit an den Mittelstand gepflegt und beibehalten werden mochte, den Umstand, daß mehrere Dinge der Conduite der Seeofficiere als der Landofficiere überlassen waren, die Wichtigkeit der Harmonie und gegenseitigen Achtung zwischen alten und jungen Officieren, zwischen dem Admiral und dem Lieutenant, — Dieses und noch mehreres hatte der Herr Friederich im Gedanken als er Sitz im Admiralitäts=Collegio nahm." *)

Seit der Zeit wurde wirklich sehr Vieles zur Aufnahme der dänischen Marine gethan. Die Oekonomie des Seeetats, die Ordnung beim Holme, die Erziehung zum Seekrieger, die Einschrei=

*) Tanker om hvad det er, at H. K. H. Kronprindsen har taget Sæde i Admiralitetet, ved Tyge Rothe. Kbh. 1792, 52 S. in 8.

bung in die Rollen, die Erbauung der Kriegsschiffe und das Medicinalwesen der Flotte erhielten bedeutende Verbesserungen. Um so mehr konnte Dänemark sich getrost den Anmaßungen der kriegführenden Mächte auf dem Meere "dem alten Wege der Dänen zum Ruhm und zur Macht" sich entgegen stellen.

Diese Anmaßungen wurden indessen je länger je unerträglicher; die Seefahrt und der Handel Dänemarks, welche doch gar nicht die Schranken der Neutralitätsrechte überschritten, wurden häufig durch gewaltthätige Beleidigungen sowohl von Seiten Frankreichs als besonders Englands gestört und gekränkt. Der König von Dänemark entschloß sich also dazu, dem gewaffneten Schutze, den er bis dahin seiner Handelsflagge vergönnt hatte, dadurch eine größere Erweiterung zu geben, daß er die Schiffe seiner Unterthanen von einem einländischen Hafen nach auswärtigen europäischen Oertern convojiren ließ. Zur Station für die convojirenden Kriegsschiffe und als Sammelplatz für diejenigen Handelsschiffe, die unter der Begleitung jener gehen wollten, wurde der Hafen Flekkeröe im Stifte Christiansand in Norwegen als der gelegneste erwählt, und mittelst Plakat vom 25 Juli

1798 ward das Nöthige wegen dieser Convoijirung bekannt gemacht, wornach auch eine Anordnung vom 2ten November desselben Jahres das Rechtsverhältniß zwischen dem Convoichef und den Convoijirten bestimmte, auch Mehreres festsetzte, was bis dahin größtentheils auf Gewohnheit und Herkommen beruhet hatte.

Während aber daß die zunehmende Unsicherheit auf der See immerfort neue Ausrüstungen zur Sicherheit der dänischen Handelsflagge und zur Vertheidigung der Küsten des Reichs überhaupt und der westindischen Inseln insbesondere nothwendig machte, schien ein Ungewitter auf einer andern Seite zu drohen. Der rußische Kaiser Paul, der den Jacobinism in Europa ersticken wollte, glaubte diesen auch in den dänischen Zeitschriften und Flugblättern spuken zu sehen, und soll seine Ansichten in dieser Sache dem dänischen Hofe mitgetheilt haben. Nicht nur betrachtet man als eine Folge dieser Mittheilung die plötzliche Aufhebung einer neugestifteten literärischen Gesellschaft in Kopenhagen, die eine dänische Nationalzeitung hatte ausgeben wollen; sondern unterrichtete Männer versichern es auch, daß Kaiser Paul nicht ohne Einfluß auf die unterm 27 Septbr.

1799 herausgekommene Verordnung, welche die Gränzen der Druckfreiheit näher bestimmte und erklärte, gewesen war. "Der König, hieß es in der Einleitung der Verordnung, hat mit äußerstem Mißfallen vernommen, daß seine Gesetze wegen der Druckfreiheit noch (nach dem Rescript von 1790) ohne Unterlaß übertreten wurden, und daß einige übelgesinnte Personen mit strafbarer Frechheit täglich Alles, was in jeder bürgerlichen Gesellschaft heilig und achtbar ist, antasteten, auch häufig falsche Vorstellungen verbreiteten, und verkehrte Meinungen von den für den Menschen und Bürger wichtigsten Gegenständen fortzupflanzen suchten, wodurch der weniger aufgeklärte Theil des gemeinen Mannes, besonders die unerfahrne Jugend leicht irregemacht und beeinträchtigt werden könnte." Um einer solchen Frevelthat vorzubauen, wollte der König versuchen so bestimmt und genau als möglich näher durch Gesetz die Grenzen der Druckfreiheit festzusetzen und angemessene Strafen für diejenigen hinzufügen, welche die Vorschriften seiner landesväterlichen und wohlgemeinten Gebote zu übertreten wagten. — Und "weil es sich gezeigt hatte, daß "hämische und niedrige Boßheit insgemein unter

der Anonymität sich zu verstecken suchen; die Gerechtigkeit aber erheischt, daß ein Jeder ebensowohl was er öffentlich drucken läßt, als was er schriftlich oder mündlich äußert, anerkennen, und daß er also nicht weniger in jenen als in diesen Fällen unter seinem Nahmen hervortreten solle; erachtete der König es rathsamst, alle Anonymität zu verbieten, und einem Jeden, der eine Druckschrift herausgiebt, zu gebieten sich zu nennen." Was die auf Mißbräuche der Druckfreiheit gesetzten Strafen betrifft, wollte der König die in dem Landesgesetze 2 — 21 — 4 nebst 6 — 1 — 7, sowohl als 6 — 4 — 1, 2 und 9 bestimmten Strafen mildern, insofern sie, ohne ihren Zweck zu verfehlen, Milderung verstatten könnten; wogegen er, um die bürgerliche Achtung kräftig umzuzäunen, es nöthig glaubte körperliche Strafen gegen grobe Ehrenschänder anzuwenden. — Es soll, nach dieser Anordnung, derjenige, welcher in einer gedruckten Schrift entweder zur Veränderung in der Regieringsform oder zum Aufstande gegen den König oder aber zum Widerstande gegen die Befehle desselben anreitzen oder zurathen möchte, sein Leben verwirkt haben. Wenn Jemand in gedruckter Schrift die Constitution des Reichs oder die Re-

gierung des Königs, es sey im Ganzen oder in einzelnen Handlungen, tadelt oder verhöhnt, oder Haß und Mißvergnügen gegen dieselben zu verbreiten sucht, wird er mit Landesverweisung bestraft; und falls er, nachdem er außerhalb der Grenze geführt worden, sich wiederum, ohne erhaltener Erlaubniß, im Reiche einfinde, soll er lebenslänglich im Eisen arbeiten. Wenn Jemand die monarchische Regierungsform überhaupt tadelt oder verhöhnt, soll er zu Landesverweisung in 3 bis 10 Jahre verurtheilt werden. Wenn Jemand beschimpfende oder beleidigende Gerüchte gegen die Personen des Königs oder der Königin oder der königlichen Prinzen und Prinzessinnen zu verbreiten sucht, soll derselbe zur Landesverweisung entweder auf immer oder aber auf 3 bis 10 Jahre verurtheilt werden. Derjenige, welcher eine Schrift herausgiebt, die auf die Niederreißung der Lehre vom Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele abzweckt, ebenso wie auch diejenigen, die in gedruckten Schriften die Lehre der christlichen Religion, welche der Constitution des Reichs und den Gesetzen des Landes gemäß, vorzüglich geschützt und erhalten werden soll, tadeln oder verhöhnen, ziehen sich die Strafe der Landes-

verweisung auf 3 bis 10 Jahre zu; auch ist befohlen worden, daß, wenn Jemand denjenigen Religionsgemeinden, die im dänischen Reiche geduldet werden, Aergerniß zu geben sucht, dadurch daß er mit ihr Glaubensbekenntniß oder ihre Religion spotte, soll er mit Gefängniß auf Wasser und Brod in 4 bis 14 Tage bestraft werden. Wenn Jemand in gedruckten Schriften lügenhafte Berichte von irgend einem wichtigen Theile des Zustands des Staats oder von den Entschlüssen und Veranstaltungen der Regierung zu verbreiten sucht, soll er dazu verurtheilt werden, im Verbesserungshause zu arbeiten, und zwar von 2 Monaten bis auf 2 Jahre nach Maßgabe des Schadens oder der Ungelegenheit, welche die verbreitete lügenhafte Nachricht beabsichtigt oder verursacht haben könnte. Weil aber der König es gar nicht will, daß redliche und aufgeklärte Männer daran verhindert werden sollen, mit Freimüthigkeit und Anständigkeit öffentlich ihre Gedanken zu erkennen zu geben, über das, was ihrer Einsicht gemäß zur Beförderung des gemeinen Wohl beitragen möchte, so ist auch Niemanden verwehrt seine Meinung über dasjenige zu äußern, was er glaube, in den Gesetzen, Anordnungen und öffentlichen Einrich-

tungen zu berichtigen oder zu verbessern wäre, nur daß er sich mit Bescheidenheit ausdrücke und nicht die Ehrfurcht bei Seite setze, die er, als Bürger und Unterthan, der Regierung und dem Gesetzgeber schuldig ist. Sollte aber Jemand mit Bitterkeit die Regierung verläumden oder seine Anmerkungen über ihre Verfügungen in ungebührlichen und ungeziemenden Ausdrücken einkleiden, doch nicht in demjenigen Grade, daß er zur Landesverweisung verurtheilet werden könnte, soll er in Gefängniß auf Wasser und Brod in 4 bis 14 Tagen gesetzt werden. Wann im Reiche des Königs irgend eine Schrift gedruckt wird, welche auswärtige, in Freundschaft mit ihm begriffene, Mächte beleidigt, entweder dadurch, daß sie die regierenden Personen tadelt und verhöhnt, oder dadurch, daß sie, ohne ihre Quelle zu nennen, solchen Regierungen ungerechte und schändliche Handlungen beimißt, soll der Schuldige damit gestraft werden, daß er in einer Zeit von 3 Monaten bis 3 Jahre im Verbesserungshause arbeiten muß. Wird irgend eine gedruckte Schrift, welche die Sittsamkeit und Schamhaftigkeit verletzt, so soll der Verfasser mit Gefängniß auf Wasser und Brod in 4 bis 14 Tagen bestraft werden. Falls in ge-

druckten Schriften Beschuldigungen gegen die königlichen Collegia, Gerichtshöfe oder andere Beamten ihre Dienstverwaltung betreffend, vorkommen, alsdann soll die Sache, wenn sie wichtig ist, dem Könige vorgelegt werden, daß er überlegen und beschließen möge, ob sie, zur Bestrafung jedes Schuldigen, näher untersucht werden soll. Uebrigens soll jeder Beamte verpflichtet seyn, wenn er für Unrechtschaffenheit in seiner Amtsführung beschuldigt wird, seine Ehre durch einen Rechtsspruch zu bewähren. Ist die Beschuldigung aber in hohem Grade beleidigend und ist es zugleich offenbar oder wahrscheinlich, daß sie falsch sey, will der König, zumal wenn sie seine Collegien, Gerichtshöfe oder wichtigsten Beamte betrifft, den Verfasser der Schrift durch den Generalfiskal oder einen andern dazu bestimmten Actor gerichtlich belangen lassen. Doch hat in beiden Fällen, eben so wie in jeder andern Injuriensache, der Beklagte, wenn die Beschuldigung bestimmt ist, das Recht die Richtigkeit derselben zu beweisen; falls aber der Injuriant keine bestimmte oder individuelle Thatsache gegen den Beamten oder irgend einen andern Mitbürger aufgegeben hat, soll es ihm nicht gestattet werden, unter dem Vorwande Beweise bei-

bringen zu wollen, eine Inquisition gegen denjenigen anzustellen, dessen guten Ruf er angegriffen hat. Auch sollen, weil es dem Könige und dem Gemeinwesen daran gelegen ist, daß die königlichen Beamten in gutem Rufe stehen, diese sogar dann verpflichtet seyn, sich durch gerichtliches Urtheil zu rechtfertigen, wenn bloß gegen ihren Karakter und ihre Handlungen als Privatleuten ehrenrührige Beschuldigungen gemacht werden. Wer in einer gedruckten Schrift gegen einen schuldlosen Mann im eigentlichen Verstande ehrenrührige Beschuldigungen hervorbringt, soll, wenn die Beschuldigung im höchsten Grade entehrend ist und nicht im Geringsten von dem Beleidigten veranlaßt, außer der in dem allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Strafe, zur Arbeit im Zuchthause in einer Zeit von 2 Monaten bis 2 Jahre verurtheilt werden; wenn aber die Beschuldigung zwar ungebührlich, aber nur nicht im eigentlichen Sinne ehrenrührig ist, soll der Schuldige mit einer angemessenen Geldstrafe von 50 bis 1000 Rthlr. an die Armen des Orts belegt werden. Wenn das Strafbare oder Beleidigende in einer Schrift in Allegorie oder Ironie eingekleidet ist, deren Bedeutung und böse Absicht indessen unver=

kennbar ist, soll der Verfasser zu derselbigen Strafe verurtheilt werden, als ob er sich gerade und ohne Verstellung ausgedrückt hätte; wenn es aber als zweifelhaft angesehen werden kann, ob die Bedeutung strafbar oder beleidigend sey, soll der Richter, indem er den Verfasser der Strafe frei spricht, ihm im Schlusse des Urtheils seine Unvorsichtigkeit vorhalten und ihn ermahnen, künftig mehrere Ueberlegung in dem, was er schreiben möchte, anzuwenden. Die Bestimmungen gegen unsittliche und unzüchtige Schriften, sowohl als gegen Allegorie oder Ironie, sollen auch in Rücksicht auf unsittliche und allegorische in Kupfer gestochene oder in Holz geschnittene sowohl als andre Bilder gelten, die feilgeboten oder herausgegeben werden. Auf diesen, heißt es, soll, unter einer Buße von 200 Rthlr. an die Armen des Orts, der Kupferstecher seinen Nahmen hersetzen. Ein jeder, der irgend eine Schrift drucken läßt, soll sich, auf dem Titelblatte, als Verfasser, mit vollem Nahmen, ämtlichen oder andern Character, oder Handthierung nennen, so wie auch, ob er selbst oder welcher Andere Verleger ist, anzeigen; so soll auch die Stelle, woselbst die Schrift gedruckt ist, zugleich mit dem Buchdrucker, genannt werden.

Wenn Jemand dawider handelt, soll die Schrift confiscirt werden, und sowohl der Verleger, als der Buchdrucker dazu verurtheilt werden, eine Geldstrafe von 200 Rthlr. an das Armenwesen des Orts zu erlegen, so wie auch zu gleicher Strafe als der Verfasser, wenn der Inhalt der herausgegebenen Schrift strafbar befunden werden sollte. Der Verleger und der Drucker sollen auch beide dafür haften, daß der auf derselben nahmhaft gemachte Verfasser der wahre ist, so wie auch, daß er, im Falle einer Anklage, anwesend ist und bleiben wird, so daß er durch rechtliches Verfahren und richterlichen Ausspruch zur Verantwortung und Entgeltung für den Inhalt desselben gezogen werden könne. In Ermangelung dessen sollen sie die Stelle des Verfassers vertreten und zu derselbigen Strafe verurtheilt werden, welche ihn getroffen haben würde, wenn er zugegen gewesen wäre. In allen Journalen und periodischen Blättern sollen nicht nur der Verleger und der Buchdrucker, sondern zugleich der Verfasser jedes Artikels, sowohl als der Redacteur genannt werden; und der Letztere soll, nebst dem Verfasser, für dasjenige verantwortlich seyn, was in dem Journal oder dem Blatte eingeführt wird. In öffentlichen Zeitungen

soll der Redacteur (?) gleichfalls nahmhaft gemacht werden und nebst dem Herausgeber (?) für den Inhalt verantwortlich seyn. Keiner, den ein richterlicher Ausspruch als Uebertreter dieser Verordnung erklärt hat, darf eine Schrift drucken lassen, bevor das Manuscript dem Polizeimeister des Orts vorgezeigt und mit dessen Imprimatur versehen worden ist, welches dann auf dem ersten Blatte gedruckt werden soll. Wenn ein Buchdrucker dawider handelt und eine Schrift von einem verurtheilten Verfasser ohne vorhergehender schriftlichen Genehmigung des Polizeimeisters druckt, soll er sein Privilegium verwirkt haben, und außerdem, wenn der Inhalt strafbar ist, zu gleicher Strafe mit dem Verfasser verurtheilt werden. — Wenn ein königlicher Unterthan in der Fremde eine Schrift drucken läßt, deren Inhalt, dieser Anordnung gemäß, strafbar ist, sollen sowohl der Verfasser als der, welcher eine solche Schrift in den königlichen Reichen und Ländern feilbietet, mit derselben Strafe belegt werden, als ob sie im Lande selbst gedruckt worden wäre. Niemand muß irgend eine Schrift, die entweder ein von den fünf in dieser Verordnung erstgenannten Verbrechen enthalten oder aber die Sittsamkeit und

Schamhaftigkeit kränken möchte, ins Dänische übersetzen; wer dagegen handelt, soll eben so gestraft werden, als ob er selbst Verfasser wäre. Wenn Jemand Handschriften strafbaren Inhalts austheilt, sollen die Schuldigen auf eben derjenigen Weise bestraft werden, als ob sie dieselben durch den Druck bekannt gemacht hätten. — Der Befehl an den Polizeimeister, an die dänische Canzelei alle solche Schriften einzusenden, die ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Justizwesens werden möchten, ward auf das Ernsthafteste wiederhohlt. Ferner ward es befohlen, daß von allen Zeitungen, Journalen und periodischen Blättern, sowohl als von jeder Schrift, die nicht über 24 Bogen beträgt, soll von den Buchdruckern dem Polizeimeister ein Exemplar zugestellt werden. Wenn der Polizeimeister dann etwas Strafbares oder Ungebührliches in einer solchen Schrift findet, soll er gleich den Verkauf verbieten und alle gedruckte Exemplare unter Versiegelung nehmen, so wie auch die Schrift, mit seinem Bedenken, an die Canzlei einsenden, welches dann unaufhaltsam entschließen soll, ob die Hemmung des Verkaufs aufhören soll, oder, im entgegengesetzten Fall, das weiter Vonnöthene verfügen. "Nachdem der

König durch diese Anordnung — so schließt sie — die Grenzen der Druckfreiheit bestimmt hat, und dadurch sorgfältig den Mißbrauch derselben zu hemmen gesucht hat, ohne der freimüthigen Gedankenäußerung guter, aufgeklärter und rechtschaffener Männer Hindernisse in den Weg zu legen, will Er, um alle Misdeutung und unrichtige Ausdeutung des Worts: laste d: tadeln (welches als generisch und die Sprache unserer ältern Gesetze in mehrern Paragrafen dieser Gesezgebung angewendet worden ist) noch die Anmerkung zufügen, daß gedachter Ausdruck bedeutet: einer Person oder einem Dinge, von welcher oder welchem die Rede ist, eine solche Unvollkommenheit beimessen, die mit der Absicht derselben oder desselben nicht bestehen kann. So wird (zum Beispiel) die Regierungsform des Staats und die durch die Gesetze des Landes geschützte Religion getadelt, wenn ihnen solche Mängel beigemessen werden, daß der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft (bürgerliche Freiheit, Sicherheit und Gemeinwohl) deswegen nicht erreicht werden oder bestehen können."

Es waren aber kaum zwei Tage vergangen, als der Polizeimeister in Kopenhagen, der Professor

Sold, ein ganzes Duzend von Befragungen, über die gedachte Verordnung, der dänischen Canzlei übergab, welches diejenigen nähern Bestimmungen veranlaßte, die ein Canzleibrief vom 5ten Oktober enthielt. Es ward dadurch bestimmt, daß die Aufsicht des Polizeimeisters sich nicht nur auf alles neue, was in irgend einer Sprache herauskommen möchte, sondern auch auf neue unveränderte Ausgaben erstrecken sollte, indem, hieß es in Rücksicht auf diese letzteren, "eine Schrift, deren Inhalt strafbar ist, ihre Natur nicht dadurch verändert, daß sie, wegen Ermangelung an nöthiger Aufsicht, bisher der Verfolgung der Justiz entgangen ist."

Auch wurde im folgenden Jahr, 1800, mittelst eines Plakats der dänischen Kanzlei bestimmt, daß die gegen königliche Beamten, es sey in Rücksicht auf ihr ämtliches Betragen oder auf ihren privaten Karakter, gemachten ehrenrührigen Beschuldigungen kein Gegenstand eines Vergleichs bei den im Jahre 1795 errichteten Kommissionen seyn, sondern unmittelbar vors Gericht gezogen werden sollten.

Eben so wie vor der Erscheinung der Anordnung mehrere Freunde der Aufklärung und der Geistesfreiheit über die mißliche Lage der

dänischen Schriftsteller, in Betreff des heiligen Rechts ihre Gedanken zu äußern, nur zu gegründete Klagen geführt hatten *), traten auch gleich ein Paar freimüthige dänische Schriftsteller gegen die neue Verordnung auf **), zu denen sich gleich einige in Holstein gesellten ***). Andere Schrift-

*) Unter diesen Verfassern ragt M. C. Birkner hervor, dessen Schrift: Om Trykkefriheden og dens Love d: über die Druckfreiheit und ihren Gesetzen (Kph. 1799) auf Deutsch in Christianis Beyträgen zur Veredelung der Menschheit eingerückt ist. Ihm stellte sich entgegen der Prof. J. F. W. Schlegel in seiner Schrift: Om Trykkefrihed og Trykkefrækhed d: über Druckfreiheit und Druckfrechheit; welche wiederum eine Antwort Birkners veranlaßte. In den kopenh. gel. Nachr. 1799 recensirte diese Schriften Assessor Collet, der aber, wegen einiger Aeußerungen, seines Amts durch eine königl. Resolution entsetzt wurde.

**) Hempels Mening om den nye Trykkeforordning, Odense 1799, erlebte zwei Auflagen, und ward auch Schwedisch übersetzt. Fr. Chr. Freiherre von Wedel-Jarlsbergs Forestillinger i Anledning af Trykkefrihedsloven, Kph. 1799. Beide Schriften wurden in den kopenh. gel. Nachr. fürs Jahr 1799 von A. S. Ørsted recensirt.

***) Hennings im Genius der Zeit und Olivarius in le Nord, deren desfallsigen Aufsätze, der des Erstern doch verstümmelt, in dem Politisk og Physisk Magazin, 1800, 13 S. übersetzt wurden.

steller legten öffentlich ihre Feder bis zu besseren Zeiten nieder *). Dagegen fand die Verordnung auch einen eben so eifrigen als kenntnißvollen Vertheidiger **).

Auch wurde die Verordnung gleich in Ausübung gebracht. Der schon oftgenannte Malte Brun, der wegen seiner drei Flugschriften: Der Katechismus der Aristokraten, Tria juncta in uno und Beweis, daß die Regierung keinesweges Aemter, der Tauglichkeit der Ansuchenden gemäß, zu vergeben verpflichtet wäre, von der Justiz belangt worden war, hatte nach dem Rechtsspruche des Hof- und Stadt-Gerichts vom 5 August 1799, wegen der in dem Katechismus vorkommenden Aeußerung in Rücksicht auf die Entsetzung Cramers, Ehre und Gut verwirkt, wogegen er in den Prämissen übrigens losgesprochen wurde. Dieser Rechtsspruch wurde nach dem Befehl der dänischen Canzlei ans höchste Gericht ap-

*) Eudenrath und Bärens.

**) A. S. Orsted Forsag til en rigtig Fortolkning og Bedømmelse over Forordningen om Trykkefrihedens Grændser d: Versuch einer richtigen Auslegung und Beurtheilung der Verordnung, welche Schrift aber mit dem ersten Theile ins Stocken gerieth.

pellirt, und zwar zur Bestätigung in Betreff der zuerkannten Strafe, aber nach veränderten Prämissen, indem sie alle die drei genannten Schriften als verbrecherisch betrachtet wissen wollte, — so wie auch schon der Buchdrucker des sogenannten Beweises, als Stellvertreter des abwesenden Verfassers am 16 Jan. 1799 vom höchsten Gericht mit einer bedeutenden Strafe belegt worden war, nachdem das Hof- und Stadt-Gericht ihn aus dem Grunde losgesprochen hatte, weil die ironische Bedeutung einer Schrift, wenn sie vom Verfasser geleugnet wird, keinesweges juristisch erwiesen werden kann. Das höchste Gericht fällte am 19ten December das Urtheil, daß der Studiosus Malte Conrad Brun wegen seiner vermessenen Ausdrücke in allen denjenigen Schriften, welche der Gegenstand der Sache gewesen waren, aus den dänischen Reichen verwiesen werden sollte. Der talentreiche, kenntnißvolle Jüngling war indessen nach Paris gegangen, wo er einer der ersten Geographen unserer Zeit wurde *).

*) Exceptionsprocedure i den efter Cancellieordre af Generalfiskalen mod M. C. Brun anlagte Sag ved Hof- og Stads-Retten, 1799. — Dom, afsagt i Hof- og Stads-Retten over M. C. Brun for hans Aristokra-

Indessen hatte beinahe ein Jahr vor der endlichen Verurtheilung Bruns ein andrer nahmhafter Schriftsteller einen gleichen Spruch erhalten. Es wurde der Translateur P. A. Heiberg am 24sten December vom Hof- und Stadt-Gerichte aus dem dänischen Staate verwiesen; Heiberg ließ es bei dem Urtheile bewenden. Der mit Arrestationen beauftragte Assessor, Kongens Foged oder der Königsvogt genannt, glaubte ihn nun arretiren zu müssen, aber begnügte sich doch, wegen des kränklichen Zustandes desselben, damit, ihn in seinem eignen Hause bewachen zu lassen. Indessen erhielt die dänische Kanzlei eine Abschrift des gesprochenen Urtheils, aus welcher sie erfuhr, daß Heiberg wegen Uebertretung des ersten Satzes im dänischen Gesetzbuche 6 — 4 — 9, welcher von der Regierung übel zu reden verbietet, verurtheilt und mit derjenigen Strafe, die nach der Verordnung von 1799, anstatt der in jenem Gesetze vor-

ternes Katekismus og Tria juncta in uno, 1799. — Stævning, Indlæg og Dom i Sagen mod Bogtrykker Seidelin i Anledning af M. C. Bruns Beviis, at en monarkisk Regjering ikke er forbunden til at bortgive Embeder efter de Søgendes Duelighed. — Høiesterets Dom som Supplement til samme Sag.

geschriebenen, auf Ehre und Gut, statt finden mußte, belegt worden war. Die Kanzlei, welche es vielleicht vermuthete, daß Heiberg, dem nur der Schluß des Urtheils verkündigt worden, es dabei hatte bewenden lassen, ohne die Gründe desselben zu wissen, ließ ihm davon benachrichtigen, daß man von der Seite der Justiz willens war, den Rechtsspruch zur Bestätigung zu appelliren, wenn er — "der unterdessen vermuthlich mit den Gründen desselben näher bekannt worden war" — nicht erklärte: daß er eine solche Verfügung nicht als ein Beneficium für sich ansehen mochte. Heiberg erklärte darauf, daß er es als eine Vergrößerung der ihm zuerkannten Strafe ansehen würde, wenn man ihn länger in Ungewißheit wegen des endlichen Ausschlags der Sache beim höchsten Gericht aufhielte, indem er gar keine Veränderung des Rechtsspruchs wünschte oder verlangte. Zufolge königlicher Resolution verblieb es dann bei dem Urtheil. Auch Heiberg begab sich nach Paris und erhielt daselbst eine seinen lingvistischen Kenntnissen angemessene Stelle *).

*) Heiberg hatte angefangen den Fortgang seiner Sache, in einem Blatte: Læsning for Publikum ɔ: Lesung für das Publikum, bekannt zu machen,

Es waren Brun und Heiberg nicht die Einzigen, die bald zur Strafe und sogar Landesverweisung, wegen Mißbrauchs der Druckfreiheit, verurtheilt wurden. — Schon am 18 December ward der, auch als Schriftsteller vortheilhaft bekannte, Kanzleirath Hans Holm seiner Ehre und seines Guts verlustig erklärt und des Landes verwiesen. Der Verurtheilte war wegen eines Blatts: Til Publikum fra Louise Brabrand d. i.: an das Publikum von Louise Brabrand, welches, nach dem Erachten des Gerichts, Aussehen zum Aufruhr und zur Widerspänstigkeit gegen den König hatte, gefänglich eingezogen worden. Das Gericht hatte aber, um die Größe seiner Schuld und die angemessene Strafe zu bestimmen, jenes zugleich mit seinem späteren Verbrechen von einem gesammelten Gesichtspunkte betrachtet. Es hatte deswegen, in Rücksicht auf die Verbrechen gegen

das aber, als die oftgedachte Verordnung herauskam, mit No. 39 aufhörte. — Brev til en Ven paa Landet i Anledning af Actionen mod Heiberg. — Noget til Oplysning for Publikum angaaende Heibergs Fortælling om en af C. C. (Christ. Colbiørnsen) forøvet Nedrigbed, ved J. M. Schønheider. — Akterne mod Kromanden i Nærum, udgivne af Heiberg.

die Regierung, den 9ten Artikel des 4 Cap. des 6 Buchs, verglichen mit dem 4 Art. des 21 Cap. des 2 Buchs, im Gesetze Christians des Fünften, gefolgt, hatte aber, zum Vortheil des Angeklagten, zur Milderung der Strafe, die Verordnung angewandt, und solchergestalt anstatt Ehre, Leben und Gut, dem Angeklagten Landesverweisung zuerkannt; ihm dagegen wegen seiner Injurien gegen die Kanzlei und den Richter in der Criminalkammer, nach dem 6 — 21 — 7 des Gesetzes verglichen mit 6 — 4 — 18, ihm Ehre und Gut abgesprochen. Nachdem die Kanzlei dem Könige darauf die Sache vorgelegt hatte, ward allerhöchsten Orts resolvirt, daß der Kanzleirath Holm, sobald die See schiffbar würde, nach Lübeck geführt werden sollte. — Im folgenden Jahre theilte ein Sohn des Kanzleiraths Holm, Jacob Holm, der sich in Flugschriften für die Sache seines Vaters erklärt hatte, das Schicksal desselben. — Es hatte der Kanzleirath Holm unter Anderm in einer Schrift: Noget til Eftertanke ved Dagens Mærkværdigheder ɔ: Etwas zum Nachdenken bei den Merkwürdigkeiten des Tages, das bei der Vertheidigung Michael Brabands vors Höchste Gericht gebrauchte Verfahren getadelt. Braband, ein Porcellainshändler, war

schon im Jahre 1798, durch einen Spruch des höchsten Gerichts seiner Ehre und seines Vermögens verlustig erklärt worden, welche Strafe hernach in die der Verbannung gemildert wurde. Er hatte erstens eine Schrift unter dem Titel: den mishandlede Borgers Appellation til det danske Folk ɔ: Appellation eines gemißhandelten Bürgers an das dänische Volk" herausgegeben, ferner Widerstand gemacht, als er, nach königlicher Resolution, arretirt werden sollte, endlich vors Gericht ehrenrührige Beschuldigungen gegen die Richter hervorgebracht. *)

Aber nicht durch Verbannung aus dem Lande allein sahen die Schriftsteller jene Verordnung in Erfüllung gehen. Ein sogenannter Literatus G. H. Lund wurde wegen einiger Aeußerungen in der Schrift: Gode Borgeres ædle Handlinger i Anledning af Ildebranden den 5te Juni 1795 ɔ: Edle Thaten guter Bürger bei Veranlassung der Feuerbrunst am 5ten Juni 1795, 9 Bd. 1 Heft,

*) Procedure for Høiesteret og denne Rets Dom i Sagen Advokat Brorson paa Justitsens Vegne imod Michael Braband 1799. — Kommissionsdom over Cancellieraad Holm. — Stævning, Exceptions-Indlæg og Hof- og Stads-Rets Kjendelse i den mod Forfatteren til en Sang rc., og: til Hr. Conferents-

zum viertägigen Gefängniß auf Wasser und Brod verurtheilt — eine Strafe, die auf acht Tage erweitert, auch, mehrere Jahre nachher, den Herausgeber des Tageblatts Dagen ɔ: der Tag, K. H. Seidelin, traf. Andere kamen mit Geldbuße davon. So büßte ein Buchdrucker in Helsingöer es, nebst dem Verbot der Zeitung, mit 200 Rthlr. ab, daß der Redacteur einer von ihm herausgegebenen Zeitung in dieselbe einen Artikel hatte einfließen lassen, des Inhalts, "daß die sogenannte englische Kunstbereitergesellschaft in vollem Gepränge mit türkischer Musik durch die Stadt geritten war, worüber mehrere der Einwohner in einen nicht geringen Schrecken versetzt worden waren, weil man glaubte, daß die Rußen gelandet waren und solchergestalt mit klingendem Spiele kamen um die Stadt in Besitz zu nehmen und zugleich die Taschen guter Leute ein wenig zu begrüßen." — Ein anderer Buchdrucker, Wandal, in Aalburg, hatte in seiner daselbst herauskommenden Zeitung, Jydske

raad Colbiørnsen befalede Sag for Overtagelse med hans Fader. Med Forerindring af Jacob Holm. — Mehreres siehe in K. H. Seidelins Læsendes Aarbog for 1799 und 1800 an mehreren Stellen und Gudenraths Juridiske Bibliothek, 1ster Band.

Efterretninger ɔ: Jütische Nachrichten, fürs Jahr 1799, unter der Rubrik Skagen folgende Stelle eingeführt: "Die Franzosen sind auf Wensyssel gelandet, haben Hjörring weggenommen und sollen schon in die Hauptstadt der Provinz Aalburg eingerückt seyn. Man ist für Fühnen sehr besorgt, wenn sie die Zeitungen läsen, welches leicht geschehen könnte, indem Einige derselben, wie man sagt, Dänisch sprechen können." Die Kanzlei ließ ihm andeuten, den Bericht zu wiederrufen, ob derselbe gleich nur einen Scherz über einige in Fühnen erscheinende, antigallicanische Zeitungen enthielt. Der Buchdrucker wollte sich keinesweges dazu verstehen. Auch sprach der französische Gesandte beim dänischen Hofe Grouvelle das Blatt von allem Anstoße gegen die Republik frei. Die Kanzlei ließ indessen Wandal gerichtlich belangen, worauf er zu einer Geldstrafe von 20 Rthlr. verurtheilt ward. — Die Buchdruckerwittwe Holm in Kopenhagen mußte, wegen einer, confiscirten, Schrift: Present an die dänische Kanzlei, 100 Rthlr. entrichten. — Der nachherige Oberkrigskommissär Ost ward vom Theaterdirektör Thaarup bei der Obrigkeit angegeben, weil er Programme zu einem Ballet, die nicht mit den Nahmen des

Verfassers und des Buchdruckers versehen waren, im Schauspielhause hatte feilbieten lassen, und er ward deswegen vom Gericht zu einer Geldbuße von 200 Rthlr. verurtheilt, welche aber von der Kanzlei zu 20 Rthlr. herabgesetzt wurde, aus dem Grunde, daß er nicht absichtlich die Verordnung übertreten hätte. Als derselbe aber, einige Zeit darauf, im Jahre 1800, in der ersten Nummer eines von ihm herausgegebenen sogenannten moralisch = politisch dramatisch literarischen Journals sich von einem der verstorbenen dänischen Könige unvorsichtig geäußert hatte, wurde er vom Polizeimeister Haagen gefänglich eingezogen, wobei alle Exemplare des Journals in Verwahrung genommen wurden. Tages darauf resolvirte indessen der König also: Wir verachten die Aeußerungen, die Niels Christian Øst sich in seinem Journale erlaubt hat — und welche die Vorstellung der Kanzlei veranlaßt haben; und wollen nicht, daß er wegen dieser Sache gerichtlich belangt werden solle." Er ward, dem zufolge, auf freien Fuß gesetzt *). — Durch eine Erklärung entging der

*) Vgl. Det første danske Skrift i det nittende Aarhundrede, udg. af Øst, 1801.

Dichter Baggesen die Verfolgung der Justiz. Er hatte folgendes Epigram drucken lassen:

"At Een for hele Folket man maa døde,
For dets Oplysnings Farlighed at møde,
Er gammelt, jødeligt og dumt;
Men at for Een det hele Folk maa bløde
Ved mindste Glimt af Lysets Morgenrøde,
Er nyt og christeligt og grumt.

ↄ: Daß man um des ganzen Volks Willen einen Einzigen tödten muß, um der Gefährlichkeit der Aufklärung desselben zu begegnen, ist etwas altes, jüdisches und dummes; daß aber ein Einziger beim ersten Schimmer der Morgenröthe des Lichts, für das ganze Folk büßen muß, ist etwas neues und christliches und grausames. — Es war dieses Epigram in die Charis des Professor Rahbek eingerückt worden und hatte die Ueberschrift: Oldtids og Nutids Skikke ↄ: Sitten der alten und der jetzigen Zeit. Die Kanzlei verlangte zu wissen, was der Verfasser abgezweckt hatte. — Baggesen "meldete" am folgenden Tage, "daß er mit dem obengedachten Epigram keine andere Absicht gehabt hätte, als diejenige, welche die Ueberschrift unmittelbar angibt, die nemlich: mit dem Stem=

pel der Satire das Verderbniß des menschlichen Geschlechts dadurch zu brandmarken, daß er in zwei contrastirenden Begriffen auf einer contrastirenden Art die zwei einander entgegengesetzten Verkehrtheiten charakterisirte, die er als Hauptzüge in den allgemeinen Vorurtheilen der alten und der jetzigen Zeit anerkenne. Sein Epigram sollte zu dem Ende eine Medaille seyn, auf deren Vorderseite das Bild der Abscheulichkeit der alten Geschichte und auf deren Rückseite das Bild derjenigen der neuen geprägt worden war. Er hatte dabei eine so große Allgemeinheit, als möglich, zum Zweck; wollte aber zugleich, daß seine Satire ebenso ästhetisch kräftig seyn sollte, als er sie für historisch und philosophisch richtig ansah, und wählte daher zu seiner Schilderung nicht nur die am meisten entgegengesetzten, sondern auch die stärksten Bilder. Daß Einer für mehrere leidet, ist das Gepräge der Barbarei, und der Beispiele dieser "Dummheit" findet man verschiedene in der alten jüdischen Geschichte. Daß Mehrere für Einen leiden, ist das Gepräge des kultivirten Egoismus, und wer sollte nicht diese "Grausamkeit" in vielen Ereignissen der neuen christlichen Geschichte erkennen!" Der Verfasser hegte die

Meinung, daß die Kanzlei seine Erklärung eben so befriedigend finden würde, als er selbst sie bestimmt zu seyn glaubte," und fügte seinem Schreiben ein Par Gesänge bei Veranlassung der Geburtstage des Königs und des Kronprinzen bei, "in welchen Gesängen sein Herz gesprochen hatte und nach denen er seine Absichten beurtheilt wünschte." — Der vormalige Assessor beim Hof- und Stadt-Gerichte, Peter Collet, der 1798 seines Amts entsetzt worden war, weil er in seiner Recension über Birkners Schrift von der Druckfreiheit, gesagt hatte, daß der rechtschaffene Atheist die Gipfel der menschlichen Tugend erreicht haben, ging, nach der Erscheinung der oftgedachten Verordnung als Sachwalter nach Westindien.

Wirkte der vermeintliche Druck, den Einige aus der oftgedachten Beschränkung der Druckfreiheit, zur Herabstimmung der Gemüther ansehen wollten, so spannte nicht lange darauf eine Gewaltthat von aussenher den Nationalgeist aufs Höchste. Die häufigen Kränkungen des neutralen Handels hatten die zwei skandinavischen Mächte dazu veranlaßt ihren Handlungsschiffen Geleit zu geben,

*) Tillæg til Recensionen over Birkners Skrift. — Vgl. Hennings Genius der Zeit.

anstatt daß sie zuvor Eskadren hatten kreuzen lassen. Es hatte aber diese Maaßregel das großbrittanische Ministerium nur noch mehr erbittert; auch waren schon am Schlusse des Jahres 1798 zwei schwedische Convojen unter dem Geleite königlicher Fregatten aufgebracht und als gute Prisen verurtheilt worden. *) Dänemark ließ sich indessen dadurch nicht abschrecken, sondern schickte das Linienschiff Oldenburg mit einer Handelsflotte nach Trankenbar und die Fregatte mit einer andern nach Friedrichsnagor. Es verging aber das Linienschiff; und die Fregatte mußte die Kauffartheiflotten nach ihren beiderlei Bestimmungen begleiten. — Im mittelländischen Meere gab das daselbst wegen der Streitigkeiten mit Tripolis stationirte dänische Geschwader den Handlungsschiffen Geleit von einem Hafen zum andern, während daß auch die Kauffahrer von Dänemark aus, zum gedachten Meere besondere Geleitschiffe erhielten. Auf einer Convoifahrt in demselbigen stießen, im December 1799, die Fregatte Havfruen d: die Meerfrau,

*) Prøvelse af den Engelske Admiralitetsrets Dom, afsagt den 11 Junii 1799, af J. F. W. Schlegel, Kbh. 1800. Recens. in den Kopb. gel. Nachrichten, 1800, von A. S. Ørsted.

unter dem Commando des Kapitän von Dockum auf die drei englische Fregatten Phoenix, Emerald und Flora. Der Höchstcommandirende auf diesen verlangte, die dänische Kauffartheiflotte zu visitiren. Es ward dieses verweigert, und als nichts destoweniger eine Schaluppe von der Fregatte Emerald zu dem Zwecke ausgeschickt wurde, ließ der dänische Kapitän auf dieselbe feuern, wodurch die Schaluppe, nach der tödlichen Verwundung eines englischen Matrosen, sich zurück zu ziehen genöthigt wurde. Ein andres Schiffsboot, das von der Fregatte Flora ausgeschickt war, wurde durch eine dänische Barcasse von der Fregat, genommen, aber darnach auf Verlangen zurückgegeben, worauf dann die Schiffe beiderseits von einander schieden. Auf der Rhede Gibraltars, wo der Kapitän ein Geschäft zu besorgen hatte, traf er den Admiral Lord Keith an mit dem ganzen Geschwader wozu jene drei Fregatten gehörten. Es kam in Betreff des Vorgegangenen zu warnen, theils mündlichen, theils schriftlichen, Verhandlungen zwischen dem englischen Admiral und dem dänischen Kapitän, welcher Letztere jedoch zu der von ihm selbst im voraus bestimmten Stunde ungehindert mit allen seinen Schiffen wie-

der von Gibraltar absegelte. — Mittlerweile beschwerte England sich bei dem dänischen Hofe über vorgebliche Mißbräuche in dem dänischen Handel auf Ostindien zum Vortheile der Feinde Großbritaniens. Der dänische Hof setzte eine Commission nieder, um die Sache aufs genaueste zu untersuchen. Indessen kam ein englisches Geschwader von drei Fregatten und zwei gewaffneten kleinern Fahrzeugen, unter dem Befehl des Kapitän Brissac, in den Sund an, woselbst sie eine drohende Stellung gegen das dänische Wachtschiff nahm. Weil aber dieses von zwei andern Fregatten unterstützt wurde, welche sich zum Widerstand bereit zeigten, ließ man es bei mehreren gegenseitigen Manövren bewenden, bis endlich das englische Geschwader wieder absegelte. — Jene dänische Kommission setzte indessen, je nachdem die Schiffe von den asiatischen Gewässern zurückkamen, ihre Untersuchungen bis ins Jahr 1802 fort, ohne daß die gestrengste Prüfung irgend etwas Strafbares bei den dänischen Reedern ausmitteln konnten. Man verlangte daher zu wiederholten Mahlen von dem Hofe zu St. James Beweise seiner Beschwerden; aber immer umsonst.

Mittlerweile trat England, im April 1800, mit einer Klage über das Betragen des Kapitäns

von Dockum hervor. Der englische Geschäftsträger in Kopenhagen übergab, am 10ten April, einer Ordre seines Hofes gemäß, dem dänischen Ministerium eine Note, in welcher es hieß: "Der englische Hof sieht es für eine unbestreitbare Gerechtsame jeder kriegführenden Macht an, Handelsschiffe, von jeder Nation, mit jeder Ladung und mit jeder Bestimmung, auf offner See zu visitiren und untersuchen. Diese Gerechtsame ist in der allgemein angenommenen und anerkannten Völkerrechte gegründet. Es folgt daraus, daß derjenige Widerstand, den ein Befehlshaber aus einer freundschaftlichen Nation gegen eine solche Untersuchung machen möchte, als eine Feindseligkeit betrachtet werden muß."

Der dänische Staatssekretär Graf Chr. Bernstorf, erwiederte unterm 9ten desselben Monats: "Gewohnheit und Verträge eignen zwar den kriegführenden Mächten die Befugniß zu, nicht convojirte Kauffahrer auf dem Meere zu untersuchen. Weil aber diese Befugniß nicht natürlich ist, sondern bloß auf Uebereinkunft beruhet; so kann sie nicht, ohne Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit weiter als die Uebereinkunft es bestimmt hat, ausgestreckt werden. Keine unabhängige

Seemacht in Europa hat es bisher als ein dem Kriegführenden zustehendes Recht anerkannt, neutrale Handelsschiffe, die unter Bedeckung eines oder mehrerer Kriegsschiffe gehen, zu visitiren.

Die Visitation nicht convojirter Schiffe gründet sich auf dem Recht, von der Flagge sich zu vergewissern und die Papiere zu untersuchen. Hierauf schränkt sich dieses Recht ein; und es wird durch die größere Gewißheit aufgehoben, welche das mitfolgende neutrale Kriegsschiff erzeugt.

Aus der entgegengesetzten Meinung würde es folgen, daß das Angriffsrecht des kleinsten Kapers größer wäre, als die Schutzgewalt des fürchterlichsten Geschwaders.

Uebrigens hält der König von Dänemark sich dessen versichert, daß Seine Brittische Majestät kein Recht sich zueigne, welches Dieselbe nicht, unter gleichen Umständen, jeder andern unabhängigen Macht einräumen wollte."

Man blieb in dieser Sache bei den zwei gewechselten Noten stehen, indem bald darauf ein wichtigeres Ereigniß von ähnlicher Beschaffenheit eine ernsthaftere Discussion veranlaßte.

Die dänische Fregatte Freja war, unter dem Commando des Kapitän Krabbe abgeschickt worden, um die Eskadre im mittelländischen Meere zu verstärken, und hatte sechs Kauffahrer unter seiner Bedeckung. Am 25 Juli 1800 begegneten ihnen in der Nordsee, nahe beim Einlaufe des Canals vier englische Fregatten: Nemesis, Prevojante, Therpsichore und Arrow, auf 36, 32, 28 und 20 Kanonen, nebst einer Brig und einem Lugger. Der Höchstcommandirende dieses Geschwaders verlangte die Kauffartheiflotte zu visitiren; der dänische Kapitän aber verweigerte es; und nun kam es zu einem Gefecht zwischen den englischen Schiffen und der dänischen Fregat. Es dauerte der Kampf über eine Stunde. Endlich mußte Freja die Flagge streichen und wurde nach den Duinen aufgebracht, während daß an demselbigen Tage eine andere dänische Fregat, die Najade, von Kapitän Krieger geführt, mit einer Handelsflotte im mittelländischen Meere einer englischen Eskadre begegnend, nach den gewöhnlichen Erklärungen ungehindert ihren Weg fortsetzte, ebenso wie die Kriegsbrig Glommen im December 1799 eben so unangefochten ihren Convoj von vierzehn Han=

delsschiffen von Fleckeröe nach Malaga geführt hatte. *)

Am 29 Juli 1800 überreichte der dänische Minister in London, der Graf Wedel Jarlsberg, seine Note wegen des in der Nordsee von englischer Seite Vorgefallenen, welches er als eine Ueberschreitung der Instructionen des englischen Commandirenden ansah, weshalb sein Hof eine hinlängliche Genugthuung dafür erwartete. Schon am folgenden Tage erwiederte der Staatssekretär Lord Grenville, der die Schuld des ersten Angriffs auf den dänischen Kapitän zu wälzen suchte. Außerdem behauptete er aber auch, zum ersten Mahle, das Visitationsrecht als unleugbar, und als ein solches, worauf das höchste Interesse Großbrittaniens beruhete. "Nach der Meinung der aufgeklärtesten Rechtsgelehrten war, sagte er, jedes neutrale mit Kontrabande beladene Schiff, wenn es sich auch unter Bedeckung befände, de facto confiscirlich und gute Prise," ein Grundsatz, welcher, so gab er vor, zu allen Zeiten allgemein angenommen gewesen war. Würde, fuhr er fort, der Grundsatz gehuldigt, daß eine dänische

*) Die dänische Monatsschrift Minerva 1800, 2ter Bd. S. 125-27.

Fregatte sechs Handelsschiffe derselben Nation von Rechtswegen gegen jede Visitation schützen konnte, so wäre die natürliche Folge, daß diese und jede andere Macht mittelst des kleinsten Kriegsfahrzeuges denselbigen Schutz zu dem Handel des Feindes in allen Welttheilen ausstrecken könnte." — Der Graf Bernstorf gab eine passende und kraftvolle Antwort. "Diejenige Regierung, sagte er, die sich dazu herabwürdigte, einem solchen Betrug ihre Flagge zu leihen, träte dadurch selbst aus den Schranken der Neutralität hinaus, und berechtigte folglich diejenige kriegführende Macht, die durch den Betrug beleidigt worden war, zu solchen Maaßregeln, welche gewöhnliche Umstände nicht verstattet haben würden. — Ein Staat, welcher seine Pflichten verkennt, setzt sich ohnfehlbar dem Verlust ihrer Gerechtsame bloß; der Verdacht eines erniedrigenden Betragens würde aber eben so beleidigend für diejenige Regierung seyn, die ihn nicht verschuldete, als unrühmlich für diejenige, die ihn unbefugtermaßen hegte." Der Schluß war, daß der, in der diplomatischen Welt so bekannte Lord Withworth nach Kopenhagen geschickt werden sollte, um die Sache daselbst näher abzuhandeln. — Nachdem es aber aus der

strengsten Untersuchung sich ergeben hatte, daß die aufgebrachte Handelsflotte sowohl in Rücksicht auf die Papiere als auf die Ladungen gänzlich in der Regel war *), verlangte der dänische Minister, am 2 August, von neuem die vorläufige Freilassung der Fregatte sowohl als der von derselben convoyirten Schiffe, bis auf fernere ministerielle Discussion. Darauf wollte der englische Hof sich indessen gar nicht einlassen, sondern schob die Entscheidung der Sache bis zu dem Ausgang der Whitworthschen Unterhandlung auf.

Lord Whitworth kam nach Kopenhagen und übergab am 12 August dem dänischen Ministerium seine erste Note, in welcher er die Aeußerungen des Statssekretärs Grenville an den dänischen Gesandten in London wiederhohlte und Ersatz für das Geschehene, Sicherheit für das Künftige foderte.

Der Graf Bernstorf berechtigte in seiner Gegenantwort vom 16 August das von den Umständen jenes Vorfalls Vorgebrachte, und verlangte die unmittelbare Losgebung der Fregatte und der Handelsflotte, versicherte übrigens, daß der König

*) Minerva 1800, 3, 127 f.

sein Herr mit Wohlwollen jeden Vorschlag annehmen würde, der mit der Ehre seiner Flagge und der Würde seiner Krone vereinbar wäre.

Die Aussicht schien sich immer mehr zu umwölken. Es kam nach Dänemark die Nachricht, daß ein englisches Schiff bei der Mündung der Elbe ein dänisches, so wie zwei schwedische, genommen hatte. Das Gerücht verkündigte einen Beschlag auf alle in den englischen Häfen befindliche dänische Schiffe, und einen Befehl an die englischen Kreuzer, diejenigen, die sie antrafen, aufzubringen, und in England ward es wirklich einer Kauffahrteiflotte verboten, nach der Ostsee abzusegeln.

Endlich kam sogar, am 19 August, Admiral Dickson mit sieben englischen Linienschiffen in dem Sunde an, um die Anträge des Lord Whitworth geltend zu machen. Der Contreadmiral Lytken legte sich mit vier dänischen Linienschiffen ihm gerade gegenüber. Beide Geschwader veränderten einigemal ihre Lage, wobei ein jedes von ihnen ihren Platz immer zwischen dem Lande und dem andern Geschwader zu nehmen suchte. Endlich segelte das dänische Geschwader bis zur kopenhagener Rhede hinab und lehnte sich zu der Batterie Trekroner d: drei Kronen genannt. Das

englische Geschwader folgte ihm nicht nach; es legte aber der Admiral ein einzelnes, von dem berüchtigten Popham geführtes, Linienschiff in dem Gewässer zwischen dem Sund und der Rhede, um mit dem Admiralschiffe zu telegrafiren. Dabei blieb es zwar auch, was die beiden Geschwader betraf. Die neue Note aber, die Whitworth nach der Ankunft des englischen Admirals in den Sund, übergab, wiederhohlte nicht nur sein voriges Verlangen, sondern fügte noch hinzu, daß er, in Ermangelung der ihm abgeforderten Genugthuung, innerhalb einer Zeit von acht Tagen mit der ganzen englischen Mission Kopenhagen verlassen müßte.

Der dänische Staatssekretär entwickelte von Neuem, in einer Note vom 26 August, die Gründe seines Hofes um die Freisprechung convoyirter Schiffe von Visitation zu verlangen, foderte den brittischen Gesandten dazu auf mit den Autoritäten und Beweisen hervorzutreten, auf denen der englische Hof ihre Behauptung stützte, und trug endlich darauf an, die Ausgleichung dieser streitigen Meinungen der Vermittelung des rußischen Hofes zu übergeben.

Am folgenden Tage antwortete aber Whitworth, daß er die in der dänischen Note beigebrachten

Gründe nicht prüfen möchte, um die Höfe nicht von ihrem gemeinsamen Ziele, einer gütlichen Vereinbarung, zu entfernen. Ob Großbrittannien auch gleich aufs zuversichtlichste sein angelegenstes Interesse der Vermittelung des rußischen Kaisers anvertrauen wollte, so erachtete es doch solches in obwaltendem Falle überflüssig, indem beide Parteien selbst, von gleichem Wunsche einem schädlichen Mißverständnisse vorzubeugen, beseelt leicht ein Mittel dieses zu vermeiden, ausfindig machen könnten. —

Dänemark mußte es besorgen, durch offene Fehde mit England seinen Handel gänzlich gestört zu sehen. Es fand sich daher veranlaßt, schon am 29 August eine vorläufige Convention zu schließen, des Inhalts:

1) Die Rechtsfrage wegen der Untersuchung convoyirter Handelsschiffe ward bis zu weiterer Verhandlung ausgesetzt;

2) die unmittelbare Losgebung der Fregatte Freja und der Handelsflotte, sowohl als die Ausbesserung der erstgenannten in einem englischen Hafen ward von englischer Seite bewilligt;

3) von dänischer Seite ward die Einstellung aller

Schiffsgeleite, bis zum Abschluß einer definitiven Convention, versprochen;

4) wenn ähnliche neue Vorfälle sich bevor der Ankunft der Instructionen auf den Schauplatz derselben ereignen würden, sollten diese als durch gegenwärtige Convention im voraus entschieden betrachtet werden;

5) die Convention sollte innerhalb drei Wochen nach ihrer Abschließung ratificirt werden. *)

Hiemit schien der Streit vor der Hand beigelegt zu seyn.

Der dänische Hof hatte aber unverzüglich die Wegnahme der Fregatte Freja dem petersburgschen anzeigen lassen, eben so wie auch der stockholmsche demselben den empörenden Ausgang der schwedischen Convoisache vors Admiralitetsgericht in London mittheilte. Der rußische Kaiser Paul, der sich auch durch den von England verübten Mißbrauch, ohne wirkliche Blockirung Häfen und Küsten für blockirt zu erklären, beleidigt finden

*) Forsøg over Danmarks Neutralitetssystem, von Schmidt Phiselbeck — auch auf Deutsch — 4tes Hefte. Die Noten sowohl als die Convention finden sich auch vollständig in den Nouvelles politiques de Leyde, 1800, No. 77 - 83.

mußte, lud noch während daß Whitworth in Kopenhagen unterhandelte, die Könige von Preussen, Dänemark und Schweden dazu ein, die Convention der gewafneten Neutralität von 1780 wieder herzustellen, und den Handel und die Schiffahrt ihrer Unterthanen gegenseitig zu schützen. Auch ließ der Kaiser, wegen der Ankunft jenes englischen Geschwaders in den Sund, in Riga alle englischen Schiffe und Waaren in Beschlag nehmen, und freilich ließ er kurz hernach diesen wiederum aufheben, erneuerte ihn aber bald darauf.

Die indessen geschehene Ausgleichung jener bei dem Ueberfalle auf Freja veranlaßten Mißhelligkeit zwischen Dänemark und England schien die rußische Unterhandlung etwas aufzuhalten. Diese wurde aber wiederum dadurch in schleunigen Gang gebracht, daß ein Paar englische Kriegsschiffe sich einer schwedischen Galliote, die Hoffnung genannt, und vom Kapitain Rudberg geführt, bemächtigten, sie mit englischen Soldaten besetzte, unter der schwedischen neutralen Flagge dicht an den Batterien Barcelonas legte und von diesem verdachtlosen Schiffe an in der Nacht zwei reiche Kauffahrer in dem genannten Hafen überfielen und von demselben wegführten. Es verlangte wegen dieses uner=

warteten Ueberfalls von einem schwedischen Schiffe die spanische Regierung eine vollkomne Genugthuung von der schwedischen. Nun reiste dann der König von Schweden im Winter selbst nach Petersburg, und den 16 December ward dort zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Seefahrt zwischen Rußland und Schweden eine Konvention geschlossen, welche bereits den 20 December vom Kaiser Paul und König Gustaf IV ratifizirt wurde. In den zwei ersten Artikeln erklärten beide Monarchen, strenge darauf halten zu wollen, daß ihre Unterthanen keine Kontrebande führten. Der dritte Artikel wiederhohlte, in einer etwas veränderten Form und Ordnung die im Jahre 1780 dem ganzen Europa überhaupt und den damals kriegführenden Mächten insbesondere vorgelegten Neutralitätsgrundsätze, welche alsdann von keiner jener Mächte bestritten, und von den zur gemeinsamen Vertheidigung vereinigten Höfen seitdem als vollgültig angesehen worden waren. "Jeder andere Handel als der mit Kontrebande — ist und bleibt frei. Jedes Schiff kann frei von einem Hafen zum andern, und an den Küsten der kriegführenden Nationen fahren. Effekten, welche den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören,

mit Ausnahme der Kontrebandewaaren, sind auf neutralen Schiffen frei. In einen durch eine hinlängliche Macht blockirten Hafen darf kein neutrales Schiff einzubringen suchen. Die Erklärung desjenigen Officiers, der eine Konvoi kommandirt, "daß seine Konvoi keine Kontrebande am Bord habe, solle die Schiffe seiner Konvoi von der Durchsuchung befreien." Uebrigens sollte jedes Fahrzeug der beiden Mächte, um als Eigenthum desjenigen Landes, dessen Flagge es führte, den Schiffskapitain und die Hälfte der Equipage von den Leuten des Landes an Bord haben, und seine Pässe sollten in guter gehöriger Form seyn. Im Fall eines gesetzwidrigen Angriffs sollten die Kriegsschiffe der einen Macht den Schiffen der andern zur Hülfe dienen; würden dennoch schwedische oder rußische Kauffahrer insultirt, geplündert oder genommen, so sollten die Minister beider Parteien sich vereinigen, und die Klage aufs kräftigste unterstützen. Sollte man aber Gerechtigkeit weigern, wollten Ihre Majestäten Repressalien brauchen. — Die anerkannten Grundsätze sollten den kontrahirenden Mächten für alle Seekriege gelten; und auch anderen neutralen Mächte stand es frei, der Konvention beizutreten.

Preußen erklärte sich bald dazu bereitwillig, die rußische Einladung anzunehmen. Daß Dänemark dagegen etwas zögerte, hatte seine guten Gründe, theils in der für seinen Handel und die Sicherheit des Landes selbst entstehenden Gefahr überhaupt, theils in der eben geschehenen Entsagung des Konvoirechts insbesondere. Es wollte daher nur mit der Einschränkung dem Bunde beitreten, daß es sich nur defensiv verhalten dürfe und daß durch die neue Verbindung Dänemarks ältere Verträge mit andern europäischen Mächten, besonders in Rücksicht auf die Fahrt durch den Sund, keinesweges schmälere.

Schon am 27 December 1800 überreichte der englische Geschäftsträger Drummond in Kopenhagen dem dänischen Ministerium eine Note, worin er eine deutliche, freimüthige und befriedigende Antwort verlangte, über die Beschaffenheit, den Zweck und den Umfang der Verbindlichkeiten, die von Sr. dänischen Majestät eingegangen seyn mögten, da der Londoner Hof benachrichtigt sei, daß Dänemarks Unterhandlungen feindselig gegen das Interesse des brittischen Reichs seien — und darauf abzweckten mit Gewalt der Ausübung derjenigen Grundsätze des Seerechts zu widerstreben,

auf denen die brittische Flottenmacht (puissance navale) größtentheils beruhete. — Der dänische Staatssekretair antwortete unterm 30 December, daß die nach dem Vorschlag Sr. rußischen Majestät angefangene Unterhandlung zwischen den nordischen Mächten keinen andern Zweck habe als, die in den Jahren 1780 und 1781 eingegangenen Verbindlichkeiten in Betreff des Seefahrtsrechts, in ihrer ursprünglichen Form, zu erneuern, und daß Dänemark insbesondere dabei nur defensive, friedliche und für Niemand anstößige oder beleidigende Absichten hege; es suche seine unschuldige Schiffahrt vor den offenbaren Gewaltthätigkeiten, welche der Seekrieg nur zu leicht veranlasse, zu schützen. Es habe kein Bedenken tragen können seine Beistimmung zu geben, indem es niemahls von jenen in 1780 öffentlich anerkannten Grundsätzen abgewichen war. Auch habe man gar kein Geheimniß aus dem Gegenstande der Unterhandlung machen wollen, ob man gleich bevor dem endlichen Erfolg keine officielle Nachricht in den gewöhnlichen Formen habe mittheilen können."

Die Noten des englischen Staatssekretärs an den dänischen Gesandten in London erklärten die gedachte Erneuerung des vormals unbestrittenen

Neutralitätsbündnisses geradeaus für eine feindliche Verbindung (hostile confoederacy) gegen England, welche Behauptung der englische Minister am preußischen Hofe, Lord Carysford, am weitläuftigsten entwickelte, aber nicht ohne hernach unterm 12 Februar 1801 vom preußischen Staatsminister Haugwitz ausführlich widerlegt zu werden.

Indessen hatte man in England schon den Krieg angefangen. Es war daselbst nämlich am 14 Januar 1801 nicht nur auf dänische und schwedische, sowie auch auf die rußischen Schiffe ein allgemeines Embargo gelegt worden — welches gegen Rußland nur Repressalie war — sondern es war auch an demselben Tage der Befehl nach Westindien ergangen, die dänischen und schwedischen Inseln daselbst unverzüglich in Besitz zu nehmen; zugleich wurden mehrere Linienschiffe ausgerüstet und alle armirten Prisen in Dienst genommen. Man arbeitete den ganzen Monat hindurch bei Licht auf den Werften und preßte mit außerordentlicher Thätigkeit Matrosen.

Den 2 Februar eröfnete der König das Parlament. Er sagte dann zwar, in der von ihm gehaltenen Rede, daß es ihm das wahreste und herz=

lichste Vergnügen gewähren würde, die Segnungen des Friedens den Unterthanen des vereinigten Königreichs wiederzugeben; er vereitelte aber selbst alle Hoffnung dieses bewerkstelligt zu sehen, dadurch, daß er sagte: "Es war von Rußland eine Konvention mit den Höfen in Kopenhagen und Stockholm geschlossen worden, die darauf abzweckte, die älteren Verbindungen zwischen allen drei Höfen zu erneuern, um, mit Gewalt, ein neues Seegesetzbuch einzuführen, das mit den Gesetzen Englands unvereinträglich wäre und dem Interesse desselben zuwiderliefe. Se. brittische Majestät habe daher die schleunigsten Veranstaltungen gemacht, um die Angriffe dieser Confoederation abzuwehren und diejenigen Grundsätze zu behaupten, welche für die Erhaltung der englischen Seemacht wesentlich und im System des schon längst in Europa festgesetzten und anerkannten öffentlichen Rechts gegründet seien." — Die königliche Erklärung überbietend, sagte Lord Grenville im Oberhause: "Das Recht, neutrale Schiffe zu durchsuchen, sei für die Ueberlegenheit, ja für das Daseyn der englischen Seemacht so nothwendig, daß er, wenn man dasselbe je aufgäbe, sich schämen würde, Anträge

en Subsidien für die Marine zu unterstützen." — Es war indessen, ob der Hof in Kopenhagen gleich und zwar zuerst in der königlichen Rede genannt worden, dieser zwischen den Höfen in St. Petersburg und Stockholm geschlossenen Convention noch keinesweges beigetreten worden. — Preußen dagegen wurde, wie auch Herr Grey im Unterhause bemerkte, nicht angegriffen, wiewohl es sich viel bestimmter und nachdrücklicher als Dänemark gegen England erklärt hatte. Selbst dann noch blieben die preußischen Schiffe frei als der Hof zu Berlin seine Beitretung dem zu St. James unverhohlen zu erkennen gegeben hatte. Es gehören die von dem englischen Gesandten in Berlin, Lord Carysfort, und dem preußischen Staatsminister Grafen von Haugwitz gewechselten Noten insofern hieher, als in ihnen nicht nur die nordische Convention überhaupt, sondern auch das dänische Verfahren insbesondere von beiden Seiten betrachtet wurden. Nachdem Carysfort auf die offizielle Anfrage "ob die nordischen Mächte wirklich den Bund geschlossen hätten, von dem das Gerücht erzähle; und ob Preussen demselben beigetreten sei?" eine gänzlich zurückweisende Antwort erhalten, überreichte er dennoch, den 17ten

desselben Monats eine neue Note, worin er Nachricht gab, "wie der dänische Hof laut eigner Erklärung sich mit Rußland und Schweden in ein eigenes Bündniß eingelassen habe, welches die Neutralitätskonvention von 1780 in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder herstellen solle; daß aber diese Konvention gewaltsamerweise alle Nationen neue Grundsätze des Seerechts aufdringen wolle, feindselig sei gegen das Interesse Englands, den Verträgen widerspreche, die zwischen den Höfen von Stockholm, Kopenhagen und London bestehen, und daß diese Konvention erneuert werde in einem Zeitpunkt, wo der Hof von Petersburg die feindseligsten Maaßregeln gegen die Personen und das Eigenthum der großbrittanischen Unterthanen genommen habe. Der dänische Hof habe zwar auch erklärt, daß der König von Preußen an diesen Unterhandlungen Theil nehme, allein zwischen dem Verhältnisse Preußens und dem der andern nordischen Mächte gegen Großbrittanien finde keine Aehnlichkeit statt, da zwischen Preußen und Großbrittanien kein Handelsvertrag existire. Auch erlaube sich der König von Großbrittanien schlechterdings nicht zu glauben, daß Se. preußische Majestät sich verbindlich gemacht habe durch

Gewalt und in Gemeinschaft mit Mächten, deren Schritte die feindseligsten Absichten gegen England an den Tag legten, Grundsätze zu behaupten, zu welchen die Neutralität nur den Vorwand gäbe u. s. w." Und am 1 Februar zeigte der Lord noch dem preußischen Hofe an, "daß Rußlands fortdauernde Beleidigungen es nothwendig machten, alle Korrespondenz zwischen den Höfen von London und Petersburg abzubrechen, und daß also wirklicher und offener Krieg zwischen Großbrittanien und Rußland sei, während welches Se. Großbrittanische Majestät sich gewiß von Seiten des Königs von Preußen, als seines Alliirten, aller etwa erfoderlichen Beweise der Freundschaft zu erfreuen haben werde." Es erwiederte aber Haugwitz unter dem 12 Febr. folgendermaßen: "Se. Majestät bedauere lebhaft die von dem Londoner Hofe ergriffenen heftigen und übereilten Maaßregeln gegen die nordischen Seemächte. In ihren Unterhandlungen sei durchaus nichts Feindseliges, noch etwas zum Nachtheil irgend eines Landes gereichend: Alles sei bloß auf die Sicherheit des Handels und der Schiffahrt ihrer Unterthanen berechnet; und Dänemarks Rüstungen seien, im strengsten Sinne des Wortes, Vertheidigungs-

maaßregeln, die man um so weniger verkennen könne, wenn man sich der vielen drohenden Aeußerungen von Seiten der brittischen Regierung gegen den dänischen Hof bei Gelegenheit des Vorfalls mit der Fregatte Freja erinnern wollte. — Das willkührliche Verfahren Englands in dieser Sache erklärt sich durch die Ansprüche, welche die brittische Regierung seit so langer Zeit, auf Unkosten aller Seemächte und handeltreibenden Nationen, geltend zu machen gesucht, und in den Noten von Mylord Carysfort verschiedentlich erneuert hat. Sie hat sich in dem jetzigen Kriege, mehr als in allen vorhergehenden, die Oberherrschaft der Meere angemaßt, und übt, vermöge eines selbsterschaffenen Seerechts, das mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts wohl nicht leicht zu vereinigen seyn mögte, über die andern mit ihr befreundeten und neutralen Staaten eine usurpirte Gerichtsbarkeit aus, deren Gerechtmäßigkeit sie schlechthin behauptet, und die sie für ein unverjährbares, in allen Tribunalen von Europa sanktionirtes Recht ausgeben will. Nie aber haben die Souveraine England die Befugniß zugesprochen oder eingeräumt, ihre Unterthanen vor seinen Richterstuhl vorzuladen; und in den, leider! nur

zu häufigen Fällen, wo der Mißbrauch der Gewalt die Oberhand über die Gerechtigkeit behielt, haben die neutralen Mächte nie verabsäumt, die nachdrücklichsten Gegenvorstellungen und Protestationen zu thun. Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß diese Protestationen größtentheils fruchtlos gewesen sind; und es ist also wohl nicht zu verwundern, daß die neutralen Mächte, nach so vielfältigen und immer erneuerten Bedrückungen, den Entschluß gefaßt haben, denselben eine Gränze zu setzen, und zu diesem Ende ein zweckmäßiges Einverständniß zur Feststellung ihrer eignen Rechte, und zur Bestimmung ihrer Verhältnisse gegen die kriegführenden Mächte selbst in Gang zu bringen. Se. Preussische Majestät sind daher der zwischen den nordischen Höfen geschlossenen Konvention förmlich beigetreten, und haben also die Verpflichtung übernommen, in allen Angelegenheiten der neutralen Staaten jede wirksame Maaßregel zu ergreifen, welche dringende Umstände gebieten können. Und wenn England nicht das Embargo widerrufe und gänzlich aufhebe, werde der König auch jene Verpflichtung auf das gewissenhafteste erfüllen" — Nach dieser derben Abfertigung blieben nicht allein, wie schon gesagt, die preußischen Schiffe noch vom

Embargo frei, so wie die aufgebrachten freigesprochen wurden; sondern der englische Hof schien überhaupt einen mildern Weg gegen die neutralen Mächte einschlagen zu wollen. So wurden z. B. am 5ten Februar 1801, in dem norwegischen Hafen Oester-Risöer vier von einer englischen Fregatte genommene schwedische Handelsschiffe auf gemeinschaftliche Vorstellung des dänischen und schwedischen Gesandten in London freigegeben und erhielten englische Pässe, um ungestört nach jenem Hafen zurückzukehren.

Der dänische Hof gab indessen noch nicht die Hoffnung auf, die Sache auf dem diplomatischen Weg beendigt zu sehen. Der von demselben akkreditirte Gesandte in London Graf Fr. Ant. Wedel Jarlsberg überreichte dem englischen Ministerio den 25 Februar eine Note, worin es wiederhohlt ward, "daß die mit Rußland eingegangenen Verbindungen lediglich defensiv wären, daß sie gänzlich mit den redlichen Gesinnungen eines Monarchen übereinstimmten, der ein alter und ergebener Verbündeter Großbrittaniens wäre, und kein wirkliches und freiwilliges Unrecht würde zufügen können, der aber ein gegründetes Recht auf gegenseitige Willfährigkeit und Gerechtigkeit habe.

Der König von Dänemark hoffe daher noch immer, das Embargo auf den dänischen Schiffen unverzüglich aufgehoben zu sehen und habe daher die Maaßregeln noch verschoben, wozu ihn das muthwillige Verfahren der englischen Regierung sonst berechtigt hätte." Es erfolgte keine befriedigende Antwort.

Der schwedische Hof, welcher doch schon, als Repressalie, Embargo auf alle englische Schiffe in den schwedischen Häfen gelegt hatte, ließ den 4ten März dem Hofe zu St. James zu erkennen geben, daß es die Neutralitätskonvention beigetreten habe und, verlangte nochmals die Aufhebung des Embargo, erhielt aber die Antwort, daß man die Absichten und Beweggründe der kontrahirenden Mächte als feindselig betrachte, und das Embargo keineswegs wiederrufen wolle, solange als der Hof zu Stockholm in einer Confoederation Theil zu nehmen fortführe, die darauf abzwecke, Sr. brittischen Majestät ein neues Seerechtssystem aufdringen zu wollen, welches mit der Ehre und Unabhängigkeit der Krone Derselben, so wie den Gerechtsamen und dem Interesse des brittischen Volks unverträglich wäre."

Wenige Tage nachher, den 12ten März, lief, unter dem Kommando der Admirale Hyde Parker und Horazio Nelson eine Flotte von Yarmouth aus, deren Bestimmung zwar geheim gehalten wurde, die aber die nordischen Mächte dazu zwingen sollte, dem brittischen Dreizack zu huldigen. Dänemark sollte sie erst angreifen, und zwar bevor dasselbe wegen der Jahreszeit noch die sonstige Hülfe von Schweden und Rußland gewärtig seyn konnte. Sie bestand aus 25 Linienschiffen, 4 Fregatten, 4 Chaluppen und einigen und zwanzig Brandern. Dabei hatte sie gegen 30000 Mand Landungstruppen amborde.

In Dänemark hatte man aber auch, während daß man den Frieden zu erhalten strebte, nicht auf den Krieg sich zu bereiten verabsäumt. Schon seit dem December 1800 war man daselbst auf die Ausrüstung der Flotte bedacht gewesen. Die Seemacht, die in schlagfertigen Stand gesetzt werden sollte, ward folgendermaßen angegeben: 16 Linienschiffe von 64 bis 84 Kanonen, 4 Fregatten von 20 bis 44, 4 Brigs von 18, 7 Blockschiffe von 64 bis 74, 7 Bombardiergalioten jede zu 3 hundert und funfzigpfündigen Mörsern, 4 Kanonenböte, jedes zu 24 sechs und dreißigpfündigern, 6 Kano-

nenböte, jedes zu 24 vier und zwanzigpfündern; doch ward die ganze dänische Seemacht zu 20 brauchbaren Linienschiffen und Fregatten angeschlagen. — Im Januar 1801 fieng man an die Küstenfestungen in Vertheidigungsstand zu setzen, und dabei die Mündungen der Gewässer mit Batterien und Fahrzeugen zu decken; auch wurde, kraft einer Verordnung vom 19 Januar, eine allgemeine Landwehre in den dänischen Staaten errichtet, zu welcher sich, wenn ein feindlicher Einfall drohete, alle die männlichen Einwohner unter 45 Jahren, die vormals in Kriegsdiensten gewesen waren, stellen sollten. Aber nicht genug, daß diejenigen, welche gedachtes Königsgebot betraf, willige Gehorsamkeit zeigten, so ließen sich selbst viele nicht dienstpflichtige Landleute zur genannten Landwehre einschreiben; selbst mehrere Beamten setzten eine Ehre darin, an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen. Nicht wenige der Staatsbürger unterstützten mit Geldbeiträgen.

Auch hatte der Kronprinz von Dänemark, den 5ten März, zu Helsingburg eine Zusammenkunft mit dem Könige von Schweden. Dieser soll bei der Gelegenheit den Kronprinzen

von Dänemark gefragt haben, ob man dänischer Seits wünsche, daß Schweden zur Vertheidigung des Sundes mitwirken solle, worauf der Kronprinz verneinend geantwortet habe. Es war aber, wie man behauptet, schon zuvor dem kopenhagener Hofe durch Mittelspersonen angedeutet worden, daß der stockholmer Hof die Hälfte des Sundzolls, so wie auch die Versicherung, daß Dänemark beim Frieden nicht die Schleifung der zu errichtenden Werke, als Bedingungen jener Mitwirkung fodern würde, worauf der kopenhagener Hof sich bloß erboten haben soll, die Kosten der nach dem Frieden zu demolirenden Werke zu übernehmen. Bekanntermaßen untersagt der Friedenstraktat den Schweden jede Befestigung am Sunde, Kronburg gegenüber. *)

Ungefähr um dieselbe Zeit, im Anfange vom März, kam aus London der Herr von Sittard mit einem außerordentlichen Auftrag in Kopenhagen an, woselbst der englische Hof sonst einen Geschäftsträger in der Person des Herrn Drummond hatte. Der englische Hof verlangte, daß der dänische Hof, nach Anerkennung beider engli-

*) Allgemeine Zeitung 1801, No. 128, Seite 512 und No. 174 S. 696.

schen Agenten und Annahme ihrer Kreditive, von der nordischen Konvention abtreten und jener englischen Flotte ungehinderte Fahrt durch den Sund gestatten möchte. Und dieser Antrag ward zweifelsohne mit lockenden Verheißungen und Aussichten begleitet. — Der Graf Chr. von Bernstorf aber antwortete: "so lange England das Embargo auf den dänischen Schiffen fortdauern lasse und mit der feindseligen Aufbringung aller dänischen Schiffe fortfahre, könne die dänische Regierung sie nicht als Gesandten anerkennen." Der Konferenzen zwischen den englischen Abgeordneten und dem dänischen Staatssekretär hatten mehrere Statt, aber ohne daß die Festigkeit der dänischen Regierung erschüttert wurde.

Den 24 März zeigte sich die englische Flotte bei Anholt und den 28sten beim Einlaufe des Sundes, wo sie, wegen des widrigen Windes, ankerte. Es ließ der oberste Befehlshaber derselben, Parker, den Kommandanten von Kronburg, den Artillerieoberst Stricker, befragen, ob man der Flotte eine freie und ungehinderte Durchfahrt durch den Sund verstatten wollte? wozu er die Erklärung hinzuthat, daß man den ersten Kanonenschuß von dänischer Seite als eine

Kriegserklärung ansehen und die Feindseligkeiten anfangen würde, als ob die Engländer sie nicht schon längst angefangen hätten, zumal durch den Befehl die dänischen Inseln in Westindien in Besitz zu nehmen, welchem zufolge St. Thomas und St. Jan eben am 28 März, St. Croix am 31sten von den Engländern besetzt wurden. — Der Kommandant antwortete: "er könne eine so große Flotte nicht vorbeisegeln lassen, indeß werde er Verhaltungsbefehle von Kopenhagen einholen." Diese schärften aufs strengste das Gebot ein, die Durchfahrt nicht zu erlauben. Diese gänzlich abzuwehren stand freilich nicht an der Festung, indem der Sund vor derselben eine Breite von 6500 geometrische Ellen hat. Aber erschweren konnte sie die Durchfahrt, so daß die Schiffe einen günstigen Wind erwarten müssen, der ihnen sich näher an die schwedische Küste (svenske Vallen) zu halten gestatte. — Ein solcher Wind, ein Nordnordwestwind, regte sich den 30 März Morgens; auch war der Strohm günstig. Um 7 Uhr fing dann die englische Flotte an in den Sund hineinzugehen; es entstand zwischen der Flotte und der Festung eine heftige Kanonade, bei deren Anfang die Avantgarde der Flotte sogleich sich noch näher an

die schwedische Küste hielt, die aber auf beiden Seiten nur unbedeutenden Schaden anrichteten; so erreichten von 200 englischen Bomben nur wenige Seeland; sie tödteten 2 und verwundeten 2 Mann. Die Kanonade dauerte bis 8½ Uhr, und ward, als die Arriergarde um 9 Uhr den Sund passirte, auf drei Viertelstunde erneuert.

Die englische Flotte ging den Sund hinab; warf aber, weil der Wind keinem Angriffe auf Kopenhagen vortheilhaft war, Anker zwischen Hveen und Landskrona und blieb daselbst zwei Tage liegen.

Dieser Aufschub hatte für Kopenhagen den Vortheil, daß man daselbst noch mehr die Vertheidigung der Stadt organisiren konnte. Es wurden Geldprämien ausgesetzt für Jeden, der auf den Schiffen dienen wollte: und diese sahen sich bald von Leuten gefüllt, die vorher gar nichts vom Kriegswesen gewußt hatten: Bauern und Handwerker m. m. Mehrere freiwillige Korps bildeten sich; die Studenten, gegen 1000 an der Zahl, vereinigten sich in ein sogenanntes Leibkorps des Kronprinzen. Dieser für die Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes glühende Herr ermunterte durch sein Beispiel alle zum Eifer

und Muth. Auch wurde nun endlich Embargo auf alle englische Eigenthümer gelegt. — Man wußte aber noch nicht die Absicht der Flotte. Sie zeigte sich.

Den 1 April Nachmittags ging eine Abtheilung unter Nelson südlich und ankerte, wegen eingetretener Stille, ohne Ordnung, südwärts vom Mittelgrunde. Einige Bomben wurden von Amager geworfen, die zwischen den Schiffen auf der Wasserfläche so genau fielen, daß nicht allein alle Lichter auf der Flotte gelöscht wurden, aber Nelson hatte auch schon Signal zu einem Kriegsrathe gemacht, um einen Parlementär ins Land zu schicken; aber man ließ es unglücklicherweise von dänischer Seite mit einem halben Dutzend Bomben bewenden.

Am grünen Donnerstag, den 2 April, kam es zur Schlacht in der sogenannten Königstiefe, Kongedybet, auf der kopenhagener Rhede. Sie fing des Morgens eben zu der Zeit an, als der Gottesdienst angehen sollte. Es schwiegen in der Stadt die Glocken, die sonst zur Kirche zu rufen pflegten; auf der Defension aber gab der dänische Befehlshaber derselben, der Commandeur beim Seeetat, Olfert Fischer, Zeichen zum Kampf ge-

gen Nelson, der Tages vorher mit 12 Linienschiffen, 8 Fregatten, mehreren Bombardierschaluppen und Brigs eine Stellung, der südlichen Vertheidigungslinie von Kopenhagen, als der schwächeren, gegenüber genommen hatte. Diese Defensionslinie bestand bloß aus 7, unbeweglichen, Blockschiffen, deren das südlichste, Prøvesteen): Probierstein genannt, 74, jedes der übrigen aber nur 64 Kanonen hatte, ferner aus 2 Fregatten und 6 kleineren Fahrzeugen; es war nicht nur eine doppelte Anzahl von Segeln auf der englischen Seite, sondern alle diese waren beweglich und unter ihnen befanden sich 2 von 98 Kanonen, so wie die übrigen englischen Linienschiffe fast alle 74 Kanonen hatten. Die dänische Flotte, die im Hafen lag, kam gar nicht in Wirksamkeit. In einer halben Stunde war das Treffen allgemein und überall heiß, von Prøvesteen an bis zum Indfødsretten): das Indigenatsrecht. Es fing von dem Prøvesteen an, welches vom Kapitain Lassen kommandirt wurde. Es hatte dieses Schiff, außer 2 Linienschiffen, noch 2 Fregatten gegen sich, welche letzte es von vorn beschossen, ohne daß es ihnen auch nur einen einzigen Schuß erwiedern konnte. Siebenzig Britten fielen bei der ersten Salve.

Dreimahl wurde der Pröveſteen friſch bemannt, und wehrte ſich bis noch eine einzige Kanone übrig war, die nur von Verwundeten abgefeuert wurde. Dann erſt ward das von Kugeln durchlöcherte Schiff von den Dänen verlaſſen und darauf von den Engländern in Beſitz genommen. Auf dem Blockſchiffe Wagrien kommandirte Riisbrigh, auf Jütland Brandt, auf Kronburg Hauch, auf Dannebrog Braun — und nach ihm Lemming — auf Seeland Kofod, auf Indfødsretten Thura; auf den beweglichen Schiffen führten H. Egede, Faſting, Harboe, Rothe, der von Nelſon ſelbſt wegen ſeiner Tapferkeit ausgezeichnete 19 jährige Jüngling Willemoes u. A. Kommando. Alle zeigten ſie ſich der Ehre würdig auf einem ſo glorreichen Tage Schiffsführer zu ſeyn. Hauch und Thura fielen; Braun verlohr den einen Arm. Auch Schrödersee, der, ſchon in Ruheſtand geſetzt, einen der Gefallenen freiwillig erſetzen wollte, wurde gleich erſchoſſen. Der Oberbefehlshaber, Fiſcher, hatte ſich, eine Stunde nach dem Anfang der Schlacht, um halb zwölf Uhr, von das in Brand geſchoſſene Admiralſchiff Dannebrog auf das Linienſchiff Holſtein be=

geben; nach der Schlacht flog jenes in die Luft. Das Schiff Holstein ward indessen auch so zerschossen worden, daß Fischer auch dasselbe um 2½ Uhr verlassen mußte. Er bestieg endlich, verwundet, die Batterie Trekroner): Dreykronen, welche von der nordlichen Seite die Defensionslinie zu unterstützen suchte. Endlich hatte das Treffen fünftehalb Stunden gedauert. Das Blut strömte auf den Verdecken, es färbte die Wogen. Auch der Sieger bei Abukir hatte nach und nach auf drei Schiffen kommandirt; auch sein Admiralschiff schoß zuletzt nur mit 3 Kanonen; die meisten seiner Schiffe waren stark beschädiget und mußten zum Theil sich aus dem Treffen zurückziehen; einige waren auf den Grund gerathen; ein Paar hatten schon die Flagge gestrichen. Dann foderte Nelson selbst von "den braven Dänen," wie er sich in seinem ersten ans Land geschickten Briefe ausdrückte, "Aufhören der Feindseligkeit und Erlaubniß, die Verwundeten ans Land zu bringen." Es ward auch mit der muthigsten Erbitterung von den Dänen gefechtet. Kein Schiff war verlassen worden, so lange noch Kanonen brauchbar waren und Einige da waren, die sie bedienen konnten. — Der Verlust der Dänen in diesem mörde-

rischen Kampfe wurde von ihnen selbst auf 1020 an Todten und Verwundeten gerechnet. Die Engländer berechneten den ihrigen nur auf 875 Mann, unter denen aber 60 Offiziere gewesen seyn sollen, sie schlugen ihn aber gewiß gar zu geringe an; vielleicht hätten sie ihn auf das vierdoppelte angeben sollen. — Es ist sogar von Augenzeugen behauptet worden, daß Greenwich 3000 Verwundete von der Kopenhagener Schlacht empfing. — Aber so wie stolzer Muth bei dieser Gelegenheit die Dänen auszeichnete, so zeigte sich auch ihre gutthätige Dankbarkeit auf das Einleuchtendste. Die Sorgfalt für die Verwundeten und die ihren sonstigen Versorgern beraubten war musterhaft. Anderer Beispiele zu geschweigen, nahm eine dazu gesetzte Kommission bis zum 31 December 1804 zum Besten der Verwundeten so wie auch der verlassenen Wittwen und Waisen 330,068 Rthlr. ein.

Der Kronprinz Friedrich, der, von der Stadt an, ein sorgfältiger Zeuge des blutigen Schauspiels gewesen und alle die an ihm stehenden Verfügungen getroffen, willigte in das, von Nelson, mitten im Kampfe verlangte, Aufhören des Blutvergießens vorläufig ein. Nelson selbst stieg ans Land, um in der Stadt zu unterhandeln,

in welcher er, einige Stunden zuvor, gebieten zu werden gewähnt hatte.

Auf den von Nelson gemachten Antrag eines Waffenstillstandes fiengen die desfallsigen Unterhandlungen den 3 April Morgens an; und beide Partien hatten gültige Gründe, ihren glücklichen Erfolg zu wünschen. Wäre auch gleich nicht Kopenhagen selbst, so wie die im Hafen liegende Flotte, wie es in der Einleitung zur Waffenstillstandskonvention heißt, durch die Zerstörung der südlichen Defensionslinie, der Gefahr eines Bombardements ausgesetzt gewesen, so mußte doch die Versorgung des norwegischen Brudervolks mit Getraide den Dänen ein entscheidender Beweggrund seyn, den Frieden auf dem Meere wieder hergestellt zu wünschen. Ihrerseits sahen die Engländer ihre Flotte so beschädigt, daß sie gewiß einen zweiten ähnlichen Kampf nicht wünschen mochten. Es war immer Ehrlichkeit die dänische Politik. Umsonst bot Parker selbst eine Allianz zwischen England und Dänemark an, zufolge welcher Jenes sich erbot, Dieses mit einer Flotte von 20 Linienschiffen in der Ostsee zu schützen. Endlich wurde am 9 April eine Waffenstillstandskonvention verabredet, vermöge welcher

Bayerische Staatsbibliothek München

1) Alle Feindseligkeiten zwischen England und Dänemark aufhörten.

2 und 3.) Die dänischen Schiffe blieben bewaffnet, equipirt und in derjenigen militärischen Position, in welcher sie damals waren; doch sollte der Traktat der bewaffneten Neutralität, insofern er die thätige Mitwirkung Dänemarks heischte, suspendirt seyn, so lange der Waffenstillstand in Kraft bliebe. Dagegen sollten die englischen Schiffe auf keine Art weder die Stadt Kopenhagen noch die dänischen Schiffe oder Küsten, Jütland mit eingeschlossen, beunruhigen.

Es ward aber 4) der englischen Flotte erlaubt, sich in Kopenhagen und an den dänischen Küsten mit allem dem zu versehen, was sie zur Gesundheit und Verpflegung ihrer Besatzung bedürfen mögten.

5) Die Dänen, welche sich am Borde der englischen Flotte befanden, sollten ans Land gesendet werden; die dänische Regierung würde darüber ein Verzeichniß ausstellen.

6) Dänemarks Küstenhandel nach allen im Waffenstillstande begriffenen Gegenden sollte von

Bayerische Staatsbibliothek München

britischen Schiffen auf keine Weise beunruhiget werden.

7) Der Waffenstillstand sollte 14 Wochen dauern; nach Ablauf dieser Zeit soll es jeder der beiden Parteien freistehn, nach 14tägiger Aufkündigung, die Feindseligkeiten aufs neue zu beginnen.

So hatten die braven Dänen Blut und Leben gewagt und geopfert, nur um das so einleuchtende Recht, für welches sie gestritten, doch aufgeben zu müssen. Doch — sie hatten für eine gerechte Sache gekämpft, sie hatten dem Vaterlande die Achtung des ganzen Europas und selbst der Feinde errungen. Der alte Seekriegerruhm der Dänen war erneuert worden. Die Nation hatte Zuversicht zu sich selbst geschöpft. Es waren gleichsam die Gemüther hinaufgestimmt worden, wozu auch die patriotischen Gesänge Abrahamsons, Falsens, G. H. Olsens, Sanders u. m. das ihrige beitrugen. —

Der König von Schweden, Gustaf IV, war selbst, von der obersten Terrasse eines, damals dem Herren von Eppingen gehörigen Garten oberhalb Helsingborg Augenzeuge von der Durchfahrt der englischen Flotte und von Cronburgs Anstrengung gewesen, während daß die Reitpferde für

ihn hinter dem Garten in Bereitschaft standen. Auch hatten sich die Einwohner der kleinen Stadt in dem ersten Anfall von Furcht auf diese Anhöhe geflüchtet; sie schienen die Engländer fähig zu halten, Rache an einem unbewafneten Ort zu üben. *)

Nachdem die Engländer sich den Durchgang durch den Sund erzwungen hatten, ließ Gustaf dem Kommandanten der Festung Kronburg seine Achtung wegen bewiesener Tapferkeit bezeugen. — Daß indessen die schwedische Flotte der dänischen Seedefension nicht zur Hülfe kam, scheint in der That nicht dem Könige Gustaf zugerechnet werden zu dürfen. Ungeachtet — so sagt ein oft *wohl* unterrichteter Schriftsteller — keiner der drei, durch die Neutralitätskonvention verbundenen, Regierungen die Schnelligkeit voraussah, womit die Engländer ihren Dreizack zürnend in den Oeresund schlagen würden, so war dennoch schon im ersten Augenblicke ihrer Ankunft Schwedens Flotte zum Auslaufen und zum Kampfe gerüstet. Daß die Winde zuwider waren, mache man mit der Natur ab, allein über Gustaf IV kann die Schuld

*) Kerners Reise über den Sund S. 25.

nimmermehr kommen. Die Scherenflotte war ausgelaufen; die schwedische Mannschaft zu Carlskrona hatte in größter Eile statt aller Nahrung Heeringe und Zwieback erhalten; erst an der schonischen Küste sollte sie Fleisch und Brod einnehmen. Der König brannte vor Ungeduld, das gemeinsame Recht mit schwedischen Waffen zu vertheidigen.

Auch war der kopenhagener Waffenstillstand nicht so gleich geschlossen, als 28 Schiffe von der englischen Flotte, den 3 April, weiter in die Ostsee giengen, sodann gerade auf Carlskrona zusteuerten und, den 19 April, auf der Höhe desselben erschienen, zu einer Zeit, wo es eine zweifelhafte Frage war, ob man gegen einen heftigen Angriff sich halten oder Stadt und Hafen die Beute des Feindes werden würde? Parker verlangte von dem Kommandanten der Festung, Viceadmiral Kronstedt, bestimmte Nachrichten über die Denkungsart des schwedischen Hofes, und ob derselbe von den feindlichen Anschlägen, welche er mit Rußland gegen die Gerechtsame Großbrittaniens gefaßt habe, abzutreten geneigt sei. Kronstedt antwortete darauf, den 23 April, dem Befehle des Königs gemäß: Se. Majestät seien keinen Augenblick unentschlossen, mit Treue und Redlichkeit die

eingegangenen Verbindungen zu erfüllen, ohne alle Rücksicht auf die besondern Uebereinkünfte mit einer andern Macht, die auf das Interesse der übrigen nordischen Mächte nicht wirken könnten. Indessen war Nelson, welcher den Parker im Oberkommando abgelöst hatte, von der in Rußland vorgegangenen Thronveränderung, so wie auch der aus derselben ergangenen Veränderung im politischen System benachrichtiget worden, und verließ Carlskrona den folgenden Tag, den 24 April. *) Diese gedachten Veränderungen hatten auch auf die dänischen Unternehmungen zu Lande einen entscheidenden Einfluß.

Als die von Berlin, den 24 März, zu Hamburg eingetroffene Nachricht, daß preußische Truppen das Gebiet jener freien Reichsstadt besetzen würden, nicht in Erfüllung gegangen war, brach ein bei Itzehoe versammeltes dänisches Korps von 12000 Mann unter dem Feldmarschall Prinzen Karl von Hessen plötzlich auf, und der dänische Landdrost zu Pinneberg, Geheimerath Lewetzau zeigte, den 28 März, durch ein kurzes Billet dem hamburgischen Senate an, daß dänische Truppen

*) Kerner S. 130-34. Kroghs juridiske Arkiv, No. 1.

den folgenden Tag Hamburg besetzen würden. Es wurden sogleich hamburgische Deputirte nach Pinneberg geschickt, diese aber brachten, Abends halbeilf Uhr, die bestimmte Erklärung zurück, daß der Feldmarschall den folgenden Morgen mit seinen Truppen vor der Stadt, sie auffodern, und falls man sich widersetze, sogleich Gewalt gebrauchen werde. Nachdem der Antrag des Raths, die Stadt auf Kapitulation zu ergeben, von der versammelten Bürgerschaft zweimal verworfen worden war, wurde endlich die Uebergabe der Stadt, den nächsten Morgen gegen 6 Uhr beschlossen. — Nach zwei Stunden erschienen nun etwa 2000 Mann Dänen vor dem Altonaer Thore, welche dieses und noch einige Thore, so wie auch einen Theil des Walles besetzten. Die Republik mußte zwar den Unterhalt der Truppen übernehmen, der Feldmarschall versprach aber, die Unabhängigkeit Hamburgs zu schützen und die Stadt selbst mit Einquartirung zu verschonen. Das Betragen dieser Truppen ward allgemein gerühmt, wiewohl es von dem erbitterten Volkshaufen mehrere Schmähungen und Mißhandlungen erdulden mußte. Was, außer dem verjährten Groll gegen Dänemark, diese Erbitterung schuf, war die, doch, dem

Erfolg gemäß, unnöthige, Besorgniß, daß England gegen hamburgische Güter und Schiffe Repressalien gebrauchen würde, weil von den Dänen alle von Hamburg nach England bestimmten Schiffe angehalten und alle in Hamburg befindlichen englischen Güter in Beschlag genommen, so wie auch die zwischen Kuxhaven und Glückstadt liegenden hamburgischen Tonnen weggenommen worden waren.

Nach der Besitznehmung Hamburgs rückten, am 4 April, 3000 Dänen vor Lübeck, an welche freie Reichsstadt sie ein ähnliches Manifest wie an Hamburg erließen. Es ward darin gesagt, daß die Fortdauer der willkürlichen und gewaltsamen Maaßregeln der englischen Regierung gegen die Schiffahrt und den Handel den Neutralen in die unangenehme Nothwendigkeit setze, die englische Schiffahrt nach allen Kräften zu hemmen, wozu denn unumgänglich nothwendig sei, daß Lübeck besetzt werde. Den folgenden Tag übergab die Stadt sich, und gewährte den dänischen Truppen Einquartierung bei den Bürgern.

Aus Lübeck ward die hannöverische Festung Ratzeburg aufgefodert, wollte sich aber nicht ergeben. Es rückten zwar dann, den 7 April, 2000 Dänen an; der Kommandant beharrte indes=

sen bei seinem Abschlage; und — nun nahmen die Sachen eine andere Wendung.

Der, unbedingte Anhänglichkeit fodernde, Kaiser Paul war schon mit Dänemarks bedingter Annahme der nordischen Convention unzufrieden gewesen. Noch aufgebrachter wurde er aber, als er, wie man behauptet, von einer Depesche des dänischen Gesandten beim petersburgischen Hofe, Kammerherren N. v. Rosenkrantz Kenntniß erhalten hatte. Er nahm den Entschluß, sich sowohl auf scherzhafte als auf ernsthafte Weise zu rächen. In erster Rücksicht ließ er unterm 30 December (18 December alten Stils) Folgendes — das nach Verlauten dem Inhalt jener Depesche nachgebildet war — unter den Hofartikeln der Petersburger Zeitung einrücken: "Man sagt, daß Se. Majestät der Kaiser, da Er sieht, daß die europäischen Mächte sich nicht vereinigen können, und einen Krieg zu beendigen wünscht, der seit 11 Jahren wüthet, einen Ort vorzuschlagen gedenkt, wohin er alle die andern Potentaten einladen will, um mit ihnen in geschlossenen Schranken zu kämpfen; zu welchem Behuf sie ihre aufgeklärtesten Minister und geschicktesten Generale als Knappen, Kampfrichter und Herolden mit sich

bringen sollten, als da sind Thugut, Pitt, Bernstorf. Er selbst sei gesonnen, den Grafen von der Pahlen und Kutusow an seiner Seite zu haben. Man weiß nicht, ob man diesem Gerücht Glauben beimessen soll; indessen scheint es nicht ganz ohne Grund, da es den Stempel dessen trägt, wessen man ihn oft beschuldiget hat." Sich aber keinesweges mit diesem Lächerlichmachen begnügend, ließ er dem Herrn von Rosenkrantz andeuten unverzüglich Petersburg zu verlassen, und zugleich einen Kurier nach Kopenhagen abgehen mit dem Befehl an dem dasigen rußischen Minister Lisakewitz, dasselbe in drei Tagen zu verlassen. Rosenkrantz reiste, dem zufolge, den 1 Januar 1801 von Petersburg, und Lisakewitz den 21 Januar von Kopenhagen, ab. Der Letztgenannte kehrte aber schon den 19 Februar nach Kopenhagen zurück, indem der dänische Hof mittlerweile der Convention unbedingt beizutreten versprochen hatte. Doch geschah die förmliche Ratifikation erst den 27 Februar.

Schon schien zwar das von Osten drohende Ungewitter abgewendet zu seyn; einige Wochen später wäre es aber vielleicht ausgebrochen, wenn Kaiser Pauls Stunde nicht geschlagen hätte;

denn am Abend des 23 März ließ dieser Monarch Befehle an die rußischen Gesandten in Berlin und Kopenhagen abgehen, die genannten Städte sofort zu verlassen. Aber Nachts darauf starb Kaiser Paul, und der Czarewitsch Alexander bestieg sogleich den rußischen Thron. Schon in den ersten Tagen seiner Regierung schrieb er an den König von Großbrittanien einen eigenhändigen Brief, worin er seinen Wunsch die obwaltenden Streitigkeiten gütlich ausgeglichen zu sehen ausdrückte. Dem vormaligen rußischen Gesandten in London, der, nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten, als Privatperson daselbst geblieben war, erhielt neues Kreditiv. Die von den englischen Schiffen in das innere Land geschickten Schiffe und Matrosen wurden in Freiheit gesetzt. Und Lisakewitz erhielt den Befehl dem Admiral Hyde Parker anzeigen zu lassen, daß Rußland Schritte gethan hätte, welche die sicherste Hoffnung zum Frieden gaben, so daß jede neue Feindseligkeit auf die Rechnung des Admirals gehen würde. Die Engländer bekamen die Anzeige eben als sie die von dem Kommandanten der Festung Carlskrona verlangte Erklärung empfangen hatten, und verließen wenige Tage darnach die genommene Stellung, worauf auch

noch vor dem Schlusse des Monaths, den 19 April, englischer Seits erklärt wurde, daß die Schiffahrt der drei nordischen Mächte ungestöhrt werden sollte.

Auch bewirkte Kaiser Alexander in Vereinigung mit dem König von Preußen ebenfalls im April eine veränderte Lage der dänischen Angelegenheiten auf dem festen Lande. Ein Paar aus Hamburg abgeordnete Rathsherren hatten gleich bei der Thronbesteigung Alexanders um Seinen Schutz für ihre Reichsstadt angehalten. Schon den 27 April erklärte der preußische Gesandte in Hamburg, von Schultz, "sein Monarch wolle alle feindliche Maaßregeln gegen England einstellen und habe daher auch die dänische Regierung aufgefodert, die Handelssperre auf der Elbe aufzuheben, wie der Handel auf der Weser sogleich freigegeben werden sollte. Auch ward dann, den 7 Mai, zwischen dem Generalfeldmarschall Prinzen Carl von Hessen, dem englischen Gesandten Crawford und dem preußischen Gesandten von Schultz in dem dänischen Hauptquartier vor Hamburg eine Convention abgeschlossen, welcher zufolge der Elbstrom wieder frei für alle Flaggen erklärt wurde, wogegen es den dänischen Schiffen

zugesichert ward, aus den Häfen der Elbe nach Grönland und Norwegen abgehen zu können, ohne irgend von brittischen Kriegsschiffen oder Kapern angehalten zu werden. Dem Verlangen, daß Hamburg und Lübeck von den dänischen Truppen geräumt würden, wollte anfänglich der kopenhagener Hof sich nicht fügen, außer unter der Bedingung, daß auch die preußischen Truppen Hannover verließen. Indessen mußte jener doch nachgeben, so daß beide jene Reichsstädte schon den 23 Mai wieder von den Dänen geräumt waren.

Noch aber war die nordische Neutralitätsconvention nicht aufgelößt worden. Der rußische Kaiser versicherte in einem eigenhändigen Schreiben an den dänischen Kronprinzen, daß er mit England keine besondere Vereinigung abschließen wollte, die dem dänischen Interesse zuwider wäre. Auch soll er dem englischen Ministerium erklärt haben, daß er nur unter der Bedingung den Beschlag von den englischen Schiffen und anderen Gütern abnehmen wollte, daß solches auch in England in Absicht auf die daselbst befindlichen Schiffe und sonstigen Güter der drei nordischen Mächte geschähe. Den fernern Unterhandlungen zufolge ward den 18 Mai das Embargo auf englische

Schiffe und Güter in Rußland aufgehoben, und darauf folgte dann gleich, den 4 Juni, in London der Befehl das Embargo ebenfalls, so wie von den rußischen, auch von den dänischen Schiffen und Gütern zu nehmen, weil, hieß es, "die dänische Regierung neuerdings die friedlichsten Gesinnungen gegen England an den Tag gelegt und ihre Bereitwilligkeit, jeder gütlichen Ausgleigung zwischen England und Rußland beizutreten, kundgethan habe." Und nun ward denn zur Wiedervergeltung das Embargo auf englische Schiffe und Güter in Dänemark, den 17 Juni aufgehoben.

An demselbigen Tage, den 17 Juni, ward aber auch schon in Petersburg zwischen Rußland und England eine neue Seefahrtsconvention errichtet, welche im Wesentlichen also lautete:

I. Die kontrahirenden Mächte sagen sich gegenseitige Freundschaft und gutes Einverständniß zu, und stellen die politischen Verhältnisse und die Handelsverbindungen wieder her.

II. Sie erklären, aufs strengste über die Beobachtung der von beiden Seiten gegen den Contrebandhandel ihrer Unterthanen mit ihren Feinden ausgestellten Verbote wachen zu wollen.

III. Wenn Einer der beiden Staaten in Krieg verwickelt wird, während daß der Andere neutral bleibt, so

1) sollen die Schiffe der neutralen Macht frei nach den Häfen der kriegführenden Nationen fahren können;

2) sollen die auf neutralen Schiffen geladenen Effekten, mit Ausnahme der Kriegscontrebande und des feindlichen Eigenthums, frei seyn; doch sollen unter Letzteren weder diejenigen rohen Produkte noch diejenigen Manufakturwaaren aus dem feindlichen Lande inbegriffen seyn, die von den Unterthanen der neutralen Macht erworben sind, und für ihre Rechnung transportirt werden;

3) sollen beide Parteien, um allen Streitigkeiten und Mißverständnissen wegen desjenigen, was als Krigscontreband angesehen werden solle, vorzubauen, den 11ten Artikel des zwischen den beiden Kronen den 21 Februar 1797 geschlossenen Handelstraktats, nichts anders für Kriegscontrebande ansehen, als folgende Gegenstände: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kanon- und Musket-Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver,

Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume, wovon doch diejenige Anzahl dieser Gegenstände ausgenommen werden sollte, die zur Vertheidigung des Schiffs und der Mannschaft nöthig seyn möchte. — Uebrigens soll was in diesem Artikel festgesetzt ist, den besondern Uebereinkünften mit andern Mächten, wodurch ähnliche Gegenstände freigenommen, verboten oder erlaubt wären, kein Hinderniß in den Weg legen.

4) Um dasjenige zu bestimmen, was einen blockirten Hafen karakterisirt, wird es festgesetzt, daß diese Benennung nur einem solchen Hafen zukomme, in welchem es, zufolge der Disposition derjenigen Macht, die mit festliegenden oder in der Nähe gestellten Schiffen, augenscheinlich gefährlich seyn würde, einzulaufen.

5) Die Schiffe der neutralen Mächte sollen nicht ohne rechtmäßigen Ursachen, und nur nach augenscheinlichen Thatsachen angehalten werden können; und selbst in diesem Falle sollen sie unverzüglich gerichtet werden, und zwar nach einer immer einförmigen, geschwinden und gesetzmäßigen Procedur.

Um die Unverbrüchlichkeit dieser Punkte zu sichern, verpflichten die Kontrahenten sich gegen-

seitig auf das Feierlichste die geschärftesten Verbote für die Kommandirenden sowohl auf Kriegsschiffen, als auf Handelsschiffen, irgend einen derjenigen Artikel, welche, den Vorschriften dieser Convention gemäß, als Contreband angesehen werden können, einzunehmen, zu behalten oder am Borde zu verhehlen.

IV. Um ferner inskünftige jede Veranlassung zu Mißhelligkeiten zu entfernen, und das Recht, die unter Convoi gehenden Handelsschiffe zu visitiren, nur auf Fälle einzuschränken, wo die kriegführende Macht durch Mißbrauch der neutralen Flagge einem wirklichen Schaden bloßgestellt werden könne, verabredeten die Kontrahenten:

1) das Recht Kauffahrteischiffe der neutralen Macht, die unter Konvoi eines Kriegsschiffes derselben gehen, zu visitiren, soll nur den Kriegsschiffen der Kriegführenden zukommen, und sich nicht auf Kaper, Corsaren oder andre Fahrzeuge erstrecken, die nicht zur kaiserlichen oder königlichen Flotte gehören.

2) Die Rheder derjenigen den Unterthanen des Einen der Kontrahenten gehörigen Handelsschiffe, die dazu bestimmt sind unter Convoi eines Kriegsschiffes zu gehen, sollen dazu angehalten werden,

bevor sie ihre Navigationsinstruktionen erhalten; ihre Pässe und Certificate oder Seebriefe dem Höchstcommandirenden auf dem convoyirenden Schiffe vorzuzeigen.

3) Wenn einem Kriegsschiffe, welches Kauffahrer unter Convoi hat, eine oder mehrere Kriegsschiffe der andern kontrahirenden, alsdann im Kriege begriffenen, Macht, begegnen, soll man sich, wofern es der Ort erlaubt, außer Kanonenweite halten, und der oberste Befehlhaber des Schiffes der kriegführenden Macht soll eine Schaluppe an Bord des Convoischiffes schicken, wo man gegenseitig die Papiere und Zeugnisse untersuchen soll, welche erweisen müssen, einerseits, daß das neutrale Schiffe autorisirt sey, die benannten Kauffahrteischiffe seiner Nation, mit einer benannten Ladung für einen benannten Hafen unter seine Bedeckung zu nehmen; andrerseits, daß das Kriegsschiff der kriegführenden Nation zur kaiserlichen oder königlichen Flotte gehöre.

4) Werden die Papiere dann in der Regel befunden, und ist kein gültiger Grund zum Verdacht da, so soll keine Visitation unternommen werden. Im entgegengesetzten Fall aber muß der Befehlshaber des neutralen Kriegsschiffes, nach Aufforde-

rung des Höchstkommandirenden auf dem Kriegsschiffe der kriegführenden Macht, seine Convoi herbeiführen und so lange anhalten, als zur Visitirung der Schiffe nöthig seyn wird; doch soll Jener befugt seyn, einen oder mehrere Offiziere zu ernennen, der Untersuchung beizuwohnen, welche auf jedem Handelsschiffe von einem oder mehreren Officieren aus dem Schiffe oder den Schiffen der kriegführenden Macht bewerkstelligt wird.

5) Findet der Höchstkommandirende auf dem Schiffe oder den Schiffen der kriegführenden Macht, nach Untersuchung der Papiere und nach Befragen der Schiffsmannschaft, hinlängliche Ursache das Handelsschiff zur weiteren Nachsuchung anzuhalten, so soll er dieses dem Höchstkommandirenden auf dem Convoischiffe bekannt machen, da es diesem letztgenannten Befehlshaber freisteht einen Officier zu beordern, um auf dem angehaltenen Schiffe zu bleiben und jenem Nachsuchen beyzuwohnen. Das Handelsschiff soll aber im obengedachten Falle unverzüglich nach dem nächst gelegenen Hafen in den Landen der kriegführenden Macht gebracht, und die weitere Untersuchung mit aller möglichen Eile betrieben werden.

V. Wird ein konvoyirtes Schiff ohne gerechte und hinlängliche Ursache zurückbehalten, so soll der Befehlshaber des Schiffes oder der Schiffe der kriegführenden Nation nicht allein dem Eigenthümer jenes Schiffes und der Ladung desselben allen Verlust, Aufwand und Schaden vollständig ersetzen, sondern auch für jede etwa verübte Gewaltthätigkeit oder andere Vergehung gestraft werden. Dagegen ist es unter keinerlei Vorwand dem Konvoischiff erlaubt, sich der Zurückbehaltung der Kauffahrteischiffe mit Gewalt zu widersetzen; doch liegt nicht diese Pflicht dem Befehlshaber des Konvoischiffes gegen Kaper und Korsaren ob.

VI. Die kontrahirenden Mächte sollen dafür Sorge tragen, daß die Rechtssprüche, die etwa über die in der See gemachten Prisen gesprochen werden, sich auf die Regel der strengsten Gerechtigkeit und Billigkeit gründen, so wie auch daß sie geschwind und gesetzlich, nach vorgeschriebener Form, exsequirt werden.

Wenn ein unbefugter Aufschub oder irgend eine andere Uebertretung der in diesem Artikel enthaltenen Stipulationen eintrift, so soll den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung die gebührliche Vergütung gewähret werden. Die bei der

Bestimmung dieser Vergütung und im Falle unbefugter Zurückhaltung zu beobachtenden Regeln, sowohl als die zur Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege zu folgenden Grundsätze sollen in zugefügten Artikeln einbegriffen werden.

VII. Um allen Nachtheilen, die aus dem unredlichen Verfahren, sich der Flagge einer fremden Nation zu bedienen, herfließen möchten, vorzubauen, sollen unnachgeblich auf jedem Schiffe, um als zu demjenigen Lande gehörig, anerkannt zu werden, dessen Flagge es führt, der Kapitain nebst der Hälfte der Mannschaft aus den Leuten des Landes bestehen, und die Papiere und Päße in gebührender Ordnung ausgefertigt seyn; aber jedes Schiff, welches diese Regel und die zu dem Ende bekanntgemachten Anordnungen nicht beobachtet, soll alles Recht auf den Schutz der kontrahirenden Partelen verwirkt haben.

VIII. Die bei diesem Act angenommenen Grundsätze und Maaßregeln sollen in allen denjenigen Seekriegen angewendet werden, in welchen die eine der beiden Mächte verwickelt werden möchte, während daß die andere neutral bliebe. Als eine Folge dieser Bestimmung sollen die jetzt verabredeten Artikeln als permanent an-

gesehen werden und als beständige Regel in Handlungs- und Schiffahrts-Sachen für die kontrahirenden Mächte seyn.

IX. Der König von Dänemark und der König von Schweden sollen unverzüglich von dem rußischen Kaiser im Nahmen beider kontrahirenden Mächte eingeladen werden, dieser Konvention beizutreten, und zugleich ihre Handelstraktate mit dem Könige von Großbrittanien zu erneuern und zu bestätigen. Ebenso verpflichtete der König von Großbrittanien sich, sobald Dänemark und Schweden durch ratifizirte Urkunden dieser Konvention beigetreten wären, beiden Mächten alle gegen sie gemachten Prisen, so wie auch alle, seit dem Friedensbruche, eroberten Länder ihres Gebietes, und zwar in dem Stande, in dem sie sich bei der Besitznahme der englischen Truppen befanden, zurückzugeben.

Es wurde dieser Vertrag mit zwei Separat-Artikeln von eben demselben Dato vermehrt. Der erste dieser Artikel enthielt abseiten des rußischen Kaisers die Bestätigung des den englischen Schiffen und Gütern in Rußland abgenommenen Beschlags und abseiten des englischen Königs die

Versicherung, gleich allen Beschlag auf den in den Häfen Großbrittaniens angehaltenen rußischen, dänischen und schwedischen Eigenthümern aufzuheben, so wie auch den damaligen Waffenstillstand mit dem dänischen und schwedischen Hofe noch auf drei Monate zu verlängern, welche Verlängerung der rußische Kaiser im Nahmen seiner Alliirten beobachten zu lassen zusagte; der zweite Separatartikel erneuerte den zwischen Rußland und England den 21 Februar 1797 geschlossenen Handelstraktat.

Die additionellen Artikel, welche dem 6ten Artikel des Vertrags errichtet werden sollen, um die in diesem Artikel enthaltenen Stipulationen zu ergänzen, wurden den 20 October 1801 zu Stande gebracht.

Bei jenem Vertrag hatte Rußland den Grundsatz, zu dessen Behauptung die Neutralitätsconvention vornehmlich geschlossen worden: Freies Schiff, freies Gut, aufgegeben; und das bisher geweigerte Recht die neutralen Schiffe zu visitiren, eingeräumt; jenes doch nur mit der Modifikation, daß feindliche Produkte, welche neutrales Eigenthum geworden, nicht länger als feindliches Gut betrachtet werden sollten, und dieses nur mit der

Einschränkung, daß die Kaper nicht zum Visitiren befugt seyn sollten. — Dänemark, das von Rußland dahin gebracht worden war, der Neutralitätsconvention unbedingt beizutreten, und allein für diese gebüßt hatte, entschloß sich dazu einen besondern Versuch zu machen, ob nicht einige vortheilhaftere Modifikationen auszuwirken wären. Graf Chr. von Bernstorf reiste nach London und wurde daselbst mit ausgezeichneter Artigkeit in den höheren Kreisen, so wie mit zujauchzenden Freudengeschrei vom gemeinen Manne empfangen. In der Sache aber, wofür er gekommen war, richtete er natürlich nichts aus. Als nun Dänemark seinen Handel immer mehr zu Grunde gerichtet sah, und bittere Wehklagen wegen der harten Behandlung seiner westindischen Inseln, wo die Engländer Anleihen erpreßten und Kontributionen eintrieben, wiederhohlt hörte, konnte es nicht länger umhin nachzugeben. Unbedingt trat Dänemark der neuen Konvention bei. Die Erklärung, wodurch dieses geschah, ist aus Moskau den 23ten Oktober 1801 datirt und lautet wörtlich folgendermaßen: "Dem (in der Convention zwischen Rußland und England nebst dazu gehörigen Separat- und Additionel-Artikeln Enthaltenen) zufolge tritt

Se. Majestät der König von Dänemark, kraft gegenwärtiger Urkunde, gedachter Convention und gedachten Separat- nebst Additionel-Artikeln bei, so wie sie hier oben ausgeschrieben sind, ohne irgend einen Vorbehalt oder irgend einer Ausnahme, indem er erklärt und verspricht, alle die Clauseln, Bedingungen und Verpflichtungen desselben, insofern sie ihn treffen möchten, zu erfüllen, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland nimmt gegenwärtigen Beitritt Sr. Majestät des Königs von Dänemark an, und verspricht ebenfalls für sich ohne irgend einen Vorbehalt oder irgend eine Ausnahme alle die in gedachter Convention enthaltenen Artikeln, Clauseln und Bedingungen derselben, so wie auch die hier oben eingeführten Separat- und Additionel-Artikeln zu beobachten. Die Ratificazionen der gegenwärtigen Beitritts- und Annahmungsurkunde sollen innerhalb zwei Monaten ausgewechselt werden; und zugleich sollen die Bestimmungen gedachter Convention sobald als möglich in Ausübung gebracht werden mit Rücksicht auf die vollkomne und gänzliche Erneuerung desjenigen Zustandes der Dinge, der vor den eingetroffenen, jetzt so glücklich gehobenen, Mißverständnissen Statt hatte."

Nun endlich gab die brittische Regierung Befehl, die westindischen Kolonien an D'nemark zurückzuliefern. Doch ward die Besitznahme erst im folgenden Jahre bewerkstelligt; sie geschah am 2 Januar 1802 durch den Generalmajor Kammerherr Ernst Fr. v. Walterstorff, Ritter vom Dannebroge. Es erhielt aber dieser, allen Vorstellungen ungeachtet, nur das dänische Eigenthum frei; alle französischen, spanischen und holländischen Güter auf den Inseln blieben unwiederruflich consiscirt.

So war dann endlich Alles zwischen England und Dänemark, wie es schien, wieder ausgeglichen. Dänemark hatte gewiß in einem kurzen Zeitraum harte Proben, militärische sowohl als diplomatische, bestehen müssen; und hatte es auch immer weichen müssen, so war es doch niemals ohne einen muthigen und beharrlichen Widerstand geschehen, dessen die Geschichte mit Ehren erwähnen muß.

Schon aber bevor noch Dänemark und Schweden der neuen Convention beigetreten waren, im August 1801, hatten die englischen Kriegsschiffe die Ostsee geräumt. *)

*) Bredows Chronik des 19ten Jahrhunderts, 1ster Bd. Der Jahrgang 1801 ist auf Dänisch übersetzt und mit

Auch fiengen der Handel und die Schiffahrt Dänemarks gleich an, der Vortheile des Friedens zu genießen. Die Stöhrung und Hemmung derselben schienen verschmerzt zu werden; England hielt in der That einige Zeit die Neutralität der nordischen Mächte in Ehren. Im Jahre 1801 wurden in den dänischen Häfen 78 neue Schiffe gebauet; doch zählte man im folgenden Jahre wenigstens in dem europäischen Gebiete des Staats außerhalb Kopenhagen eine weit kleinere Anzahl von Schiffen als zehn Jahre vorher, vorausgesetzt, daß in der ersten der folgenden Listen auch nur von solchen Schiffen die Rede sei, die wenigstens 10 Commerzlasten tragen könnten. Im Jahre 1792 hatten nemlich die übrigen Oerter Dänemarks

	926	Schiffe v.	20857	Com. L.
Norwegen:				
a) das nördliche	566	— =	35416	—
b) das südliche	294	— =	10095	—

einigen Anmerkungen begleitet von H. Schönberg. — Beschreibungen der Schlacht haben Bardenfleth und Seidelin, Just und Olivarius geliefert. Ein ausführliches historisches Gedicht darüber ist: Søeslaget paa Kjøbenhavns Rhed den 2den April 1801 i 4to. Sange von Hertz. Auch sind Prams und Sanders Gesänge von historischen Anmerkungen begleitet.

die Herzogthümer:

a) Schleswig .	804 Schiffe v.	17083	Com. L.
b) Holstein . .	523 —	= 10879½	—
zusammen	3113 —	= 84330½	—

Im Jahre 1802 dagegen waren die Anzahl der Schiffe von wenigstens 10 Commerzlasten, der Belauf der Commerzlaste, die sie zusammen tragen konnten, und die Stärke der dazu gebrauchten Schiffsleute folgende:

	Schiffe.	Com. Last.	Mannschaft.
Die dänischen Städte außerhalb Kopenhagen hatten	683.	33303½.	4790.
Norwegen	990.	53753½.	7680.
Schleswig	401.	19042½.	1381.
Holstein	194.	13143.	2635.
Zusammen	2268.	119943½.	16486.

Es war also, unter jener Voraussetzung, in 1802 die Anzahl von Fahrzeugen 845 weniger als im Jahre 1792; doch trug diese kleinere Anzahl 35612 Commerzlasten mehr als jene größere. *)

*) Thaarups udførlig Veiledning, 2 B. S. 523. — Die Zahl der kopenhagener Schiffe fürs Jahr 1802 wird nicht angegeben; im Jahre 1792 betrug sie 51 Fre-

Noch herrschte Krieg zwischen Großbrittanien einerseits, den französischen und batavischen Republiken nebst Spanien auf der andern Seite. Und der dänische Fracht- und Kommissionshandel war, ungeachtet der nach und nach wieder beleidigenden englischen Kapereien, doch vortheilhaft genug, um das noch tiefere Sinken des dänischen Cours zu hindern, welcher schon seit 1789 schlecht, auf 160 pC., gestanden hatte. Auch wandten sich durch die Zeitumstände gezwungen, fremde Kaufleute an die dänischen, um in Vereinigung mit ihnen bedeutende Speculationen auszuführen. Der durch die Handelskrisis von 1799 fühlbar gewordene Mangel an baarem Geld war durch eine niedergesetzte Kommission gehoben worden, weil diese durch Waaren fundirtes Geld in Umlauf gebracht hatte; und der öffentliche Kredit, sowohl der dänischen Regierung als privater Leute, wurde durch den Handel erhalten.

Auch hatte die Regierung durch mehrerlei Maaßregeln dem Handel und den Finanzen aufzuhelfen gesucht. Ein Hauptmittel dazu war die

gatschiffe und Dreimaster, 61 Brigge und Schnaue, 68 Hukkerte, Galioten und Galeasen, 39 Jachte, Chaluppen und Paquetbooten.

zweckmäßige Einrichtung des Zollwesens, die zu den Früchten derjenigen Kommission, die am 2 Mai 1787 für die Aufnahme des dänischen Handels gesetzt worden war, gehört, so wie die Anordnung vom 22 April 1795, wegen des norwegischen Holzhandels, nebst der vom 31 Mai 1793 wegen Erweiterung der Kreditauflagen in Dänemark und Norwegen. Bis dahin war die Auflagefreiheit oder der Kredit auf Zollgebühren nur einigen wenigen Städten und zwar zum Theil in gewissen Jahren und nur auf gewisse Artikel bewilligt worden. Diese zur Beförderung des Waarentausches zwischen den Dänen und andern seefahrenden Nazionen nothwendigen Auflagen, wurden jetzt solchergestalt erweitert, daß es jedem ansäßigen und zum Handel berechtigten Bürger in den See- und Handelsstädten der beiden Reiche, woselbst Waaren aus fremden Städten ausgeladen und verzollt werden mochten, erlaubt wurde, diejenigen Waaren, welche nach den Anordnungen Auflagswaaren seyn durften, auf Kreditauflage zu nehmen, wenn und insofern er zum Handel mit dergleichen Waaren berechtigt sei. — Endlich folgte auf den verschiedenen Anordnungen, die als Theile eines zu reifenden Ganzen vorhergegangen waren, den 1 Februar

1797 eine neue Verordnung wegen des Zolls und der Städte-Consumtion in den beiden Reichen, vermöge welcher alle vorhin gegebenen, jene Gegenstände betreffenden, Gesetze aufgehoben wurden. Die Absicht dieser merkwürdigen, besonders von den beiden Mitgliedern der Generalzollkammer Ove Malling und Niels Tönder-Lund ausgearbeiteten, Anordnungen hatten zum Zweck "Freiheit mit Ordnung und richtiges Verhältniß in den Bestimmungen der Abgaben mit Genauigkeit in der Erlegung zu vereinbaren, wie auch redlichen Handel und thätigen Fabrikfleiß vor betrüglichem Schleichhandel zu schützen. Durch dieselben wurden die bis dahin geltenden Verbote zu einer so geringen Anzahl eingeschränkt, als die Zeiten und Umstände es möglich machten. Nur folgende fremde Waaren durften nicht ausgeführt werden: rohe sowohl als raffinirte Zucker von Europa, Glas, ausgenommen Fenster- und Spiegelglas, Porzellain, gefarbte oder gemahlte Fajance, Spielkarten, gebrannter Kaffe und allerlei gebrannte Surrogate desselben, gedruckte Zitzen nnd Kattune, wollene Waaren. Alle eingeführte fremde Waaren und alle inländische in den Reichen gewachsene, erzeugte oder verarbeitete Waaren

durften nach fremden Orten ausgeführt werden. Die vielerlei Abgaben wurden zu einfachen zusammengezogen und in richtigeren Verhältnissen nach dem Gange des Handels und den Preisen der Waaren, auch ihrer größern oder geringern Nothwendigkeit, Nutzen u. dgl. bestimmt. Das Zollwesen und das Stadt-Consumtionswesen wurden unter gemeinsamen Gesetzen vereinigt, so wie sie unter gemeinsamer Leitung standen, und die vielen bis dahin geltenden Anordnungen für den Zoll und die Stadtconsumtionen wurden in Eine zusammengezogen. Die Kreditauflage, die schon 1793 auf alle diejenigen Waaren erweitert worden, welche wichtige Gegenstände für den auswärtigen Handel abgaben, so wie auf alle die Städte die Seehandel treiben können, wurden nun auf alle Waaren überhaupt ausgedehnt, so daß sogar diejenigen, die nicht im Lande verbleiben durften, in allen den Städten, wo sich Zollhäuser fanden, zur Ausfuhr aufgelegt werden konnten, eine Verfügung, wodurch alle Handelsstädte der beiden Reiche des freien Handels mit fremden Waaren theilhaftig wurden, welchen den auswärtigen Freihäfen in Europa vergönnt worden und denselben den wesentlichsten Theil derjenigen Freiheiten gegeben

hatte, nach denen sie Freihäfen hießen. Der Handel in und zwischen den beiden Reichen wird durch Milderungen der Abgaben theils von Schiffen theils von Waaren, so wie auch die freie Umherführung der Waaren von einem Ort zum andern, von einer Niederlage zur andern u. m. erleichtert. Alle mündliche und schriftliche Eidschwüre auf den Zollbuden und in Zollangelegenheiten außerhalb der Gerichten wurden von Versicherungen und Verpflichtungen auf Treu und Glauben abgelößt, für deren Unrichtigkeit oder Ermangelung aber angemessene Strafen bestimmt waren. Die Strafen wegen Vergehungen im Zoll- und Consumtions-Wesen endlich wurden in genauerem Verhältniß festgesetzt, so daß Milderungen künftig nicht erwartet werden konnten." — Um die Uebersicht der Vermehrungen und näherer Bestimmungen dieser Anordnung, die nach und nach nützlich befunden werden mochten und Jederman betrafen, zu erleichtern, wurde es mittelst königlicher Resolution vom 29 Nov. desselben Jahres anbefohlen, daß sie beim Schlusse jedes Jahres in einem Plakate gesammelt werden sollten, welchem auch immer nachgekommen ward. — Eine Zollverordnung für die Herzogthümer vom 8 Juni 1803 führte daselbst dieselben wesentlichen Vor-

theile, die jene Verordnung den Königreichen geleistet hatte. *)

Ferner errichtete der König, weil die dänische Speciesbank ihre Darlehne eben zu der Zeit einziehen und einschränken mußte, als diese am nöthigsten waren, mittelst Plakat vom 15 Novbr. 1799 eine Depositokasse, welche jene Bank solange, bis dieselbe wiederum ebenso wie vorher wirken konnte, vertreten und indessen, gegen hinlängliche Pfänder, Courantbankzettel darleihen sollte. Die Regierung war aber noch darauf bedacht, Mittel ausfindig zu machen, wodurch der Umlauf und die Einziehung dieser Zettel, nach *ihrem* Werth in Silber, befördert und erleichtert werden konnte. Zu dem Ende wurde es beschlossen, daß ein Kapital von 2,400,000 Rthlr. Species oder 3 Millionen Rthlr. dänisch Courant, für eine gleiche Summe der aus der Depositokasse herausgegebenen Courantbankzetteln, fundirt werden, und daß von diesem Kapital eine jährliche Zinse von vier Procent, in Species Münze zu 9½ Rthlr. die Mark fein ausgeprägt, angewiesen, und diese Zinse von den Staatseinkünften ausbezahlt und als durch

*) Thaarups udførlig Veiledning 2, 460-68.

dieselben verbürgt angesehen werden sollte, und zwar auf dieselbe Weise, wie jener Theil der auswärtigen Staatsschuld, der weit über die gedachte Summa, seit dem Jahre 1796 in Holland, Brabant, Schweiz und Genua abgetragen worden war. Die solchermaßen errichteten beständigen transportablen Statsfonds, zum Betrag von 2,400,000 Rthl. Species oder 3,000,000 Rthl. D. C. sollten der Depositokasse übergeben werden, damit, bei ihrer Veräußerung gegen 125 Rthlr. dänisch Courant 100 Rthlr. Species, eine gleiche Summe der bei gedachter Kasse in Umlauf gesetzten Courantbankzetteln eingezogen werden möchte. — Es wurden übrigens nachher durch Plakat vom 2 März 1803 einige nähere Bestimmungen in Rücksicht auf diese Staatsfonds gemacht, durch den von Mehreren geäußerten Wunsch veranlaßt, daß diese sollten transportirt werden, und die dafür ausgestellten Beweise bald auf Species, bald auf Courant lauten können.

Nachtheilig für den Handel war es indessen, daß die Umstände mehrere noch dauernde Ausfuhrverbote veranlaßt hatten. So war es, weil sich in Norwegen Mangel an Kornwaaren und nur unsichere Hoffnung einer guten Kornerndte zeigte,

und die Zufuhr nach den königlichen Reichen und Ländern zum Theil wegen daselbst noch geltender Ausfuhrverbote fortwährend gehemmt ward, durch Plakat vom 7 April 1800 verboten worden, aus Dänemark und Norwegen nebst den Herzogthümern Getraidewaaren: Waizen, Rocken, Hafer, Buchwaizen, Erbsen, Bohnen, Malz, Mehl, Grütze, Brod und Schiffszwiebacken — nur mit Ausnahme des zur Equipirung der absegelnden Schiffe Nöthigen, so wie auch des zur Ausfuhr aufgelegten fremden Getraides — nach fremden Oertern auszuführen, welches durch Plakat vom 14 November desselben Jahrs auf einländischen Kornbrantewein und den daraus destillirten Aquavit, so wie durch Plakat vom 7ten desselben Monaths, für die Herzogthümer, auf Kartoffeln, ausgedehnt wurde. Ebenso war durch Plakat vom 19 September mehrgedachten Jahres die Ausfuhr von Schweinen sowohl als gesalzenem und geräuchertem Speck von den Reichen und Herzogthümern verboten, nachdem schon unterm 15 August der Einfuhrzoll von fremder Butter wie auch von gesalzenem und geräuchertem Speck herabgesetzt worden war. Es hörten endlich die Ursachen auf, welche den König zu jenen Verfügungen bestimmt

hatten; er vernichtete sie daher mittelst Plakats vom 7 April 1802, dem zufolge die Verordnung wegen Getraidehandel vom 6 Juni 1788 und die treffenden Stellen der Zoll- und Consumtionstariffe wiederum in Kraft traten. – So konnten nunmehr auch die Korn- und Fett-Waaren Geld ins Land bringen.

Indessen wurde aber zwischen den kriegführenden Mächten, am 25 März 1802, der Friede zu Amiens geschlossen, welcher dem dänischen Fracht- und Kommissionshandel einen nicht unbedeutenden Stoß versetzte.

Auch hatten die zur Vertheidigung des Landes sowohl als zum Schutze der Schiffahrt und des Handels getroffenen Veranstaltungen der Staatskasse sehr viel gekostet, und die darauf verwandten Summen, so wie auch die übrigen, wegen der steigenden Preise aller Bedürfnisse zunehmenden Staatsausgaben konnten nicht durch die mittlerweile anbefohlenen außerordentlichen Abgaben bestritten werden; die fortdauernden Anstalten zum Schutz des Vaterlandes erheischten zugleich so bedeutenden Aufwand, daß die damaligen in ältern Zeiten aufgelegten Steuern nicht dazu hinreichten. Es sah sich daher die Regierung genöthigt, für die gesammten königlichen Reichen und Ländern in

Europa eine allgemeine Steuer auszuschreiben, welche, durch zwei Verordnungen vom 1 Oktober 1802, für die beiden Reiche, nur die Vogtei Finnmarken ausgenommen, zu einer jährlichen Abgabe vom Besitz, Nutzen und Gebrauch des festen Eigenthums, d. h. aller Landgüter ohne Ausnahme, der Zehnten und der Gebäude, bestimmt, und, insofern sie die Güter auf dem Lande und die Gebäude in den Städten betraf, durch eine dritte Verordnung von demselbigen Datum auf die dänischen Inseln in Westindien ausgedehnt wurde, weil sie einen Theil der Ausgaben veranlaßt hatten, so wie sie auch in dem allgemeinen bei der Steuer-Ausschreibung beabsichtigten Zwecke Theil nahmen. — Ebenso wurde, weil der Frachthandel, wie gesagt, zu den vorzüglich fruchtbringenden Nahrungszweigen gehörte, die unterm 24 Februar 1796 zum erstenmale aufgelegte, durch Anordnung vom 17 Mai 1799 erhöhete und durch Plakat vom 21 Oktober 1801 einstweilen verlängerte außerordentliche Abgabe von Schiffsfrachten, mittelst Verordnung vom 10 November 1802 in einen ordentlichen und dauernden Beitrag zu den Staatseinkünften verwandelt, welcher aber nach dem ursprünglichen unerhöhten Maaßstab doch mit solchen

Veränderungen und Modifikationen, die den Zeitumständen entsprachen, bezahlt werden sollte. Es sollte, von dem 1sten April 1803 an, von allen Ladungen, auf einem dänischen Schiffe, die in irgend einem, einländischen oder fremden, europäischen Hafen, oder auch einem Hafen im mittelländischen Meere oder in den nordamerikanischen Staaten, so wie auch von den in dänischen Häfen ausgeladenen Waaren, ein geringes Geld nach Maaßgabe der Lasten, die das Schiff tragen kann, an die königliche Kasse entrichtet werden. — Endlich war auch durch Verordnung vom 24 November eine neue allgemeine Abgabe von der Schiffsfahrt auf die Leuchtthürme um so mehr nothwendig und billig, da die Regierung ansehnliche Kosten bei der Anlegung sowohl als bei der Erhaltung dieser nützlichen Einrichtungen hatte, und die Seefahrt derjenige Nahrungszweig war, der unmittelbaren Nutzen aus den Leuchtfeuern erndtete und durch dieselben gesichert wurde. Es waren besonders seit dem Jahre 1798 wichtige Verbesserungen in dem Leuchtfeuerwesen, durch die Veranstaltung der Generalzollkammer, nach den Planen des Admirals Poul Lövenörn gemacht worden. Zwei Leuchtfeuer, die seit älteren Zeiten mit Privilegien in

privaten Händen waren, wurden dem Oeffentlichen als Eigenthum angekauft, damit nützliche Neuerungen an denselben angebracht werden möchten; Einige von den älteren erhielten verbesserte Einrichtung; mehrere neue wurden gebauet. Es waren bis dahin in den dänischen Staaten zwei Arten von Leuchtfeuer: nemlich die Steinkohlenfeuer und die einfachen Lampenfeuer. Nachher kam noch eine dritte Art hinzu: die rotirenden oder umhergehenden Blinkfeuer, deren aber doch nur ein einziges angelegt wurde, nemlich auf der Insel Christiansöe, woselbst es im Oktober 1805 zum erstenmahl angezündet wurde. *)

Die genannten und mehrere Mittel die Finanzen wieder aufzurichten waren aber umsonst; die Sachen nahmen eine andere Wendung, welche wiederum neue ansehnliche Staatsausgaben veranlaßten.

Schon gleich nach dem Friedensschluß zu Amiens hatte die brittische Regierung aufs Unver-

*) Thaarups udførlig Veiledning, 2r Thl. S. 489-91. Ein beschreibendes Verzeichniß aller auf den Küsten der beiden Reichen und Herzogthümer angelegten Leuchtfeuer giebt Lövenörn in den Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften, neue Samml. 4 Bd. S. 11-32.

kennbareste an den Tag gelegt, daß sie denselben nur, um sich auszuruhen, eingegangen war; sie suchte in der That allerlei Vorwände, um die Bedingungen desselben unter dem Schein des Rechts verletzen zu können. Die Mißhelligkeiten nahmen augenscheinlich zu. Ein naher bevorstehender Bruch ließ sich fast gar nicht bezweifeln. Unter so bewandten Umständen fand es die dänische Regierung vonnöthen, unterm 4 Mai 1803, eine Verordnung in Betreff des Verhaltens der Handelnden und Seefahrenden während eines Krieges zwischen fremden Seemächten zu erlassen. Es ward in derselben dasjenige zusammengezogen und theilweise näher bestimmt, was, aus dem Inhalt der verschiedenen vorher ergangenen Anordnungen über den desfallsigen Gegenstand, künftig als Richtschnur für die, welche es anging, dienen sollte; theils um die Grundsätze allgemein bekannt zu machen, nach denen sie zu allen Zeiten die Gerechtsame der handelnden und seefahrenden Unterthanen zu behaupten gedachte; theils um Jedem die Möglichkeit zu benehmen sich damit zu entschuldigen, daß er der ihm in dem erwähnten Falle obliegenden Pflichten unwissend sei. Es sollte daher das nunmehrige Reglement einzig und allein, mit Aufhebung aller

andern dahingehörigen Anordnungen, von denjenigen befolgt werden, welche der Vortheile theilhaftig zu werden wünschten, wozu die Neutralität der königlichen Flagge in Kriegszeiten ihnen in ihren gesetzlichen Handelsunternehmungen und Seefahrt das Recht gab. — Es sollte, nach der erwähnten Anordnung, jeder Däne, der ein ihm gehöriges Schiff zur See nach irgend einem der Oerter zu schicken wünschte, an denen die Wirkung des Krieges, im eintreffenden Falle, sich erstrecken möchte, einen Paß nebst allen Papieren zur gesetzlichen Schiffsexpedition erwerben, den Paß aber nicht ohne ein Schiffscertificat erhalten können. Um dieses zu erlangen, sollte er königlich dänischer Unterthan seyn, und entweder in den dänischen Reichen und Ländern gebohren, oder doch vor dem Ausbruch der Feindlichkeiten zwischen einigen der europäischen Seemächte im vollen Besitze des Bürgerrechts, in den königlichen oder andern neutralen Staaten, gewesen, auch in allen Fällen irgendwo in den Reichen und Ländern des Königs ansäßig seyn. Ferner sollte der Schiffsrheder, um das Certificat zu erhalten, vor der Obrigkeit eidlich erhärten, theils daß er der wahre Eigenthümer des Schiffs sey, theils daß dieses kein für irgend eine

der kriegführenden Mächte bestimmtes Kriegscontrebande anbord führe. Niemand durfte, während eines Krieges zwischen andern Seemächten, ein mit königlichem Seepaß versehenes Schiff führen, der in einem Lande irgend einer jener Mächte gebohren war, wenn er nicht vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten Bürgerrecht in den Reichen und Landen des Königs gewonnen hatte, so wie überhaupt ein jeder Schiffer, um ein solches Schiff führen zu dürfen, genanntes Recht gewonnen haben mußte. Auf einem solchen Schiffe durfte ferner kein Cargadör, Factor, Kommis oder Schiffsofficiant anbord seyn, welcher Unterthan einer der kriegführenden Mächte sey, so wie die Hälfte der Mannschaft, mit Einbegriff des Steuermanns, immer aus Seeleuten der königlichen Reiche und Länder bestehen sollte. Im Nothfalle durften zwar auf einer Reise Unterthanen fremder Staaten zur Fortsetzung der Reise angenommen werden, doch solchermaßen, daß in keinem Falle Unterthanen der kriegführenden Mächte ein Drittel der ganzen Mannschaft überstiege. Es wurde verboten doppelte Schiffspapiere und fremde Flagge, so wie auch Kriegscontrebande für die im Kriege begriffenen Mächte zu führen, wobei folgende Ar-

tikel ausdrücklich für Kriegscontrebande erklärt wurden: Kanonen, Mörser, allerlei Waffen, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Gewehre, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Gehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume. Kein Schiffer sollte nach einem durch irgend eine der kriegführenden Mächte von der Seeseite blockirten Hafen segeln dürfen; auch sollte kein königlich dänischer Unterthan auf Kaperschiffen dienen, noch weniger solche selbst ausrüsten dürfen. Endlich ward es dem Führer jedes ohne gewaffneten Schutz segelnden Kauffahrteischiffs anbefohlen, sich keineswegs der Visitation eines dazu berechtigten armirten Schiffes zu widersetzen; wenn aber den Handelsschiffen gewaffneter Schutz unter königlicher Orlogsflagge bewilligt werden würde, sollte jeder Schiffer, bevor er unter Convoi angenommen werden könnte, dem Convoichef seine Papiere vorzeigen und in allen Fällen sich nach den Befehlen desselben fügen. — Es leuchtet aus diesen Maaßregeln das Verlangen der dänischen Regierung hervor, im Falle eines Krieges allen Mißbräuchen und Mißverständnissen vorzubeugen.

Der Krieg brach aus. Am 18ten Mai 1803 wurde er von dem König von Großbrittanien der französischen Republik förmlich erklärt. Es war Hannover der einzige Punkt, den das englische Ministerium als einem französischen Angriffe bloßgestellt betrachtete. Und die Besorgniß jenes Land zu verlieren beunruhigte sehr den Hof zu St. James. Nachdem man also umsonst den rußischen Hof um Hülfe ersucht hatte, wandte man sich noch vor der Kriegserklärung an den preußischen, dessen Anerbieten die hannoverschen Lande in Besitz und Schutz zu nehmen man kurz vorher abgeschlagen, erhielt aber nunmehr zur Vergeltung abschlägige Antwort. Der preußische Hof hatte nehmlich schon darin eingewilligt, daß die mehrgedachten Länder von französischen Truppen besetzt würden, doch unter der Bedingung, daß diese, nachdem die Eroberung von einer hinreichenden Armee ausgeführt worden war, nicht 12000 Mann übersteigen sollten. Es rückte daher der Marschall Mortier mit einer ansehnlichen Armee gegen die Gränzen; und das hannoversche Heer ging derselben entgegen, so wie auch ein Sohn des Königs von England, der Herzog von Cambridge, selbst nach Hannover kam, um mit Kraft die Vertheidi-

gung des Landes zu übernehmen. Die Erwartung des ganzen Europas war gespannt; man war auf einen blutigen Kampf vorbereitet.

Solange als das Schicksal Hannovers unentschieden blieb, konnte der dänische Hof nicht wegen Holstein ruhig seyn. Er mußte voraussetzen, wie leicht dieses, wenn die hannoverischen Truppen vielleicht zurückgedrängt würden, sowohl wegen der Beschaffenheit des Landes, als wegen der Festungen Glückstadt und Rendsburg, die es möglich machten eine Zeitlang sich daselbst zu vertheidigen, der Schauplatz des Krieges werden konnte. Man konnte gar nicht darauf rechnen, daß die kriegführenden Mächte aus Achtung für Recht, wenn dieses nicht von der Gewalt unterstützt würde, das dänische Gebiet schonen möchten. Auch schienen die Franzosen in dem Falle, daß der dänische Boden von Flüchtenden betreten werden würde, verlangen zu können, daß die Dänen diesen aus demselben vertrieben, um nicht als der englischen Partei ergeben, betrachtet zu werden. Thaten die Dänen aber solches, so mußten sie einen Friedensbruch mit England besorgen. Auch die preußische Politik erheischte, daß der dänische Hof auf seiner Hut wäre. In dieser bedenklichen Lage

fand es derselbe am zweckmäßigsten, eine solche Armee zusammenzuziehen, welche Holstein vertheidigen zu können schien, so wie sie den ernsthaften Willen der dänischen Regierung, ihre Territorialhoheit und Neutralität zu behaupten, an den Tag legte. Eine Armee, die zur Vertheidigung der Gränze einigermaßen hinreichend seyn sollte, mußte wenigstens 25000 bis 30000 Mann betragen.

Es bestand die dänische Landmacht — ohne den norwegischen Antheil mitzurechnen, als welcher bei dieser Gelegenheit nicht in Betrachtung kommen konnte, aus folgenden Regimentern und Korpsen:

Infanterie.

Die Landkadettenkompagnie (welche Pflanzenschule für Officiere indessen nicht eigentlich zur mobilen Stärke der Armee gerechnet werden konnte)	94 Mann
Die Garde zu Fuß	487 —
Das dänische Leibregiment . . .	1960 —
Das norwegische Leibregiment . .	1960 —
Das Regiment des Königs . . .	1960 —
— — der Königin . . .	1758 —
Lateris	8219 Mann

	Transport	8219 Mann
Das Regiment des Kronprinzen .		1960 —
— —— des Prinzen Christian		1960 —
Das fühnsche Regiment . . .		1757 —
Das erste jütsche		1757 —
Das zweite jütische		1758 —
Das dritte jütische		1757 —
Das oldenburgische		1758 —
Das schleswigsche		1758 —
Das holsteinische		1758 —
Das seeländische Jägerkorps . .		379 —
Das schleswigsche Jägerkorps . .		423 —
Das zweite Batallion desselben . .		379 —
Das schleswigholsteinische Batallion desselben		379 —
	Summa	26002 Mann

Hiezu konnte noch die Miliz auf Bornholm und die Garnisonskompagnien gezählt werden, die zusammen 2055 Mann ausmachen, welche aber nach ihrer Bestimmung hier nicht in Anschlag gebracht werden möchten, eben so wie auch das Marinerregiment zur Flotte gebraucht wurde und also eigentlich nicht zur Landmacht gehörte.

Die Kavallerie.

Die Garde zu Pferde	153	Mann
Das Leibregiment Reuter	670	—
— — Dragoner . . .	670	—
Das seeländische Reuterregiment .	670	—
Das schleswigsche — — . .	670	—
Das holsteinische — — . .	670	—
Das jütische Dragonerregiment . .	670	—
Das fühnsche — — . .	670	—
Das Husarregiment	1159	—
Ein Eskadron reitender Jäger . .	54	—
Summa	6056	Mann

Das Artillerie- und das Ingenieur-Korps bestanden aus 3334 Mann, und also war die Summa der dänischen Landmacht 35771 Mann.

Weil nun derjenige Theil der Armee, welcher der Regel nach in Kopenhagen als Besatzung lag, außer dem Artillerie- und dem Ingenieurkorps, 13480 Mann betrug, so konnten gar nicht 25000 Mann reguläre Krieger auf der holsteinischen Gränze gestellt werden, ohne daß mehrere Truppen aus Seeland gezogen wurden. Die dänische Regierung, welche ihre Neutralität im Ernst behaupten wollte, ließ daher, außer dem Marineregiment,

nur drei Regimenter Fußvolk, ein Regiment Reuterei, die beiden Garden und einen Theil der Artillerie auf Seeland bleiben, und die ganze übrige dänische Kriegsmacht sich gegen den Schluß des Junimonats im Holsteinischen versammeln.

Indessen hatten aber, schon am 3 Juni, Deputirte der hannöverschen Regierung mittelst einer zu Suhlingen geschlossenen Convention, der französischen Armee nicht nur die Besetzung des Landes und der Festung Hameln eingeräumt, sondern auch die hannöverischen Truppen als dazu verpflichtet erklärt: nicht gegen Frankreich zu dienen, und alle Artillerie- Pulver- und Munitionsvorräthe an die französchen Truppen übergeben; und am 5 Juli schloß der Oberfeldherr Graf Wallmoden selbst, bei Artlenburg, auf der Elbe eine Capitulation ab, vermöge welcher die hannöversche Armee die Waffen niederlegte, die darauf nebst aller Artillerie und allen Pferden der französischen übergeben ward, so wie die Truppen selbst auseinander gingen und sich, nicht gegen Frankreich zu dienen, verpflichteten. Dieser Ausgang der Sache, so wie auch die Bedingung, unter welcher der preußische Hof in die französische Besitznahme Hannovers gewilligt hatte, beruhigte die dänische Regierung

wieder, und im Anfange Septembers gingen die im Holsteinischen zusammengezogenen Truppen in ihre Cantonnirungsörter zurück; den 16ten des genannten Monats ward das Hauptquartier zu Rendsburg wieder aufgehoben.

Indessen hatte diese Maaßregel der dänischen Regierung einen Vorwand hergeben müssen, die französischen Truppen in Hannover zu vermehren. In dem französischen Amtsblatte, der Moniteur, vom 28 August, wurde unter der Ueberschrift Hamburg Folgendes gelesen: "Die ganze dänische Kriegsmacht ist jetzt im Holsteinischen versammelt; die dortige Armee wird täglich verstärkt; man zählt jetzt schon 30,000 Mann. (Es war die "tägliche Verstärkung" ein Mährchen und die angegebene Anzahl eine Uebertreibung.) Was bedeutet dies? Fürchtete man die Folgen eines Kampfes zwischen den französischen Truppen und den hannöverschen; warum wird jetzt, da dieser eintägige Krieg zu Ende ist, die Armee noch verstärkt, statt entlassen zu werden? Will man der Neutralität Achtung verschaffen, warum wird die Seeseite vernachlässiget? — Wir Hamburger bemühen uns sehr, diese Vorfälle zu deuten, die für Europa klein, für uns aber groß sind, denn wir haben Ursache, uns vor

der Nachbarschaft von 30,000 Dänen zu fürchten; und wir sehen voraus, daß dieser Prunk von Seiten Dänemarks eine Vermehrung der französischen Truppen an der Elbe zur Folge haben muß. — Ist es wohl klug, sich das Ansehen zu geben, als fodere man Frankreich heraus? Glaubt der Kronprinz im Ernst, mit seiner Armee mehr zu imponiren, als mit bloßen Gränzpfählen! — Er benutzt die Gelegenheit, seine Truppen manövriren zu lassen. Wohl! aber bei der Gelegenheit verthut er ohne Noth viel Geld, das er nützlicher zur Wiederherstelluug seiner Marine anwenden würde."

Es wurde darauf folgende offizielle Antwort gegeben: "Zu einer Zeit, wo Dänemark die anerkannteste und beneidetste Glückseligkeit genießt, die es einzig den Talenten und Tugenden des Prinzen, von dem es beherrscht wird, so wie der Weisheit und den Einsichten seiner Minister verdankt, muß es Verwunderung und Unwillen erregen, den heftigen Ausfall im Moniteur zu lesen. Es ist vielleicht nicht schwer zu errathen, was die Galle des Redacteurs so gereitzt hat: allein noch leichter ist es anzuerkennen, daß ein Fürst seinen

Unterthanen und sich selbst schuldig ist, seine Gränzen in Vertheidigungsstand zu setzen, wenn sich zwei Armeen derselben nähern. — Heißt das eine Macht herausfodern, wenn man unparteische und genaue Neutralität beobachtet? und ist der Verfasser so sehr in den Verhältnissen aller Regierungen eingeweiht, daß er den Augenblick bestimmen darf, wann ein Fürst eine Armee trennen soll, die er aus Vorsichtigkeit versammelte! u. s. w." — Auch zeigte es sich, daß man in Paris sich jener Truppensammlung in Holstein als eines willkommenen Vorwandes die gesammten in Hannover eingerückten Truppen daselbst zu behalten, erfreuet hatte. So hieß es, nachdem die dänischen Truppen Holstein verlassen hatten, im Moniteur: Die Besorgnisse, die man hegte, daß durch die Gegenwart der französischen Truppen in Hannover eine Unzufriedenheit bei den nordischen Höfen entstehen und diese leicht ein Kriegsfeuer anzünden könnte, sind gänzlich beseitigt. Es ist außer Zweifel, daß wiederhohlt Unterhandlungen darüber gepflogen sind; aber die französische Regierung hat über den Besitz von Hannover alle Mächte zufrieden gestellt. *)

*) Bredow Chronik des 19ten Jahrhunderts, 1ster Bd.

aller Kompagnien standen weit über ihren ursprünglichen Werth. Insonderheit stiegen die, zu 500 Thalern angesetzten, Aktien der asiatischen Kompagnie 1804, bis zu 750 Rthlr. Selbst aus den kleineren Seestädten in Dänemark und Schleswig fing man an für eigene Rechnung Schiffe nach Asien und Amerika zu schicken. Und die dänische Insel St. Thomas war eine Hauptniederlage der Leinewande geworden, welche von dort theils durch Schleichhandel in das spanische Amerika gebracht wurden, theils nach Domingo giengen, woselbst sie gegen Materialwaaren vertauscht wurden. Freilich kann der Handel auf West- und Ostindien überhaupt insofern nicht den Dänen empfehlen, als er einen Theil der Kapitalien von dem einländischen Consumtionshandel und den unmittelbaren Handel mit den nachbarlichen Ländern zum Handel nach entfernten Gegenden hinwegzieht. Indessen brachten auch diese Zweige des Handels Geld in die königliche Kasse und mußten immer, im Vergleich mit dem Nichtsthun, als vortheilhaft anerkannt werden.

Eine zufällige Einnahme erhielt auch der öffentliche Schatz mittelst daß Hamburg durch einen mit Dänemark den 19 April 1802 abge-

schlossenen Vertrag die Ansprüche des Letztgenannten, als Patrons des Domkapitels Bremens, auf alle im hamburgischen Gebiete gelegenen Gebäude, Einkünfte und Rechte des Domkapitels mit 12000 Gulden Prästationen aus dem Holsteinschen abkaufte, wobei Hamburg an Dänemark einige Dörfer, Dänemark dagegen an Hamburg Alsterdorf abtrat. *)

Es reichten aber alle diese Zubüße nicht hin, die bedeutenden eintretenden Ausgaben zu bestreiten. Denn außer dem kostspieligen Aufenthalte der Truppen in Holstein, ward noch manche Summe auf Vervollkommnung und Vermehrung der Landmacht, auf die verstärkte Befestigung der kopenhagener Rhede, auf Erbauung neuer Kriegsschiffe, auf so vielfache Anstalten zur Beförderung der innern Sicherheit und öffentlichen Wohlfarth verwandt. Norwegen ward im Jahre 1803 mit Hungersnoth bedroht, und auf Island wüthete sie in den vier Jahren 1801 = 1804.

Unter so bewandten Umständen war es nicht zu erwarten, daß Etwas in der Staatskasse für den Nothfall erübrigt bleiben würde. Die Regierung

*) Allgemeine Zeitung 1802, S. 484.

Es hatte aber der Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Großbrittanien noch eine andere Folge für Dänemark. — Als die Franzosen, nach Occupation einiger Theile des Elbufers den englischen Waaren keinen Durchgang gestatten wollten, beschloß das brittische Ministerium, unterm 28 Juni, die Mündung der Elbe zu blockiren, so lange die Franzosen die Fahrt auf der Elbe stöhren würden; und diese Blockade dehnte es, unterm 26 Juli, auf die Weser aus, obschon die Fahrt auf dieser bis dahin noch nicht von den Franzosen gestört worden war. Auch wurde beide Blockaden streng beobachtet; und die vereinigten Vorstellungen dänischer, preußischer und hamburgischer Abgesandten konnten keine Veränderung in den englischen Maaßregeln bewirken. Es ward dadurch der

2te Auflage, S. 573 = 76. — Allgem. Zeitung 1803, S. 983, 990, 1021. — Hvilke vare rimeligviis Aarsagerne til de danske Troppers Sammentrækning i Holsten paa den Tid det engelske Angreb paa Sjælland i Aaret 1807 fandt Sted, og kan denne Omstændighed ansees som Aarsag til den danske Flaades Tab og Kjøbenhavns Ødelæggelse? Et politisk-historisk Forsøg af Bredo Henrich v. Munthe af Morgenstjerne, Christiania 1809 S. 1 = 20. — Recens. in der allg. Lit. Zeitung 1810.

dänische Elbhandel gestört. Was aber besonders Altona dabei verlohr, das gewannen andre Städte der Herzogthümer; denn der englische Schleichhandel öffnete sich bald neue Wege nach dem festen Lande Europas, und zwar, unter andern, über Kiel, Husum und Tönningen. Der letztgenannte Ort, welcher bis dahin jährlich kaum 2500 Thaler in Zöllen eingebracht hatte, lieferte jetzt über 20,000 Thaler. *)

Der Sundzoll war eine andere ergiebige Quelle für die Staatskasse. Im Jahre 1803 segelten beinahe 12000, im Jahre 1804 über 11500, im Jahre 1805, 15537 Schiffe durch den Sund. Und die anbefohlene Abgabe aus den Ladungen der Frachtschiffe trug auch bedeutend ein. Denn obgleich England es noch nicht ganz aufgegeben, dänische so wie andere neutrale Schiffe aufzubringen, fing doch, wegen der gegenseitigen Vorsicht und Schonung überhaupt, besonders der dänische Frachthandel an sich wieder zu erheben. Zum Frachthandel im mittelländischen Meere wurden sogar am liebsten dänische Schiffe gewählt. — Aber auch andere Zweige des Handels blüheten auf. Die Aktien

*) Gemählde von Tönningen, von J. A. D., Altona 1899.

aller Kompagnien standen weit über ihren ursprünglichen Werth. Insonderheit stiegen die, zu 500 Thalern angesetzten, Aktien der asiatischen Kompagnie 1804, bis zu 750 Rthlr. Selbst aus den kleineren Seestädten in Dänemark und Schleswig fing man an für eigene Rechnung Schiffe nach Asien und Amerika zu schicken. Und die dänische Insel St. Thomas war eine Hauptniederlage der Leinewande geworden, welche von dort theils durch Schleichhandel in das spanische Amerika gebracht wurden, theils nach Domingo giengen, woselbst sie gegen Materialwaaren vertauscht wurden. Freilich kann der Handel auf West- und Ostindien überhaupt insofern nicht den Dänen empfehlen, als er einen Theil der Kapitalien von dem einländischen Consumtionshandel und den unmittelbaren Handel mit den nachbarlichen Ländern zum Handel nach entfernten Gegenden hinwegzieht. Indessen brachten auch diese Zweige des Handels Geld in die königliche Kasse und mußten immer, im Vergleich mit dem Nichtsthun, als vortheilhaft anerkannt werden.

Eine zufällige Einnahme erhielt auch der öffentliche Schatz mittelst daß Hamburg durch einen mit Dänemark den 19 April 1802 abge-

schlossenen Vertrag die Ansprüche des Letztgenannten, als Patrons des Domkapitels Bremens, auf alle im hamburgischen Gebiete gelegenen Gebäude, Einkünfte und Rechte des Domkapitels mit 12000 Gulden Prästationen aus dem Holsteinschen abkaufte, wobei Hamburg an Dänemark einige Dörfer, Dänemark dagegen an Hamburg Alsterdorf abtrat. *)

Es reichten aber alle diese Zubuße nicht hin, die bedeutenden eintretenden Ausgaben zu bestreiten. Denn außer dem kostspieligen Aufenthalte der Truppen in Holstein, ward noch manche Summe auf Vervollkommnung und Vermehrung der Landmacht, auf die verstärkte Befestigung der kopenhagener Rhede, auf Erbauung neuer Kriegsschiffe, auf so vielfache Anstalten zur Beförderung der innern Sicherheit und öffentlichen Wohlfarth verwandt. Norwegen ward im Jahre 1803 mit Hungersnoth bedroht, und auf Island wüthete sie in den vier Jahren 1801 = 1804.

Unter so bewandten Umständen war es nicht zu erwarten, daß Etwas in der Staatskasse für den Nothfall erübrigt bleiben würde. Die Regierung

*) Allgemeine Zeitung 1802, S. 484.

sah sich wiederum in die Verfassung gedrängt, neue Auflagen ausschreiben zu müssen, obgleich schon die unterm 1sten Oktober 1802 eingeführte Steuer, die nach der Tonnenzahl der Ländereien und Ellenraum der Gebäude entrichtet werden sollte, besonders im Holsteinischen vielen Unwillen erzeugt hatte, sowohl unter den Städtern, welche sich unverhältmäßig gedrückt glaubten, als unter den Landeigenthümern, die sich auf alte Privilegien beriefen.

Ebenso wie der König, also hieß es in der Einleitung zu einer Verordnung vom 21 Oktober 1803 wegen eines Schatzkammerfonds, in Betracht der hohen Preise, wozu alle die zur Aufrechthaltung der Stärke, Selbstständigkeit und Wohlfarth des Staats erforderlichen Dinge gestiegen sind, in der Nothwendigkeit gesehen, ohne die möglichste Schonung für die Unterthanen aus den Augen zu verlieren, die Einnahmen seiner Kasse durch neue Auflagen zu vermehren, in Verhältniß zu den Ausgaben, insofern diese unter Berechnung gebracht werden können, so fodert die Pflicht ihn auch auf, in derselbigen Absicht dafür zu sorgen, daß diejenigen Mittel immer vorhanden sind, die in außerordentlichen Fällen nöthig sind, wenn er

zur Sicherung des Vaterlandes Befugniß finden möchte, Rüstungen zu Wasser oder zu Lande zu veranstalten; weil es daran gelegen ist, dieses auszuführen, ohne daß entweder die Staatsschuld in jedem solcher Fälle vermehrt oder die zur Abtragung gedachter Schuld festgesetzte Ordnung verrückt werde. Zu dem Ende ist es beschlossen worden, einen Fond zu errichten, der dazu dienen soll, die bei außerordentlichen Rüstungen vorfallenden Kosten zu bestreiten, und, wenn diese nicht statt finden, durch seine bestimmten Einnahmen wachsen, auch endlich indessen dazu wirken soll, den Geldumlauf zu beleben und die Nationalbetriebsamkeit zu befördern. Dieser Fond soll der Schatzkammerfond genannt werden. Die Einnahme und Ausgabe, so wie der Zweck und die Leitung desselben wurden durch die gedachte Verordnung bestimmt. — Um nun einen solchen Fond zuwege zu bringen, wurden durch verschiedene Verordnungen von demselbigen Datum theils diejenigen Sportlen und Gebühren bei den Collegien, Obrigkeiten und Gerichten, die der königlichen Kasse zur Einnahme berechnet werden, theils die unterm 1 Oktober 1802 ausgeschriebene Auflage, theils die Taxe des angeordneten gestempelten

Papiers erhöhet, so wie auch in derselben Absicht Zugabe zu den Zollabgaben bestimmt ward. —

Neue Wolken auf den europäischen Staatshorizonte unterließen nicht neue Ausgaben für die dänische Staatskasse zu veranlassen.

Nachdem der Kaiser Napoleon sich zu Mailand als König von Italien krönte und Genua mit Frankreich vereinigt hatte, ward im Juni Monat 1805 dem brittischen Parlament eine königliche Bothschaft überreicht, daß der König durch den Drang der Unstände bewogen sei, gemeinschaftlich mit andern Mächten Maaßregeln zu ergreifen; zu welchem Ende ihm auch vom Parlament viertehalb Millionen Pfund Sterliug bewilligt wurden. Und es kam laut zur Sprache, daß Großbrittanien die verlohrnen Erbländer seines Königs in Deutschland mit Hülfe seiner Alliirten zurückerobern wollte. Oesterreich rüstete stark, zog einen Cordon an der Etsch und gab dem französischen Kaiser ausweichende Antwort auf dessen Anfrage: was jene Maaßregeln zu bedeuten hatten.

Rußland machte Demonstrationen an den polnischpreußischen Gränzen und ließ einen Truppeneinmarsch ins Mecklenburgische erwarten, wogegen Preußen, sich an Frankreich anschließend,

auch seinerseits rüstete und Miene machte die Hanseestädte in Besitz nehmen zu wollen. Selbst Schweden unterließ nicht sich zu rüsten; und brach alle seine diplomatischen Verhältnisse mit Preußen ab. Endlich rückte ein ansehnliches österreichisches Heer, im Anfange Septembers, in Bayern ein, die Russen gingen über die Gränze in Gallizien, und Napoleon eilte den Verbündeten entgegen, während daß die ganze preußische Armee mobil gemacht wurde, ohne daß der, von Napoleon beleidigte, preußische Hof, sich noch unzweideutig über seine wahren Absichten erklärte. Nun ließen auch England durch eine ansehnliche Armee die von den Franzosen einstweilen verlassenen Herzogthümer Bremen und Verden besetzen. Russen landeten im schwedisch Pommern und rückten gegen Hannover, das die Franzosen auch, um an der großen Armee zu stoßen, geräumt hatten; der schwedische König nahm das Lauenburgische in Besitz. Die gesammten in den deutschen Ländern des Königs von Großbrittanien cantonnirenden Truppen machten gegen 90,000 Mann aus.

In einer solchen Lage der Sachen mußte die dänische Regierung sich von neuem veranlaßt finden, ernsthafte Maaßregeln zu ergreifen, und ließ

daher abermals ihre Truppen nach Holstein marschiren. Um so mehr erachtete sie solche nothwendig, weil das englische Ministerium seine Bemühungen steigerte, den dänischen Hof zu bereden, sich gegen Frankreich zu erklären, welches derselbe aber, dem angenommenen Neutralitätssysteme unerschütterlich getreu, keinesweges thun wollte. Es war daher zu befürchten, daß England, im Fall es siegen würde, unangenehme Schritte gegen Holstein sich erlauben möchte, um sich wegen der dänischen Weigerung zu rächen.

Es erreichte auch noch diesmahl das Ungewitter nicht die friedlichen Gränzen des dänischen Staats. Napoleon eroberte die östreichische Kaiserstadt selbst, und nöthigte Oestreich zu dem preßburger Frieden. Die Rußen zogen sich zurück, und der preußische Hof, der schon vor dem Ausgang des Krieges Hannover besetzt hatte, ließ sich mittelst eines Vertrags mit Frankreich jenes nebst allen deutschen Ländern des Königs abtreten, worauf die englischen Truppen, 40,000 Mann an der Zahl, sich aufs Schleunigste einschiften und die schwedischen das Lauenburgische verließen. So schien denn die Ruhe im deutschen Reich wieder hergestellt zu seyn, und das dänische Heer in Hol=

stein wieder aus einander gehen zu können. Es verhielt sich aber dieses Letzte in der That nicht so.

Nach den bedeutenden Veränderungen im deutschen Reiche, die der preßburger Friedensvertrag stipulirte, mußte man bald neue, wichtige Umwälzungen erwarten. Im Vertrage selbst war schon von keinem deutschen Reiche, sondern nur von einem deutschen Staatenbunde, *confédération germanique*, die Rede. Und Deutschland fing gleich an, französische Provinz zu werden.

Die Plane Napoleons mit Deutschland entwickelten sich im folgenden Jahre, 1806, völlig. Nachdem er ins Geheim den Grundvertrag des rheinischen Verbundes mit mehreren, zum Theil, mächtigen deutschen Fürsten abgeschlossen hatten, wodurch diese sich vom deutschen Reiche trennten und ihn als Protector anerkannten, ließ er, am 1 August, den französischen Geschäftsträger zu Regensburg eine Erklärung übergeben, daß der deutsche Reichsverbund aufgelößt war, und jeder deutsche Fürste, von ihm, als Souverain betrachtet wurde. Wenige Tage darauf, den 6 August, legte auch Kaiser Franz II die deutsche Kaiserkrone nieder. Es konnte nicht anders seyn, als daß

dieser neue Anwachs der Uebermacht Napoleons eine gewaltige Sensation bei mehrern Höfen Europens erwecken mußte. Preußen insbesondere, das durch seine Verbindung mit Rußland während des französisch östreichischen Krieges, den Unwillen Napoleons gereitzt hatte, gerieth in Besorgniß wegen seines Schicksals. Es suchte daher, als die vermeintlich einzige Schutzwehre gegen das Alles verschlingende Frankreich, einen nordischen Bund zwischen denjenigen deutschen Staaten, die noch nicht zur Rheinconfoederation getreten waren, zu errichten. Kurhessen und Kursachsen aber, auf denen es hauptsächlich gerechnet, wagten es nicht sich gleich zu entscheiden, oder hatten vielleicht andre Ursachen zu zögern. Die Zeit verstrich. Napoleon ließ sie unbenutzt.

Dänemark nahm keinen Antheil an diesen Verhandlungen, nur fand es in der Auflösung des römischen Reichs die günstigste und gültigste Veranlassung Holstein gänzlich in die dänische Monarchie einzuverleiben.

Eine königliche Resolution vom 9ten Septbr. 1806 bestimmte die Aufhebung der Verbindung der teutschen Reichlande mit dem teutschen Reiche. Sie führte an, daß die Verbindung zwischen den

Gliedern des teutschen Reichs so wie auch die Constitution desselben durch die von mehreren der ansehnlichsten Stände vor der allgemeinen deutschen Reichsversammlung abgegebene Erklärung ihres Austrits aus dem Reichsbunde, nebst der abseiten Sr. römisch kaiserlichen Majestät erfolgten und von ihm unterm 6ten desselben Monats bekanntgemachten Niederlegung Seiner Würde als Reichsoberhaupt, aufgehört hatte. Es ward daher gefolgert, daß alle diejenigen Bande, wodurch die der Regierung des Königs unterworfenen Reichsländer mit dem römischen Kaiser und dem teutschen Reiche verknüpft gewesen, und ebenfalls alle darauf gegründeten Verhältnisse und Pflichten, gelößt und aufgehoben waren. Dieses hatte dann den König dazu bewogen, in Betreff der Verbindungen und der künftigen Verfassung seiner vormaligen Reichslande anzuordnen, daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau, und die Stadt Altona unter der gemeinschaftlichen Benennung des Herzogthums Holstein mit der ganzen dem Zepter des Königs untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden werden, und also in Zukunft allein

unter Seiner eigenen uneingeschränkten Regierung stehen sollte. In Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse gedachter Länder mit den ehemaligen teutschen Reichsgerichtshöfen nunmehr aufgehört hatten, wurde das Oberdikasterium unter der Benennung des königlich holsteinischen Obergerichts, zur obersten, dem Könige allein untergeordneten Justizbehörde im Herzogthum Holstein angeordnet, woneben jedoch das dasige adliche Landgericht, unter der eignen allerhöchsten Autorität des Königs, bis zur weitern Verfügung, wie vorhin, bestehen sollte. Endlich wurde es verordnet, daß, wiewohl die teutschen Reichsgesetze, wegen Aufhebung der Reichsconstitution und Auflösung derjenigen Verbindung, in welcher die gedachten königlichen Länder vormals gestanden hatten, in denselben außer Kraft gesetzt waren, sollten doch, — bis ein anderes allgemeines Gesetz, wozu schon die nöthigen Befehle gegeben waren, eingeführt werden konnte — alle Rechtssachen im Herzogthume Holstein auf jeder Stelle nach den Gesetzen und herkünftlichen Rechten behandelt und entschieden werden, die daselbst bis dahin gegolten hatten. Die Vorschriften der Reichsgesetze, insofern diese das bürgerliche und das peinliche Recht betrafen,

wurden auch nicht ausgenommen. "Kein Murren, sagt ein hellsehender Schriftsteller,*) erhob sich im Lande über diese Veränderung, so wie man auch allgemein die Nothwendigkeit begriff, daß wegen der heranziehenden Stürme der Gränzcordon im Holsteinischen erhalten werden müsse; es fand sich weder Bürger noch Bauer durch die Last der Einquartierung zu sehr beschwert." —

Die Spannung zwischen Frankreich und Preussen kam endlich zum Bruche. Der Krieg war schon im September nicht mehr zweifelhaft, und er drohete mit einem hartnäckigen Kampfe, indem Preussen auf Rußlands gewaltige Hülfe rechnen konnte und sich nunmehr mit England sowohl als Schweden versöhnte. Aber eine einzige Schlacht, die Doppelschlacht bei Auerstädt und Vierzehnheiligen, entschied den Krieg gegen Preußen. Das größte der fliehenden preußischen Truppenkorps, das sich, unter Blücher, in Lübeck hineingedrängt hatte, mußte nach einem blutigen Gemetzel diese freie Reichsstadt wieder räumen und sich endlich an den Franzosen übergeben, welches Schicksal auch 1500

*) Venturini Chronik des 19ten Jahrhunderts, für 1806, S. 380.

Schweden traf, die zwischen Lübeck und Travemünde standen. Daß aber die Preußen nicht das Holsteinische zu einem Schauplatz des Krieges verwandelten, konnte dieses den Verfügungen der dänischen Regierung verdanken; denn General Blücher gestand es in dem officiellen Bericht an den König von Preußen von dem bei Lübeck Vorgefallenen ausdrücklich ein, daß er den Plan gehabt hätte sich ins dänische Gebiet hineinzuwerfen; daß er aber denselben deswegen habe aufgeben müssen, weil die dänische Armee auf der Gränze stand, um im Fall einer angedroheten Territorialverletzung Widerstand zu leisten.

Daß Blücher in der That die Neutralität nicht sehr respectirte, hatte er schon durch das Verfahren gegen Lübeck an den Tag gelegt; und daß die Dänen wirklich gesonnen waren ihre Neutralitäts Gerechtsame zu behaupten, bewährten sie bei Gelegenheit eines aus Versehen einiger französischen Truppen entstandenen Gefechts im Holsteinischen. Eine Kolonne der die Preußen verfolgenden Franzosen zeigte sich, am 6 November 1806 vor einem dänischen Vorposten bei Trackenburg ohnweit Lübeck. Weil die Franzosen wähnten, daß die Preußen daselbst durchgebrochen wären, hielten sie sich eben-

falls dazu berechtiget hervor zu bringen. Die Dänen widersetzten sich. Es kam zum Handgemenge, in welchem dänischer Seits ungefähr 20 Mann getödtet, der Oberstlieutenant Kardorf und der Lieutenant Bardenflet verwundet würden; französischer Seits ein Officier und einige Soldaten fielen. Um das Mißverständniß, wozu diese Begebenheit Veranlassung gab, berichtigt und ausgeglichen zu sehen, schickte der Kronprinz, der selbst bei der Armee in Holstein war, einen Adjutanten, Kapitain von Grüner, nach dem Prinz Murat ab, und erhielt eine völlig befriedigende Erklärung. Auch wurden seit dieser Zeit die dänischen Gränzen aufs genaueste respectirt. Nur Marodeurs, so wohl französische als preußische, beunruhigten die Landstraßen, sie wurden aber durch starke Patrouillen aufgebracht, da denn die Erstgenannten nach Lübeck geschickt wurden, die Letzten Paß erhielten, um nach Hause zurückzugehen.

Uebrigens wurden, nachdem die Kriegsunruhen sich von den Gränzen entfernt hatten, die dänischen Truppen gleich weiter ins Holsteinische hinein verlegt; einige Regimenter gingen noch im November nach ihren Garnisonen zurück. Die

Franzosen, die, von Artlenburg aus, Hamburg besetzten, vermieden auf dem Hinweg mit aller Sorgfalt den dänischen Boden zu betreten; und die Einwohner der Gränzämter Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel und des Domainialgutes Monkenbrock stellten dem Kronprinzen ein auf Pergament zierlich geschriebenes Danksagungsschreiben zu wegen der Verfügungen, denen jene Gegenden vom Drangsale des Krieges verdankten, und wegen der Beschützung ihres Eigenthums.

Noch erheischten aber, sogar nachdem der Friede zu Tilsit geschlossen worden war, die Umstände die Gegenwart der dänischen Armee im Holsteinischen. Der König von Schweden wagte es noch dem französischen Sieger zu trotzen, und es war nicht unwahrscheinlich, daß die Kriegsflamme wieder in Pommern ausbrechen würde; denn man wußte, daß eine bedeutende Ausrüstung in den englischen Häfen mit Bestimmung nach der Ostsee Statt hatte, und man war dazu befugt, Pommern als ihren Bestimmungsort zu betrachten. Es dauerte daher derselbe Grund zum Verbleiben der dänischen Armee in Holstein fort, welcher ihren Eingang daselbst veranlaßt hatte. Aber der dänische Hof gab auch dadurch

insbesondere der englischen Regierung einen handgreiflichen Beweis, daß er sich jedem möglichen Versuch von französischer Seite, ihn, mittelst des noch im Nordlichen stehenden beträchtlichen Heers, zu feindselige Maaßregeln gegen England zu zwingen, widersetzen wollte. Auch standen jetzt verschiedene Observationsarmeen in der Nähe Holsteins. Mehreremale hatten vor dem Tilsitterfrieden fremde Höfe eine bestimmte Erklärung des dänischen Hofes von der Absicht der Truppensammlung in Holstein gefordert, und hatten immer die Antwort erhalten, daß die Truppen nur dazu bestimmt waren die südliche Gränze des Landes zu decken, daß man aber auch aufs Nachdrücklichste einen Jeden zu hintertreiben sich bestreben würde, welcher den dänischen Boden betreten möchte, mit welcher Erklärung dann auch die gesammten kriegführende Mächte sich hatten genügen lassen. Daß Dänemark von dem französischen Kaiser solche Versicherungen erhalten hatte, die es wegen seiner Selbstständigkeit gänzlich beruhigten, *) konnte insofern nicht in Betracht kommen, weil es hier nur auf dem möglichen Verdachte englischer

*) Ists England gelungen seinen Raubzug gegen Dänemark zu vertheidigen? Kiel 1807, S. 39, 40.

Seits ankam. Es verblieben daher die dänischen Truppen im Holsteinischen gesammelt. *)

Mitlerweile erhob sich aber ein Ungewitter, das der dänische Hof nicht vorausgesehen hatte. Englands Neid über die Zunahme des aktiven Handels mit den feindlichen Kolonien erwachte aufs Neue, ob es gleich selbst diesen durch die eingegangene Convention vom 17 Juni 1801 und die königlich englische Instructionen veranlaßt hatte. Nordamerika insbesondere konnte diesen Handel am vortheilhaftesten treiben; es wollte daher England hauptsächlich dem Handel dieses Landes widerstreben, ohne doch mit demselben den Frieden zu brechen. Der brittische Hof beschuldigte deswegen den neutralen Handel überhaupt des Unterschleifs und mehrerer Mißbräuche zur Förderung und Begünstigung des Handels und Kolonialbetriebes der feindlichen Lande, wozu die gesammten Beispiele aus amerikanischen Schiffen genommen wurden. — Von diesem Zeitpunkte an erneuerten sich alle die brittischen Kränkungen des neutralen Seehandels. Die Admiralitätsgerichte setzten ihre praktische Regel von 1756, den neueren, nicht widerrufenen,

*) Hvilke vare rimeligviis Aarsagerne o. s. v., af Morgenstierne, S. 37-60.

königlichen Instructionen zum Trotze, in volle Kraft. Das Recht die Schiffe zu visitiren ward in eine allgemeine Aufbringung neutraler Schiffe nach brittischen Häfen, um daselbst untersucht zu werden, verwandelt; und dieses geschah um so eifriger, als der Dienst und der damit verbundene Gewinn den unzähligen Orlogskreuzern aufgetragen wurde. Diese versuchten sogar das Visitationsrecht auf Kriegsschiffe anderer Nationen und Kriegscontrebande auf Ausreißer auszudehnen, selbst wenn diese von der Nation waren, aus deren Schiffen sie mit Gewalt weggeführt wurden; anstatt der versprochenen geschwinden Behandlung aller Aufbringungssachen zu genießen, mußten die angehaltenen Schiffe durch gütliche Uebereinkunft sich von dem Aufbringer loßkaufen, wenn sie abwehren wollten, daß sie entweder, (wenn auch in Ermangelung irgend eines Vorwands zur Condemnation weder des Schiffs noch der Ladung freigesprochen,) dazu verurtheilt werden, dem gewaltsamen Aufbringer die Kosten seines ungesetzlichen Verfahrens, so wie auch die des Prozesses zu vergüten, oder sogar, zum unerstattlichen Verlust für Rheder und Ablader in Ungewißheit liegen bleiben würden. Die Appellation an den königlichen Ge-

heimerath wurde niemals bewilligt, und die an das Oberadmiralitätsgericht war mit so übermäßigen Kosten verknüpft, daß sie allenfalls das freigesprochene Schiff nebst der Ladung desselben würden verzehrt haben. Die feierlich zugesagte freie Fahrt von Hafen zu Hafen längs der feindlichen Küsten ward eben so wie die übrigen verhießenen Freiheiten hintangesetzt; und alle Striche von einer Blockade-Station zur andern auf den feindlichen Küsten wurden wiederum als vollständig blockirt angesehen und behandelt. So hatte das englische Antineutralsystem aufs neueste seinen höchsten Gewaltsgrad erreicht. Großbrittanien hatte in der That alle mit den übrigen Mächten insofern geschlossenen Verträge und namentlich die Convention vom 17 Juni 1801 gebrochen. *)

Dänemark hatte alles geduldig ertragen. Es wünschte vor Allem den Frieden und sah kein mit der Ehre verträgliches Opfer zu groß an, um mit demselben den Frieden zu erkaufen. Es konnte nicht davon träumen, daß England noch mehr als die Stöhrung und Schwäche seines aufblühenden

*) Forsøg til en politisk Overskuelse af Englands Overfald paa Danmark i Aaret 1807, ved C. F. v. Hellfried, 1808 (S. 198-202); auch auf Deutsch übersetzt.

Handels verlangte; um so weniger konnte sie solches, als kurz nach dem Antritte des neuen brittischen, aus dem Herzoge von Portland, Lord Hawkesbury, Canning, Lord Castlereagh, Lord Perceval u. M., bestehenden Ministeriums, in einem der zuverläßigen englischen Ministerialblätter, Lloyds Evenings-Post vom Mai 1807, eine ausführliche Uebersicht des damaligen Verhältnisses zwischen Dänemark und Großbrittanien dargethan wurde, dem zufolge ihr gegenseitiger Vortheil eine daurende Freundschaft befestigen müßte, und worin es behauptet wurde, daß "Dänemark sich dazu entschlossen hatte und auch im Stande war mit seiner in Holstein versammelten Armee einen französischen Angriff abzuweisen, und daß es sich nur wegen eines Krieges mit England, den es immer zu vermeiden wünschte."

Auch war die dänische Regierung sich einer so friedfertigen arglosen Gesinnung und Verfahrungsart in Rücksicht auf die kriegführenden Mächte, und namentlich Großbrittanien, bewußt, daß sie nichts Feindliches ahnen konnte. Alle dänische Häfen standen der brittischen Seefahrt offen; der Handel und der Verkehr Großbrittaniens wurden durch dieselben auf dem festen Lande auf allen Seiten

unterhalten; die erste englische Expedition war ungehindert durch den Sund gegangen. Die Furcht war daher weit entfernt von Dänemark, als das Gerücht von einer außerordentlich großen Zurüstung in den brittischen Häfen bis nach Dänemark erscholl.

Schon als jenes ministerielle Blatt von der dauerhaften, in dem gegenseitigen Vortheile beider Staaten gegründeten, Freundschaft zwischen Dänemark und Großbrittanien sprach, war man in England aufs Eifrigste damit beschäftigt, eine solche Flotte auszurüsten, deren Gleichen vielleicht seit der spanischen Armada nie auf einem Meere erschienen war. Die Zurüstung übertraf selbst jene, wodurch es Großbrittanien gelang der französischen Armee den Besitz von Aegypten zu entreißen; aber ein dichter Schleier ruhte auf die Bestimmung der Expedition.

Wie schwach waren auch die Bewegursachen des englischen Ministeriums, ein schuldloses Volk und einen gerechtigkeitliebenden Fürsten unversehens zu überfallen. Es befürchtete, — nach dem was die englischen Minister selbst in ihren öffentlichen Schriften verkündigt haben, — daß Frankreich endlich über diejenigen Vortheile aufgebracht,

die England aus Dänemarks Neutralität erndtete, mit Gewalt der Waffen das Letztgenannte zwingen, seine Häfen wie auch den Sund für englische Schiffe zu schließen und die Anwendung der dänischen Flotte gegen England fordern würde. Erst lange hernach, als schon der Zweck des Zugs, wenigstens insofern er Dänemark galt, erreicht worden war, *) behauptete das englische Kabinet: "Se. brittische Majestät hatte die bestimmte Nachricht von dem Entschlusse des gegenwärtigen Herschers von Frankreich erhalten, das Gebiet von Holstein mit einer militärischen Macht zu occupiren, um Großbrittanien von allen seinen gewohnten Kanälen der Verbindung mit dem Kontinente auszuschließen, um den dänischen Hof zur Sperrung des Sundes wider den brittischen Handel und die brittische Schiffahrt zu zwingen, und um sich den Beistand der dänischen Seemacht zur Landung in Großbrittanien oder Irland zu Nutze

*) Die Declaration des englischen Kabinets über die wider die Neutralität von Dänemark gerichtete Unternehmung, datirt Westminster den 25 September 1807, steht in der Ursprache und übersetzt von einem Dänen, mit Anmerkungen im politischen Journal 1807, S. 1008-1021.

zu machen." — Es hat aber das brittische Ministerium niemals auf irgend eine Weise dieses Vorgeben beurkundet. Nie hat es bekannt gemacht, woher es diese Nachricht erhalten hatte. Zwar behauptete man: "bei den Unterrichteten 1807 sei kein Zweifel darüber, daß Napoleons Absicht sei, Dänemark zu nöthigen ganz dem französischen Systeme gegen England beizutreten." Und Napoleon soll selbst darüber halblaut gewesen seyn, um die Engländer was er wollte merken zu lassen, damit sie durch drohende Anstalten die Dänen in das System trieben, wohin sie Napoleon haben wollte, ohne daß er doch die Schnelligkeit und Energie erwartete, die von englischer Seite bei dieser Gelegenheit sich zeigten. *) Allenfalls hatte der dänische Hof gar keine Mittheilung eines solchen Plans erhalten, geschweige denn in einen solchen eingewilliget.

Mit so vieler Sorgfalt auch das Geheimniß der Bestimmung bewahrt wurde, nur daß man wußte, die Ostsee wäre das Ziel, und ob zwar der Lord Castlereagh sagte: der Schlag würde getroffen haben ehe noch derjenige davon träumte, den

*) Bredow in einer Anmerkung zur Chronik des 19ten Jahrhunderts für 1807, S. 329.

es galt, fengen doch treffende Muthmaßungen an sich in England zu verbreiten. Als aber der in London angesetzte dänische Geschäftsträger, Legationsrath Rist, dem dänischen Ministerium die Rüstungen und die denselben beigemessenen Zwecke in seinen Depeschen einberichten wollte, wurden diese vom englischen Ministerium so lange zurückgehalten, bis sie zu spät kommen mußten; und er selbst ward indessen mit Freundschaftsbezeugungen überhäuft.

Auf der andern Seite suchte das englische Ministerium den John Bull gegen Dänemark dadurch aufzuhetzen, daß es lügenhaften Gerüchten freien Spielraum ließ. So berichtete ein englischer Viceconsul in Tönningen, daß die dänische Flotte sich dazu rüstete die Durchfahrt der englischen Expedition nach Pommern durch den Sund zu verhindern und daß eine französische Armee in Holstein eingerückt war, weshalb er sogar alle englischen Schiffe von Tönningen wegbeorderte. Durch Zeitungsschreiber und Börsagenten ward es dem leichtgläubigen Volkshaufen angebunden, daß die dänische Flotte an Frankreich verkauft worden sey; daß französische Truppen sich in

Dänemark befänden, und daß ein französischer hoher General in Kopenhagen kommandire.

Alle diese Erdichtungen konnten es aber nicht verwehren, daß selbst in England, indem man schon mehr und mehr Gewißheit über die wahre Absicht der Rüstungen erhielt, edle Männer mit Bitterkeit dieselbe tadelten. — Die ministerielle Partie gestand zwar die Ungerechtigkeit des Vorhabens ein, behauptete aber, daß diese sogenannte politische Ungerechtigkeit vom Völkerrechte gutgeheißen würde. Percival insbesondere räumte die Richtigkeit des Gemeinsatzes von der Ungerechtigkeit ein; dieser ehemalige Sachwalter bemerkte aber, daß derselbe, um geltend zu seyn, es voraussetzte, daß der neutrale Staat sowohl den ernsthaften Willen als die hinlängliche Macht hegte seine Neutralität zu behaupten.

Endlich war die neue Armada fertig geworden. Unter Oberbefehl des Admirals Gambier enthielt sie, außer dem Admiralschiffe von 98 Kanonen 22 Linienschiffe, deren 17 von 74 und 5 von 64 Kanonen waren, 9 Fregatten von 38 bis 32 Kanonen, 22 kleinere Kriegsfahrzeuge, und etwa 500 mit Truppen, Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen beladene Transportschiffe. Die Anzahl der

Truppen betrug, nachdem auch die auf Rügen gewesenen Abtheilungen unter Lord Cathcart hinzugekommen waren 33,000 Mann. Sie segelte den 27 Juli und 2 August von England in zwei Divisionen. Die Eine unter Admiral Essington nahm den Weg nach dem großen Belt, um Seeland von den übrigen Provinzen Dänemarks abzuschneiden. Die andere, unter Gambier selbst, ging gerade auf den Sund los.

Als die erste Division, eine Eskadre von 6 Linienschiffen und eine Transportflotte mit 10000 Mann abgesegelt war, verkündigte das auf der Londoner Börse gelesenste Blatt, "daß damit eine Station von ansehnlicher Stärke angegriffen werden sollte; daß aber die Expedition noch einen andern Zweck hätte, wozu die Eroberung der ersten Station zwar ein nothwendiger Vorläufer war, aber doch dessen unwichtigsten Theil ausmachte. Der letzte Zweck kann weder durch Linienschiffe noch durch Truppen erreicht werden; er wird den Seeleuten, in kleinen Schiffen vertheilt, vom Feuer der großen Schiffe geschützt, anvertrauet werden. Unsre Befehlshaber werden nicht warten, bis sie auf den ersten Auftrag die letzte Hand gelegt haben; sobald aber Soldaten in der Gegend gelandet sind,

welches der erste Zweck des Angriffs ist, oder sobald das Feuer von unsern schweren Schiffen auf diejenigen Batterien spielt, gegen welche sie ausgerüstet sind, wird kein Augenblick verloren werden, bevor leichtere Schiffe zum zweiten Punkte der Bestimmung abgesandt werden." Nachdem aber das englische Ministerium erfahren hatte, daß die Dänen nicht gleich den an sie ergangenen Forderungen willfahrten, schränkten sie den Gewinn des Zuges auf den Besitz der Insel Seeland ein, "wodurch die Ostsee beherrscht werden sollte, wenigstens bis daß das Eis die englischen Truppen einem überlegenen Angriffe bloßstellen könnte." *)

Wahrscheinlich war der Plan der Expedition, nach der mittelst geheimer Befehle verfügten Ausbringung aller angetroffenen dänischen Schiffe, und nach Abschneidung alles Verkehrs zwischen Seeland und den übrigen Provinzen des Reichs so gelegt, daß keine Veranstaltung zur Vertheidigung Norwegens und der auf dem festen Lande gelegenen Provinzen gemacht, keine Mittheilung andern Höfen gegeben oder von denselben eingehohlt werden könnte, plötzlich mit der fürchterlichen Macht

*) Courier, vom 25 August, unter dem Artikel Hull.

die Hauptstadt durch gelandete Truppen zu bedrohen, und dem in seiner Burg eingeschlossenen König von Dänemark die Befehle des brittischen Kabinets zu verkündigen, welche, wie man wähnte, keinen Augenblick verschmähet werden sollten, indem aller Widerstand in den beiden Reichen unmöglich gemacht zu seyn schien, und der Verlust des Handels mittelst jener verfügten Aufbringungen überaus groß seyn würde. Hernach konnte die Expedition nach einem andern Ziele in der Ostsee, wahrscheinlich Cronstadt, hineilen, und daselbst seine völlige Stärke auswickeln, um eine nordische Coalition gegen Frankreich zu erzwingen. Es verfehlte aber das brittische Ministerium diesen Zweck. —

Die englische Division unter Gambier warf am 3ten und 4ten Anker vor Kronenburg. Sie schickte Leute ans Land und kaufte unverwehrt Fleisch und Gemüse in ungeheuren Vorräthen ein.

Indessen hatte der außerordentliche englische Gesandte am dänischen Hofe Benjamin Garlike, ein Mann von Rechtschaffenheit und Ehre, so wie überhaupt er allen von den Emissarien des brittischen Ministerii in England verbreiteten Gerüchten widersprochen, also auch, während daß er selbst

in den Planen seines Hofes uneingeweiht war, die gewöhnlichen freundschaftlichen Verhandlungen mit der dänischen Regierung fortgesetzt. Er zog sich eben dadurch die Ungnade seiner Regierung zu, daß er kräftig den Lügen des brittischen Consuls in Tönningen widersprach und auf die Entsagung desselben antrug.

Der Kronprinz Friedrich befand sich, wie oben gesagt, mit der Armee in Holstein zur Deckung der südlichen Grenze des Reichs. Die Hauptstadt hatte zu ihrer Vertheidigung nur wenige reguläre Truppen behalten, nemlich:

Vom Marineregiment, das aus 4 Bataillonen mit 2459 Mann bestand, deren aber nach den Batterien: Dreikronen, Probestein u. s. w. 1186 Mann detaschirt waren .	1273	Mann
Vom königlichen Artilleriekorps, das 620 Mann betrug, deren aber 143 detachirt waren	477	—
Vom dänischen Leibregiment, das sich zu 1301 Mann belief, deren aber 104 nach Dragöe detachirt waren	1198	—
Lateris	2948	Mann

	Transport	2948 Mann
Das norwegische Leibregiment .	858	—
Die Exercierbatallions in der Citadelle	413	—
Die Leibgarde zu Fuße	327	—
Die Leibgarde zu Pferde	90	—
Das Husarendetachement	45	—
	Summa	4681 Mann.

Weil Kopenhagen keine Aussenwerke hatte, konnte es, nach dem Standpuncte der Zeit, keinen Anspruch mehr auf den Nahmen einer Festung vom ersten Range machen; und die Citadelle Friedrichshafen konnte zwar den Hafen, keinesweges aber die Stadt selbst vertheidigen. Auch war man gänzlich darauf unvorbereitet einem gewaltsamen feindlichen Angriffe zu Lande kräftigen Widerstand zu leisten. Alles war auf Friedensfuß.

Die Flotte war zwar beträchtlich. In den verschiedenen Hafen des Reichs lagen, mit Allem versehen, was zur vollkommenen Ausrüstung gehörte: 20 Linienschiffe von 80 bis 60 Kanonen, 16 Fregatten von 38 bis 12 Kanonen, 9 Briggs von 20 bis 14 Kanonen, 1 Schooner von 10 Kanonen, 17 Königsböte von 12 bis 6 Kanonen, 8 Lootsenböte von 6 bis 7 Kanonen, 12 Kanonen=

böte von 10 bis 6 Kanonen, 6 Kanonierschaluppen von 6 Kanonen, 5 Kanonenjollen jede mit einer Kanone und 4 Haubitzen, 4 Schießpramen jeder von 20 Kanonen, wozu noch die schwimmenden Batterien die und Seedefension von Kopenhagen gerechnet werden mußte. Es war diese Seemacht den Befehlen folgender gebildeten und tüchtiger Offizieren anvertraut: 2 Admirale, 2 Viceadmirale, 3 Kontreadmirale, 10 Kommandeurs, 19 Kommandeurkapitains, 25 Kapitains, 30 Kapitainlieutenants, 55 Premier- und 66 Seconde-Lieutenants, außer den bei der Seeenrollirung und den Lootsenwesen angesetzten 5 Kommandeurs, 4 Kommandeurkapitains, 3 Kapitains und 2 Kapitainlieutenants, nebst dem aus 94 Kadetten, und zwar 16 mit 100 Thaler Gehalt, 48 mit 50 Thaler Gehalt und 30 ohne allen Gehalt, bestehenden See-Kadettenkorps. Von der dänischen Seemacht ruhete aber Alles, größtentheils im kopenhagener Hafen, nur mit Ausnahme der kopenhagener Seedefension. Zu dieser gehörten, außer einigen beweglichen Schiffen, die zwei Batterien: Trekroner): Dreikronen, welcher Parker und Nelson am 2 April 1801 ausgewichen waren; und drei mit einander verbundene, mit Erde ausgefüllte

und mit Schanzpfählen umgebene Blockschiffe Pröveſteen :: Probierſtein genannt. Zwar waren dieſe Batterien mit nicht mehr Mannſchaft beſetzt, als gewöhnlich in Friedenszeiten, aber ſie konnten es leicht werden.

Während daß die engliſche Flotte ſich noch am Eingange des Sundes befand, erſchien der ſchon durch ſeine Sendung an den preußiſchen Hof ruchbare Sir Francis Jackſon, im Nahmen der brittiſchen Regierung, zu Kiel vor dem Kronprinzen mit der Zumuthung, Dänemark ſolle mit England die genaueſte Allianz ſchließen und zum Unterpfande der Treue ſeine Flotte als ein Depoſitum bis zum allgemeinen Frieden ausliefern, wenn es nicht des Krieges gewärtig ſeyn wollte, weil man — gab er vor — wiſſe, daß Dänemark zur Theilnahme am Kriege durch Frankreich werde gezwungen werden. Der Kronprinz verwies den übermüthigen Geſandten nach dem Könige und dem Miniſterium in Kopenhagen; Selbſt eilte er ihm aber zuvor, nachdem er Befehl zur Verzögerung des Geſandten auf den Stationen gegeben hatte; er eilte über den von feindlichen Kriegsſchiffen durchſchwärmten Belt und kam am 10 Auguſt in Kopenhagen an. Nur einen Tag blieb er hier,

aber während desselben suchte er alle diejenigen Vorkehrungen zu machen, welche die Kürze der Zeit und die Eingeschränktheit der Mittel gestatteten. Das Generalkommando auf Seeland überhaupt, so wie in der Hauptstadt insbesondere, ward dem Kommandanten der Festung, dem als tüchtigen Ingenieur geschätzten Greise Generalmajor Ernst Heinrich von Peymann, nebst dem Chef der Artillerie Generalmajor von Bielefeldt und dem Kommandeur beim See-Etat dem durch den Zug nach Tripolis rühmlich bekannten Kammerherren Steen Bille anvertraut. An die Direction für die Universität und die gelehrten Schulen richtete der Kronprinz ein eigenhändiges Schreiben, welches so lautete: "Die Gefahr, womit der Staat bedroht wird, gibt mir Veranlassung, den Studirenden bei der hiesigen Universität es zuzumuthen, sich zu versammeln und in ein Korps unter den Nahmen des Leibkorps des Kronprinzen zusammen zu stoßen. Ich habe an dem mir unvergeßlichen zweiten April dieses Korps gesehen, und mit Freude den Eifer desselben für König und Vaterland erfahren. Wohlan, Landsleute! zeiget denselben bei dieser Gelegenheit!

Es soll dieses Korps von dem so allgemein geschätzten Oberhofmarschall Hauch angeführt werden.

Friedrich K. P.

Die zufolge dieses Schreibens ergangenen Aufforderung vom Konsistorio vereinigten sich gleich die mehresten akademischen Bürger in jenes Korps (später das Leibkorps des Königs genannt) und widmeten sich mit Eifer den Kriegsübungen.

Ebenfalls wurden gleich alle arbeitsfähigen Mannsleute von der Polizei, in der Absicht Zwang oder das Pressen überflüssig zu machen, dazu aufgefordert, sich zu melden, "um die Vertheidigungsanstalten zur Sicherstellung des Vaterlandes zu befördern, wofür sie außer freiem Unterhalt und der den enrollirten Seeleuten bestimmten Bezahlung, gleich bei ihrer Annahme eine Gabe von 15 Rthlr. erhalten, auch in Krankheitsfällen unentgeltlich Heilmittel und Pflege genießen sollten."

Als der Kronprinz das Nöthige verfügt hatte, verließ er, den 12 August, wieder die Hauptstadt, deren Einwohnern Er im Wegreisen ein schönes Lebewohl zurief: "Mitbrüder! — so drückte Er sich in einem an den Straßenecken und öffentlichen Plätzen angehefteten Placat aus — Nachdem

ich Alles in diejenige Ordnung gebracht habe, welche die Zeit und die Umstände erheischten, eile ich nach der Armee, um mit derselben sobald als möglich zum Wohl meiner lieben Landsleute zu wirken, wenn nicht bald Umstände eintreffen werden, die Alles auf einer meinem Wunsche gemäßen ehrenvollen und friedlichen Art endigen können.

Kopenhagen den 12 August 1807.

Friedrich, K. P.

Mit dem Kronprinzen folgten der König und der Prinz Christian nebst Hofbedienten und mehrern Gliedern der Regierungsautoritäten. Sie kamen um 9 Uhr des Morgens den 13ten in Korsöer an, woselbst der Kronprinz bis um 12 Uhr die nöthigen Befehle gab. Ungefähr 3 Uhr Nachmittags segelten sie ab. Man sahe fünf englische Kriegsschiffe in der Entfernung einer Seemeile von dem Orte und hielt es für das Klügste gerade auf dieselben zuzuhalten. Kurz vor ihnen her bemerkte man, daß sie Böte aussetzten und die Beltfahrzeuge rechts und links visitirten. Die Vorsicht aber, die man gebraucht hatte, einen geraden Strich zu halten, verscheuchte wahrscheinlich bei den Engländern jeden Argwohn von der Postjagd, worin der König war. Man passirte die Schiffe

ungestöhrt. Schon war Knudhoved auf Fühnen kaum eine halbe Meile mehr entfernt, als eine Windstille eintrat. Die Nacht brach ein, und man hielt jede Gefahr für verschwunden, als plötzlich ein englisches Longboat zur Seite der dänischen Barke war. Der Officier darinn verlangte das Fahrzeug zu den Kriegsschiffen zu bringen. Man entschuldigte sich mit der Post am Bord, die Eile hätte. Der Engländer sprach von vier Adjutanten des Kronprinzen, welche auf dem Belt seyn sollten. Für den König, der den Nahmen eines Baron von Stein angenommen hatte, war ein kleines Zimmer auf dem Verdeck zurecht gemacht. Er blieb unerkannt. Der Kronprinz und der Prinz Christian waren in Uniform, so auch die Adjutanten. Während der Wortwechslung mit den Engländern lagen die Prinzen in blaue Mantel gehüllt in der Kajüte, als wenn sie schliefen. Am Ende wurde mit dem englischen Officier, der sich zu Nichts entschließen konnte und dem die Dänen sich, als Officiere, die zu ihren Regimentern eilten, angemeldet hatten, durch den Generaladjutant Lindholm eine Fahrt nach seiner Fregatte beliebt. Lindholm, Bülow und Bechtoldsheim begleiteten ihn; sie blieben lange weg und mußten

die Entschuldigungen hören, daß sie mit Unrecht angehalten waren, weil die Ordre des Admirals nur auf Fahrzeuge lautete, die von Fühnen nach Seeland gingen. — Indessen beschwor man den Kronprinzen, sich mit dem Könige ans Land rudern, und die Uebrigen dem Schicksal zu überlassen. "Erst wenn meine Gefährten zurück sind und wir den Feinden unsere Parole gehalten, dann erst!" war die Antwort des Prinzen. Zwei Stunden verfloßen; dann erschollen über dem Wasser her frohe Lieder, als das verabredete Zeichen, daß der König den Feinden entrinnen werde. Wie die Adjutanten am Bord und die Engländer fort waren, da erst ließ der Kronprinz das Boot aussetzen und fuhr mit dem Könige und den Gefährten ans Land.

Nach einem kurzen Aufenthalte in Odense ging der König nach Kolding und weiter nach Rendsburg, welches dann der einstweilige Sitz der Regierung wurde. Der Kronprinz eilte nach der Armee in Holstein.

Während daß der Kronprinz mit seinem königlichen Vater über den großen Belt nach Fühnen gieng, kreuzte Jackson auf demselben auf einer der visitirenden Fregatten nach Seeland hin, um in Kopenhagen sein Ansinnen zu wiederhohlen.

Morgens am 9ten August war er dem Kronprinzen, der schon den Tag vorher Kiel verlassen hatte, zur See nach Kopenhagen nachgeeilt, war aber am 10ten Abends durch widrige Winde nach Kiel zurückgeführt, welches er nunmehr erst am folgenden Morgen verlassen hatte, um die Reise nach der Hauptstadt zurückzulegen. — Er begab sich eiligst von Korsör nach Kopenhagen, indem er unterweges ausbreitete, daß er Frieden bringe. In Kopenhagen fand er den vormaligen brittischen Gesandten in Cassel, Brooke Tailor, der am 2ten August mit der Fregatte Surveillante aus der Hauptdivision angekommen war, und dem biedern Garlike dessen Zurückrufung ankündigte. Er hatte dem Directeur im Departement der auswärtigen Angelegenheiten Joachim Fr. Grafen von Bernstorf — der während der Abwesenheit seines älteren Bruders des Statssekretärs und Chefs des Departements Chr. Günther Grafen von Bernstorf in Kiel die Portefeuille hatte — seine Kreditive überliefern wollte. Wegen Ermangelung gewöhnlicher Regeln des Wohlstandes und der Vorsichtigkeit, so wie auch wegen Fehler in den mitgebrachten Expeditionen, war es aber im königlichen Staatsrathe in Erwägung genommen

worden, inwiefern diese Mängel in Verbindung mit Tailors zweideutigem Rufe seine Aufnahme bei dem dänischen Hofe gestatten könnten. Indessen ward er den 3 August von seinem geschätzten Vorgänger bei dem Directeur eingeführt, dem er dann den Wunsch des Hofes zu St. James bezeugte, daß der dänische Hof nicht nur das alte Verständniß mit demselben erhalten, sondern auch eine noch nähere Vereinigung mit ihm knüpfen und diejenige geheime Verbindung mit Frankreich und Rußland aufgeben wollte, von welcher Tailor versicherte, daß das brittische Kabinet die zuverlässigste Nachricht habe. Zwar ward die Richtigkeit dieser Nachricht von dänischer Seite gänzlich geleugnet; es war aber durch das Vorgeben von englischer Seite das Zeichen dessen gegeben, was gleich folgen sollte.

Jackson erreichte Kopenhagen am 13 August des Nachmittags und hatte noch denselben Abend eine Conferenz mit dem Directeur des Departements der auswärtigen Sachen, die aber fruchtlos blieb, indem er hier dieselbigen unstatthaften Forderungen that als in Kiel. Er erklärte, daß seine Sendung geendigt wäre und daß die englischen Kriegsbefehlshaber nunmehr die ihrige ausführen

würden, worauf dann er und die beiden andern englischen Gesandten sich noch in der Nacht zur Flotte begaben.

Die englische Landung sollte schon am 7ten August bewerkstelligt worden seyn. Dies ergeht aus der vom Flagkapitain Sir Home Popham nach Befehl des Oberadmirals, am Bord auf Prince of Wales auf der Rhede Helsingörs den 7 August 1807, datirten Ordre, welcher zufolge der Kontreadmiral Essington dem Ausschiffen der Truppen vorstehen sollte. Es ward aber die Landung durch das Ausbleiben Cathcarts mit der teutschen Legion verspätet. Er kam an, und nun schritt man zum Werke, nachdem man sich auf einem Aufrufe an die Einwohner Seelands vorbereitet hatte, welcher, in der deutschen Sprache verfaßt, anfänglich in Handschrift, hernach aber gedruckt unter den Dänen ausgestreuet wurde. Als man aber bei der brittischen Armee die Entdeckung gemacht hatte, daß Deutsch nicht die dänische Muttersprache auf Seeland war, ward die Aufforderung in etwas übersetzt, das Dänisch seyn sollte, aber eine schwedische Hand verrieth. Es ist diese von J. Gambier, Admiral der Blauen Flagge und Befehlshaber der Flotte im Baltischen

Meer, und Cathcart, Generallieutenant und Befehlshaber der Brittischen Truppen im Norden des Continents von Europa, auf der Küste von Seeland gegebene "Proklamation der Befehlshaber Seiner königlichen Großbrittanischen Majestät Land- und See-Macht im Baltischen Meere" zu merkwürdig als daß sie nicht hier angeführt werden sollte.

"Da die letzten Friedenstraktaten und die Veränderungen der Staatsverfassung und Gränzen, welche von so vielen Mächten anerkannt worden sind, den Einfluß Frankreichs auf dem festen Lande von Europa so sehr vergrößert haben, daß es für Dänemark, obgleich es wünscht neutral zu bleiben, unmöglich geworden ist bei ihr Neutralitätssystem zu verbleiben, und unumgänglich nothwendig für diejenigen Mächte, welche fortfahren, sich den Eingriffen der Franzosen zu widersetzen, solche Maasregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Waffen der neutralen Mächte nicht gegen sie gewendet werden (so?).

In dieser Hinsicht kann der König unser Herr die jetzige Lage von Dänemark nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, und haben daher Sr. Majestät an Ihro Majestät von Dänemark Gesandten, mit

Vollmacht versehen, abgeschickt, um, auf eine freundschaftliche Weise, Erklärungen, wie die Zeiten sie erfordern, und eine Uebereinstimmung solcher Maasregeln zu verlangen, welche allein geschickt sind dem weitern Uebel zu steuern, welches Frankreich durch die Acquisition der dänischen Marine im Sinne hat.

Der König unser Herr hat es daher für rathsam (!!) gehalten, eine temporaire Ueberlieferung der dänischen Linienschiffe in einen der Häfen Sr. Majestät zu verlangen.

Dieses Depositum scheint so gerecht und unter den relativen Verhältnissen der neutralen und kriegführenden Mächte so durchaus nothwendig, daß Se. Majestät noch überdem es für eine Pflicht, welche Sie sich und ihrem Volke schuldig sind, gehalten haben, diese Forderung durch eine starke Flotte und eine Armee, hinlänglich ausgerüstet mit Allem was zur thätigsten und entschlossensten Unternehmung erforderlich ist, zu unterstützen.

Wir kommen daher an Eure Küsten, Bewohner Seelands, nicht als Feinde (??), sondern zu unsrer Selbstvertheidigung; zu verhindern, daß die, welche so lange den Frieden Europas gestört haben, Eure Marine nicht zwingen sich gegen uns zu

wenden. Wir verlangen diese Marine als Unterpfand, nicht als Eroberung. Es ist Eurer Regierung das feierlichste Versprechen gegeben, welches hiemit (den Unterthanen!!) im Nahmen und auf dem ausdrücklichsten Befehl des Königs unsers Herrn erneuert wird, jedes Eurer Kriegsschiffe, nach dem Schlusse des allgemeinen Friedens, in der nämlichen Verfassung und Zustand, wie es unter dem Schutz der brittischen Flagge empfangen worden ist, wieder zurückzugeben. Es ist in der Gewalt Eurer Regierung (!!), durch ein Wort, unsere Schwerdter, welche wider unsern Willen gegen Euch entblößt sind, wieder einzustecken. Doch, sollten auf der andern Seite die Ränke Frankreichs Euch taub (!!) gegen die Stimme der Vernunft und der Freundschaft machen, so (!!) muß das unschuldig vergossene Blut auf Euch und die Häupter Eurer grausamen (!!) Rathgeber fallen.

Die Matrosen und Soldaten Sr. Majestät des Königs von Großbrittanien werden Seeland, so lange Euer Betragen es erlaubt, auf den Fuß einer mit Großbrittanien alliirten Macht, deren Territorium das Unglück (!!) hat, der Schauplatz des Krieges (gegen wen?) zu seyn, behandeln. Die Personen Aller derjenigen, welche friedlich in ihren

Wohnungen bleiben, sollen als heilig betrachtet werden. Das Eigenthum wird respektirt und geschützt und die strengste Disciplin gehalten werden.

Alle Lebensmittel, zum Verkauf gebracht, werden nach einem bestimmten billigen Preise bezahlt werden; aber da eine beständige Lieferung von Lebensmitteln, Fourage, Holz und Fuhren allen Armeen nothwendig ist, so ist es wohl bekannt, daß Requisitionen unvermeidlich sind, und durchgesetzt werden müssen.

Es wird den Einwohnern eine große Erleichterung seyn, und ihnen Verlust und Unannehmlichkeiten ersparen, wenn Beamte in den verschiedenen Distrikten zu finden sind, an welche Requisitionen gerichtet werden können und durch welche Forderungen für Bezahlung bestimmt und liquidirt werden können.

Wenn solche Personen ernannt würden, die ihre Pflichten erfüllen, ohne sich in solche Sachen, die nicht in ihrem Wirkungskreis gehören, zu mischen, so sollen sie respektirt werden, und alle Requisitionen durch die gehörigen Kanäle, und Departemente der Marine und Armee an sie gerichtet werden. Da aber Ruhe von Seiten der Einwohner als Princip dieser Einrichtung nothwendig

ist, so ist es nöthig, daß alle Classen der Ci il-beamten ihre Wohnungen nicht verlassen, und jeder Landmann oder anderer Einwohner, welcher, entweder einzeln oder im Haufen, bewaffnet getroffen oder sich irgend einer Art von Gewalt zu Schulden kommen läßt, wird erwarten müssen, mit der äußersten Strenge behandelt zu werden.

Da die Regierung Sr. dänischen Majestät sich bis jetzt geweigert hat, diese Sache auf dem Wege des freundschaftlichen Uebereinkommens auszugleichen, so ist ein Theil der Armee ausgeschifft worden, und die ganze Macht hat eine kriegerische Stellung genommen; doch ist es bis jetzt noch nicht zu spät der Stimme der Vernunft und Mäßigung Gehör zu leisten."

Die ausgetheilten Exemplare der Prokl. nation führten kein bestimmtes Datum. Sie wurden, nach den Umständen, früher und später, den Einwohnern in die Hände gespielt. In der in den englischen Zeitungen eingeführten Uebersetzung erhielten sie den 16 August, als den Landungstag, zum Datum.

An demselben Tage ward aus Glückstadt der ausgebrochene Krieg mit England, den Untertha-

nen durch die holsteinische Regierung solchermaßen kundgemacht:

"Wir Christian der VII u. s. w. u. s. w. thun kund hiemit: Nachdem von dem englischen Gesandten Jackson am 13ten d. M. erklärt worden, daß die Feindseligkeiten gegen Dänemark anfangen würden, und derselbe dabei zugleich für sich und seine Suite Pässe zur Abreise verlangt, mithin der Krieg zwischen Dänemark und England bereits ausgebrochen anzusehen ist, so fordern Wir hiedurch alle Unsere getreuen Unterthanen auf, allenthalben, wo es erforderlich, zur Vereitelung der frevelhaften Absichten des Feindes und zur Abwendung gewaltsamer Angriffe, zu den Waffen zu greifen.

Dem zufolge verfügen Wir insbesondere auch hiedurch, daß alle englische Schiffe so wie auch alles englische Gut und alle englische Waaren überall von den Obrigkeiten und Andern, namentlich den Zollbeamten, in Beschlag genommen werden sollen, sie mögen sich befinden, wo und in wessen Händen und Gewahrsam es sey. Wir wollen ferner, daß alle englische Unterthanen, bis sie auf nähere Verfügung aus dem Lande geschaft werden können, ohne Ausnahme als Feinde Unserer Reiche

und Lande unter Arrest gesetzt werden sollen, als worauf besonders die Obrigkeiten und andere Beamten, so wie die von ihnen zu dem Ende mit Aufträgen versehen werdenden Untergehörige auf das strengste zu halten, wobei es sich denn von selbst versteht, daß englische Schiffe und Böte, welche sich dem Lande nahen, als feindlich angesehen und behandelt werden müssen. Ebenfalls ist es ferner Unser Wille, daß alle verdächtige Fremde mit der größten Aufmerksamkeit beobachtet werden, und die Obrigkeiten, sowohl als die Untergehörigen, aufs Eifrigste dahin angewandt seyn sollen, alle Spione baldthunlichst zu entdecken. Endlich noch finden Wir zu verfügen nöthig, daß, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung aller Briefwechsel mit englischen Unterthanen, sogleich nach Bekanntmachung dieses, gänzlich aufhören und keine Zahlung an selbige, es sey aus welchem Grunde es wolle, bis zu Unserer weiteren Verfügung geschehen solle.

Wir vertrauen übrigens auf Unsere gerechte Sache, den Muth und die bewährte Treue Unserer geliebten Unterthanen.

Urkundlich und unter Unserm vorgedruckten königlichen Insiegel. Gegeben in Unserer Festung Glückstadt den 16 August 1807.

(L. S.) C. L. Frhr. v. Brockdorff.
J. C. Moritz.
F. G. Koch."

Auf dieser Verordnung folgte bald, unterm 21 August, eine Declaration des dänischen Hofes an die europäischen Höfe, die wesentlich zur Geschichte gehört. Wir theilen auch sie daher, in Uebersetzung aus dem Französischen mit:

"Das ganze Europa kennt das System, welches Dänemark während funfzehn Jahren von Krieg und Unruhen mit unabänderlicher Beharrlichkeit verfolgt hatte. Die strenge Erhaltung einer freimüthigen und unpartheilichen Neutralität, und die gewissenhafte Erfüllung aller davon herrührenden Verbindlichkeiten, sind der einzige und beständige Gegenstand aller seiner Wünsche und Anstrengungen gewesen. Die dänische Regierung hat in ihren Verhältnissen mit andern Staaten eine Offenheit und eine Geradheit bewährt, die der Reinheit ihrer Absichten und der Friedensliebe entsprachen, in welcher sie gewiß niemals gewankt hat. Die Vor-

sehung hatte bisher ihre Bemühungen gesegnet. Ohne Schuld und ohne Vorwurf in Rücksicht auf alle Mächte hatte sie das Glück gehabt, das gute Verständniß mit einer jeden zu erhalten; und wenn gleich die Umstände zu Zeiten Reclamationen und Discussionen von der Seite der kriegführenden Mächte hervorgebracht haben, so sind sie immer aus derjenigen Unpartheilichkeit ihres Verfahrens und derjenigen Strenge der Grundsätze entsprungen, welche sie bestätiget haben.

Dieser Zustand des Friedens und der Sicherheit ist plötzlich vernichtet worden.

Nachdem die englische Regierung durch eine schändliche Unwirksamkeit die Sache ihrer in einem ebenso schweren als ungewissen Kampfe verwickelten Bundesgenossen verrathen hatte, entfaltete sie auf einemmahle ihre ganze Kraft, um einem neutralen, friedlichen und aller Verschuldung gegen ihn freien Staat zu überrumpeln und anzufallen. Die Ausführung des Plans, das mit England durch eben so alte als heilige Bande verknüpfte Dänemark zu überfallen, war mit eben so vieler Verschwiegenheit als Geschwindigkeit vorbereitet. Die dänische Regierung hat die englische Kriegsmacht auf ihren Küsten ankommen sehen, bevor sie

es vermuthen konnte, daß dieselbe gegen ihr gerichtet war. Die Insel Seeland war umzingelt, die Hauptstadt bedroht, und das dänische Gebiet verhöhnt und gekränkt, bevor der Londoner Hof durch ein einziges Wort seine feindlichen Absichten zu erkennen gegeben hatte. Es wurden indessen diese bald deutlich angezeigt. Europa wird aber demjenigen kaum den Glauben beimessen, was es hören wird. Der schwarzeste, der gewaltsamste, der abscheulichste Anschlag, der je gefaßt worden, hatte zum Vorwand nur eine vorgebliche Nachricht oder vielmehr das unbestimmte Gerücht von einem Versuche, der, nach dem Angeben des englischen Ministeriums, gemacht werden sollte, um Dänemark in feindliche Verbindungen zu verwickeln. Auf diese Data sich stützend, welche doch die leichteste Unterhandlung gleich nur ungegründete Voraussetzungen zu seyn bewährte, ließ die englische Regierung dem Hofe zu Kopenhagen auf der entscheidendsten Art erklären, daß sie, um ihr Heil zu verwahren und für ihre eigene Sicherheit zu sorgen, Dänemark nur die Wahl zwischen einem Kriege und einer engen Verbindung mit Großbritanien lassen könnte. Und welche Verbindung wagte man uns anzubieten? Eine Verbindung,

die, als das erste Unterpfand der Unterwerfung Dänemarks, die Kriegsschiffe desselben der englischen Regierung übergeben hätte. Es war kein Grund vorhanden, in Rücksicht auf die Wahl, unschlüßig zu seyn. Die gemachte Eröffnung, die eben so beleidigend in ihren Anerbietungen als in ihren Drohungen, gleich beschimpfend in ihrer Form und in ihrem Inhalt, keiner Discussion den Raum ließ. Der gerechteste und tiefste Unwille konnte nicht umhin über jede andere Betrachtung zu siegen. Zwischen Gefahr und Schimpf gestellt hatte die dänische Regierung keine Wahl. Der Krieg brach aus. Dänemark verhehlt sich keine der Gefahren, keinen der Verluste, womit ihn dieser Krieg bedroht. Unversehens auf der treulosesten Art angegriffen, in einer isolirten und fast jeden Vertheidigungsmittels entblößten Insel, mit Gewalt in den ungleichsten Kampf hingerissen, kann es sich nicht damit schmeicheln, empfindlichen Unfällen zu entgehen. Es ist ihm aber übrig, eine unbefleckte Ehre, eben so wie diejenige Achtung zu erretten, die ein untadelhaftes Betragen ihm, wie es sich schmeichelt, bei den Mächten Europas verschaft hat; und es glaubt etwas rühmlicheres in dem Widerstande desjenigen zu finden, welcher der

Gewalt unterliegt, als in den leichten Siegen desjenigen, welcher dieselbe mißbraucht. Es befürchtet nicht das Urtheil, das Europa in diesem neuen Streite fällen wird; es glaubt sich im voraus eine Ehre daraus machen zu können. Mögen die unpartheyischen Kabinette entscheiden, ob jene politische Nothwendigkeit, jene Sicherheits Rücksichten für England vorhanden sind, deren es sich erlaubt um einen Staat aufzuopfern, der dasselbe keinerlei weder beleidiget noch herausgefodert hat. Stark durch sein gutes Gewissen, sein Vertrauen auf Gott, durch die Liebe und die Ergebenheit der braven und treuen unter einem ihnen theuren Scepter vereinigten Nationen schmeichelt die dänische Regierung sich damit, ohne Schwäche die derselben von der Ehre und der Nothwendigkeit aufgelegte schwierige und mühsame Pflicht zu erfüllen. Sie glaubt sich dazu berechtigt zu seyn, auf die Theilnahme und die Gerechtigkeit der europäischen Kabinetter zu rechnen, und schmeichelt sich, die Wirkungen davon besonders von der Seite derjenigen erhabenen Souveraine zu erfahren, deren Absichten und Verbindungen der englischen Regierung zu Vorwande haben dienen müssen, um die schreiendste Ungerechtigkeit zu beschönigen, und

deren Anerbietungen, die darauf abzielten der englischen Regierung die Mittel zur Einleitung eines allgemeinen Friedens darzureichen, sie doch nichts von einer Gewaltthätigkeit haben abwenden können, die alle rechtschaffene und edle Herzen selbst in England empören wird, die den Karakter eines tugendhaften Souverains dem Tadel bloßstellt und die für immer die Jahrbücher Großbritaniens besudelt."

Es erhielt diese der guten Sache würdige Staatsschrift den Beifall aller der europäischen Höfe, welchen dieselben in ihren Beantwortungen auch bezeigten; nur der schwedische Hof beobachtete ein merkwürdiges Stillschweigen. Die englischen ministeriellen Blätter theilten sie mit, ohne irgend eine Anmerkung, und die antiministeriellen erklärten laut die Unmöglichkeit sie zu widerlegen.

In Kopenhagen war indessen das Werk der Vertheidigung mit außerordentlicher Schnelligkeit gefördert worden. Am 15ten Abends hatte schon der General Peymann, den der Kronprinz zum Chef der See- und Landdefension, mit unbeschränkter Macht über das Civil wie das Militär alle erforderliche Maaßregeln zu ergreifen, die Organisation der Defensionsanstalten beendigt: Ko-

penhagen war verproviantirt, seine Batterien mit Kanonen versehen, die Küsten besetzt.

Der eingeladenen Freiwilligen hatten sich Viele gemeldet, doch nicht genug; denn es mußte der Polizeimeister am folgenden Morgen um 8 Uhr das Oeffentliche auffordern, 400 Mann, als welcher man noch bedürftig war, zum Dienste der Flotte zu liefern. Das Marinekorps, an Stärke 2 Regimentern gleich, war in der Hauptstadt und auf den Batterien vertheilt. Die schnell einberufene Landeswehr lieferte fünf Bataillone der seeländischen Landeswehr und ein Bataillon Artillerie. Außerdem warf das seeländische Reuterregiment sich in die Stadt. Die königlichen Leibjäger, damals noch ein Volontärkorps, meistentheils aus Kaufleuten und wohlhabenden Bürgersöhnen bestehend, traten im wirklichen Dienst. Zu diesen gesellten sich die reitenden Schützen und Jäger der Edelhöfe, die vom Lande hereingerufen worden. Die bürgerliche Artillerie von Kopenhagen hatte die Vertheidigung der Insel Amak und der Batterie Quintus übernommen. Als eine zweite Abtheilung der bürgerlichen Artillerie ward ein neues Korps, aus Kaufmannsdienern, Handwerksgesellen u. s. w. bestehend, errichtet. Die bürger-

liche Infanterie griff auch zu den Waffen. Durch diese Zuwächse ward die zur Vertheidigung der Stadt zusammengebrachte Macht ansehnlich vergrößert, so daß sie folgende Anzahl betrug:

Die bürgerliche Infanterie	4013 Mann
Die bürgerlige Artillerie	1137 —
Das Leibkorps des Kronprinzen . .	812 —
Die Leibjäger	327 —
Die Landwehre	1986 —
Die Schützen der Edelhöfe	118 —
	8393 Mann
welche mit den regulären Truppen, die, durch das seeländische Reuterregiment von 395 Mann vermehrt,	5075 Mann
ausmachten, ... im Ganzen	13468 Mann

gaben, deren aber Mehrere, z. B. die Landeswehre, noch ohne zureichender Waffenübung waren.

Die Wälle der Stadt und der Festung waren in aller Eile mit Artillerie und zwar mit 356 Kanonen und 85 Wurfgeschützen besetzt. Zugleich ging ihre Ausbesserung mit Raschheit von Statten; an manchen Stellen übernahm die Besatzung der Bastionen, selbst die Studenten, denen ein Theil der Wälle der Stadt zur Vertheidigung anvertraut worden war, dieses Geschäft auszuführen.

Eben so eifrig rüstete man, unter Billens besonderer Leitung, die Batterien auf der Seeseite mit allem zur entschlossensten Gegenwehr aus. Außerdem ward eine Defensionsflotille, die aus einem Blockschiffe: Mars, einer Fregatte: St. Thomas, 3 schwimmenden Batterien, 4 Stückprahmen und 26 Kanonenböten und Schaluppen mit 193 Kanonen und der erforderlichen Anzachl Mörser bestand, so gelegt, daß sie in Verbindung mit der Festung sowohl als den Land- und See-Batterien eine Ehrfurcht einflößende Linie bildete, indem das Linienschiff und das Blockschiff den Einlauf des Hafens bestrichen und die nordliche Seite der Batterie Dreikronen deckte, so wie ein großer Stückpram die südliche deckte und auf jeder Seite der Batterie Pröveſteen gleichfalls schwimmende Batterien lagen. — Es bot Alles dieses eine Wehre von der Seeseite, die jene zu Nelsons Zeit bei weitem übertraf. Die in der Stadt befindlichen Matrosen betrugen 6000 Mann. Der Einlauf in den Hafen ward durch ein bei finstrer Nacht versenktes Schiff gesperrt.

Die vier großen Hospitäler der Stadt: das Friedrichs Hospital, welches für mehr als 300, das Seeqveſthaus, welches für 800, das Hospital des

See-Etats in den Neuenbuden, welches für 200, und das allgemeine Hospital, welches für 300 Kranke Platz hat, wurden so viel möglich von andern Kranken befreit, um Verwundete aufnehmen zu können. Eben dieselbe Vorsicht wurde bei den gewöhnlichen Krankenhäusern der Regimenter gebraucht. Zudem wurden ein Theil der königlichen Landkadetakademie und der Entbindungsstiftung zum Lazareth für verwundete Officiere und Leibjäger, die Freimaurerloge für die Studenten und ein Theil des Waisenhauses für die Landeswehr eingerichtet. Endlich ward ein Theil des sonst zu Waffenübungen angewendeten Hauses bei dem rosenburger Garten zu einem Reservehospital bestimmt in dem Falle, daß ansteckende Seuchen sich äußern würden. — Der Professor Winslöw, auf der chirurgischen Akademie, berief alle, in keinem bestimmten Platze angesetzten, Aerzte und Wundärzte ein, sich zu melden, um bei den ihrer Hülfe bedürftigen Hospitälern angesetzt zu werden, so wie auch die Oberärzte des See-Etats Falkenthal und Herholdt junge Chirurgen zum Dienst auf dem Seeqvesthause insbesondere einluden.

Eine Kommission wurde gesetzt, die in Erwägung ziehen sollte, wie Kopenhagen am besten

unter den obwaltenden Umständen auf alle mögliche Arten mit den nöthigen Lebensmitteln, besonders mit Mehl und Fleischwaaren, versehen werden könnte, und so gleich die zu dem Ende erforderlichen Anstalten zu verfügen. Auch ward es der Brandkommission sowohl als der Wasserkommission angedeutet, unverzüglich dieselben Verfügungen zu treffen, die im Jahre 1801 Statt gefunden hatten.

Während diese Vorkehrungen in Kopenhagen getroffen wurden, ward die Landung der Engländer bewerkstelligt. In den letzten Tagen vor derselben hatte die Flotte sich nach Helsingöer gewendet und einen halben Mond um die Festung Kronenburg gezogen; am 15ten August aber, als sie durch die von Stralsund und Rügen angekommenen Transportschiffen verstärkt worden war, segelte sie wieder mehr gegen Kopenhagen. Endlich geschah die Landung.

Morgens um 4 Uhr den 16ten August kamen die Engländer an die Küste theils auf Flossen theils in Böten und stiegen ins Land bei Webek, einem Fischerdorfe ein Paar Meilen von der Hauptstadt auf dem Wege zwischen dieser und Helsingöer, eben da wo der schwedische König Carl XII vor einem Jahrhundert gelandet war.

Sobald als die Nachricht davon in Kopenhagen erscholl, stellete der General Peymann gleich eine Bekanntmachung, folgenden Inhalts, aus:

"Weil die Feindseligkeiten von englischer Seite ihren Anfang genommen haben, so erkläre ich, nach allerhöchstem Befehl, daß alle englischen Güter unter Beschlag gelegt seyn sollen, und daß ein Jeder sogleich alle hieselbst befindliche englische Güter, Gelder oder was Geldes Werth ist, der Polizei anzeigen soll, welche das nähere verfügt. Ein Jeglicher, der jene Gegenstände verhehlt und dem gegenwärtigen Befehle nicht Folge *leistet*, wird als ein Verräther des Vaterlandes angesehen werden."

Und am folgenden Tage ließ der General aus der Citadelle Friederichshafen, wo er sein Hauptquartier hatte, folgende Bekanntmachung ergehen:

"Mitbürger!

Wiederum sehen wir das Völkerrecht gekränkt, und unsern Frieden gebrochen von der großbrittanischen Regierung. Wiederum sehen wir die Hauptstadt auf die treuloseste Weise von der englischen Kriegsmacht überfallen. Unsre Feinde haben dazu einen Zeitpunkt erwählt, da unsre Waf-

senbrüder gerufen sind, um an der Elbe den Frieden des Landes zu beschützen. Sie haben sich aber in der Berechnung unsrer Kräfte und unserer Vertheidigungsmittel betrogen. Sie haben es vergessen, daß der Geist Friedrichs über uns ruht und uns beseelt. Mitbürger! Es wurde mir anvertraut, für unsre Herden und unsre Esse mit Euch zu wachen und neben Euch zu streiten. Ich bin, mit entzückender Freude Zeuge Eurer warmen Vaterlandsliebe und Eures festen Muths gewesen. Ihr seyd keiner Ermunterung bedürftig. Ich bin dessen überzeugt, daß unser muthvoller Kronprinz, wenn er selbst mitten zwischen uns kommt, uns wiederkennen wird."

Die Engländer hatten indessen, von Wald und Hügeln gedeckt, sogleich eine feste Stellung und breiteten sich ungehindert von dannen bis nach Friederichsberg aus, so daß sie bald Kopenhagen von der Landseite umzingelten; denn sie standen von dem Flaschenkruge (Flaskekroen) über Friedrichsberg und Viebenshuus bis zum Strande hin. Lord Cathcart erwählte das einem Kopenhagener Kaufmanne Nahmens Erichsen gehörige Landhaus, Hellerup, am Ufer des Sundes, zum Hauptquartier. Ein anderer General, Sir Ge-

orge Ludlow, nahm seine Wohnung auf dem königlichen Sommerschlosse, während daß Bergschotten in dem eigentlich zum Lustwandeln der Königin und der Kronprinzeßin bestimmten Schloßparken ihre Hütten aufschlugen und ihre Pfeifen rauchten.

Allenthalben, wo die Engländer vorrückten, warfen sie auf Landstraßen, Feldern und Anhöhen Batterien auf von Sandsäcken, deren sie ganze Schiffsladungen mitgebracht hatten, und die sie nun, mit Sand oder Erde gefüllt, mit hölzernem, ebenfalls angefüllten, Geräth, auch mit Betten und Matrazen, regelmäßig vermischt, in Eile aufführten. Zugleich stellten sie eine Menge schweres Geschütz auf; die Zahl der Mörser allein betrug ungefähr 50. Die schwersten Kanonen wurden von den Kriegsschiffen genommen und mit Schiffslaffetten versehen; und die Kette der englischen Truppen erweiterte sich dergestalt, daß sie von der Kalchbrennerei und der Schwanenmühle außerhalb des Osterthors an über die Flur der Brauer (Bryggernes-Vænge) und die nördliche Gemeinweide (Nørrefælled) bis zu Friedrichsberg hin, endlich von da nach dem alten Pesthause sich erstreckte. Sie schnitten auch den freien Lauf des Spring=

wassers zur Stadt ab, doch ohne trauriger Wirkung, indem Einige der Vorrathseen durch tiefe Graben die Verbindung mit den Speisungsseen behielten, welche von den Wällen der Stadt beschossen werden konnten.

In dieser Lage erließ Cathcart an Peymann folgende Aufforderung:

Hauptquartier vor Kopenhagen
den 18 August 1807.

Mein Herr! Ich kann nicht unterlassen, in meinem eigenen Namen, wie auch im Namen des Admirals, der die Flotte seiner Majestät commandirt, Ew. Excellenz zu bitten, ernsthaft den gegenwärtigen Zustand der Stadt Kopenhagen, die in die schrecklichste Krisis versetzt ist, zu betrachten.

Wenn diese Stadt, die Hauptstadt Dänemarks, die Residenz des Königs, der Aufenthalt des ganzen königlichen Hauses und der Regierung, der Sitz der Wissenschaften und des Handels, voll von Einwohnern von jedem Range, Alter und Geschlechte, wenn diese Stadt die Schrecken einer Belagerung aushalten will, dann soll sie auf jede Art angegriffen werden, wodurch sie vernichtet werden kann. Sobald die Ordres zu diesem Unternehmen ausgegeben seyn werden, ist den angesetzten

Officieren keine Wahl überlassen; sie sollen Alles anwenden, um diese Stadt zu nehmen. Einen Angriff auf eine Stadt, so reich an Menschen und Schätzen, muß sowohl beim Anfange als beim Ende nothwendig Untergang der Einwohner und Vernichtung ihres Eigenthums zur Folge haben.

Sollte Dänemark sich weigern, auf eine freundschaftliche Art mit uns übereinzukommen, so hat unsere Regierung die bestimmtesten Ordres gegeben, die Stadt zu Wasser und zu Lande anzugreifen. Die Vorbereitungen hiezu sind vielleicht weiter gediehen, als Sie glauben.

Um Gottes Willen, mein Herr, lassen Sie es mit kaltem Blute überlegen, ob Widerstand nicht eher zum Untergange der Stadt, welche Sie zu vertheidigen wünschen, führen wird, und ob, unter den Umständen des gegenwärtigen Kampfes, Ihre Tapferkeit zu zeigen (welche doch keiner Ihnen absprechen kann) nicht den Verlust und die Auflösung der Hauptstadt zur Folge haben wird, welches stets der Fall bei einer Belagerung ist, und wovon das Ende der Verlust Ihrer Flotte und Ihres Arsenals seyn wird, welchem jedoch könnte vorgebeugt werden.

Eigenthum von allerlei Art ist bis jetzt respectirt worden. Auch müssen Sie zugleich wissen, daß Gegenstände vom größten Nationalwerthe für Dänemark in meiner Gewalt gewesen sind (??) und daß ich sie bis jetzt respectirt habe. — Dies ist eine Lage der Dinge, die nicht lange dauern kann.

Ich will nicht Ew. Excellenz mit irgend einer Art von Drohung erzürnen; aber ich bitte Sie und Ihre Rathgeber aufs inständigste, sehr ernsthaft das unersetzliche Unglück zu bedenken, welches das Unternehmen von einigen wenigen Tagen verursachen kann, und welchem jedoch bis jetzt vorzubeugen ist.

Ew. Excellenz unterthäniger Diener
Cathcart."

Es verfehlte diese Aufforderung ganz ihren Zweck.

Nun verließen aber auch die Prinzeßinnen Juliane und Charlotte, eben so wie der Prinz Friedrich Ferdinand die Hauptstadt; Andern ward es jetzt abgeschlagen. Die Anzahl der Weggezogenen, besonders Weiber und Kinder, war bedeutend, während dagegen Viele von dem platten Lande und den Vorstädten in die Stadt hineinströmten.

Mittlerweile war man in Kopenhagen nicht müssig gewesen. Das zur Vertheidigung desselben bestimmte Militair hatte sich in Eile organisirt. Auch bemühte man sich jetzt Batterien aufzuwerfen. Nur ging dies überhaupt langsamer als bei den Engländern. So wurden nicht die beabsichtigten Schanzen zwischen den Seen vollführt, mit Ausnahme der Zimmerplätze beim Kallebodstrand, vor der vielleicht angreifbarsten Seite der Stadt, welche eine Batterie von Zwölfpfündigern und Mörsern erhielten. Uebrigens ward die Stadt, außer einer Verrammelung, beinahe ihren gewöhnlichen Vorwerken überlassen.

Einige aus dem Handelsstande fingen eine Subskription auf Erfrischungen von Bier, Toback und Wein für die 2000 Mann starke Mannschaft auf den Batterien Pröveſteen und Dreikronen an, welcher, nach einer öffentlichen Einladung von den Herren Thyge Böysen und N. Holten, Viele beitraten. Auch für die Besetzung der Wälle wurde Geld zusammengeschossen, z. B. gleich in den ersten Tagen für die bürgerliche Artillerie über 1800 Rthr., die auf Brandewein, Käse, Brod, Suppe und Fleisch verwandt wurden. Von den Herren Behrend und Boje ward eine Subskription eröfnet für

diejenigen Frauen und Kinder, deren Männer dadurch, daß sie zur Vertheidigung des Vaterlandes gerufen worden, außer Stand waren dieselben zu versorgen. Patrioten, namentlich der Kapitain Abrahamson, foderten ihre Mitbürger dazu auf "sich in ihren Genüssen am Tische einzuschränken, damit nicht der gewaffneten Arm durch Mangel erschlaffen sollte."

Daß mehrere Krämer und Höker indessen die Lage der Stadt zur Erhöhung der Preise mißbrauchten, war was man vom Verderbniß der Menschen erwarten konnte; die Polizei warnte diejenigen, die Taxen untergeben waren, und ermahnte die andern.

Nach dem 18ten August blieben die nach Seeland führenden Thore der Stadt verschlossen. Die dänischen Vorposten gingen doch noch dicht an die Friedrichsberg Allee, an den Assistenzkirchhof und an Wiebenshaus.

Die Besatzung war zwar zu schwach, um bedeutende Ausfälle thun zu können. Indessen wurden doch, vom 20sten August an, einige Versuche gemacht. Der erste ward vorgenommen, um die englische Schanze bei der Schwanenmühle einzunehmen, weil diese die Wirksamkeit der dänischen

Kanonenböte hemmte; er mißlang aber, und mehrere darauf folgende entschieden Nichts. Der Oberbefehlshaber theilte seinen Mitbürgern Etwas von denselben, so wie von der Lage der Dinge in einer Bekanntmachung vom 22sten August, folgenden Inhalts, mit:

"Mitbürger!

Die Ausfälle unserer braven Truppen gegen den Feind haben, ihren Nachrichten gemäß, viele Leute gekostet; und er hat es nicht gewagt auf irgend eine Weise uns auf unserm Rückmarsch nach der Festung zu verfolgen oder unsre Vorposten anzugreifen. Unser Verlust ist noch nicht bedeutend, im Höchsten 21 Todte und 58 Verwundete sowohl aus den Seeleuten als aus den Landleuten. Die Seen bei der Stadt sind in unsrer Gewalt und unser Vertheidigungsplan ist gelegt. In der Stadt ist ein ansehnlicher Vorrath von Lebensmitteln; und Vieh, Getraide und Fourage werden in Sicherheit gebracht, und aus allen den von uns besetzten oder innerhalb unserer Vorpostenkette liegenden Stellen in die Festung hineingeschaft. Die Gewehre aus der Fabrike und der größte Theil des Pulvers aus Friedrichswerk sind

Sicherheit gebracht worden; Friederichsburg

und Friederichswerk sollen aber von dem Feinde besetzt seyn, und das ehemahlige Wachtschiff, die Fregatte Friedrichswärn, ist auf ihrem Wege nach der Nordsee von dem Feinde genommen worden. Kronburg ist im besten Stande.

Mitbürger! Sicher durch Euren Muth und Eure Standhaftigkeit könnt Ihr es seyn durch die Wachsamkeit und Kraft, die von meiner Seite immer unser gemeinschaftliches Ganze wehren und schützen soll."

Der General nannte auch Seeleute unter die Verlohrnen. Gegen die dänische Seedefension wagte die englische Flotte doch keinen bedeutenden Angriff. Einige Scharmützeln zwischen dieser und jener hatten zwar Statt; es machte aber beinahe immer jene den Angriff; und während sie einmahl zurückwich, zwang sie oftmals die größeren und zahlreicheren feindlichen Bombardiergaliote und Briggen zum Weichen, und nöthigte das Feuer derselben, so wie jenes der Landbatterien zum Schweigen. Auch die Bemühungen der braven Seekrieger waren Gegenstände der von dem kommandirenden General ausgefertigten Bekanntmachungen. So lautete eine vom 23 August:

"Einige unserer Bombardierschaluppen und Prahme wurden heute beordert mehrere feindliche Bombardirer anzugreifen, welche sich nordwärts von der nordlichen Kalkbrennerei gelegt hatten, und eine Batterie, die der Feind bei der Schwanenmühle aufgeworfen, zu ruiniren suchen. Um zehn Uhr fingen unsere Bombardierfahrzeuge an. Unser Feuer wurde von den englischen Bombardiergalioten und Kanonenbriggen beantwortet. Ob diese gleich verstärkt wurden, nahm doch das Feuer des Feindes gegen 1 Uhr sichtbar ab, und man sah denn mehrere der englischen Bombardirer mit vollen Segeln fliehen. Um dieselben in ihren Rückzuge zu beunruhigen, rückte die Avantgarde der Kanonierschaluppen hervor und verfolgte mit einem lebhaften Feuer die Fliehenden. Unsre Fahrzeuge fuhren indessen fort gegen die Landbatterien zu werfen.

Man hat, den eingekommenen Berichten gemäß, Ursache zu glauben, daß der Feind einen bedeutenden Verlust gelitten hat. Unser Verlust besteht aus 8 bis 9 Todten und 10 bis 12 Verwundeten. Einige unsrer Fahrzeuge sind mehr oder weniger beschädigt, werden aber Morgen alle ausgebessert seyn. Es verdient angemerkt zu wer-

den, daß die Engländer, außer Bomben, mit einer Art Raketten warfen, die nicht von gesitteten Nazionen gebraucht zu werden pflegen.

Nach später eingekommenen Bericht aus der Batterie Dreikronen ist heute daraus auf die feindlichen Schiffe geschossen worden, und aus der Batterie durchs Fernrohr Feuer auf einem dieser Schiffe, auch englische Fahrzeuge im Begriffe zu sinken und die Bombardirer übel zugerichtet gesehen."

Bei dem erstgenannten Gefechte war es übrigens noch merklich, daß Angriff sowohl als Vertheidigung größtentheils mit Bomben geschahen. Die englischen Linienschiffe nordwärts von Dreikronen blieben, außer einem derselben vor ihnen kreuzenden, in einer unveränderten Stellung liegen.

Eben so viel aber als solche Nachrichten die Kopenhagener Einwohner ermunterten, ebenso unangenehm war es, daß die dem Kronprinzen eigenthümlich gehörige Kanonengießerei und Pulverfabrik zu Friedrichswerk, schon am 17ten August, durch Capitulation an den Feind übergegangen war.

Doch verlohr man in Kopenhagen noch nicht den Muth, sondern entschloß sich dazu, Alles zu wagen und aufzuopfern. — Als die Engländer

immer mehrere Gebäude in den Vorstädten sich bemächtigten und von den Mauern derselben gedeckt, sich mehr und mehr der Stadt selbst näherten, glaubte das Generalkommando die Vorstädte anzünden zu müssen. Schon am 24sten August wurden die Reberbanen auf der Westerbrücke dem Brande Preis gegeben. Den 27sten ward die Mühle und ein Haus auf den Zimmerplätzen abgebrannt. Den Tag darauf kam die Reihe an die Glacieholm, Eutin, Egypten und die dabei liegende Mühle auf der Westerbrücke, wie auch einige Gebäude sowohl auf der Norder= als auf der Oster=Brücke, so daß es auf einmahl auf drei Seiten der Stadt brannte. Der Feind war aber schon zu nahe, als daß er nicht das Umgreifen der Flammen hindern und die entfernteren Gebäude retten konnte. Er pflanzte seine Kanonen nicht nur in den drei Vorstädten und in den Lustgärten hinter den drei Seen, sondern auch vor dem St. Hans Hospital, wodurch er die Vertheidiger der Stadt in die Nothwendigkeit versetzte, entweder aus Mitleiden gegen die Kranken und Wahnsinnigen dem Feinde zum größten Nachtheil der Stadt zu schonen oder ihr Geschütz in einer Richtung zu brauchen, die jenen unglücklichen Brüdern gefährlich seyn mußte.

Selbst auf dem Antrage Peymanns um einen vier und zwanzigstündigen Waffenstillstand, in der Absicht die Glieder des Hospitals aus diesem wegschaffen zu können, wurden nur vier Stunden bewilligt; weil aber dieses Anerbieten, wegen der unzulänglichen Zeit, verworfen ward, führten die Engländer selbst die Unglücklichen nach Friedrichswerk und — richteten darauf im Spitale eine Verwüstung an, die auf den Werth von 30000 Rthlr. geschätzt ward; sie raubten daselbst, außer 1500 Paar Bettücher, beinahe alle Matratzen, welche sie dann zu ihren Batterien brauchten.

Indessen dauerten die Ausfälle aus der belagerten Stadt fort.

"Wir haben, so kündigte der kommandirende General den 28 August an, außerhalb der Festung einige Gefechte mit dem Feinde gehabt, der uns näher gekommen ist; und die Jäger desselben sind in dem Classenschen Garten vor der Citadelle. Dieser Garten ist stark beschossen und der Feind beunruhigt worden. Während der Kanonade an der Mitwoche (den 26 August) traf ein aus der feindlichen Batterie hinter der Schwanenmühle geworfener Stückgranat die Kanonierschaluppe Stubbekjöbing, so daß sie in die Luft sprang. Der Chef

Lieutenant Brun und 16 Mann wurden gerettet, 12 Mann gequetscht; 31 Mann sprungen in die Luft. — Eine Batterie, die der Feind bei dem sogenannten alten Pesthause errichtet hat, ist aus der Festung und aus unsern vor Kallebo gelegten Kanonierfahrzeugen, welche etwas gelitten haben, beschossen worden. Weil aber nun eine Batterie von Zwölfpfündern und einigen Mörsern auf den Zimmerplätzen im Stande ist, welche die gedachte feindliche Batterie ganz beherrscht und dieselbe unwirksam macht; so haben unsre Kanonierböte eine veränderte Stellung genommen. Auf diesen Fahrzeugen sind der Lieutn. Zeuthen geschossen und der Lieutn. C. Wulff leicht verwundet worden; Cadet Bull hat einen Arm verloren. Aus der Mannschaft sind 15 verwundet. Bei einem andern Treffen ist der Prem. Lieutn. Brun aus den Leibjägern getödtet worden. Außerdem blieben zwei Leibjäger auf der Stelle und Einige sind verwundet. Der Kapitain Hummel, die Lieutenante Friboe, Rothe und Ellersen aus der Landartillerie, nebst dem Fähndrich Graf Platen vom dänischen Leibregiment sind leicht verwundet."

Es ergibt sich aus diesen Bekanntmachungen, wie wenig entscheidend die Gefechte noch immer

waren. Einen größeren Einfluß auf den Erfolg der Belagerung hatte die nunmehr in der Gegend von Kiöge ungefähr fünf Meilen von Kopenhagen eingetroffene Begebenheit. Man hatte in der Hauptstadt mit Zuversicht auf eine Diversion von der Seite des dänischen Militärs außerhalb derselben auf Seeland u. s. w. gerechnet. Auch war in der That der Generallieutenant Kastenskiold, zwischen Rothschild und Ringsted, beschäftigt, die seeländische Landwehr zu organisiren, das auf der Insel zerstreuete Feldgeschütz zu sammeln und einen Versuch zu Kopenhagens Entsatz zu machen. Sein Korps bestand aus ungefähr 5000 Mann, unter denen aber fast gar keine reguläre Truppen waren; es waren Bauern ohne allen Begriff von dem Hergang eines Treffens. Die Anzahl dieser sogenannten Landesvertheidiger wurde noch, am 28 August, mit zwei Landwehrbatallionen vergrößert, die der Generalmajor von Oxholm aus den kleineren Inseln Möen, Falster und Laaland, zugleich mit 2 Kanonen, denselben zuführte. Die Engländer hatten indessen jene Vorbereitung von Kastenskiolds Seite erfahren, und fanden es nothwendig ihm jede Verbindung mit Kopenhagen abzuschneiden; sie hatten daher binnen wenigen

Tagen ihre Vorpostenkette völlig geschlossen, welches sie um so leichter thun konnten, da die fast 7000 Mann starke deutsche Legion aus Rügen in dem Meerbusen von Kiöge gelandet und noch 5000 Matrosen und Seesoldaten ans Land gesetzt waren. — Nachdem Kastenskiold og Oxholm sich vereinigt hatten, suchten sie, von Kiöge aus, der Hauptstadt zu Hülfe zu kommen. Sie hatten an 10000 Mann, die aber ebenso schlecht disciplinirt als bewaffnet waren. Auch mangelte es ihnen an Kavallerie und Feldartillerie. Die hannöverische zwar nicht völlig so Mann starke, aber mit trefflichem Geschütz und leichter Reuterei versehene, Legion, ging ihnen entgegen in zwei Kolonnen, welche die Generale Arthur Welleslei und Linsingen von der Seite Kopenhagens und Kagstrups heraufführten, und überrumpelte sie vor den Thoren von Kiöge. Es kam zu einem Gefechte, das aber ohne aller Ordnung geführt wurde. Fast alle Batallione wurden bald gesprengt und zerstreut. Der Generalmajor Oxholm zog sich zwar mit einigen Truppen nach dem Kirchhofe von Härfölge, wo er eine Stellung nahm, mußte sich aber zu Gefangenen ergeben. Es fielen, außer ihm, 9 Majors, 19 Kapitains, 28 Lieutenants und

über 1700 Gemeine in die Hände der Engländer. Der Generallieutenant Kastenskjold war doch so glücklich mit einigen Hunderten aus seinem Korps nach der Insel zu entrinnen, konnte aber eben so wenig für die Belagerten etwas ausrichten, als die nach und nach auf kleinen Fahrzeugen aus Holstein an jener und den übrigen Inseln bei Nacht anlangenden regulären Truppen.

Diese Wendung der Dinge verschlimmerte die Lage der Hauptstadt und raubte ihrer Besatzung die Aussicht auf alle Hülfe von außen, während sie die Engländer in den Stand setzte, ungestört durch Angriffe im Rücken ihre Plane gegen Kopenhagen auszuführen. Die von den Engländern um diese Hauptstadt herum angelegten Werke waren lauter Retranchements mit hin und wieder angebrachten Batterien, welche die Stadt durch allgemeine Zerstörung zur Uebergabe zwingen sollten und deshalb mit fürchterlichem Geschütz besetzt waren. Die Kanonen, 46 bis 56 an der Zahl, waren lauter 24 Pfünder, großentheils Schiffskanonen; dazu kamen ungefähr 60 Mörser für Bomben von 70 bis 150 Pfund, und außerdem eine Menge Haubitzen, welches Alles die seeländischen Bauern, von den Landungsorten, zwei Mei-

len von Kopenhagen, hatten hervorfahren müssen, während sie darauf zusehen mußten, daß die Engländer ihre Aecker zertraten, ihre Gärten plünderten und ihr Vieh wegnahmen, das Letztere zwar gegen Empfangscheine, die aber öfters nur schlecht von den Kommissarien berichtigt wurden. Die feindlichen Batterien, die von der seeländischen Seite die Stadt umgaben, befanden die nächsten sich nur 1200, die entferntesten sich 3000 Schritte von den Wällen. Alle Theile der Stadt konnten also von ihnen beschossen werden; selbst gegen Christianshafen waren zwei Batterien errichtet. Die mehresten dieser feindlichen Batterien waren vor dem Feuer der Wälle hinlänglich gedeckt. Auch hielten die Engländer sich hinter ihnen, so wie hinter den Häusern und Gebüschen verborgen. Auch der Classensche Garten vor der Citadelle bot dem Feinde einen Schlupfwinkel dar, woher er diese beinahe berühren konnte. Der dänische kommandirende General fand es daher vonnöthen, jenen Garten, am 31 August, recognosciren zu lassen, um mit Sicherheit zu erfahren, ob der Feind daselbst eine Batterie anzulegen angefangen hatte, und ließ daher des Morgens um 4 Uhr unter dem Chef des norwegischen Leibregiments Oberst von

Beck einen Ausfall durch die Citadelle bewerkstelligen, zu welchem 3 Bataillone Infanterie, die Scharfschützen aus der Garde, die Regimentsjäger, nebst den Leibjägern und den Schützen aus den Edelhöfen mit 8 Kanonen beordert wurden. Die Absicht dieses Ausfalles wurde erreicht. Die feindlichen Jäger wurden verdrängt; und durch die nachherige genaue Untersuchung des Gartens überzeugte man sich dessen, daß keine Batterieanlage angefangen war, worauf ein Theil des Waldes abgebrannt, die dasigen Gebäude — darunter eine Schule, ein Institut für den Ackerbau und ein geschmackvolles Landhaus abgebrannt wurden. Die dänischen Truppen zogen sich mit einem Verlust von 70 bis 80 theils Gefallenen theils Verwundeten — welchen doch derjenige der Feinde übertraf — um 7 Uhr in guter Ordnung in die Citadelle zurück, als starke feindliche Colonnen sich in Anmarsch zeigten.

Während des Gefechts warfen die dänischen Bombardierfahrzeuge und die endlich auf der Citadelle errichtete Batterie von 150pfündigen Mortern nach der Batterie bei der Schwanenmühle und nach der feindlichen Flotte, welcher Kampf noch nach der Endigung jenes Gefechts bis gegen

1 Uhr Nachmittags da die ganze Reihe der Bombardierfahrzeuge und Kriegsschiffe des Feindes, nachdem Eines derselben in die Luft gesprungen und Eines gesunken war, aus der Charlottenlunder Bucht vertrieben und von der dänischen Kanonenflotille verfolgt wurde. Und bei diesem ehrenvollen Kampf wurden von den Dänen nur ein Mann getödtet, vier verwundet. Es war aber auch der letzte Ausfall, den die Umstände erlaubten.

Am 1sten September forderten der Admiral der auf der Rhede befindlichen englischen Flotte sowohl als der commandirende General der in Seeland gelandeten englischen Truppen förmlich den General Peymann auf, die dänische Flotte dem König von England zu übergeben und Wegführung derselben unter der Bedingung zu genehmigen, daß sie nach einem allgemeinen Friedensschlusse zurückgegeben werde. Dieser antwortete darauf, daß die dänische Flotte, Dänemarks unstreitiges Eigenthum, in den Händen des Königs von Dänemark eben so sicher sey wie sie irgend in den Händen des Königs von England seyn könne, gegen welchen Monarchen Dänemark nichts Feindliches im Sinne gehabt; daß die Dänen sich ihrem Schicksale unterwerfen wollten, wenn die Eng-

länder grausam genug wären es zu versuchen, eine Stadt zu zerstören, die nicht die geringste Veranlassung zu einer solchen Behandlung gegeben hatte; daß aber Ehre und Pflicht ihnen geböten einen Vorschlag zu verwerfen, den einer unabhängigen Macht zu thun unpassend sey; und sie beschlossen hätten, jeden Angriff zurückzutreiben, und die Stadt und ihre gute Sache aufs Aeußerste zu vertheidigen, wofür sie bereit seyen ihr Blut und Leben aufzuopfern. Indessen schlug er vor, eine Darstellung von dem, was bisher vorgegangen, an den König zu schicken, und dessen Befehle einzuholen. Dieser Vorschlag wurde am folgenden Tage zurückgewiesen, die Aufforderung aber wiederholt, worauf Peymann sich bloß auf seine vorige Erklärung bezog. Mittlerweile hatte er schon am 1sten September die Garnison und die gesammten Einwohner der Stadt durch eine Bekanntmachung von den Forderungen der Britten und der verneinenden Antwort unterrichtet, wozu er Folgendes beigefügt hatte:

"Mitbürger! Ich bin überzeugt, daß meine Antwort auch die Eurige ist, und daß unsere Nationalehre Euch eben so heilig ist wie mir. Wohlan denn, edle Mitbürger! greift zu den Waffen, Alle

und Jeder, der zur Vertheidigung der Ehre und Selbstständigkeit unsers geliebten Vaterlandes beitragen kann. Wir streiten für das Theuerste, was wir besitzen. Was unsre Vorältern unter ähnlichen Umständen gethan haben, das wollen auch wir thun. Ich werde den Tapfern unter den Einwohnern der Stadt, die mit Nutzen zu unserer Vertheidigung gebraucht werden können, Waffen geben lassen, und wir werden mit Kraft unsre Feinde zurücktreiben, die glauben, daß es in ihrer Macht stehe, einem edlen und tapfern Volke entehrende Gesetze vorzuschreiben."

Alles machte sich, nach dieser Verkündigung, auf das Schlimmste gefaßt. Auch waren schon vorher die Einwohner auf ein zu erwartendes Bombardement aufmerksam gemacht worden, aber die Unbekanntschaft derselben mit den Wirkungen der Bomben überhaupt so wie ihre Geringschätzung der englischen Bomben insbesondere, welche durch einige obrigkeitliche Belehrungen und Ermahnungen vermehrt wurden, trugen zu der noch obwaltenden Zuversicht bei.

Auf Veranlassung einer von dem kommandirenden General gegebenen Nachricht, daß der Feind vielleicht das Wasser von der Stadt abschneiden

würde, muthete die Polizei die Einwohner an, sich ein Wasservorrath zu sammeln, und so sparsam als möglich mit süßem Wasser umzugehn. Alle Brunnen und Quellwasser in der Stadt waren den Einwohnern bekannt gemacht und von der Polizei in Requisition gesetzt worden. Man fand, daß Einige derselben beinahe unerschöpflich waren, und daß sie zusammen, wenn sie in gutem Stande erhalten und immerfort gebraucht wurden, eine beträchtliche Menge von Wasser darbieten konnten. Der Feind war indessen durch die Vorposten und von den Wällen der Stadt aus verhindert, diejenigen Rinnen abzuschneiden, die das Pumpenwasser von den sogenannten Besparungsseen nach der Stadt führen, oder das Wasser dieser Seen zur St. Jörgenssee und dem Meere ablaufen zu lassen, welches sonst leicht bewerkstelligt seyn konnte.

Die Stadt war mit Lebensmitteln für mehrere Monate versehen, zu welchem Behuf auch eine Kommission von Beamten und Kaufleuten niedergesetzt war.

Der kommandirende General hatte das Hauptquartier am 3ten August von der Citadelle nach der Stadt selbst, und zwar nach dem Rauschen Hotel, ungefähr in der Mitte derselben, verlegt. Als der

Greis aber schon mehrere Proben seines persönlichen Muths gegeben, ward er bei dem Ausfalle am 31 August von einer Musketenkugel verwundet, und befand sich noch fieberkrank, als er jene Aufforderungen der englischen Befehlshaber erhielt und beantwortete.

Bald nachdem die englischen Befehlshaber die letzte Weigerung des dänischen Generals empfangen, gaben sie Ordre das Bombardement anzufangen. Es war die Sonne untergegangen, als kurz nach 7 Uhr die Feuerschlünde der außerhalb der Stadt angelegten Batterien Tod und Verderbniß auf die große, blühende, volkreiche Stadt mit ihren friedlichen Einwohnern zu sprühen begannen. Aber nicht aus den Kanonen und Mörsern allein fuhr das Unheil heraus: Es war mit den Engländern ein gewisser Congreve mitgekommen, der, als Kaufmann in London, ehe er fallirte, unter andern mit Kopenhagener Handelshäuser in Verbindung gewesen war, hernach aber von der englischen Regierung ein Patent auf die von ihm erfundene fürchterlich wirkende Brandraketten erhalten, welche er nun zuerst anwendete. Seine mit einem Cylinder versehenen Pfeile, welche in der Nacht völlig wie Raketen aussehen, verbreiteten Brand und Zer=

störung, wo sie einhackten. — Einer der ersten Granaten fiel auf den Königsmarkt nicht weit vom Hauptquartier.

Es spielten gleich die feindlichen Batterien auf der Westerbrücke, zwischen dem St. Hans Hospital und dem Landhause, die Ruhe genannt, an zwei drei Stellen hinter dem Blauenhofe und auf der Norderbrücke, so wie auch auf der Osterbrücke; und besonders von der Norder- und Wester-Seite der Stadt, und nach der Mitte derselben zu, regneten Bomben, Stückgranaten, Brandkugeln, glühende Kugeln und jene congrevischen Raketen herunter. Diejenigen der Einwohner, die keinen Militärposten hatten, suchten in die Häuser hinein; Viele von denen, die auf den der Gefahr am meisten ausgesetzten Strichen der Stadt wohnten, wurden aber oft auf der Straße oder in den selbst am bedachtsamsten und zuversichtlichsten erwählten Zufluchtsörtern verstümmelt oder erschlagen, denn die Mordwerkzeuge, welche in allen Richtungen flogen, tödteten und verwüsteten nicht in den Häusern allein, sondern sie stürzten oft selbst in die tiefsten Keller hinein, wo sie, zerplatzend, Tod und Verstümmelung unter den dahin Geflüchteten verbreiteten. Das verkündigende Blitzen und

Zischeln in der Luft, das Gekrache der fallenden Bomben, das Feuersprützen der Brandpfeile, das Geknatter zerbrochener Fenster, das Geprassel hinunterstürzender Dachsteine, das Angstgeschrei der Verzweifelnden, das Winseln der Gequetschten, das Röcheln der Sterbenden, endlich der Kanonendonner auf den Wällen, Alles dieses vereinigt und unter einander gemischt, brachte das entsetzlichste Schauspiel hervor, das die Einbildungskraft sich vorstellen könne. — In der Badstubenstraße und in der Wimmelschaft wurden zuerst Gebäude angezündet. Noch an 36 Stellen brach das Feuer aus, es ward aber allenthalben durch den Eifer *und die* Anstrengung des Brandkorps unter dem braven Major Kirkerup gelöscht, obgleich die Feinde es unablässig, durch Granaten und Brandkugeln, zu erhalten suchten, wobei Viele aus jenem Korps verwundet und getödtet wurden.

Das Feuerspeien der feindlichen Batterien dauerte mit anhaltender Heftigkeit sechs Stunden hindurch; dann ließ es etwas nach, hörte aber erst am 3ten September Morgens um halb acht Uhr auf, nachdem es mehr als zwölf Stunden gewährt hatte. Das nördliche Quartier der Stadt hatte am meisten gelitten; es war in demselben fast kein

Haus unverletzt; die Straßen waren an manchen Orten beynahe unwegsam geworden. Doch waren nur zwei Häuser gänzlich abgebrannt. Es waren ungefähr 2500 Mordwerkzeuge in die Stadt hineingeworfen.

Während der Zeit hatte eine feindliche Kolonne auf der Westerbrücke hervorzurücken angefangen; sie wurde aber durch Kartätschen von den westlichen Bastionen, besonders der des Schacks, zurückgedrängt. Auch hatten vier englische Bombardierschiffe sich mittlerweile dem Hafen genähert; sie wurden aber von eilf dänischen Kanonierböten in die Flucht getrieben, welche darauf diese und die folgende Nacht die feindlichen Landbatterien beschoßen.

Am folgenden Tage flüchteten mehrere Tausende, die jetzt vom Traume erwacht und von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt worden waren, nach Christianshafen und aus dem Thor desselben nach das platte Land der Insel Amak, welche bisher von den Feinden verschont geblieben, nur daß diese während der Nacht zwischen den 31 August und dem 1sten September aus einigen mit Geschütz versehenen Chaluppen bei Dragöe ans Land gegangen waren, um die daselbst liegenden unbewaffne-

ten, den Einwohnern gehörigen Schiffe zu verbrennen, ohne andern Erfolg aber, als daß sie, von den dänischen Truppen vertrieben, durch ihre Kugeln und Schrot die Häuser beschädigten und einen blinden Mann tödteten. Man suchte auf Amak, außerhalb Christianshafen hinaus, weil die englischen Batterien auch das Letztgenannte bestrichen, und die benachbarten Dörfer außerhalb der Bombenlinie die einzige vollkommne Sicherheit gewährten, so lange nemlich die dänischen Truppen auf Amak Stand hielten. In diesen Dörfern fanden dann auch die dahin Geflüchteten allenthalben die gastfreieste freundlichste Aufnahme; häufig waren bis hundert Gäste aus vielen verschiedenen Familien und allen Gegenden der Stadt unter einem Dache versammelt.

Auch im eigentlichen Kopenhagen wurden in den bis dahin ganz oder doch mehr verschonten Straßen die einigermaßen sicher scheinenden Keller um so mehr mit Menschen angefüllt, als die Anzahl der gewölbten und bombenfesten Keller, den in den öffentlichen Gebäuden mitgerechnet, nur geringe war. Die gewölbten Gänge hinter dem abgebrannten königlichen Schlosse, sowohl als die gleichfalls gewölbten Ställe, nahmen Viele auf;

die Marmorkrippen wurden zu Lagerstätten für Kranke und Wöchnerinnen eingerichtet.

Lord Cathcart hatte indessen schon Capitulationsvorschläge erwartet. Wie sie aber nicht erfolgten, ließ er, nachdem seine Batterien den Tag über beinahe stumm gewesen waren, das Bombardement Nachmittags um vier Uhr aufs neue anfangen, und zwar folgten die Bomben, Kugeln und Raketen einander nicht so schnell als vorige Nacht; es dauerte aber der Angriff länger, denn, früher angefangen, währte er bis 9 Uhr des Morgens den 4ten September unaufhörlich fort, und hielt auch alsdann gar nicht inne, ward aber nur etwas schwächer. Die feindlichen Batterien hatten diesmahl mehr auf einzelne Punkte hin, besonders auf die Kirche unserer Lieben Frau, den runden Thurm und das Hauptquartier gearbeitet; auch ward das Feuer überall gedämpft. Doch rechnet man, daß vom Abend bis Morgens ungefähr eben so viele Mordwerkzeuge hineingeworfen wurden als in der vorigen Nacht.

Den Tag über wurde das Werfen fortgesetzt, und die Bomben reichten nunmehr zur Kirche des Holmens, über den neuen Königsmarkt, an die neuen Buden, u. s. w.

Endlich fing aber der dritte und fürchterlichste Satz an, der vom Abend am 4ten September an die ganze Nacht ununterbrochen bis zu 11 Uhr Vormittags den 5ten fortwährte. Das Zeichen wurde gleichsam dadurch gegeben, daß, als ein Ausfall des Abends versucht wurde, um die Tags vorher auf dem Zimmerplatze außerhalb des Westerthors verlassenen Kanonen zu retten, während einer heftigen Kanonade die dasigen Niederlagen der Holzhändler in Brand geriethen und die Batterien wegen der Zersprengung des Pulvervorraths verlassen werden mußten. — Bald hernach regneten die Bomben u. s. w. noch häufiger über die Stadt. Es brach daselbst an vielen Orten zugleich das Feuer aus, das nicht mehr wie vorher bezwungen werden konnte, denn die Löschungsgeräthschaften waren die meisten zerstört worden, und ein großer Theil der Brandleute war getödtet oder verwundet, die übrigen gänzlich an Kräften erschöpft. Der Brand breitete vollends seine Greuel aus, als der bis dahin durch die höchsten Anstrengungen bewahrte Thurm der Frauenkirche als ein Opfer der congrevischen Erfindung herabstürzte und die Kirche selbst nebst den Gebäuden ringsum anzündete. Weil eine veränderte Richtung des Windes sich

hiezu gesellte, fing man erst beim Nachlassen des Bombardements an, Meister des Feuers zu werden. Doch brannte es noch am Sonntage. Gegen 1300 Familien hatten ihr Obdach verlohren; noch weit mehrere Gebäude waren von den meistens 100, zum Theil sogar 150 Pfund, gewichtigen Bomben beschädigt und zertrümmert. Vom 16ten August an bis zum 5ten September hatten in Kopenhagen die Mordwerkzeuge des Feindes, außer der Garnison, einige mehrere hundert theils getödtet, theils verwundet, deren der größte Theil Weiber und Kinder waren.

Ein neues Trauerspiel wurde vorbereitet. Kopenhagen sollte erstürmt werden. Es war schon der Anfang gemacht Faschinen zu binden; und man behauptet, daß die Engländer, durch Hülfe einiger Tausenden aus der Flotte, bis 30,000 Mann zur Bewerkstelligung des Sturms gehabt hatten. Die Folgen würden nicht zu berechnen gewesen seyn.

Der kommandirende General Peymann ließ am Sonnabend Nachmittag den Engländern, deren Feuer jetzt schwieg, durch einen Parlementär erklären, daß er bereit sey, auf der Basis der in ihrer Aufforderung enthaltenen Vorschläge (der einstwei-

ligen Auslieferung der Flotte) zu capituliren, und mit ihnen durch dazu ernannte Personen an einem Orte außerhalb der Stadt unterhandeln zu lassen. Die Engländer lehnten aber jetzt diese Basis ab und bestanden auf die unbedingte Auslieferung, wobei sie doch bis auf Weiteres die Feindseligkeiten einstelleten. Der dänische General erklärte, daß er sich nicht ohne vorherige Berathschlagung mit den Authoritäten der Stadt entschließen konnte. Sie wurden zusammenberufen und befragt, da sie alsdann die Nothwendigkeit zu capituliren anerkannten. Es ward daher gleich ein Ausschuß ernannt, um mit den Engländern auf die *bestmöglichsten* Bedingungen zu unterhandeln. Die Unterhandlungen wurden noch des Abends bei dem Scheine eines brennenden Hauses auf der östlichen Brücke (Østerbro) eröffnet, und Morgens darauf am 7ten September um 4 Uhr im dänischen Hauptquartier abgeschlossen, nachdem die englischen Abgeordneten mehreremale die Drohung wiederholt hatten, daß das Bombardement unverzüglich wieder anfangen sollte, wenn ihre Bedingungen nicht sogleich bewilligt würden.

Es lautete die Uebereinkunft folgendermaßen:

"Capitulation für die Stadt Kopenhagen und deren Citadelle zwischen dem Generalmajor von Waltersdorff, Ritter des Dannebrogordens, Sr. Königl. Majestät Kammerherrn und Obersten des nördlichen Seeländischen Regiments Landwehr, Contreadmiral Lütken und J. H. Kirchhoff, Sr. Königl. Majestät Generaladjutanten, als welche gehörig dazu authorisirt sind von Sr. Excellenz dem Generalmajor von Peymann, Ritter des Dannebrogordens und Höchstkommandirenden über Sr. Majestät Kriegsmacht auf der einen Seite, und dem Generalmajor Sir Arthur Wellesley, Ritter des Bathordens, Sir Home Popham, Maltheserritter und Capitain der Flotte, und Oberstlieutenant Georg Murray, Vicegeneralquartiermeister der brittischen Kriegsmacht, gehörig authorisirt von James Gambier Esq., Admiral der blauen Flagge und Höchstkommandirenden über Sr. Brittanischen Majestät Schiffe und Fahrzeuge in der Ostsee, und dem Generallieutenant Lord Cathcart, Ritter des Distelordens, Höchstkommandirenden Sr. Brittischen Majestät in Seeland und im Norden des Europäischen festen Landes, auf der andern Seite.

1) Nach Unterschrift und Abschluß der gegenwärtigen Capitulation sollen Sr. Brittischen Majestät Truppen in Besitz der Citadelle gesetzt werden.

2) Eine Wache von Sr. Brittischen Majestät soll gleichfalls den Holm besetzen.

3) Die Schiffe und Kriegsfahrzeuge von jeder Beschreibung, nebst allen Sr. Dänischen Majestät zugehörigen Schiffssachen und Seeinventarium sollen in Verwahr denjenigen Personen übergeben werden, welche von den Höchstkommandirenden Sr. Brittischen Majestät Kriegsmacht dazu ernannt werden, und sie sollen ungesäumt in Besitz der Holme nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Magazinen gesetzt werden.

4) Den sich in Sr. Brittischen Majestät Dienst befindenden Vorraths- und Transport-Schiffen soll es, so ofte es die Noth erfordert, verstattet seyn, in den Hafen zu kommen, um die Schiffssachen und Truppen, die sie auf diese Insel gebraucht, wieder einzuschiffen.

5) Sobald die Schiffe vom Holm weggebracht seyn werden, oder innerhalb 6 Wochen vom Dato dieser Capitulation, oder früher, wenn möglich, sollen Sr. Brittischen Majestät Truppen Sr. Dänischen Majestät Truppen die Citadelle in dem Zu-

stande wieder überliefern, worin sie sich zur Zeit der Besetzung befinden wird. Sr. Brittischen Majestät Truppen sollen gleichfalls, innerhalb der vorbemeldten Zeit oder wenn möglich früher, wieder von der Insel Seeland weggeschaft werden.

6) Vom Dato dieser Capitulation sollen die Feindseligkeiten auf ganz Seeland aufhören.

7) Niemand, er sey wer er wolle, soll molestirt werden, und alles Eigenthum, es sey öffentlich oder privat, ausgenommen die vorbemeldeten Sr. Dänischen Majestät gehörigen Schiffe und Kriegsfahrzeuge, nebst Schiffssachen und Seeinventarium, soll respektirt werden. Es sollen auch alle Civil- und Militär-Beamte in Sr. Majestät Diensten in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen auf ganz Seeland verbleiben, und es soll alles angewandt werden, was zur Beförderung der Einigkeit und des guten Verständnisses zwischen den beiden Nazionen abzwecken kann.

8) Alle auf beiden Seiten genommene Gefangene sollen unbedingt zurückgegeben werden, und die auf ihr Ehrenwort gefangenen Officiers sollen von dieser Verpflichtung befreit werden.

9) Alles englische Eigenthum, welches in Folge der Statt gehabten Feindseligkeiten sequestrirt ge-

wesen seyn möchte, soll den Eigenthümern erstattet werden.

Diese Capitulation soll mit den respectiven Höchstkommandirenden geschlossen und die Abschließung heute Mittag vor 12 Uhr ausgewechselt werden.

Gegeben in Kopenhagen den 7 September 1807.

(Unterzeichnet)

E. F. Waltersdorff.	Arthur Wellesley.
O. Lütken.	Home Popham.
J. H. Kirchhoff.	George Murray.

Sie ward, wie stipulirt, von den respektiven Höchstcommandirenden bekräftigt. —

Hernach wurde sie den Einwohnern von Kopenhagen durch eine Proclamation des kommandirenden Generals bekannt gemacht, in welcher er die Capitulation damit motivirte, daß alle Vertheidigungsmittel unzulänglich geworden waren, und man den Feind nicht hatte verhindern können Verschanzungen so nahe an der Stadt anzulegen, daß er, so oft er für gut fände, die Stadt an mehrern Orten in Brand stecken könnte, ohne daß die durch den unaufhörlichen Gebrauch und durch das feindliche Geschütz bereits unbrauchbar gewor-

denen Löschanstalten vermögend wären die Gewalt des Feindes und dessen Ausbreitung zu hemmen; und daß nach seiner eigenen und der Ueberzeugung der andern höchstkommandirenden Officiere die gelähmten Kräfte der Belagerten in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht im Stande wären, mit Wahrscheinlichkeit es abzuwehren, daß der Feind nicht mit Gewalt die Stadt einnähme und, als eine Folge davon, sich zugleich auch beider Holme und der Flotte bemächtige, ungeachtet diese von der Seeseite sehr gesichert waren." — "Mitbürger! — so endigte er — Indem ich Euch mit dem tiefsten Kummer diese Nachricht mittheile, muß ich Euch zugleich daran erinnern, daß Eure erste Bürgerpflicht, da Euer Leben und Vermögen nun solchergestalt gesichert worden, Ruhe und Ordnung ist, und ich muß zugleich einen Jeden warnen, daß die Uebertretung dieser Pflicht ein Verbrechen ist, welches betrübte Folgen nach sich ziehen kann."

Es war auch nicht ganz überflüssig, zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen, denn besonders unter den Matrosen ließ sich laut ein verzweifelndes Murren über die Hingebung ihrer lieben Flotte hören. Die Capitulation wurde indessen von dänischer Seite sogleich erfüllt.

Man ließ die Engländer schon am 7ten Septbr. Mittags die Flotte, den Holm und die Citadelle von Kopenhagen besetzen. Lord Cathcart verlegte sein Hauptquartier nach der Citadelle und ließ den größten Theil seiner Truppen in den Städten und Dörfern Quartiere beziehen, während die dänische Flotte, durch die unverzüglich angefangene und unablässig fortgesetzte Arbeit mehr als 6000 englischer Seeleute und Soldaten, in den Stand gesetzt wurde, daß sie weggeführt werden konnte. England erhielt 18 Linienschiffe, 15 Fregatten, 6 Brigs, 11 Kanonenböte mit 2 Kanonen und 14 Kanonenböte mit 1 Kanone, welches Alles, von den englischen Officieren zum Werthe von 5 Millionen Pfund Sterling angeschlagen wurde. Wegen der Unbestimmtheit des in der Capitulation gebrauchten Ausdrucks *Naval Stones* bemächtigten sich die Engländer alles dessen, was zu den Schiffen gehörte. Sie nahmen sogar die Geräthe der Werfte und der Werkstätte, eiserne Oefen, Ofenthüren und abgerissene Schlösser mit; zerstörten was sie nicht wegführen konnten. So wurden zwei auf dem Stapel stehende Linienschiffe von 74 Kanonen und ein drittes zum Auslegen fertiges zerhauen. Der Flaggenkapitain Gambiers, der

schon genannte Home Popham, ließ die Dampfmaschine und die Docke ruiniren, obgleich sie außer der Capitulation waren, und bemächtigte sich einer Menge Schiffs- und Bau-Holz, welches Privateigenthum, und nur wegen Mangel an Platz von den Besitzern, mit höchster Erlaubniß, in den äußersten Theilen des Holms hingelegt war, und ließ alles Werkzeug hinwegnehmen, welches den königlichen Zimmerleuten gehörte, von ihnen für ihr eignes Geld angeschaft war und bloß zum täglichen Gebrauche auf dem Holme aufbewahrt wurde, obgleich die Capitulation versprach, privates Eigenthum zu respektiren. Insofern hielten doch die Engländer Wort, daß sie, gegen aller Vermuthung, wirklich nach dem Verlauf der 6 Wochen Seeland mit der dänischen Flotte verließen. —

Die Capitulation war indessen von dem Kronprinzen, als ungültig, verworfen worden. Es befremdete, in derselben auch Verabredungen politischer Natur zu finden, welche gleich unverträglich mit der damaligen Lage nebst dem Systeme des dänischen Hofes, und mit den Vollmachten einer beschränkten Militärbehörde schienen.

Auch hatte der Kronprinz schon in der Mitte des Augusts den Premierlieutenant von Stef-

fens an General Peymann mit einem Schreiben Sr. Königlichen Hoheit abgesandt, das folgenden Inhalts war: "So unangenehm es auch ist, sich die Möglichkeit einer Uebergabe Kopenhagens an die Feinde zu denken; so wenig ich auch diese Uebergabe, während Sie das Commando führen, befürchte, finde ichs doch nothwendig, dem Herrn General hiedurch bekannt zu machen, daß es der Wille und Befehl Sr. Majestät des Königs ist, daß Sie, wenn das Unglück — welches Gott verhüte! — sich ereignen sollte, daß Kopenhagen eingenommen würde, vor der Einnahme der Stadt die Flotte anzünden sollen und verbrennen *lassen*, indem Se. Majestät von zweien Uebeln das kleinere wähle und es für Sr. Majestät in der That ein kleineres Uebel ist, Seine Flotte verbrannt zu wissen, gegen das weit größere, dieselbe in den Händen der Feinde Sr. Majestät und des Landes zu sehen und dadurch diesen Frevlern einen Triumph zu geben, welchen kein dänischer Unterthan werde übertragen können." — Nach vielen überstandenen Mühseligkeiten, um den Kreuzern des Feindes zu entgehen, erreichte Lieutenant Steffens endlich Seeland, und war schon Kopenhagen bis auf anderthalb Meilen nahe, als er, obschon in einer

Verkleidung, von einer feindlichen Patrouille angehalten und ins feindliche Hauptquartier gebracht wurde; doch hatte er vor seiner Aufhebung den vorstehenden Brief des Kronprinzen vernichtet. Der Feind ließ ihn verhören und verlangte seine Depeschen zu sehen oder das ihm vertraute Geschäft zu wissen. Auf erhaltene abschlägige Antwort drohete der Feind mit der Tortur, ließ es aber nicht dahin kommen, sondern sandte Steffens nach Verlauf einiger Tage auf die Flotte hinaus, wo er bis zum Abschluß der Capitulation blieb.

Mittlerweile hatte auch das englische Kabinet endlich seine Erklärung über das von demselben gegen einen friedlichen Staat verfügte Benehmen aus Westminster den 24 September der Welt mitgetheilt. Sie ist in mehreren Rücksichten gar zu merkwürdig, um nicht angeführt zu werden:

"Se. Majestät sind sich selbst und Europa eine freie Darstellung der Bewegungsgründe schuldig, welche Ihre letzten Maaßregeln in der Ostsee dictirt haben. Sie haben diese Darstellung nur in der Hoffnung des freundschaftlicheren Arrangements mit dem dänischen Hofe ausgesetzt, dessen Erreichung der erste Wunsch und das erste Bestreben Sr. Majestät war, für welches Sie bereit waren große An-

strengungen und Aufopferungen zu machen, und welches Sie nie, selbst nicht in dem Augenblick der entschiedensten Feindseligkeit, aus den Augen verloren.

So tief Se. Majestät die Täuschung dieser Hoffnung empfinden, so haben Sie doch den Trost der Betrachtung, daß Ihrerseits kein Bemühen unversucht blieb, ein verschiednes Resultat hervorzubringen. Und während Sie die grausame Nothwendigkeit beklagen, welche Sie nöthigt, zu Handlungen der Feindseligkeit wider eine Nation zu schreiten, mit welcher es Ihr ernstlicher Wunsch war, Verhältnisse des gemeinschaftlichen Interesse und Bündnisses geknüpft zu haben, vertrauen Se. Majestät, daß in den Augen von Europa und der Welt die Rechtfertigung Ihres Betragens in der gebieterischen und unumgänglichen Pflicht gefunden werden werde, die unter allen Verbindlichkeiten eines Souverains die höchste ist, nämlich der für die unmittelbare Sicherheit Ihres Volks zu sorgen, so lange es noch Zeit war.

Se. Majestät hatte die positiveste Nachricht von dem Entschlusse des gegenwärtigen Herrschers von Frankreich erhalten, das Gebiet von Holstein mit einer militärischen Macht zu occupiren, um Groß-

brittanien von allen seinen gewohnten Kanälen der Verbindung mit dem Kontinent auszuschließen, um den dänischen Hof zur Sperrung des Sundes wider den brittischen Handel und die brittische Schiffahrt zu verleiten oder zu zwingen, und um sich den Beistand der dänischen Seemacht zur Landung in Großbrittanien oder Irland zu Nutzen zu machen.

Da Se. Majestät in die Authenticität der Quellen, aus denen diese Nachricht entsprang, Vertrauen setzten, und in den Glauben, den Sie ihr beimaaßen, sowohl durch die notorischen und wiederholten Erklärungen des Feindes und seine neuliche Besetzung von Städten und Gebieten andrer neutralen Staaten, als durch die Vorbereitungen bestärkt wurden, welche wirklich getroffen waren, um eine feindliche Macht an den Gränzen des Continentalgebiets Sr. dänischen Majestät zu versammeln: so würden Se. Majestät es doch gern unterlassen haben, auf diese Nachricht zu agiren, bis die vollständige und praktische Entwickelung des Plans der ganzen Welt die absolute Nothwendigkeit sich ihm zu widersetzen offenbar gemacht hätte.

Se. Majestät unterließen es so lange, als noch ein Zweifel an der dringenden Gefahr oder eine

Hoffnung eines wirksamen Gegengewichts in den Mitteln oder in den Dispositionen Dänemarks vorhanden war.

Sie konnten aber nicht umhin, Sich zu erinnern, daß, als sich der Hof von Dänemark am Schlusse des vorigen Kriegs in eine feindliche Verbindung wider Großbrittanien einließ, die Apologie, welche dieser Hof für eine so unverantwortliche Aufgebung der Neutralität machte, die Se. Majestät nie aufgehört hatten zu respektiren (!), sich in der eingestandenen Unfähigkeit gründete, den Wirkungen äußeren Einflusses und den Drohungen einer furchtbaren benachbarten Macht zu widerstehen. Se. Majestät konnte nicht umhin, den Grad des Einflusses, welcher damals die Entscheidung des dänischen Hofes, trotz der erst sechs Monate vorher feierlich eingegangenen positiven Verbindlichkeiten, bestimmte, mit der vermehrten Kraft zu vergleichen, welche Frankreich nun die Mittel hatte, demselben Princip der Intimidation, mit den ihm zu Füßen liegenden Königreichen und mit der Population der unter seinen Panieren stehenden Nationen, zu geben.

Auch war die Gefahr nicht weniger dringend gewiß. Schon versammelte sich die zum Ein=

fall in Holstein bestimmte Armee auf dem verletzten Gebiete des neutralen Hamburgs, und war Holstein einmal occupirt, so hing die Insel Seeland von Frankreichs Gnade ab, und so war Dänemarks Seemacht zu seiner Disposition.

Wahr ist es, eine brittische Macht hätte den Weg in die Ostsee finden und eine Zeitlang die Bewegungen der dänischen Marine hemmen können. Aber die Jahrszeit näherte sich, wo diese Vorsicht nicht länger genutzt haben würde, und wo die Flotte Sr. Majestät sich aus diesen Gewässern hätte zurückziehen und Frankreich gestatten müssen in ungestörter Sicherheit die Mittel des Angriffs wider die Staten Sr. Majestät zu häufen.

Doch selbst unter diesen Umständen, bei der Aufforderung an Dänemark, die Beruhigung und Sicherheit zu geben, welche Se. Majestät zu erheischen genöthigt waren, und bei dem Verlangen des einzigen (!) Unterpfandes, wodurch diese Sicherheit wirklich geleistet werden konnte — dem temporären Besitze derjenigen Flotte, die für Frankreich der Hauptbewegung war, Dänemark zu Feindseligkeiten wider Großbrittanien zu zwingen, begleiteten Se. Majestät dies Verlangen mit dem Erbieten jeder Bedingung, welche es mit dem Interesse

und den Gefühlen des dänischen Hofes vereinigen konnte. Dänemark sollte selbst die Bedingungen und Stipulationen festsetzen, die es verlangen möchte. Besorgte es, daß die Uebergabe der Flotte von Frankreich als eine Art der Connivenz übel aufgenommen werden würde, so hatte Se. Majestät eine Macht von so furchtbarer Größe in Bereitschaft, daß selbige selbst in Frankreichs Augen die Bewilligung rechtfertigen mußte, indem sie jeden Widerstand fruchtlos machte.

War Dänemark wirklich bereit die Forderungen von Frankreich zu widerstehen und seine Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, so boten Se. Majestät zu seiner Vertheidigung Ihre Mitwirkung an: Beistand zu Wasser, zu Land und in Gelde, die Garantie seiner europäischen und die Sicherheit und Erweiterung seiner Kolonialbesitzungen.

Daß bei der Vollziehung einer für die Sicherheit der Besitzungen Se. Majestät unumgänglich nothwendiger Maaßregel das Schwerdt gezogen worden ist, das ist für Se. Majestät ein Gegenstand aufrichtigen und schmerzlichen Bedauerns. Daß der Zustand und die Umstände der Welt so beschaffen sind, daß sie die Maaßregeln der Selbsterhaltung, zu denen Se. Majestät Ihre Zuflucht zu

nehmen sich genöthigt finden, erheischen und rechtfertigen, ist eine Wahrheit, die Sie tief beklagen, wofür Sie aber auf keine Weise verantwortlich sind.

Se. Majestät haben lange einen höchst ungleichen Kampf gewissenhafter Enthaltung (!) wider schonungslose Gewalt und Unterdrückung geführt. Aber diese Enthaltung hat ihre Gränzen. Als die Absicht, die Mächte von Europa einer universellen Usurpation zu unterwerfen und sie durch Schrecken oder Gewalt zu einer Verbindung wider die Seerechte und die politische Existenz dieses Königreichs zu vereinigen, offen gestanden und ihrer Erfüllung schon mehr als zu nahe gerückt war, ward es für Se. Majestät nothwendig dem Gelingen eines Systems zuvorzukommen, welches Ihrem Interesse nicht nachtheiliger ist, als dem der Mächte, welche bestimmt waren, die Werkzeuge seiner Vollziehung zu seyn.

Es war Zeit, daß die Wirkungen der Furcht, welche Frankreich den Nationen der Welt eingeflößt hat, durch eine, bei dem Bedürfniß der Krisis erforderlich gewordene und der Größe der Gefahr angemessene, Anstrengung der Macht von Großbrittanien aufgehoben worden.

Ungeachtet der Kriegserklärung auf Seiten der dänischen Regierung, bleibt es noch immer für Dänemark übrig zu bestimmen, ob der Krieg zwischen den beiden Nationen fortdauern soll. Se. Majestät tragen noch immer ein freundschaftliches Arrangement an. Sie wünschen sehnlichst, das Schwerdt, welches Sie, mit dem größten Widerwillen, zu ziehen genöthigt waren, wieder in die Scheide zu stecken. Sie sind bereit, Dänemark und der ganzen Welt zu beweisen, daß, indem Sie allein nach der Ueberzeugung von demjenigen, was Sie der Sicherheit Ihrer eignen Besitzungen schuldig waren, handelten, Sie die Maaßregeln der Feindseligkeiten nicht aus irgend einem andern Bewegungsgrunde noch für irgend einen Zweck des Vortheils oder Vergrößerung, über die Gränzen der Nothwendigkeit, welche sie erzeugte, zu führen wünschen *).

*) Vielleicht keine Staatsschrift veranlaßte je so viele und so scharfe Widerlegungen, so derbe Kritiken und so beißende Spötteleien, als diese. Selbst in England wurde sie nicht nur in den Oppositionsblättern angegriffen, sondern in dem Flowerschen Political Review kritisirt und in der sogenannten Abschiedsrede des Räubers Johnstone aus dem Schei-

Es war auch jenes wiederholte Antragen auf eine freundschaftliche Ausgleichung, wie natürlich, fruchtlos. Es ward von dänischer Seite nicht nur keine Veränderung verfügt in den schon ergriffenen Maaßregeln, als z. B. in der Verordnung vom 9ten September 1807, welche das Verfahren in Ansehung der während des Krieges mit Großbritanien anzuhaltenden Personen, Waaren u. s. w. dahin bestimmte, daß alle in den dänischen Staaten befindlichen Engländer nach der Verschiedenheit der Umstände entweder nach abgelegtem Eide unter die Aufsicht der Obrigkeit gesetzt, oder über die Gränze geführt oder als Kriegsgefangene behandelt, oder mit Hausarrest belegt und nach Wiborg in Jütland transportirt werden sollten; so wie auch, kraft derselben Verordnung, auf alles englische Eigenthum, Schiffe und Waaren ohne Ausnahme Beschlag gelegt ward, wonach sie unter

terhausen parodirt. In der französischen Sprache erschienen gleich nach Bekanntmachung der Erklärung die Noten im Moniteur. In der dänischen erhielt man die, auch im Moniteur übersetzten, Bemerkungen eines Dänen über die englische Erklärung, so wie eine Untersuchung, ob die Erklärung vom 25sten September den Krieg Englands gegen Dänemark rechtfertige.

sicherer Bewahrung verblieben, keine aus England kommende oder dahin bestimmten Briefe an die Adresse ausgeliefert, so wie die Summen und Wechselforderungen, die einem Engländer gehören, bis weiter in die königliche Casse niedergelegt wurden. Eine gleiche Tendenz hatte das am 14ten September erschienene Reglement für die Kaperfahrt und das gerichtliche Verfahren in Betreff der Prisen, welches die Autoritäten bezeichnete, von denen die Kaperbriefe ausgefertiget wurden, alle Kaper zur Aufbringung aller der Krone von Großbrittanien oder großbrittanischen Unterthanen gehörigen Schiffen verbindlich machte, dieselben, so wie auch die ohne Seepäße oder mit falschen Dokumenten auf der See angetroffenen einen von dem ihren Seepässen angegebenen verschiedenen Cours steuernden, mit Kriegscontrebande beladenen, sich wider den Kaperkapitain zur Wehr setzenden und mit einer die dänischen Küsten blockirenden Escadre Handel treibenden Schiffe für gute Prisen erklärte, Preisengerichte für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer errichtete, und zugleich den Grundsatz: freies Schiff freies Gut, als das von der dänischen Regierung unabänderlich anerkannte Princip auf dem Meer verkündigte, dagegen ver-

fügte, daß feindliches Schiff feindliche Ladung machte, wenn es nicht gehörig erwiesen wurde, daß die Schiffsladung neutrales Eigenthum sey, und daß sie vor Ausbruch des Kriegs ins Schiff gebracht worden. — Und diese Verordnung hatte gleich die Wirkung, daß eine große Anzahl von Kapern ausgerüstet wurde, die dem feindlichen Handel einen nicht unbedeutenden Abbruch und viele Prisen machte, wodurch theils mehreren Bedürfnissen im Lande selbst abgeholfen wurde, theils solche Waaren gewonnen wurden, welche durch ihren Verkauf auf dem festen Lande dazu beitrugen, aus diesem andere Waaren hineinzuschaffen und die dänischen Schulden abtragen zu können *).

Den nächsten Tag nachdem diese Erklärung entworfen worden, las der Staatssekretair Canning dem dänischen Charge d'Affaires Rist den Entwurf vor und fügte demselben eine Uebersicht der Folgen bei, die eine Weigerung von dänischer Seite haben würde. "Von allem Vorgefallenen

*) Archiv for Prisesager for Sjellands Stift, udgivet af J. F. G. Schønheider, 1808; mit dem ersten Hefte gerieth dies Archiv ins Stocken. — Samling af de ved Priseretten for Aalborg Stift afsagte Domme, udgivne af Bøggild, Aalborg 1810.

sollte, so verlangte Canning, nicht mehr die Rede seyn. Dänemark hatte die Wahl zwischen der Wiederherstellung ihrer Neutralität und der vorigen Verhältnisse, und einer genauen Verbindung mit Großbrittanien. Im ersten Falle konnte Dänemark die Gewährleistung Rußlands für diese neue Neutralität erwarten, wobei die dänische Flotte drei Jahre nach dem allgemeinen Frieden in solchem Zustand, in welchem sie dann befunden werden würde, zurückgegeben werden sollte; dagegen sollte aber Dänemark die Insel Helgoland für immer an Großbrittanien abtreten. — In dem zweiten Falle aber; nemlich bei einer engen Verbindung, wurde die kräftigste Mitwirkung zu Lande und zu Wasser, brittische Gewährleistung der dänischen Erbländer oder Erstattung beim Frieden für irgend eine während des Krieges verlohrne Provinz, wie auch eine den Umständen angemessene Ausdehnung der dänischen Colonien zugesezt. — Als eine vorläufige Bedingung des Fortganges der Unterhandlung wurde es verlangt, daß die englischen Truppen, während des ganzen Verlaufs derselben, auf Seeland bleiben sollten. — Wenn aber Dänemark diese Anträge zur gütlichen Ordnung der Sachen verwürfe, wollte England unver-

züglich alle dänische Schiffe, die entweder schon angehalten waren oder künftig angehalten werden würden, confisciren, die dänischen Colonien wegnehmen, den dänischen Handel zerstören; vielleicht würde es dann auch genöthigt werden schwedische Truppen in Kopenhagen einrücken zu lassen und den schwedischen König mit dem Besitze Norwegens zu belohnen und entschädigen." Alles dieses sollte ein Herr Merry der dänischen Regierung überbringen. Nach einigen Tagen, als Merry zur Abreise fertig war und seine letzten Instructionen erhalten hatte, ließ der Statssekretair den dänischen Charge d'Affaires wiederum rufen und sagte ihm, zu näheren Unterricht für den dänischen Hof, daß ein Eilbothe eben die Bestätigungen der Bereitwilligkeit Sr. schwedischen Majestät Seeland nöthigenfalls zu besetzen überbracht hatte. "Man hatte daher den Entschluß gefaßt, wenn Dänemark keinen der gemachten Vorschläge annähme, schwedische Besetzung in Kopenhagen zu legen, Seeland an Schweden abzutreten und diesem Reich zur Eroberung Norwegens behülflich zu seyn." Canning ermahnte daher den Herrn Rist, seine Regierung zu ermuntern, ja einen Vergleich zu treffen. Indessen hatte er aus der verbalen Note die Drohun=

gen weggelassen, auch ward es dem Merry und den andern ihn begleitenden Subjekten, die den 11 Oktober im englischen Hauptquartier auf Seeland ankamen, niemals erlaubt sich den dänischen Küsten oder den Ministern desselben zu nähern.

Endlich wurde dann unterm 4ten November eine förmliche Kriegserklärung gegen Dänemark englischer Seite ausgefertigt, folgenden Inhalts:

"Weil der König von Dänemark Sr. Majestät, Ihren Unterthanen und Ihrem Volke den Krieg erklärt hat, und weil die eifrigen und wiederholten Bemühungen Sr. Majestät um daß diese Erklärung zurückgenommen und der Frieden wieder hergestellt werden sollte, fruchtlos gewesen sind, so hat Se. Majestät sich, nach eingeholtem Gutachten Seines Geheimeraths, es belieben lassen, und befiehlt hiedurch, daß allgemeine Vergeltungsmitteln wider die Schiffe, die Güter und die Unterthanen des Königs von Dänemark — allen denjenigen Schiffen ausgenommen, denen Freiheitsbriefe Sr. Majestät bewilligt worden sowohl als denjenigen, denen der Beschlag abgenommen, ohne daß sie nachher in irgend einem fremden Hafen angelangt waren — vergönnt werden sollten, so daß sowohl die Flotten und Schiffe Sr. Maj., als auch alle andere Schiffe,

die dazu durch Kaperbriefe oder allgemeine Repressalienbriefe oder auf irgend eine andere Art von den zur Verwaltung der Dienste eines Lord Großadmirals Bevollmächtigten Sr. Maj. dazu bevollmächtigt worden sind, gesetzlich alle dem Könige von Dänemark, den Unterthanen Desselben oder andern Einwohnern in den Ländern Desselben sich bemächtigen werden können, und alsdann sich, um Entscheidung der Sache zu erhalten, an Eines der Admiralitätsgerichte in den Besitzungen Sr. Maj. richten sollen, zu welchem Ende der Generaladvocat und der Admiralitätsadvocat Sr. Maj. unverzüglich einen Entwurf einer solchen Ordre machen und mittelst dieses Gerichts Sr. Majestät zustellen sollen, vermöge deren die zur Verwaltung der Dienste Lord Großadmirals Bevollmächtigten oder jede von Ihnen bevollmächtigte und ernannte Person bemündigt werden sollen den Unterthanen Sr. Maj., so wie auch andern, die jene Bevollmächtigten dazu schicklich finden möchten, Kaper- und Repressalien-Briefe zur Aufbringung und Bemächtigung aller Dänemark oder den Vasallen und Unterthanen des Königs von Dänemark oder irgend andern Einwohnern der Lande des Gebiets oder der Besitzungen gehörigen Schiffe, Fahrzeuge und Güter (den

obengenannten ausgenommen); und daß derglei-chen Vollmachten und Clauseln in die gedachte Ordre eingeführt werden, so wie es gebräuchlich und den ältern Verfahrungsarten gemäß ist. Ferner haben der Generaladvocat Sr. Maj. und der Admiralitätsadvocat unverzüglich einen Entwurf zu einem solchen Befehl aufzusetzen und mittelst dieses Gerichts einzuhändigen, wodurch obengenannte Bevollmächtigte die Befugniß erhalten zu verlangen, daß das oberste Admiralitätsgericht Großbrittaniens und der Lieutenant und die Richter dieses Gerichts, die Bevollmächtigte desselben, so wie auch die verschiednen Admiralitätsgerichte in den Besitzungen Sr. Majestät in Betreff aller und allerlei Aufbringungen, Bemächtigungen, Prisen und Repressalien von allen Schiffen und Waaren, die genommen sind oder künftig genommen werden, urtheilen und gesetzlich verfahren, verhören und entscheiden, und, der Admiralitätsordnung und dem Völkerrechte gemäß, alle diejenigen Schiffe, Fahrzeuge und Güter für gute Prisen zu erklären, die Dänemark oder den Vasallen und Unterthanen des Königs von Dänemark oder jedem andern Einwohner der Lande, Striche und Besitzungen desselben gehören (mit vorgedachten Ausnahmen); und

daß dergleichen Vollmachten und Clausuln in den gedachten Befehl eingerückt werden, so wie es bisher und in älteren Verfahrungsarten Statt gefunden hat. Ferner haben sie Entwürfe zu solchen Vorschriften aufzusetzen und Sr. Majestät mittelst dieses Gerichts einzuhändigen, die dazu brauchbar sind, an die Gouverneurschaften und Kolonien Sr. Maj. außerhalb des Reichs geschickt zu werden, und denselben als Richtschnur zu dienen, so wie auch Entwurf zu einer andern Vorschrift für solche Schiffe, die zu obengedachtem Zwecke bevollmächtigt werden." — Diese Erklärung war unterzeichnet: Eldon, Camden, Westmoreland, Winchelsea, Cathcart, Hawkesbury, Mulgrave, Spencer, Percival, Bond. *)

*) Dagbog i Anledning af Urolighederne i Danmark, begyndt den 10 August 1807. Udgivet af K. Lange, Kbhvn 1807. — Toget til Sjelland og Kjøbenhavns Beleiring, af Th. Chr. Brun, 1807. — Die Belagerung von Kopenhagen im Sommer 1807, 144 S. Auf Italienisch von ein Intendant Schubart, auch auf Dänisch übersetzt. — Historie om Englands Overfald paa det fredelige Danmark, af Franz Just, Aalborg 1807. — Topographisk-historisk Udsigt over Kjøbenhavns Beleiring, af Lahde, mit zwei Kupf. 1808,

So war denn der Krieg endlich auf beiden Seiten erklärt. England aber hatte nicht nur schon längst alle dänische Schiffe, die getroffen wurden, aufbringen lassen, sondern diese wurden auch als gute Prisen condemnirt, ob sie gleich vor dieser Kriegserklärung von den Engländern genommen worden waren.

in 4. — Forsøg til en politisk Overskuelse af Englands Overfald paa Danmark i Aaret 1807, ved O. F. v. Hellfried, 1808, S. 8. sowohl auf Englisch als auf Deutsch übersetzt. — Ist's England gelungen, seinen Raubzug gegen Dänemark zu rechtfertigen. (Von Ludw. Dan. Manthey), Kiel 1808, auch auf Dänisch übersetzt. — Skrifter i Anledning af det engelske Overfald med Danmark. Første Samling 1808. — Seeland im Sommer 1807. In vertrauten Briefen an einen Freund in Berlin, von einem Augenzeugen (Cölln?) Germanien 1808, 2te Ausgabe 1809. — Venturinis Chronik des 19ten Jahrhunderts für das Jahr 1807, herausgegeben von Bredow. — Politisches Journal, die dänische Quartalschrift Minerva, das dänische Wochenblatt Dagen. — In Kiel fing gleich nach dem Ausbruch des Krieges der Auditeur Mariboe, mit Genehmigung des Kronprinzen, eine Zeitung an unter dem Titel: Danmark i 1807, die aber bald aufhörte.

In einer so bedrängten Lage war es Dänemark um so nothwendiger sich an Frankreich und Rußland näher anzuschließen. Auch las man schon im Anfange des Oktobermonats im *Journal de l'Empire*, – vorgeblich von Altona — die Versicherung, daß die Unterhandlungen zwischen Frankreich geendigt waren und daß von beiderseitigen Monarchen ein offensiver und defensiver Allianztractat unterzeichnet werden sollte. "Man glaubt zu wissen, daß 40000 Franzosen unter dem Prinzen von Pontecorvo in die auf dem festen Lande gelegenen dänischen Provinzen einrücken und daß diese Truppen in Vereinigung mit der dänischen Armee unter der Anführung des Kronprinzen einen Zug unternehmen werden, der nicht nur darauf abzwecken würde, die Engländer von Kopenhagen zu vertreiben und ihnen ihren Raub zu entreissen, wenn es noch Zeit wäre, sondern auch in einem gewissen Falle, nach den äußersten Enden Schonens hervorzudrängen, um den Engländern den einzigen Bundesgenossen zu entreißen, den sie auf dem festen Lande übrig haben, und diese streitbaren Nazionen zu vereinigen, die zu ihrem eignen Unglück geschieden sind und die, trotz dem Verluste einiger Schiffe, doch immer die beste Pflanzen-

schule für eine Seemacht des festen Landes bleiben werden. Man glaubt auch zu wissen, daß einer der Artikeln dieses Tractats dem Könige von Dänemark die mächtige Bürgschaft des Kaisers der Franzosen für die Erhaltung aller seiner Staaten zusichert. Schon werden in Rendsburg Wohnungen für den Prinzen Pontecorvo und dessen ganzes Gefolge eingerichtet. Die Ehre, die der genannte Prinz sich erworben hat, ist sein Vorläufer und trägt nicht wenig dazu bei, die Dänen unter den von dem Kriege unzertrennlichen Uebeln zu trösten. Uebrigens herrscht bei allen Klassen nur ein Gefühl: Haß an die Engländer und Bewunderung Napoleons des Großen." – Es ward dazu gefügt, daß man die Sicherheit dieser Nachrichten verbürgen könne. — Der Generaladjutant Lindholm war in der That gleich nach Frankreich abgeschickt worden und wurde den 26 September nach Fontainebleau gerufen, woselbst er mit Auszeichnung aufgenommen ward und sich bis zum 2 Oktober aufhielt, alsdann aber aufs Eiligste mit seinen Briefschaften nach dem Kronprinzen in Kiel zurückkehrte.

Auch Rußlands Kaiser nahm sich der dänischen Sache eifrig an, so wie Derselbe auch bei dieser Gelegenheit von England unmittelbar beleidigt

worden war. Nachdem schon die englischen Truppen auf Seeland gelandet waren, versicherte der großbrittanische Minister beim rußischen Hofe, Lord Gover, demselben, daß die Expedition nach der Ostsee keine Beziehung auf Dänemark hatte; und erst im Anfange Septembers ward der wirkliche Ueberfall Kopenhagens bekannt, und nun wurden sogleich Befehle zur Verstärkung der Vertheidigungsanstalten bei Kronstadt ausgefertigt und rußische Truppen in Eilmärschen nach den baltischen Küsten geschickt. Endlich stellete der Keiser Alexander auch, unterm 26 Oktober, eine Erklärung aus, die seine Gefühle deutlich an den Tag legte. — Er fing damit an zu bedauern, daß Se. brittische Majestät Sich von Ihm so gänzlich entfernt hatte, und führte einige dahin gehörige Thatsachen an. Darauf fuhr er fort: "Der Friede Rußlands mit Frankreich sollte einem allgemeinen Frieden den Weg geebnet haben; alsdann verließ England plötzlich die scheinbare Schlafsucht, welcher Sie sich ergeben hatte; es geschah aber um in Norden Europas neue Feuerbrände hinzuwerfen, welche die Kriegsflammen wieder anfachen und ernären sollten, die Sie nicht gelöscht zu sehen wünschte. Seine Flotten, Seine Truppen erschie-

nen auf den Küsten Dänemarks, um daselbst eine Gewaltthat auszuführen, deren Gleichen die an Beispielen so fruchtbare Geschichte nicht aufzeigen kann. Eine ruhige und gemäßigte Macht, die, mittelst einer langen und unveränderlichen Weisheit, sich ein moralisches Ansehen im Kreise der Monarchien gewonnen hatte, findet sich überfallen, behandelt, als ob sie in der Stille Zusammenrottungen anzettelte, als ob sie auf Englands Verderben sann. – Alles um die vollständige und hurtige Plünderung desselben zu rechtfertigen."

Der Kaiser verkündigt darauf, daß er England sein Mißvergnügen zu erkennen gegeben hatte, und fährt fort: "Se. Maj. sah es nicht voraus, daß England, nachdem es mit Erfolg seine Stärke gebraucht hatte, und im Begriff war seine Beute wegzuführen, Dänemark einen neuen Schimpf anthun würde, und daß Se. Maj. denselben theilen sollte. Neue Vorschläge wurden gemacht, der eine hinterlistiger als der andere, um das unterworfene, herabgewürdigte Dänemark, das gleichsam dem eben geschehenen seinen Beifall geben sollte, zur brittischen Macht wieder zu knüpfen; noch weniger sah der Kaiser es voraus, daß man ihm anbieten würde diese Unterwerfung zu garantiren und dafür

verantwortlich zu seyn, daß diese Gewaltthat keine verdrießliche Folge für England haben würde. Der Ambassadeur desselben glaubte, es wäre möglich, dem kaiserlichen Ministerio vorzuschlagen, daß er es übernähme den Vertheidiger und die Stütze desjenigen zu spielen, das er so laut gemißbilliget hatte. Der Kaiser würdigte diesen Schritt des Hofes zu St. James nur derjenigen Aufmerksamkeit, die derselbe verdiente, und erachtete, es wäre jetzt die Zeit, seiner Mäßigung ein Ziel zu setzen. Der Kronprinz von Dänemark, der mit einem kraftvollen und edeln Karakter begabt ist, und von der Vorsehung eine mit der Würde seines Rangs übereinstimmende Würde der Seele erhalten hat, hatte den Kaiser davon benachrichtigen lassen, daß er, mit Recht über das in Kopenhagen Vorgefallene aufgebracht, die Convention nicht bekräftiget hatte und sie als ungeschehen betrachtete. Jetzt hat er Se. Kaiserliche Majestät von den neuen Vorschlägen unterrichtet, die man ihm gemacht hat, und die, anstatt seinen Widerstand zu dämpfen, denselben nur reitzten, weil sie dahin zielten, seinen Handlungen das Siegel der Erniedrigung aufzudrücken, dessen Gepräge sie niemals tragen werden. Von dem Vertrauen gerührt, das der Kron-

prinz auf ihn setzte, hat der Kaiser nach Erwägung seiner eigenen Beschwerden über England und reifer Untersuchung der Verpflichtungen gegen die nordischen Mächte, welche, von der Kaiserinn Catharina und vom hochseeligen Kaiser, Beiden glorreichen Andenkens, geknüpft waren, sich dazu entschlossen, diese zu erfüllen. Se. Kaiserl. Maj. bricht daher alle Gemeinschaft mit England ab. Er ruft seine ganze dasige Gesandtschaft zurück und will nicht diejenige Sr. brittischen Majestät bey sich behalten. Es soll künftig keine Verbindung zwischen den beiden Landen statt haben. Der Kaiser erklärt, daß er für immer jede vorher *geschlossene* Uebereinkunft zwischen Rußland und Großbrittannien und nahmentlich die den $\frac{5}{17}$ Junii 1801 eingegangene Convention, vernichte. Er proklamirt aufs neue die Grundsätze der gewaffneten Neutralität, dieses Denkmal der Weisheit der Kaiserinn Catharina, und verbindet sich dazu, diesem System niemals zuwider zu handeln. Er fordert von England, daß in Absicht auf jeden rechtmäßigen Anspruch wegen Schiffe und Güter, die gegen die geschlossenen Verträge, genommen waren, volle Genugthuung geben sollte. Der Kaiser erklärt, daß kein Verhältniß zwischen

Rußland und England wiederhergestellt werden soll, ehe Dieses Dänemark befriedigt hat u. s. w.

Die englische Antwort erfolgte unter dem 18 December 1807. Der König gab darinn vor, daß er mit der Natur derjenigen heimlichen Verpflichtungen nicht unbekannt war, die Rußland während der Unterhandlungen in Tilsit hatte unterzeichnen müssen. Er schwieg aber dazu. — Er glaubt sich nicht dazu verpflichtet, sich in den Augen des Kaisers von Rußland wegen des Zuges gegen Kopenhagen zu rechtfertigen. Es kommt nicht denjenigen zu, die in den geheimen Verabredungen in Tilsit Theil genommen haben, Genugthuung für eine Maaßregel zu verlangen, die jene Verabredungen veranlaßten und wodurch einer der Gegenstände derselben glücklich vereitelt worden ist. Die Rechtfertigung Sr. Maj. liegt vor den Augen der ganzen Welt. Die Erklärung des Kaisers von Rußland würde dazu hinfügen, was derselben mangeln möchte, wenn irgend etwas die Ueberzeugung bei den Ungläubigsten über die dringende Gewalt derjenigen Umstände vermehren könnte, die Se. Maj. bestimmt haben. Bis zur Bekanntmachung der russischen Erklärung hatte Se. Maj. keine Ur-

sache zu vermuthen, daß, was auch der russische Kaiser über die Kopenhagener Begebenheiten denken möchte, dieses Ihn hindern konnte, auf Großbrittaniens Verlangen dieselbe Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, die Er so gern zu Frankreichs Gunst erfüllte. Se. Majestät weiß auch sehr wohl, daß die ersten Zeichen eines seit dem Tilsitter Frieden wieder auflebenden Zutrauens sich eben in dem Augenblicke zeigten, als die Nachricht von Kopenhagens Belagerung nach Petersburg gekommen war. Der König läugnet es, jemals die Grundsätze gehuldigt zu haben, auf denen man die Unverletzbarkeit der Ostsee bauen will. Er *glaubt*, dem Kaiser keine Beleidigung dadurch angethan zu haben, daß er sich als Bürgschaft für den zwischen Großbrittanien und Dänemark zu schließenden Frieden richtete; eben so wenig kann Se. Majestät begreifen, daß Derselbe, indem er dem Kronprinzen solche Friedensbedingungen antrug, die der von Dänemarks Seite glücklichste Krieg ihm kaum hätte zuwenden können, sich der Beschuldigung bloß stellete, entweder den Unwillen Dänemarks zu erbittern oder die Würde desselben zu beschimpfen." Der König von England wähnte, den verschiedenen Anklagen der russischen Regierung begegnet zu haben.

Es bewirkte aber diese Antwort keine Veränderung von der russischen Seite *).

Indessen hatte der Kaiser auch unterm 28 November durch seinen Staatsminister Grafen Romanzow dem schwedischen Gesandten in Petersburg Baron Stedingk anzeigen lassen, daß der Kaiser mit England förmlich gebrochen hatte, und bereit war alle Maaßregeln zu ergreifen um Großbrittanien davon abzuhalten, gegen irgend eine Macht in der Ostsee, die Gewaltthätigkeit zu erneuern, die es gegen Dänemark sich erlaubt hatte und die man nicht ungeahndet lassen müßte. Er lud daher den König von Schweden ein, gemeinschaftlich mit Rußland und Dänemark die Entschlüsse zu nehmen, die jener Zweck erheischte. — Vergeblich. Der König Gustav war in einer zu engen Verbindung mit England verwickelt.

Der Hof zu St. James hatte, wie schon erwähnt worden, seinen Vorschlag an den dänischen Hof zum Theil auf das Androhen der Mitwirkung Schwedens zu den feindlichen Maaßregeln gegen Dänemark und zur Besetzung Seelands durch schwe=

*) Hellfried S. 114 — 128 und 308 — 345. — Die englische Note ward auch im Moniteur vom 7 Januar 1808 eingerückt und widerlegt.

dische Truppen, wenn die englischen sich in der Nothwendigkeit finden diese Insel zu räumen gegründet. Dieses veranlaßte den dänischen Hof, durch den Staatsminister Grafen Chr. v. Bernstorff, unterm 17 October 1807 aus Kiel, vom ersten Secretair im Kabinette des schwedischen Königs Baron v. Wetterstedt auf officielle Art Aufschlüsse zu verlangen. "Die Redlichkeit desjenigen Souverains, dessen Absichten man sich zu verläumden erlaubt, und die Natur der zwischen Dänemark und Schweden bestehenden Verhältnisse, verbürgen Uns gleichsam — so schrieb der dänische Minister — die Falschheit jener hinterlistigen Behauptung. *Wir würden* aber eine große Zufriedenheit daraus schöpfen, wenn Wir von Sr. schwedischen Majestät selbst authorisirt wären, ein für Dieselbe mehr als für uns beleidigendes Vorgeben förmlich und unbedingt für Unwahrheit zu erklären. Dies ist der einzige Beweggrund, der mich dazu antreibt, von Ihnen über diesen Gegenstand eine freie und bestimmte Erklärung zu erbitten." Der Baron antwortete, aus Helsingborg am 27 Oct., daß die Pflichten seines Posts ihm nicht erlaubten von dem gewöhnlichen Wege officieller Mittheilungen zwischen beiden Höfen sich zu entfernen; er schränkte sich daher auf die

Anzeige des Empfangs jenes Schreibens ein. — Der Graf von Bernstorff schickte dann, aus Kiel den 5 November, dem schwedischen Charge d'Affaires Baron von Taube eine Abschrift der dem Baron v. Wetterstedt gemachten Vorstellung, auf einem Wege der wegen Abwesenheit der schwedischen Gesandtschaft und Unterbrechung des unmittelbaren Briefwechsels mit Stockholm dem Grafen der einzige zugleich hurtige und authentische zu seyn schien. "Ungeachtet," so schrieb Er, "der Erfolg schon zum Theil die Falschheit der hinterlistigen Angaben des Kabinetts zu St. James bestätiget hat, ist es noch der dänischen Regierung daran gelegen in den Stand gesetzt zu werden auf eine mehr authentische Art eine verläumderische Beschuldigung zu beschämen, die offenbar dazu bestimmt war, einen Souverain zu kompromitiren, dessen Redlichkeit über jeden Argwohn erhaben ist, um ihn eines eben so grausamen als treulosen Betragens theilhaftig zu machen, und das Mißverständniß zwischen Schweden und Dänemark zu unterhalten. Nachdem der Baron v. Taube seinem Hofe die Bernstorffsche Note mitgetheilt hatte, erklärte er, aus Kiel den 24 November, nach dem Befehle desselben, dem Grafen Joachim von Bernstorff als

Directeur des auswärtigen Departements, daß jede Erläuterung in Beziehung auf die gedachte Note überflüssig wäre, indem Se. schwedische Majestät glaubte, daß Er nur nach seinen Handlungen beurtheilt werden sollte, welche er immer würde rechtfertigen können. Der Directeur antwortete, in einer Note vom 4 December, daß die dänische Regierung geglaubt hätte, dem schwedischen Hofe einen Dienst zu erzeigen, indem sie demselben eine Gelegenheit darbot eine Beschuldigung zu widerlegen, die es ihr beliebte als verläumderisch anzusehen, und die, so lange ihr nicht widersprochen wird, diejenige kompromittirt, *gegen die* sie gerichtet ist. Dieselbe Regierung verwundert sich um so mehr darüber, daß die verlangte Erklärung ihr geweigert worden ist, weil diese Weigerung nur zu sehr als ein stillschweigendes Geständniß der Absichten gedeutet werden kann, die auf eine officielle Art von den vertrauten Bundesgenossen Schwedens angegeben worden sind. Und weil diese vorgeblichen Absichten offenbar feindselig gegen Dänemark sind, hat dieses geglaubt, sich selbst es schuldig zu seyn ihre Abläugnung von der schwedischen Regierung zu verlangen, ohne darnach zu warten, daß Handlungen

sie in sofern aufklären möchten. Es endigte die Note damit, daß, indem diejenigen Gründe, welche dieses Verlangen begründet hatten, noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden waren, wurde dasselbe erneuert *). Darauf antwortete endlich der schwedische Charge d'Affaires in Kiel, unterm 21 December 1807, daß sein König einmal sich über diesen Gegenstand zu erklären vermieden hatte; weil aber die dänische Regierung eine Antwort gefordert hatte, so war der Charge d'Affaires dazu beordert worden, auf officielle Art zu erkennen zu geben: daß Se. Maj., wenn er es nöthig erachtet hätte in Vereinigung mit seinen

*) Der König von Schweden war zwar befugt es zu verlangen, nur nach seinen Handlungen beurtheilt zu werden. Aber die anhaltende Weigerung einer offenen, reinen, befriedigenden Antwort war ja auch eine Handlung. Nur solche Absichten können einen gegründeten Anspruch darauf machen, vor keinen menschlichen Richterstuhl gezogen zu werden, die sich unsern Mitmenschen noch nicht geoffenbahrt haben. Welcher Unsinn wäre es aber, alle Ahndung abweisen zu dürfen, bis daß die Absicht ausgeführt sey! —

Bundesgenossen Seeland mit seinen Truppen zu besetzen, würde er es gethan haben; und der König wünscht, sich niemals in dem Falle zu besinden, daß er es bereue anders gehandelt zu haben *). So ward denn dieser Briefwechsel geendigt, zu welchem man dänischer Seits nicht geschritten war, ehe die officiellen Androhungen eines schwedischen Angriffs aus London es nur zu sehr heischten. Dänemark hatte bis dahin Vieles verschmerzt, selbst die grausame Freude Gustavs über das Bombardement und den Verlust der dänischen Flotte. Es hatte dazu geschwiegen, daß jener leidenschaftliche Regent unter einem *nichtigen* Vorwande die Postconvention zwischen beiden Reichen aufhob.

Nach dem Aufhör jenes diplomatischen Briefwechsels nahmen die Unterhandlungen Schwedens mit England eine offenbar feindliche Richtung gegen Dänemark. Mit Rußland und Frankreich verbunden, durch die Umstände ganz in das Continentalsystem verwickelt, hatte dieses weiter keine Wahl. Es zog den Zustand der offenen Fehde den Anfechtungen im Verborgenen vor, die von schwe-

*) Hellfried S. 275 — 89.

dischen Seite nur den günstigen Augenblick erwarteten, um völlig auszubrechen. Dänemark erklärte daher, unterm 29 Februar 1808, Schweden den Krieg und zwar folgendermaßen:

"Die dänische Regierung hat mit gerechter Ungeduld die Wirkung derjenigen Sorgen erwartet, die der Hof zu St. Petersburg getragen hat, um Schweden durch gütliche Wege an dasjenige Interesse zurück zu bringen, das diesem mit dem ganzen Nordeu gemeinschaftlich ist, und zu Grundsätzen, die den ersten Band seiner Verbindungen mit Rußland und Dänemark bilden. Weil diese Sorgen gänzlich gescheitert sind, findet Dänemark sich gegen Schweden in einer Lage, die demselben nicht lange mehr erlauben würde, die Ungewißheit feiner Verhältnisse mit diesem zu erdulden. Man kann sich nicht verbergen, was diese Verhältnisse geworden sind, seitdem ein treuloser Angriff Dänemark plötzlich aus der Bahn herausgeworfen hat, von welcher es sich während einer langen Reihe von Jahren nicht die geringste Abweichung erlaubt hatte. Die von Großbritanien gegen ein neutrales und friedliches Land verübte Frevelthat hat im ganzen Europa den Wiederhall eines einzigen Geschreies von Unwil-

len erweckt; und man hat sich auf alle Art beeifert, der dänischen Regierung die lebhafteste Theilnahme zu bezeugen. Der Hof zu Stockholm allein hat, trotz der besondern Verträgen, die denselben mit dem zu Kopenhagen verbinden, ein vollkommnes Stillschweigen beobachtet, und dasselbe nur gebrochen, um die ungerechtesten Beschwerden und gar ungegründete Vorwürfe hervorzubringen, in Beziehung auf die für denselben unmittelbar aus den Kriegsbegebenheiten erfolgten Ungelegenheiten, eben so wie auch die strengen Maaßregeln, welche der gewaltsame Zustand, in den Dänemark sich plötzlich versetzt fand, dasselbe gebieterisch nöthigte zu ergreifen, und welche die von schwedischer Seite demselben erweckten endlosen Schikanen und Stänkereien nur wenig im Stande waren es abzutragen. Das dänische Kabinet würde sehr in Verlegenheit gewesen seyn sich dieses Benehmens von der Seite eines Souverains zu erklären, dessen Vortheile, Grundsätze und Gefühle es sich belieben ließ zu betrachten, als gleichermaßen verwundet durch eine Grausamkeit, die unversehens die Kriegsflamme im Norden anzündete, wenn es nicht bald Ursache erhalten hätte wahrzunehmen, daß dasjenige Gefühl,

welches bei dieser Gelegenheit die Entschlüsse des Königs von Schweden bestimmt hat, nicht das der Gleichgültigkeit war. Die befremdende Leichtigkeit, mit welcher dieser Monarch, mehrere Wochen vor der Uebergabe Stralsunds, seine Einwilligung zur Abreise des größten Theils der englischen Truppen von Pommern gegeben hatte, woselbst sie nur angelangt schienen, um den Augenblick zu erwarten, da sie nach Seeland fortgeschafft werden könnten; und die Sorge, die Se. Schwed. Maj. dafür getragen hat, daß die Wiedereinschiffung, zufolge eines Separat-Artikels seiner Convention mit Großbrittanien, bewerkstelliget wurde, haben die ersten Merkmale eines geheimen Verständnisses auf Kosten Dänemarks hergegeben. Diese Merkmale vermehrten sich bald. Die dänische Regierung kennt nicht den Umfang der Dienste und Hülfe, welche die Feinde desselben in den schwedischen Häfen erhalten; es hat aber die Wirkungen davon auf eine für sie traurigste Weise es erfahren. Der Eindruck, den die Verhältnisse aller Art und der ununterbrochene Verkehr, welchen die Engländer keine Schwierigkeit gefunden haben, mit Schweden zu unterhalten, auf die dänische Nation machen mußte, ist

leicht einzusehen. Jedermann hat das Beleidigende bemerken müssen in dem Vergnügen, daß der König von Schweden darinn zu schöpfen schien, daß er sich, auf dem gegenüberliegenden Ufer des Sunds als persönlicher Zeuge aller der diesem nachbarlichen Lande zugefügten Ungerechtigkeiten und Verletzungen befand; in den ohne Zahl an den Anführern der englischen Truppen verschwendeten Liebkosungen und Auszeichnungen; in den Ehrenbezeugungen, welche diese gegenseitig den Bundesgenossen ihres Souverains wiederzugeben begierig gestrebt haben, und in den Achtungsbeweisen zum Vortheile Sr. Schwed. Majestät, denen die dem kopenhagener Hafen entrissenen dänischen Kriegsschiffe sich unterwerfen mußten und zwar unter den Kanonen derjenigen Festung, welcher ihre Grüße gehörtrn. Wie unvortheilhaft auch das Licht war, in welches das Zusammenstoßen dieser verschiedenen Umstände die Gesinnungen des Königs von Schweden in Beziehung auf die dänische Regierung stellen mußte, hat diese keine Ursache sichs vorzuwerfen, die Wahrscheinlichkeit übertrieben zu haben, welche der Hof zu Stockholm, anstatt sich irgend eine Mühe zu geben, um dieselben zu entfernen, vielmehr gleichsam durch

Alles, was bei ihm stand, hervorzubringen, zu nähren und zu verstärken erzielten. Aber es zeigten sich bald mehr als bloße Wahrscheinlichkeiten. Die englische Regierung enthüllte Dänemark zuerst die offenbar feindselige Gesinnung Sr. schwedischen Majestät. Europa kennt schon die Erklärungen, welche diese Anzeige zwischen Dänemark und Schweden herbeigeführt hat. Man hat es gesehen, daß der König von Schweden, auf die unbefangenste und freundschaftlichste Art aufgefordert sich über diesen Gegenstand zu erklären, damit anfieng, der Nothwendigkeit auszuweichen, und daß Se. Majestät, als man mit größerer Lebhaftigkeit in ihn drang, damit geendiget hat, eine zweideutige und spottende Antwort zu geben. — Weil indessen diese Antwort einigermaßen England Lügen straft, ließ Dänemark sich für den Augenblick damit genügen, und glaubte seine gerechten Beschwerden gegen Schweden verbergen zu müssen, in der Hoffnung daß dieses, über seinen wahren Vortheil aufgeklärt, und die Folgen seiner Entschlüsse reiflich nachdenkend, damit endigen würde, den Vorstellungen nachzugeben, die der Hof zu St. Petersburg ihm mit eben so vieler Schonung als Geduld gethan hat, um es an Aufge-

bung seiner Verbindungen mit Großbrittanien zu überreden, indem diese augenscheinlich nichtig und mit der Ruhe Nordens, besonders aber mit der Sicherheit Dänemarks unvereinbar geworden waren." —

"Die dänische Regierung hat nur eine sehr unvollkommene Kenntniß von der Natur und dem Umfange derjenigen Verpflichtungen, die Schweden gegen England übernommen hat. Welcher auch der Gegenstand derselben, welcher der Zweck seyn möge, würde Niemand mehr als dieselbe den Widerwillen Sr. Schwed. Majestät gegen Kränkung eingegangenen Verpflichtungen einsehen und respectiren. Das kopenhagener Kabinet weiß es aber sehr wohl, daß die schwed. Regierung selbst eingestandeu hat, daß die Zeit seiner Verpflichtungen ganz neuerlich ausgegangen ist, und nachdem der Hof zu St. James sich in den Augen des ganzen Europas entlarvt hat. Und es würde eine Beleidigung gegen den Hof zu Stockholm gewesen seyn, wenn man vermuthete, daß er in dem gegenwärtigen Zeitraume von neuem noch mit einer Macht Verträge schließen wollte, die Alles aufgebothen hat, um ihm solche zu verleiden und ihm die gültigsten Gründe hergegeben hat, seine

Verbindungen mit derselben zu brechen. Hat man wirklich in Stockholm vergessen können, daß England seine Bundesgenossen, den Einen nach dem Andern, den Ausrechnungen seiner treulosen Selbstsucht aufgeopfert hat, und daß es, nachdem es Schweden lange durch falsche Versicherungen hintergangen und irre geführt hatte, demselben zuletzt eine späte Hülfe geschickt hat, nur um seinen Unfällen mehr Glanz zu geben? Hat die schwedische Regierung in der That nicht vernommen, daß sie, durch die von dem brittischen Ministerio Dänemark gemachten Mittheilungen verläumdet oder verrathen, sich in den Augen des ganzen Europa von seinem Bundesgenossen schändlich bloßgestellt findet? Hat diese Regierung sichs wahrhaftig verhehlen können, daß die in dem Sund begangenen Gewaltthätigkeiten, daß die Kränkung der Ostsee, daß ein mit wilder Hand in Norden geworfener Feuerbrand, von der Seite der beleidigten, beschimpften oder bedrohten Mächte einen Widerstand herausfordern sollten, die Schweden hurtig und nothwendig dazu bringen würde unter zwei Dinge zu wählen, entweder zur Vertheidigung und Rache des so gröblich beleidigten Nordens mitzuwirken oder seinen augenscheinlichsten Vortheilen

seinen ältesten Grundsätzen und seinen gesetzlichsten Gerechtsamen zu entsagen, um sich zu einem blinden Instrument der rasenden Absichten einer Regierung zu machen, die es gewagt hat, seine Angriffe gegen die ersten Grundsätze der Sicherheit, des Glücks und der Würde der nordischen Mächte zu richten? Ueberwiegen diese Betrachtungen nicht den eitlen Vortheil der Subsidien, für welche das Kabinet zu London immer bereit ist, Bundesgenossen zu kaufen, auf deren Behandlung als Miethlinge sie ein Recht zu vorbehalten behauptet.

Weil aber die Entschlüsse des *Königs von* Schweden die letzten Hoffnungen seiner Nachbarn getäuscht haben, kann die dänische Begierung nicht länger anstehen, die Parthei zu ergreifen, die seine Sicherheit, das allgemeine Interesse Nordens, seine Anhänglichkeit an Rußland und die Natur seiner Verbindungen mit dieser Macht ihr gebieterisch vorschreiben. In dem Augenblicke, da Seeland von neuem durch englische Truppen bedroht wird, denen die schwedischen Häfen zum Vereinigungspuncte dienen, da der Feind Nordens sich der Abhängigkeit des Hofes zu Stockholm durch neue Geldhülfe versichert hat, da die öffentlichen An-

strengungen des englischen Ministerii genugsam die Natur der zwischen den beiden Bundesgenossen noch bestehenden oder erneuerten Verpflichtungen enthüllen, glaubt die dänische Regierung sich dazu berechtigt, einen Zustand der offenen Feindschaft den schwankenden und zweideutigen Verhältnissen mit einem Nachbarn vorzuziehen, dessen Gesinnung immer verdächtiger geworden war und den es schon seit lange als einen verlarvten Feind hatte betrachten müssen. Se. Maj. der König von Dänemark erklärt mithin, daß Er sich gänzlich die Entschlüsse Rußlands in Beziehung auf Schweden aneigne, und daß Er Seine Sache keineswegs von derjenigen des Kaisers Alexanders, Seines erhabenen und getreuen Bundesgenossen, trennen werde *)."

Diesem entschiedenen Kriegszustande zwischen Dänemark und Schweden zufolge, verließ der Prinz von Pontecorvo, am 8 März, sein damaliges Hauptquartier in Hamburg, um an der Spitze der Divisionen Boudeto und Dupat, so wie auch einer holländischen und einer spanischen Di-

*) Diese Kriegserklärung ist auf Französisch besonders gedruckt in 4. Auch findet sie sich im Politischen Journal 1808 S. 297, ferner in der Allgemeinen Zeitung s. J. S. 335.

vision, über 30,000 Mann, die bis dahin in Hannover, der Altmark, Neumark, Mecklenburg, den Hansestädten und Holstein ihre Stellung hatten, in Vereinigung mit dänischen Truppen gegen Schweden zu wirken; 10,000 Mann verblieben in der Gegend von Rendsburg, wo der Prinz selbst nunmehr sein Hauptquartier nahm; die übrigen giengen durch die Herzogthümer. Der französische Befehlshaber eilte selbst nach Seeland, wo er den 16 März nach dem Schlosse Friederichsberg anlangte.

Es ward indessen die Kriegserklärung gegen Schweden nicht vor dem 14 März, als man in Kopenhagen von dem Einfalle der Russen in Finnland Nachricht erhalten hatte, bekannt gemacht, welches dann durch einen nach Höchstem Befehl ausgestellten Canzleiplakat geschah. Mit Rücksicht darauf wurde auch aller Handel und Verkehr zwischen den dänischen und den schwedischen Staaten, unter der in dem Placat vom 30 Oct. bestimmten Strafe, verboten, wobei die vermöge des Reglements vom 14 September 1807 ausgestellten oder künftig auszustellenden Kaperbriefe als gegen alle Feinde des Landes geltend erklärt wurden, eben so wie auch die Kaperführer dazu aufgefordert wurden, dem

gedachten Reglement gemäß, alle der schwedischen Krone oder den Unterthanen desselben gehörigen Schiffe und Fahrzeuge aufzubringen.

Doch war schon unterm 4 März in Rendsburg eine Verordnung ausgefertigt worden, betreffend wie in Absicht auf die in Dänemark und Norwegen befindlichen Schweden und was daselbst der schwedischen Krone oder ihren Unterthanen gehörte verhalten werden sollte. Es sollte jeder Schwede beiderlei Geschlechts, so wie auch ein Jeder, der auf irgend eine Weise in Verbindung mit den schwedischen Staaten oder der Regierung derselben in Verbindung stand innerhalb 3 Tage sich persönlich bei der Behörde anzeigen und seine Wohnung und Gewerbe angeben, worauf dann alle diejenigen, die Bürgerrecht gewonnen hatten, festes Eigenthum, oder Fabrik, oder irgend einen dergleichen Nahrungszweig hatten, aufgefordert wurden, darauf zu schwören, daß sie in keiner Verbindung mit der schwedischen Regierung oder mit irgend Einem der Feinde des dänischen Hofs standen, so wie auch daß sie sich in keinen Briefwechsel mit denselben einlassen und nichts vornehmen wollten, daß im geringsten dem dänischen Staate schaden oder den Feinden desselben nützen

konnte. Diejenigen welche in fester Arbeit und stetem Dienste sich befinden, wurden, zugleich mit ihren Meistern, Herren und Frauen, einberufen und befragt, ob sie, nächst dem obenerwähnten Eide, auch die Verpflichtung leisten möchten, ihren damaligen Dienst nicht ohne Einwilligung der Obrigkeit zu verlassen. Alle diejenigen aber die zu keiner der gedachten Classen gehörten, mithin als ledige und herumschweifende Personen angesehen werden mußten, eben so wie diejenigen, die den vorgeschriebenen Eid nicht ablegen wollten, sollten nach dem Ort, der ihnen angewiesen wurde, hingebracht und daselbst unter der genauesten Aufsicht der Obrigkeit gesetzt werden. Wer wider seinen Eid handelte oder etwas demselben zufolge vorgeschriebenen übertrat, mußte sich gewärtig seyn, als Feind des Landes betrachtet und nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden. Zugleich ward allen im dänischen Staate befindlichen Gütern, Schiffen und Waaren, die der schwedischen Krone oder den Unterthanen derselben zugehörten, den in der Verordnung vom 9 Septbr. 1807 enthaltenen Vorschriften gemäß, Beschlag gelegt.

So war denn das friedliche Dänemark in doppelten Krieg verwickelt! Es schien aber auf

zwei mächtige Bundesgenossen rechnen zu können; und es hatte nur nach dem Geboth der eisernen Nothwendigkeit das Schwerdt gezogen.

Auch hatte die Regierung gleich nach dem Ausbruch des Kriegs mit England die dänischen Streitkräfte so viel möglich auf eine zweckmäßigere Art anzuordnen und zu vermehren sich bemühet.

Während die dänischen Unterthanen wetteiferten, theils Geld, theils Schiffsbauholz darzubieten, um die zu zwei Linienschiffen und einigen wenigen Fregatten herabgesetzte dänische Flotte hauptsächlich mit Kanonenböten und dergleichen Kriegsfahrzeugen erweitert zu sehen, suchte die Regierung besonders durch mehrere Maaßregeln die Landmacht zu vervollkommnen. Nachdem endlich unter dem 8 Januar 1808, kraft eines königlichen Befehls eine, und zwar die erste, allerhöchst authorisirte dänische Uebersetzung des schon unterm 9 März 1683 auf Deutsch ausgefertigten Artikulsbriefs und Kriegs Rechts Instruction, so wie auch der 1703 ausgegebenen Erklärung gedachter Instruction, erschienen war, "weil die Ausarbeitung anderer dem Geiste der Zeit mehr zusagender Kriegsartikeln bis zur neuen allgemeinen Criminalgesetzgebung anstehen sollte," ward den 20sten

Januar eine Verordnung ausgestellt, die mehrere, wichtige, Veränderungen und genauere Bestimmungen in den Vorschriften für die Einrichtung der Landmilitär-Etate betraf. Es sollte, derselben zufolge, auf Friedensfuß die dänische Armee, in drei und die norwegische in drei Divisionen eingetheilt seyn, deren jede ihren besonderen District habe, unter dem Kommando einer Generalsperson sey, und aus den nach ihrer Stärke erforderlichen Brigaden bestehe. Der erste Divisionsdistrict der dänischen Armee sollte Seeland, Laaland, Falster, Möen und Bornholm nebst Christiansoe, der zweite Nordjütland, Fühnen, Samsöe, Langeland, Taasinge und Aerröe, der dritte die beiden Herzogthümer nebst den dahingehörigen Inseln, Arroe ausgenommen, der erste District der norwegischen Armee die Stifte Aggershuus, Christianssand und Bergen, der zweite Drontheims Stift, umfassen. Doch sollte der höchstcommandirende General im Falle eines Aufbruchs nicht zu den Eintheilungen des Friedensfußes gebunden seyn. Die Generale sollten hinführo alle mit dem Gebrauche und der Anwendung jedes Waffens bekannt seyn. Der höchstcommandirende General, die fünf Divisionsgeneräle, die Inspecteure und übrigen diri

girenden Generalspersonen sollten, die Generalität ausmachen, und als solche in Zeiten des Friedens sowohl als des Krieges, vorstehen. Ein Generalstaab für beide Armeen ward errichtet, welcher, insofern er gesammelt war, unmittelbar unter dem höchstcommandirenden General und in Kopenhagen Standquartier haben solle. Jedem Divisionsgeneral wurde ein besonderer Divisionsstaab ertheilt. — Die Leitung der Armeen betreffend, sollte das Kommando und Justiz-Wesen, nebst aus dem sogenannten Gratial Alles was eigentlich militärisch ist und anf irgend eine Weise unter das Kommando gerechnet werden kann, unter dem höchstcommandirenden General stehen. Das Generalitäts- und Commissariatscollegium in Kopenhagen, welches künftig das königliche Generalcommissariatscollegium genannt werden sollte, behielt fernerhin die Oberaufsicht über das Oekonomie- und Versorgungs-Wesen im weitesten Umfange desselben, nebst allem Rechnungswesen und demjenigen Theile des Gratialwesens, der der bürgerlich militärische genannt werden kann. Auch sollte dieses Collegium fernerhin, alle Verordnungen, Bestallungen, Partionspatente, Abschiede, Pardone, Bewilligungen, wovon königlicher Ent-

schluß und Befehl dem höchstcommandirenden Generale gegeben wird und die von diesem dem Collegio zur Ausfertignng mitgetheilt wurden, ausfertigen, dem Könige, insofern es verordnet ist, vorlegen und auf gewöhnliche Art parafiren. Das norwegische Generalitäts- und Commissariats-Collegium, von nun an, das königliche norwegische Commissariatscollegium genannt, blieb in derselben Verbindung mit dem Generalcommissariats-Collegio, wie bis dahin, und sollte sich auf diejenigen Fächer einschränken, die dem letztgenannten angewiesen sind. Außer dieser beiden Collegius ward es festgesetzt, das wenn der höchstcommandirende General mit einem Theil der Armee zu Felde zieht, bei seinem Hauptquartier ein Feldcommissariat eingerichtet werden soll, um für die marschierende Armee das Versorgungswesen, der jedesmaligen Ordre des Königs gemäß, zu übernehmen. — Der Generalstaat überhaupt ward in den Generaladjutantstaab und den Generalquartiermeisterstaab eingetheilt, deren Jeder seinen Chef erhielt, der unmittelbar unter dem höchstcommandirenden General stehen sollte. Der Generaladjutantenstaab sollte aus einem Generaladjutanten als Chef, 2 Generaladjutantlieutenanten, 4 Oberad-

jutanten und 4 Divisionsadjutanten, der Generalquartiermeisterstaab aus einem Generalquartiermeister als Chef, 3 Generalquartiermeisterlieutenanten, 4 Oberquartiermeistern, 4 Divisionsquartiermeistern und höchstens 10 Adjoins. Der Generalquartiermeister sollte zugleich Chef des Feldjägercorps seyn, welches hinführo den Nahmen Guidecorps tragen und unter seinem Staab gehören sollte. Die Divisionsgeneräle und Inspecteure der Armee sollten Jeder einzeln, neujährlich, dem höchstcommandirenden General Verzeichnisse derjenigen Subjecte unter ihrer Division und Inspection zustellen, von denen man die Meinung hegte, daß sie zur Anstellung beim Generalstaabe geschickt seyen. Um auf eine solche Liste zu kommen, sollte ein Officier sich an Einer der Akademien oder Einem der Militärinstitute aufgezeichnet haben, und einen hurtigen Begriff, ein gutes Gedächtniß und eine Urtheilskraft, gesunde Leibesbeschaffenheit, gutes militärisches Auge und Lust zum Dienste besitzen, auch dänisch, deutsch und französisch sprechen und schreiben können.

Wenige Wochen darauf ward, mittelst der Verordnung vom 15ten Februar 1808, die Landewehre aufgehoben und dieser Theil des Vertheidi-

gungswesens auf eine neue Art eingerichtet, nachdem der König, der — mittelst Placate vom 6ten November 1807 für Dänemark und die Herzogthümer, vom 24 December für Norwegen — dafür Sorge getragen hatte, mit möglichster Schonung der Nahrungszweige, die Ausschreibung für sein stehendes Heer zu sichern, — ferner erwogen hatte, wie die Söhne des Landes am besten ihre Kräfte zur Wehr desselben vereinigen könnten. Anstatt daß die Landeswehre bis dahin in besondere, ohne Verbindung mit den Linientruppen bestehende Regimenter vertheilt war, sollten aus derjenigen Mannschaft, die vorher nur Landswehr in Dänemark und die nicht unter den ausgedienten Kavalleristen in den zwei seeländischen Districten für das Dragonerregiment des Prinzen Friederich Ferdinand ausgenommen wurden, 19 Bataillone Infanterie, 1 Bataillon Jäger, 2 Bataillone leichte Truppen und 10 Compagnien Artillerie errichtet werden. Der 19 Bataillonen Infanterie sollten zwei mit jedem der 9 in Dänemark auszuschreibenden Infanterieregimente unter dem Nahmen des 3ten und 4ten Bataillons verbunden werden, wogegen der auf den Inseln Langeland und Taasinge zu errichtende Bataillon unter dem Nahmen des

langeländischen Infanteriebataillons, mit welchem die auf Aeröe angeordnete Auxiliaircompagnie in Verbindung gesetzt werden sollte. Jedes Bataillon sollte aus 800 Mann und 200 Ueberzähligen bestehen. Das neue Bataillon Jäger, ebenfalls aus 800 Mann und 200 Ueberzählige bestehend, sollten mit dem seeländischen Jägercorps, und die zwei neuen Bataillonen leichter Truppen, jedes derselben Stärke, mit dem ersten und zweiten seeländischen Bataillon leichter Infanterie vereinigt werden. Endlich sollten mit den 10 Compagnien Artillerie, die 8 in Seeland auszunehmenden einen Bataillon bilden, welches, so wie die übrigen 2 Compagnien aus Nordjütland mit der dänischen Artilleriebrigade verbunden werden; jede Compagnie sollte übrigens aus 160 Mann nebst 40 Ueberzähligen bestehen. Der Dienstzeit für einen Jeden, der bei diesen, den Regimentern und Corpsen annectirten, Bataillonen und Compagnien, ward auf 8 Jahre bestimmt; nach Verlauf dieser Zeit wurden die Angestellten in einer besondern Reserveclasse übergeben und daselbst bis zum zurückgelegten 45sten Jahre stehen bleiben, da sie denn für immer aus den Rollen getilgt werden sollten.

Es wurden die neuerrichteten Bataillone und Compagnien folgendermaaßen zu ihren Regimenten und Corpsen vertheilt:

In Seeland.

zum dänischen Leibregiment	2 Bataill.
— norwegischen Leibregiment	2 B.
— Königs Regiment zu Fuße	1 B.
zur dänisch. Artilleriebrigade, 8 Comp.	1 B.

Auf Möen in Laaland und auf Falster.

zum Regim. des Prinzen Christ. Fried.	2 Bataill.

In Fühnen.

zum Regiment des Königs zu Fuße	1 B.
— Regiment des Kronprinzen	2 B.

Auf Langeland und Taasinge.

zum langeländischen Infanteriebataill.	5 Comp.

In Nord-Jütland.

zum fühnischen Infanterieregiment	2 B.
— ersten jütschen Infanterieregt.	2 B.
— zweiten jütschen Infanterieregt.	2 B.
— seeländischen Jägercorps	1 B.
— ersten seeländischen Bataillon leichter Infanterie	1 B.
— zweiten	1 B.
zur dänischen Artilleriebrigade	2 Comp.

welche zusammen 17600 Mann fest angesetzter Leute und 4400 Mann Ueberzählige ausmachen.

Endlich gab der König in einer Verordnung allgemeine Regeln wegen der Einrichtung der Küstmiliz in Dänemark. Schon unterm 27 November 1801 hatte Derselbe die damals in Nordjütland errichtete Küstmiliz bekräftiget und später waren ähnliche Einrichtungen an mehreren Oertern angeordnet oder genehmiget. Nun erachtete er es aber nöthig, die Bewachung und Vertheidigung der Küsten allenthalben in Dänemark auf eine und dieselbe Art einzurichten. Es blieb fernerhin die Bestimmung der Küstenmiliz, in Fehdezeiten einzelne Plünderungen auf dem Strande abzuwehren und eigne Heerde gegen solche feindliche Ueberrumpelung zu sichern, die ausgeführt werden konnte, ehe es den Kriegsleuten in der Nähe möglich würde zu Hülfe zu kommen, wie auch zu diesem Zwecke und aus dem der Sorge dieser Milize anzuvertrauenden Posten, für die Sicherheit der Küsten zu wachen und derjenigen Signale wahrzunehmen, die, um nach Erheisch der Umstände, die Einwohner der umliegenden Gegend zusammen zu berufen, gegeben werden sollten. Es wurden alle Landleute, die beim Meere und dem Meerbusen bis gegen zwei

Meile ins Land hinein in Verbindung mit einander gesetzt, und jeder sich daselbst aufhaltende waffenfähige Mann, vom 20sten Jahre angefangen bis zum 50sten geendiget, ward verpflichtet, unter die Küstenmiliz einzugehen und darauf bedacht seyn, nöthigenfalls sich gleich mit irgend einer zweckmäßigen Waffe, dergleichen nicht nur Schießgewehr und Sabel, sondern auch Ruderstange, Heugabel, Knüttel u. dergl. waren, versehen zu können. — Als Beilage zu dieser Verordnung, wurden die, an demselben Tage, wie diese vom Könige genehmigten Regeln zur Beobachtung bei der Küstenmiliz in Dänemark, am 1sten März 1808, von der dänischen Kanzlei bekannt gemacht.

Ehe noch dieses in Dänemark insbesondere verfügt wurde, waren schon, im Anfange des Krieges, für Norwegen solche Maaßregeln getroffen, welche die eigenthümliche Lage dieses Reichs erheischte. Unterm 24 August 1807 ordnete der König eine einstweilige Regierungscommission für Norwegen an, die aus dem commandirenden General in den Stiften Aggershuus und Christianssand, dem Generalmajor Prinz Christian August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, als Präses, so oft nämlich als das ihm übertragne

militärische Commando seine Gegenwart daselbst erlaubte, dem Stiftsamtmanne über Aggershuus Stift, Grafen Gebhard von Moltke, und dem Justitiarius im Aggershusischen Stiftsobergerichte, Etatsrath de Falsen, bestand, wozu noch, zufolge königlicher Ordre vom 2 September 1807, der Amtmann über das Smaalehnenes Amt, der Kammerherre M. G. Rosenkranz, kam. Die Commission wurde beauftragt, auf eigene Verantwortlichkeit, Alles zu beschließen, was sie zum Vortheil des Reichs nöthig erachtete und wozu sie nicht zeitig besondere königliche Resolution erhalten könnte, wobei es festgesetzt wurde, daß die gesammten Obrigkeiten in Norwegen ohne Ausnahme von dieser Commission die erforderlichen Verhaltungsordern einziehen sollten.

Indessen waren die Folgen der englischen Befehdung alsbald für den Handel und die Wohlfahrt Dänemarks entscheidend. Der mit baarem Gelde gleich zu schätzende Eigenthum desselben war größten Theils auf der See. Nicht weniger als 600 Schiffe wurden genommen fast noch ehe der Krieg ruchtbar ward. Und diese beladeten Schiffe, jedes nach einer augenscheinlich niedrigen Mittelzahl von 30,000 Rthlr. angeschlagen, betrugen den Werth

von 18 Millionen Rthlr.; die asiatische Compagnie allein verlor einige Millionen. Hierzu kamen noch die vielen durch das Bombardement vernichteten Waarenmagazine in Kopenhagen, sowohl als Zimmervorräthe außerhalb desselben. Die Hülfsmittel, welche Norwegen und die Colonien sonst darboten, konnten nicht abbenutzt werden. Alle Seefahrt war verstopft worden.

Die englischen Räubereien eben so wie der Krieg selbst führte neue bedeutende Ausgaben für die Regierung mit sich. Die Entführung der Flotte und die Ausplünderung der Holme machten geschwinde und kostspielige Anschaffungen nothwendig. Die Lage des dänischen Reichs erforderte, wenn es selbstständig bleiben wollte und wenn die Unterthanen nicht einem neuen Ueberfalle ausgesetzt werden sollten, ansehnlich vermehrte Streitkräfte zu Lande.

Nach dem Ausbruche des Kriegs sollte man wieder von vorne anfangen. Man mußte viele fremde Dinge, rohe Producte sowohl als verarbeitete Waaren, kaufen. Die Regierung und Privatleute stacken in auswärtigen Schulden, welche sie berichtigen mußten. Beides mußte größtentheils mittelst baaren Geldes geschehen. Der Unterhalt

der Kriegsetate kostete, vieles davon in baarem Gelde; es trat aber Mangel desselben ein, und die Hülfsquellen waren, wie gesagt, durch Aufhör des Handels, durch Sperrung Norwegens und der Colonien verschlossen; und an auswärtigen Darlehen konnte man nicht denken.

Doch traf dessen ungeachtet der Untergang des Geldwesens nicht augenblicklich ein. Der Cours erhielt sich beinahe ein ganzes Jahr, wozu die Ursachen hauptsächlich folgende waren. Erstlich lagen in den Packhäusern der Kaufleute in Kopenhagen bedeutende Vorräthe von Colonialwaaren. Mit diesen, welche damals, wegen Einführung des Continentalsystems, in Hamburg so gestiegen waren, daß der Preis anderthalbmal so hoch als in Friedenszeiten war, bezahlten die Kaufleute einen Theil ihrer Schulden, und verschafften dem Lande wenigstens so viel baares Gelde, als in dem ersten Jahre des Krieges zur Anschaffung fremder Bedürfnisse und zu den Ausgaben der Regierung nöthig ward. Hernach kamen mittelst der Kaperei eine Menge, besonders ostseeischer, Producten nach Dänemark, welches von Wichtigkeit war, theils zur Wiederherstellung der Seewehr, welche nunmehr nicht gar viel an baarem Gelde erforderte,

theils zur Aufführung der neuern Gebäude durch Hülfe der weggenommenen Materialien, theils endlich sogar in Absicht auf die auswärtigen Verhältnisse, da es unter den als gute Prisen verurtheilten Ladungen sich auch Waaren zur Verschickung außer dem Lande fand. Nicht der eine kurze Zeit vor dem Ausbruche des Kriegs mit Vortheil auf Preußen getriebene Handel allein, sondern sogar der Aufenthalt der Engländer auf Seeland brachte mehrere klingende Münze ins Land, welche die Regierung zum Theil für dänisches Courant zu kaufen wußte. So lange als die Colonialwaaren noch zur Abtragung der Schulden und Befriedigung der Bedürfnisse beitragen konnten, so lange als die Kaperei etwas Ansehnliches einbrachte und das Land mit Bedürfnissen versah, war doch der Verlust minder drückend *).

Auch der Ackerbau verlor durch den Krieg, auf mehrerlei Arten. Dahin gehörte die Zerstörung der Classenschen Anlagen unweit Kopenhagen. Durch die im Jahre 1792 ausgefertigte testamentliche Anordnung des Generalmajors Clas-

*) Vergl. die schätzbaren Erläuterungen M. L. Nathansons in der Vorrede zur dänischen Uebersetzung der Luederschen Schrift von der Veredelung der Juden.

sens in Rücksicht auf das ansehnliche Vermögen desselben, wurde unter Andern festgesetzt, daß auf einem der Güter des Fideicommisses eine Ackerbauschule errichtet werden sollte; und als er gestorben war, fand man unter seinen nachgelassenen Papiren einen von ihm selbst entworfenen Plan für die Schule, welcher dann, wie natürlich, als Grundregel für die zu errichtende anerkannt wurde. Der nöthige Bezirk ward von den Executoren des Testaments ausersehen, anfänglich auf den sogenannten Bierrehöfen, unter dem Gute Cosselitz auf der Insel Falster, welcher aber hernach mit einem andern auf dem Hofe Nes unter dem Gute Carlsfeld ebendaselbst vertauscht ward, und die nöthigen Gebäude wurden sogar aufgeführt, so wie auch der erwählte Lehrer, Chr. Oluffsen, um praktische Kenntniß der Landwirthschaft einzuholen, zwei, drei Jahre innerhalb und außerhalb des Landes reisete. Nach vollendeten Vorbereitungen ward durch die Amtmänner eine Einladung kundgemacht, die eine kurze Uebersicht desjenigen gab, was Zöglinge aus dem Bauernstande auf der Pflanzenschule erlernen könnten. Es meldete sich aber nur ein Einziger, und zwar aus Jütland. Dieses veranlaßte die Direction,

im Frühjahr 1802, zu dem Entschluß, mittelst einer veränderten Bestimmung, wenigstens einen Theil des von dem Stifter abgezielten Zwecks erreichen zu wollen. Es sollte daher das Seminarium zugleich für einen Jeden eröffnet werden, der Lust dazu haben möchte, in dem Ackerbau nach den neueren und besseren Grundsätzen unterrichtet zu werden, wobei, dem Willen des Testirers gemäß, zwei Zöglinge aus den Gütern Corselitz und Carlsfeld, und zwei aus Friedrichswerks Gut beim Seminarium angenommen werden sollten. Aber auch dieses gelang nicht. Endlich faßte die Direction den Entschluß, den Lehrer nach Kopenhagen zu versetzen, um daselbst öffentliche Vorlesungen über die Landwirthschaft zu halten. Und nunmehr schenkte der Bruder des oftgenannten Verstorbenen, der Geheime Conferenzrath Classen, auch ein thätiges Mitglied der Direction des Fideicommisses, zur Beförderung des vorgesetzten Zwecks, einen bedeutenden Theil seines vor dem Osterthor der Stadt gelegenen Eigenthums, nämlich ein Stück Ackerland zu Versuchen mit allerlei Feldsaamen und Proben mit verschiedenen Werkzeugen des Landbaues, und einen großen Garten, in dem nicht bloß allerlei Küchengewächse

zum Unterrichte in der Gärtnerei, sondern auch alle Medizinal- und Fabrik-Pflanzen, nebst den bekannten Arten von Getraide- und Futterpflanzen zum Versuche und zur Ausbreitung gesammelt und angebaut werden sollten. Auch ließ der Geheime Conferenzrath, ohne irgend einer Ausgabe für das Fideicommis, die nöthigen Gebäude mit den gebührenden Bequemlichkeiten sowohl für den Unterricht als für die Lehrer aufführen. Nachdem man hiemit, im Jahre 1806 fertig geworden war, fieng man an dem Institute die erforderlichen Hülfsmittel zu verschaffen. Es ward auf Kosten des Fideicommis's der Grund zu einer ansehnlichen Sammlung der neuesten Ackergeräthe anzulegen, zu deren Vermehrung auch eine hinreichende Summe angewiesen wurde. Schon hatte die Sammlung wichtige Stücke. Ein öconomischer botanischer Garten war angelegt, und mit einer seltenen Sammlung der in Europa angebaueten Arten und Abarten von Getraide, einer großer Menge von Futterpflanzen, vielen Grasarten, den meisten medizinischen und einheimischen Pflanzen versehen. Vorlesungen wurden des Sommers auf der neuen Anlage so wie des Winters in dem classenschen Bibliotheksaal gehalten, und die von

Olufsen seit 1797 herausgegebenen oconomischen Annalen, so wie das von demselben verfaßte Lehrbuch in der Landwirthschaft wurden auf Kosten des Fideicommisses gedruckt und unter die Geistlichkeit auf dem Lande vertheilt. Nun brach aber der Krieg aus. Und am 31 August 1807 wurden alle die gesammten Gebäude des Instituts, auf Befehl des Generalcommando niedergerissen. Durch die darauf folgende feindliche Occupation der Stadt, nebst andern Unfällen nach der Capitulation, ward die Zerstörung des Gartens und aller übrigen Einrichtung vollständig. — Nach jener traurigen Catastrophe aber verhinderte das Verbot Gebäude von einer gewissen Beschaffenheit auf dem Grunde der Festung anzulegen, eben so wie andre Ursachen die Wiederaufführung der zerstörten Gebäude verhinderten. Es ward daher die Wirksamkeit der Stiftung einstweilen dahin eingeschränkt, daß der Lehrer, der seine Vorlesungen über die Landwirthschaft im Winter in der Classenschen Bibliothek fortsetzt und die oconomischen Annalen zwar noch, aber nur vierteljährlich, herausgegeben worden. Die anfänglich zur Anlage des Instituts ausersehenen Parcellen auf Falster waren indessen, seitdem je=

nes nach Kopenhagen versetzt ward, in Versuchshöfe verwandelt worden, mit der Hauptbestimmung, gute Stammen von Pferden, Rindvieh, Schaafe und Schweine zu erziehen und zu verbreiten *).

Der einländische Kunstfleiß dagegen schien bei dem Kriege gleichsam aufzuleben. Nicht nur fieng man bald an, neue Fabriken und Manufacturen zu errichten, indem die Vermögenden ihr Geld nunmehr nicht in dem Seehandel unterbringen konnten, sondern es ward auch in Kopenhagen eine Gesellschaft für den einländischen Kunstfleiß errichtet, die viele Hoffnungen erweckte. Die Veranlassung dazu war folgende: Am Schlusse des Jahres 1807 las der Justizrath C. G. Rafn in der scandinavischen

*) Thaarups udførlig Veiledning Th. 2, S. 168 — 174. Die dänische Minerva 1794, 1, 310 — 318; 1795, 2, 314; 1796, 1, 285; 1797, 2, 45; 1798, 2, 43; 1799, 2, 114; 1801, 3, 211; 1803, 1, 321; 1804, 3, 189 und 1806, 2, 321; auch die Collegialzeitung für die obengenannten Jahrgänge, so wie 1812, No. 2 — 3. Bibliothek für Physik 1799, 8 Hft. S. 389 — 93. Oekonomiske Annaler 3 B. 2 Hft. 235 — 87; 1808, 1 Hft. 1 — 8 und 1808, 4 Hft. 252 — 6.

Literaturgesellschaft eine Einladung an alle Männer Dänemarks und Norwegens, vor, daß diese vereinigt die einheimischen Manufacturen unterstützen und um dem Feinde durch die feierliche Verpflichtung zu schaden, künftig keine englische Waaren sollten kaufen. Ein anderes Mitglied der Gesellschaft, Justizrath Bärens, las darauf eine Beantwortung der Frage vor: Wie können die Regierung und das Volk am sichersten und am würdigsten den unter dem dänischen Scepter vereinigten Ländern vollen Ersatz für das verschaffen, was sie bei dem ungerechten Ueberfalle Englands erlitten haben und noch lange erleiden werden? Auch gab der Hofprediger Christiani einige Bemerkungen über Rafns Plan heraus. Rafn verfolgte indessen seine Idee; er schickte allen Amtmännern seine Einladung und wirkte es aus, daß sie überall im Lande den Einwohnern zum Gesichte kam. Eine Menge verpflichteten sich durch Namensunterschrift. Ferner fand Rafn es zweckmäßig, daß eine Anzahl einsichtsvoller Männer zusammenkam, um die Hauptidee zur Reife zu bringen. Seiner Einladung gemäß hatte eine solche Zusammenkunft Statt am 8 Februar 1808, von welcher Zeit an jene Gesellschaft ihr Daseyn rechnet. Mittelst eines Schreibens des

Königs, vom 22 März desselben Jahres, ward ihr allerhöchster Schutz zugesagt. Endlich wurden am 28sten September 1809 ihre Gesetze ausgefertigt. Diesem zufolge ist der beständige Zweck der Gesellschaft, allerlei einheimischen Kunstfleiß, eben so wie auch den Absatz einheimischer Kunsterzeugnisse, durch alle mögliche Mittel zu befördern: insbesondere aber durch Beispiel, Aufmunterung und Uebereinkünfte so viel möglich das Eindringen fremder unnöthiger Waaren ins Land und ihren Verbrauch daselbst abzuwehren. Es hat die Gesellschaft schon auf verschiedenen Wegen als durch eine von Ihr herausgegebene Zeitschrift: Efterretninger fra Selskabet for indenlandsk Kunstflid, durch Unterstützung mehrerer Handwerker und Künstler, durch öffentliche Ausstellung einländischer Erzeugnisse des Fleißes oder der Kunst, durch Errichtung eines Industrie-Magazins für feine weiblichen Handarbeiten u. s. w. sich um den Staat Verdienste erworben *).

*) Thaarups udførlig Veiledning, 2, S. 207 — 11. Rasns Einladung eben so wie die Abhandlung von Bärens, sind in den Schriften der scandinavischen Literaturgesellschaft 1807, 1. B. eingeführt, und auch

Auf der andern Seite mußten indessen mehrere Fabriken entweder ihre Wirksamkeit gänzlich einstellen oder sie wenigstens einschränken. Die Porcellainsfabrik z. B. konnte aus Mangel an Holz nicht getrieben werden, und die Zuckersiedereien erhielten aus Westindien kein Zucker zum Verarbeiten. Schon während der Belagerung wurden in der Hauptstadt und den Vorstädten derselben verschiedene, zum Theil wichtige, Anlagen zerstört.

Auch viele von der Regierung so wie von Einzelnen angefangene Unternehmungen geriethen ins Stocken. Dahin gehörten die Einführung eines neuen allgemeinen Gesetzbuchs in den Herzogthümern, die Aufmessung Islands u. s. w.

Norwegen insbesondere sah sich gleich anfänglich vom Hunger bedroht. Denn freilich machte Dänemark große Aufopferung, um das Brudervolk mit Getraide zu versehen, aber es mußte das Schicksal erdulden, daß seine meiste Anstrengungen größtentheils dem Feinde zu Gute kamen. In

besonders abgedruckt, Kph. 1807. — Die Bemerkungen Christianis kamen in Kopenhagen 1808 heraus.

Norwegen suchte man sich indessen durch Einsammlung und Aufbewahrung des isländischen Moos so wie durch Benutzung anderer brauchbaren Getraidesurrogate gegen den zu befürchtenden Brodmangel zu schützen *). —

In einer so bedrängten Lage hinterließ der König Christian, bei seinem Verscheiden, das Reich, das sich unter seinem Scepter so lange glücklich gefühlt hatte. Seine schon in früher Jugend keimende, hernach durch die eingetroffenen Umstände gereifte Blödsinnigkeit verwehrte es Ihm zwar, den größten Theil seiner Regierung hindurch, sich mit der Leitung der Staatsangelegenheiten zu befassen; die in Seinem Namen und mit Seiner Genehmigung bewerkstelligten Verfügungen waren doch um nichts weniger für seine Unterthanen wohlthätig. Wurde auch von der Mordfackel des Krieges viel Gutes vernichtet, — so bot

*) Christiania Intelligentssedler 1808. Underretning om den Islandske Mos, Mariegræsset og Geiteskoven, deres Tilberedelse til Mad, forfattet af H. Strøm 1785; zweite Auflage 1795, ward 1807 in Christiania abgedruckt und hernach überall auf dem Lande vertheilt.

doch das, was für die bürgerliche Freiheit, für eine bessere Gerechtigkeitspflege, für allgemeine Aufklärung gethan worden, den Verheerungen Trotz und zeigte, mitten unter dem Waffengeräusche, seine ersprießlichen Folgen. —

Der König Christian starb in Rendsburg den 13 März 1808, Morgens um 7 Uhr. Er war eben aus dem Bette aufgestanden, als er plötzlich von Apoplexie angefallen wurde. Er ward deshalb von seinem Kammerjunker Stemann wieder ins Bett getragen, wo er gleich den Geist aufgab. Den Tag vorher hatte er des Nachmittags die Briefe der Madame Sevigne verlangt, um darinn zu lesen, und hatte diese Lesung bis 11 Uhr Nachts fortgesetzt, da er sich dann zum Schlafen legte.

Der König war überall immer ein besonderer Freund der französischen Sprache und Literatur gewesen. Er sprach französisch mit Fertigkeit und Schönheit. In seiner Jugend war er ein großer Liebhaber der Musik; er tanzte und ritt zur Bewunderung; selbst sein Gang war anmuthig und leicht. — Noch in seinen spätern Lebensjahre gab er oft witzige, zumal satirische, Ant=

worten. — Er war von mittler Höhe, und sehr wohlgebildet. Seine Gesichtszüge waren so regelmäßig, daß es den Malern nur schwierig gelang dieselben zu treffen.

Der königliche Leichnam ward vorläufig in Rendsburg beigesetzt, bis er endlich im Sommer 1814 auf einer Brig nach Seeland geführt wurde und den 16 Juli in der Roeskilder Kirche seinen bleibenden Platz erhielt.

Ende des dritten Theils, erste Abtheilung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kopenhagen,
gedruckt bei E. M. Cohens Wittwe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Høst, Jens Kragh,

Entwurf einer Geschichte der dänischen Monarchie unter der Regierung Christian des VII

Bd.: 3. Theil, 1. Abth.

Kopenhagen 1816

Bibl.Mont. 3450-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722927-4